

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Kai Gehring, Dr. Uschi Eid, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8146 –**

Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Jugendphase ist die Übergangszeit vom Kind zum Erwachsenen. Sie ist aber auch ein eigenständiger Lebensabschnitt, in dem die Ausbildung einer eigenen Persönlichkeit in eine entscheidende Phase eintritt. Ein wichtiger Teil dieser Entwicklung ist das Erlernen sozialer Normen. Der 2. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2. PSB) geht in diesem Zusammenhang zutreffend davon aus, dass die „Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität“ darstellt (S. 357).

Delinquentes Verhalten wird daher bei jungen Menschen als „weit überwiegend episodenhaftes, d. h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen“ beschrieben (2. PSB S. 357).

Neben diesen vergleichsweise harmlosen Formen von Jugenddelinquenz gibt es allerdings immer wieder auch brutale Gewaltdelikte, die vielfach von männlichen Mehrfachtätern begangen werden. Insbesondere in sozialen Brennpunkten droht sich eine Gewalt(un)kultur zu etablieren, die konsequent bekämpft werden muss. Auch wenn diese Delikte die Wahrnehmung der Jugendkriminalität in der Berichterstattung mancher Medien und in Teilen der Bevölkerung prägen, kann weiterhin als wissenschaftlich gesichert gelten: Der weit überwiegende Teil der Jugendkriminalität ist dem Bereich der Bagatell- und Konfliktkriminalität zuzurechnen. Als Beispiele seien hier Ladendiebstahl und so genanntes Schwarzfahren, aber auch Körperverletzung angeführt.

Ein modernes Jugendstrafrecht muss auf alle Formen der Jugendkriminalität eine Antwort haben. Es darf einerseits nicht zu zurückhaltend verfahren und Normübertretungen bagatellisieren, da ohne ausreichende Reaktion auf eine Normübertretung eine diese Norm verinnerlichende Entwicklung von Jugendlichen nur schwer möglich ist. Andererseits ist anerkannt, dass strafrechtliche Sanktionen, sogar in Fällen erheblicher Mehrfachbelastung, das Risiko weiterer Kriminalität durch das „Stigmatisierungs- und Ausgrenzungspotenzial dadurch erhöhen, dass soziale Partizipationschancen und damit auch informelle Kontrolle zerstört werden“ (2. PSB S. 359).

Diesen auf den ersten Blick widerstrebenden Anforderungen versuchte man in Deutschland schon früh gerecht zu werden, indem 1923 mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) erstmals ein Sonderstrafrecht für 14- bis 18-jährige jugendliche Täter geschaffen wurde. Darin konnte die Strafe durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden. Auch fanden Hauptverhandlungen gegen Jugendliche erstmals vor eigenen Jugendgerichten statt.

Eine erste erhebliche Veränderung erfuhr das RJGG in den Jahren 1940 und 1943. Einerseits wurde beispielsweise der Jugendarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe eingeführt. Andererseits wurde die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgeschafft. Die Nationalsozialisten durchsetzten das Jugendstrafrecht mit nationalsozialistischem Gedankengut. Das NS-Jugendstrafrecht sollte grundsätzlich nur für deutsche Jugendliche gelten (vgl. § 1 Abs. 2 RJGG 1943). Der Erziehungsbegriff war nicht auf Persönlichkeitsentwicklung, sondern auf Eingliederung in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft bezogen. Durchbrechungen des Jugendstrafrechts erlaubten sogar Todesurteile gegen junge Menschen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1953 ein Neubeginn. Zwar wurde die Grundstruktur der Dreigliederung im Sanktionenteil des RJGG 1943 in Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe beibehalten. Es wurde jedoch auch von nationalsozialistischem Gedankengut (bspw. Anwendungsbereich s. o.) bereinigt. Besonders hervorzuheben ist die Wiedereinführung der Strafaussetzung zur Bewährung und als Neuheit die Einbeziehung Heranwachsender ins JGG und Einrichtung einer obligatorischen Bewährungshilfe für Jugendliche.

In den vergangenen 55 Jahren wurde das JGG lediglich einmal (im Jahr 1990 durch das 1. JGG-Änderungsgesetz) weitreichend geändert. Insbesondere wurden damals weitere ambulante Maßnahmen in den Sanktionskatalog des JGG aufgenommen. Allerdings wurde schon damals erheblicher weiterer Regelungsbedarf festgestellt (Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 15 f.).

Durch das am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde in § 36a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Steuerungsverantwortlichkeit der Jugendhilfe eingeführt. Danach soll der Träger der Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann tragen, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans erbracht wird. Dies führte zur Unsicherheit, in wessen Zuständigkeit die Finanzierung der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts fällt.

Danach wurde das JGG mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2006 geändert, wodurch unter anderem das umstrittene Institut der Nebenklage im Jugendstrafverfahren eingeführt wurde und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Jugendstrafverfahren umgesetzt wurden. Zuletzt wurde das JGG im Jahr 2007 um eine ausdrückliche Bestimmung des Ziels des Jugendstrafrechts ergänzt. Danach soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen entgegengewirkt werden. Hierzu wurde die Ausrichtung am Erziehungsgedanken ausdrücklich festgeschrieben. Dennoch bleibt der Bedarf nach einer Weiterentwicklung des JGG bestehen.

Die letzte Große Anfrage zum Jugendstrafrecht stammt aus dem Jahr 1996 (Bundestagsdrucksache 13/4765) und behandelte schwerpunktmäßig die Drogen- und Gewaltkriminalität junger Menschen. Im Jahr 2003 hatte die Bundesregierung eine Kleine Anfrage zum Thema „Volljährige Personen im Jugendstrafrecht“ zu beantworten (Bundestagsdrucksache 15/2017). Neben der Regelung des § 105 JGG war vor allem die Behandlung von im Sinne des deutschen Rechts Heranwachsenden im internationalen Vergleich Thema dieser Anfrage. Aktuelle Kleine Anfragen betreffen Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht (Bundestagsdrucksache 16/7785) sowie die Ethnisierung der Debatte um Jugendkriminalität und Änderungen im Jugendstrafrecht (Bundestagsdrucksache 16/7832).

Die Fachwelt machte das Jugendstrafrecht mehrmals zum Gegenstand wichtiger Initiativen und Kongresse. Die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der

Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) hat 2002 umfassende Reformvorschläge für das JGG vorgelegt. Ebenfalls im Jahr 2002 verabschiedete der 64. Deutsche Juristentag Berlin in der Abteilung Strafrecht zahlreiche Beschlüsse zum Thema „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“, die teilweise erheblichen Reformbedarf im JGG feststellen.

Nach den eher bruchstückhaften Änderungen des JGG in den vergangenen Jahren ist es wieder an der Zeit, das JGG einer Gesamtevaluation zu unterziehen, das Jugendstrafrecht den Bedürfnissen der Jugendlichen in der Gesellschaft anzupassen und den Gesichtspunkt der positiven Spezialprävention hervorzuheben. Die Gesellschaft steht in der Verantwortung, aktiv für die Resozialisierung straffälliger Jugendlicher einzutreten und sie nicht fallen zu lassen. Eine Evaluierung der vom JGG vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen ist daher dringend erforderlich.

Das Ziel des Jugendstrafrechts muss bleiben, jeden Jugendlichen als einen in der Entwicklung befindlichen Menschen anzuerkennen, schnell und angemessen auf delinquentes Verhalten zu reagieren und Hilfestellungen für ein straffreies Leben zu geben. Die Opfer von Jugendgewalt sind mehr als bisher in den Blick zu nehmen, ohne dabei die Ziele des Jugendstrafrechts in Frage zu stellen. Nur mit harten und immer härteren Strafen zu reagieren ist kontraproduktiv, dient weder den jugendlichen Tätern noch ihren Opfern und schützt langfristig die Gesellschaft nicht vor delinquentem Verhalten Jugendlicher.

Die Partner der Großen Koalition haben dazu in den vergangenen Jahren höchst unterschiedliche Konzepte – wie zum Beispiel zur Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe, zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, zur Absenkung des Strafmündigkeitsalters oder zum so genannten Warnschussarrest – vertreten. Im Hinblick auf die oben genannte Verpflichtung der Gesellschaft, für eine bestmögliche Entwicklung der Jugendlichen zu sorgen, ist es wichtig, den gemeinsamen Standpunkt der Koalition zur Bewertung des geltenden Rechts sowie des Reformbedarfs zu erfahren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Jugendkriminalität und der angemessene Umgang damit stellen seit etwa 15 Jahren ein immer wieder besonders herausgehobenes Thema nicht nur der Medienberichterstattung, sondern auch politischer und öffentlicher Diskussionen dar. Die Bundesregierung beobachtet und analysiert die Entwicklungen und Erscheinungsformen von Jugenddelinquenz – wie auch die beiden Periodischen Sicherheitsberichte verdeutlichen – mit großer Aufmerksamkeit. Dabei vertritt sie eine „Kriminalpolitik mit Augenmaß“. Eine solche rationale Kriminalpolitik verlangt gerade im Bereich des Jugendkriminalrechts trotz Aufgeregtheiten, die sich vielfach an spektakulären Einzelfällen oder an oberflächlicher und selektiver Interpretation von Kriminalstatistiken entzünden, dass auch in Zukunft über gesetzliche Änderungen auf einer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen getragenen kriminologischen und empirischen Grundlage entschieden wird.

Die von der Großen Anfrage geforderte „Gesamtevaluation“ ist folglich als beständiger Prozess bereits im Gange. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine systematische Überprüfung aller Regelungsbereiche des Jugendstrafrechts. Vielmehr wendet sich die Bundesregierung gezielt Gegenständen zu, für die Handlungsbedarf erkannt oder ein solcher zu prüfen ist. Anlass dazu geben nicht nur Vorstöße zu Änderungen des JGG im politischen Raum, sondern auch die eigenen Beobachtungen und Analysen. So hat etwa das Bundesministerium der Justiz im September 2008 gemeinsam mit der Universität Jena ein Symposium mit Wissenschaftlern und Praktikern des Jugendkriminalrechts veranstaltet, das in mehreren Themenblöcken aktuelle Problembereiche behandelte, die – wie die Kriminalität so genannter Intensivtäterinnen/-täter oder die Delinquenz junger Menschen mit Migrationshintergrund – auch einen besonderen Gegenstand

öffentlicher Besorgnisse bilden oder die – wie Fragen der Umsetzung jugendgerichtlicher Entscheidungen durch die Jugendhilfe – von zentraler Bedeutung für eine effiziente Nutzung des vorhandenen differenzierten jugendstrafrechtlichen Reaktionsinstrumentariums sind. Zu nennen sind auch die engagierte Mitwirkung in Gremien, die verschiedene Problemfelder analysieren und Handlungsempfehlungen dazu erarbeiten, zum Beispiel die Mitwirkung des Bundesministeriums des Innern in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“, des Bundesministeriums der Justiz in einer Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz zur Steuerungsverantwortung des Jugendamts für Leistungen der Jugendhilfe auch bei diesbezüglichen Entscheidungen des Jugendgerichts oder die enge Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Deutschen Jugendinstitut und dessen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, die Einrichtung des und Zusammenarbeit mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention und schließlich die Beteiligung an internationalen Gremien, die sich auch mit der Bewältigung von Jugendkriminalität befassen, etwa die Beteiligung an dem Europäischen Netzwerk für Kriminalprävention oder an Ausschüssen des Europarats. Schließlich initiiert, unterstützt und finanziert die Bundesregierung konkrete Forschungen und Analysen, die unmittelbar oder zumindest auch den Bereich der Jugendkriminalrechtspflege betreffen.

Die Bundesregierung verdeutlicht damit, dass sie problematische Entwicklungen und Phänomene sowie Besorgnisse in der Bevölkerung durchaus Ernst nimmt. Sie sieht es aber auch generell als ihren Auftrag, der Delinquenz junger Menschen, die sich noch in der Entwicklung befinden, bestmöglich entgegenzuwirken und für eine gedeihliche Eingliederung junger Straffälliger in die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller suggeriert mit der Darstellung der Geschichte des Jugendkriminalrechts und ihrer zentralen Wegpunkte, dass sich seit dem 1. JGGÄndG von 1990 der Bedarf für eine Gesamtreform ergeben müsse, weil seitdem nur marginale Veränderungen vorgenommen worden seien und das geltende Jugendstrafrecht mutmaßlich nicht mehr zeitgemäß sei. Die Bundesregierung ist – auch im Hinblick auf die Beantwortung der vorliegenden Großen Anfrage – weiterhin der Ansicht, dass sich das geltende Jugendkriminalrecht insgesamt im Wesentlichen bewährt hat. Die Vorschläge, die etwa die in der Vorbemerkung angesprochene 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission oder der 64. Deutsche Juristentag unterbreitet haben, begründen sich durchweg nicht darin, dass das geltende JGG bedeutsame Defizite im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung von Jugendkriminalität aufweise. Vielmehr beziehen sie sich auf – vielfach durchaus bedenkenswerte – angenommene Verbesserungen des Reaktionsinstrumentariums und von Verfahrensregelungen oder auch nur auf eine eher systematische Neuorientierung. Eine umfassende Reform dieser Art sollte aber nur angegangen werden, wenn von einem breiten sie tragenden Konsens ausgegangen werden kann, wie er noch der Reform durch das 1. JGGÄndG zugrunde lag. Seit 1990 hat sich jedoch die jugendkriminalpolitische Diskussion sehr kontrovers entwickelt. In dieser Situation wäre es sehr ungewiss, ob eine große Reform im Ergebnis wirklich zu Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und zu längerfristig akzeptierten Lösungen führen würde.

Die Bundesregierung hält es deshalb für wichtiger, die Energien dort einzusetzen, wo sich derzeit konkreter Handlungsbedarf zeigt. Für die Gesetzgebung im Bereich des Jugendkriminalrechts hat der Koalitionsvertrag der laufenden Legislaturperiode lediglich die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als äußerstes Mittel zur Ermöglichung eines besseren Schutzes der Bevölkerung für nicht auszuschließende Extremfälle auch junger Schwerverbrecherinnen/-verbrecher vorgesehen, die auch nach der Verbüßung einer

Jugendstrafe weiterhin als hochgefährlich anzusehen sind. Dieses Vorhaben ist inzwischen gesetzlich umgesetzt.

Die Vorbemerkung der Fragesteller stellt als besonderes Anliegen einer Reform die Stärkung der spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts dar. Auch dafür hat die Bundesregierung mit der Schaffung des neuen § 2 Absatz 1 JGG durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene 2. JGGÄndG bereits Sorge getragen. Die Vorschrift stellt jetzt erstmalig in der Geschichte des deutschen Jugendstrafrechts ausdrücklich klar, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten entgegenwirken soll und dass dabei dem Erziehungsgedanken vorrangige Bedeutung zukommt. Dies stellt nicht nur eine klare Leitlinie für die konkrete Rechtsanwendung in der Praxis dar, für die Öffentlichkeit begegnet es auch einer verbreiteten Fehlvorstellung: Im Jugendstrafrecht geht es nicht zuerst um möglichst große Milde, sondern um die bestmögliche und jugendgemäße Vermeidung künftiger Straffälligkeit.

Die Vorbemerkung der Fragesteller verlangt außerdem eine bessere Berücksichtigung der Opfer im Jugendstrafverfahren. Auch insoweit ist die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits erfolgreich aktiv geworden: Mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 wurde für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit geschaffen, aus Gründen des Opferschutzes Anklage statt beim Amtsgericht bei der Jugendkammer des Landgerichts zu erheben. Auch für die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Opfers wurde ausdrücklich ein Anwesenheitsrecht in der nicht öffentlichen Hauptverhandlung gegen jugendliche Angeklagte festgeschrieben. Die Möglichkeit der Nebenklage des Verletzten oder seiner Angehörigen wurde erstmalig auch gegen Jugendliche eröffnet. Das Adhäsionsverfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche wurde gegen Heranwachsende ermöglicht, auch wenn auf diese Jugendstrafrecht angewendet wird.

Als weitere gesetzgeberische Maßnahmen dieser Legislaturperiode, die wie die zuvor angeführten nicht als bloß nebensächliche Änderungen des JGG angesehen werden können, sind insbesondere zu nennen die völlige Neugestaltung der Anwesenheitsrechte bzw. des Ausschlusses von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern jugendlicher Angeklagter von der Hauptverhandlung und die Ermöglichung der Vorführung des Beschuldigten im vereinfachten Jugendverfahren sowie die erstmalige gesetzliche Regelung von Rechtsbehelfen im Jugendstrafvollzug im JGG. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Untersuchungshaftrechts, der auch den Vollzug der Untersuchungshaft betreffende Regelungen des JGG verändern soll, befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Außerdem arbeitet das Bundesministerium der Justiz in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend intensiv an einem Gesetzgebungsvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugend(gerichts)hilfe und Jugendgericht insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung jugendgerichtlicher Entscheidungen durch Leistungen der Jugendhilfe, damit die gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten des JGG nicht in der Praxis teilweise leerlaufen, sondern bestmöglich im Sinne der Aufgabenstellungen sowohl der Jugendgerichtsbarkeit als auch der Jugendhilfe genutzt werden können.

Daneben hält insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vielfältige und differenzierte Angebote und Leistungen zur Unterstützung und Hilfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bereit mit dem Ziel, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Als mögliche Maßnahmen kommen dabei ausdrücklich auch Weisungen an die Eltern in Betracht, öffentliche Hilfen wie etwa

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Dies hat die Regierungskoalition in dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008 nicht zuletzt zur Förderung der Prävention in der Praxis klargestellt. Gerade erhebliche Straftaten eines Jugendlichen können nämlich Gefährdungen seines Wohls indizieren. Ihnen sollte so früh wie möglich durch geeignete Hilfen begegnet werden.

Wichtige Handlungsfelder im Bereich der Jugenddelinquenz betreffen aber nicht die Gesetzgebung, sondern Defizite in der praktischen Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich die Beschleunigung und Optimierung von Verfahrensabläufen bis hin zur Vollstreckung, die ausreichende personelle und sachliche Ressourcenausstattung von Polizei, Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz, eine effektive Kommunikation und Kooperation der besagten professionellen Handlungsträger und nicht zuletzt, sondern vielmehr von großer Bedeutung, die ausreichende fachliche Qualifikation dieser Handlungsträger für die besonderen Anforderungen des Jugendkriminalrechts und den Umgang mit jungen Straftäterinnen/-tätern. Diese Handlungsfelder fallen allerdings durchweg nicht in die Verantwortung des Bundes, sondern der Länder und Kommunen.

Die Beantwortung dieser Großen Anfrage mit 205 Fragen, die vielfach noch in mehr oder weniger selbständige Unterfragen geteilt sind und zudem in vielen Fällen empirische Auskünfte verlangen, für die keine statistischen Daten oder systematischen Erkenntnisse vorlagen, erforderte einen ganz erheblichen Aufwand, und zwar nicht nur von der Bundesregierung, sondern auch bei einer ganzen Reihe anderer Stellen. Mehrere Bundesressorts mussten Landesministerien oder andere Stellen um Auskünfte ersuchen. Die vom Bundesministerium der Justiz zu einer Vielzahl von Fragen um Stellungnahme gebetenen Landesjustizverwaltungen beteiligten ihrerseits wiederum die justizielle Praxis, um zu aussagekräftigen Erkenntnissen und Bewertungen zu gelangen. Das Statistische Bundesamt führte eine Reihe von Zusatzauswertungen der Strafverfolgungsstatistik durch, an deren Aufbereitung und Auswertung auch das Bundesamt für Justiz beteiligt war. Auskünfte lieferten auch der Präsident des Bundesgerichtshofs, die Kriminologische Zentralstelle und das Deutsche Jugendinstitut (DJI).

Die Bundesregierung dankt allen Beteiligten für ihre sehr kooperative Mitwirkung.

A. Allgemeines und Grundlagen des Jugendstrafrechts

1. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass trotz der Einführung der Legalbewährung als Ziel des Jugendstrafrechts in § 2 Abs. 1 JGG (JGGÄndG vom 13. Dezember 2007) ein Rückgriff auf generalpräventive Zwecke unzulässig bleibt, obwohl andere Zwecke des Jugendstrafrechts durch die Formulierung „vor allem“ nicht ausgeschlossen werden?

Ist nach Ansicht der Bundesregierung durch die Einführung der Legalbewährung als Ziel des Jugendstrafrechts die Kritik aus Teilen der Literatur am diffusen Inhalt des Erziehungsprinzips ausgeräumt?

Mit der Neufassung des § 2 Absatz 1 JGG wurde als primäres Ziel des Jugendstrafrechts die Legalbewährung, um die es sich nach schon bis dahin nahezu allgemeinem Verständnis bei der Erziehung im Sinne des JGG handelt, erstmals ausdrücklich benannt. Zugleich wurde damit klargestellt, dass nicht etwa Erziehung selbst das Ziel des Jugendstrafrechts ist. Vielmehr sind, wie aus § 2 Absatz 1 Satz 2 JGG nun hervorgeht, erzieherische Mittel vorrangig heranzuziehen, um erneuten Straftaten des Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Maß und Gestaltung der erzieherischen Einwirkung auf den

jugen Menschen gewinnen durch das vorgegebene Ziel eines künftigen Lebens ohne Straffälligkeit klare Konturen und sind zugleich durch dieses Ziel begrenzt.

Durch die Formulierung „vor allem“ kommt zum Ausdruck, dass in bestimmten Fällen neben spezialpräventiven Zielen auch andere Sanktionszwecke zum Tragen kommen können. So ist insbesondere in § 17 Absatz 2, 2. Alt. JGG der Aspekt des Schuldausgleichs erwähnt. Bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld kann also über das spezialpräventiv notwendige Maß hinaus auch Belangen des Schuldausgleichs Rechnung getragen werden. Zugleich kommt dem Schuldgedanken auch eine straflimitierende Funktion zu: Jugendstrafrechtliche, auf Hilfe und Förderung ausgerichtete Maßnahmen aus Anlass einer Straftat dürfen das schuldangemessene Maß nicht übersteigen, auch wenn dies im Einzelfall erzieherisch als sinnvoll erachtet werden sollte.

Die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke bleibt weiterhin unzulässig. Diese bereits zuvor ganz überwiegend vertretene Auffassung wurde durch die gesetzliche Neuregelung ersichtlich nicht in Frage gestellt. Eine unmittelbare Berücksichtigung generalpräventiver Zwecke würde den Vorrang des Erziehungsgedankens unterlaufen und widerspräche der spezialpräventiven Orientierung des Jugendstrafrechts. § 2 Absatz 1 Satz 1 JGG bestimmt in der neuen Fassung, dass erneuten Straftaten „eines“ Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegengewirkt werden soll, nicht etwa Straftaten „von“ Jugendlichen und Heranwachsenden. Bereits der Gesetzeswortlaut stützt damit eindeutig die schon bislang herrschende Auslegung. Daneben ist auch auf die Gesetzesbegründung hinzuweisen (Bundestagsdrucksache 16/6293, S. 10). Darin ist ausdrücklich angeführt, dass zwar generalpräventive Nebeneffekte einer konsequenten Anwendung des Jugendstrafrechts, insbesondere im Sinne der Normverdeutlichung, nicht ausgeschlossen sein sollen, dass aber allein der erzieherische Bedarf sowie gegebenenfalls die Schuld des einzelnen Jugendlichen oder Heranwachsenden Entscheidungsmaßstab zu sein haben, nicht hingegen eine intendierte Auswirkung auf andere.

2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Länder durch die Formulierung anderer oder weiterer Ziele des Jugendstrafvollzugs die Legalbewahrung als Ziel des Jugendstrafrechts in ihrer Bedeutung mindern können?

Nein. Das Ziel des Jugendstrafrechts ist in § 2 JGG festgeschrieben.

3. Liegen der Bundesregierung Präventionskonzepte vor, die sich über die in Bundestagsdrucksache 16/4818, Antwort zu Frage 187 genannten hinaus in besonderer Weise der Heranführung von Kindern an die strafrechtliche Verantwortlichkeit ab dem Alter von 14 Jahren widmen?

Wie bewertet sie diese gegebenenfalls?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Präventionskonzepte vor, die sich in besonderer Weise der Heranführung von Kindern an die strafrechtliche Verantwortlichkeit ab dem Alter von 14 Jahren widmen. Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen der Förderung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und besitzen damit auch eine immanente präventive Funktion. Es gibt aber vielfältige Präventionsbemühungen in den verschiedenen für diese Altersgruppe relevanten Einrichtungen, wie zum Beispiel in den Kindertageseinrichtungen, in Schulen oder Einrichtungen der Erziehungshilfe, in denen pädagogische Fachkräfte und die Polizei auch rechtliche Fragen aufgreifen. Über die bereits auf der Bundestagsdrucksache 16/4818, Antwort zu Frage 187, genannten Präventionskonzepte hinaus gab und gibt es außerdem besondere

Konzepte, die Kindern und Jugendlichen ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für delinquentes Verhalten aufzeigen. Beispielfähig können hier genannt werden:

„Prävention im Team 1 + 2“ (nachfolgend „PiT 1“ und „PiT 2“), Schleswig-Holstein

Im Rahmen der Arbeit des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein wurde PiT 1 im Jahre 1996 in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus verschiedenen Berufen entwickelt. PiT 1 wurde erprobt und neuen Entwicklungen angepasst. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind die Prävention von Gewalt, Diebstahl und Sucht. Das Unterrichtsprojekt wird im Team (Pädagogen und Polizisten) in den Klassen durchgeführt. Das Alter der Schülerinnen und Schüler sollte bei elf bis 15 Jahren liegen. Die Themen Gewalt, Diebstahl und Sucht werden nicht nach einem starren Konzept durchgearbeitet, vielmehr wird von den spezifischen Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen in jeder Klasse ausgegangen. Ein weiteres schulisches Projekt für die 1. bis 4. Klassen „PiT – Prävention im Team in der Grundschule“ (PiT 2) wurde im Jahr 2000 erarbeitet und wird seit dem Jahr 2002 durchgeführt. Das Projekt wurde in einem Probeauf wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Es wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Das Projekt PiT 1 regt Kinder und Jugendliche an, über das Zusammenleben mit anderen nachzudenken und dabei die eigene altersgemäße Verantwortung zu sehen und zu übernehmen.

Ziele des Projekts PiT 1 sind unter anderem:

- Kinder und Jugendliche für Gefahren und Konsequenzen gewalttätigen Handelns und für die Jugendkriminalität zu sensibilisieren,
- die soziale Kompetenz der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen (besonders die Fähigkeiten zu konstruktiver Problemlösung),
- die von/an Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten zu verringern,
- eine Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern, um Fehlentwicklungen im Sucht- und Gewaltbereich zu erkennen und zu verhindern.

Die Ziele des Projekts PiT 2 (Grundschule) sind:

- Sensibilisierung der Kinder für Gefahren und Konsequenzen von Kriminalität,
- Soziales Lernen im Team,
- Förderung der Hilfsbereitschaft, Verantwortlichkeit und Zivilcourage,
- Lernen in Konflikten sowie deren ganzheitliche Bewältigung.

Das Gesamtkonzept liegt als Unterrichtsmaterial vor. Im Arbeitshandbuch sind Übungen für die Klasse zusammengestellt.

Das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“, Hamburg

Das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ wird seit dem 15. Februar 1982 an den Hamburger Schulen umgesetzt und verfolgt die nachfolgend aufgeführten Zielsetzungen:

- Schüler sollen in Konfliktsituationen delinquentes Handeln vermeiden lernen oder ablehnen,
- Handlungsalternativen sollen entwickelt bzw. aufgezeigt werden,
- Rechtsbewusstsein und Normakzeptanz sollen entwickelt werden,
- Verantwortung (Förderung von Zivilcourage und Solidarität mit Opfern) soll verstärkt werden.

Das Programm spricht bislang alle Schulformen und -stufen an, insbesondere jedoch die Klassen 3 und 4 der Primar- sowie die Klassen 5 bis 8 der Sekundarstufe. Polizeibeamte werden dabei auf Wunsch der Schule als Experten in den Unterricht eingeladen. Unterrichtsschwerpunkte sind dabei unter anderem:

- Folgen einer Straftat,
- Gewaltdelikte,
- Verhaltensprävention (Tatvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien), Opferwerdung/Zivilcourage.

„INFO-Reihe“, Landeskriminalamt Sachsen

Das Landeskriminalamt Sachsen erarbeitet und veröffentlicht seit dem Jahr 1997 eine so genannte INFO-Reihe, die sich verschiedenen Kriminalitätsphänomenen zielgruppenspezifisch widmet. Wesentlich für den Präventionsansatz ist die Absicht, jungen Menschen und ihren erwachsenen Bezugspersonen diejenigen Informationen zu vermitteln, die zum Erwerb ausreichender sachlicher und persönlicher Kompetenz zwingend benötigt werden. Das System der INFO-Reihe basiert auf folgender Konzeption:

- Die Polizei stellt ihr täglich bestätigtes, kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen in anschaulicher Form zur Verfügung.
- Verschiedene Kriminalitäts- und Gefährdungsphänomene werden im Hinblick darauf analysiert, welche Faktoren präventive Handlungsansätze bieten.
- Enge Ziel- und Zielgruppendefinitionen bieten die Möglichkeit, genau jene Informationen und Argumentationen einzusetzen, die für die Entwicklung des jeweils erwünschten Verhaltens notwendig sind.

4. Nach welchen unterschiedlichen Kriterien werden in den Bundesländern jugendliche Mehrfachtäter eingruppiert (zu Intensivtätern, Schwellentätern o. Ä.)?

Welche Konsequenzen hat das für die Betroffenen?

Welche Folgen hat das im Umgang der im Ermittlungsverfahren Beteiligten mit den Betroffenen?

Jugendliche Mehrfachtäter werden in den Ländern nicht nach einer bundesweit einheitlichen Definition bzw. einheitlichen Kriterien erfasst. Sie werden in den Ländern unter verschiedenen Begrifflichkeiten wie zum Beispiel „Intensivtäter“ oder „Schwellentäter“ in den jeweiligen polizeilichen Geschäftsstatistiken oder in der Polizeilichen Kriminalstatistik des jeweiligen Landes geführt. Die verwendeten Definitionen enthalten regelmäßig Bezugnahmen auf die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten in einem bestimmten Zeitraum, weisen allerdings sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Taten als auch im Hinblick auf den Zeitraum nicht unerhebliche Unterschiede auf. Zum Teil werden auch Kriterien wie „gesteigertes Maß an krimineller Energie“, „verfestigte kriminelle Neigungen in der Persönlichkeit“ benannt oder die Tatsache, dass die begangenen Taten auf eine „hohe kriminelle Energie“ hindeuten. Schwellentäter sind Minderjährige, bei denen ein gesteigertes Risiko künftigen kriminellen Verhaltens angenommen wird. Aus den Ländern – außer Thüringen – wurde berichtet, dass dort so genannte Intensivtäterprogramme durchgeführt werden, wobei jedoch weder einheitliche Verfahrensweisen zum Umgang mit den Betroffenen im Ermittlungsverfahren festgelegt sind noch sich daraus einheitliche Konsequenzen für die Betroffenen ergeben. Aus Thüringen wurde berichtet, dass dort Intensivtäterinnen/-täterstrukturen nur gering ausgeprägt sind.

Um eine Feststellung des Einflusses von Mehrfach- oder Intensivtäterinnen/-tätern auf die Entwicklung der Gesamtkriminalität junger Menschen zu ermöglichen, hat eine von der Innenministerkonferenz im Jahr 2007 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ in ihrem Abschlussbericht vom 26. März 2008 empfohlen, dass die Polizeien bundesweit einheitliche Kriterien zur Auswertung des Datenbestandes der Polizeilichen Kriminalstatistik entwickeln sollten. Hierbei sollten sie auch die Erforderlichkeit eines einheitlichen Intensiv- bzw. Mehrfachtäterbegriffes und einheitlicher Erfassungsstandards einbeziehen. Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 20. und 21. November 2008 beschlossen, in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes „Mehrfachtäter“ künftig entsprechend erfassen und auswerten zu wollen. Wegen der dargestellten unterschiedlichen Definitionen zu „Intensivtätern“ oder „Schwellentätern“ in den jeweiligen polizeilichen Geschäftsstatistiken bzw. den Polizeilichen Kriminalstatistiken der Länder wird jedoch auch künftig keine Erfassung hierzu in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes erfolgen.

Die Kategorisierung als Mehrfach-, Schwellen- oder Intensivtäterinnen/-täter durch Polizei oder Staatsanwaltschaft kann dazu führen, dass die Betroffenen einem speziellen Programm oder einer nur für diese Zielgruppe zuständigen Abteilung bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zugewiesen werden. Programme und Projekte in unterschiedlichster Ausgestaltung sind meist lokal oder regional implementiert, um auf Täterinnen/Täter dieser Gruppe jugendlicher Straffälliger, die für einen Großteil der polizeilich registrierten Jugendkriminalität verantwortlich ist, gezielt und wirksam zu reagieren. Die Fallbearbeitung ist dabei durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt sowie vielfach durch feste personenbezogene Zuständigkeiten gekennzeichnet.

Die auf die Betroffenen gerichtete besondere Aufmerksamkeit und die enge Kommunikation und Kooperation der Handlungsträger im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren ermöglichen es, persönliche Defizite und Fehlentwicklungen genauer und rascher zu erkennen und dementsprechend zielgenauer und frühzeitiger durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Strafverfahrens, soweit solche in Betracht kommen und durch die im Urteil auszusprechenden Rechtsfolgen entgegenzusteuern. Ein empirisch-wissenschaftlicher Nachweis für die im Schrifttum geäußerte und mit der letzten Teilfrage möglicherweise angesprochene Befürchtung der Stigmatisierung und Ausgrenzung dieser Tätergruppen liegt nicht vor.

5. Welche Präventionskonzepte sieht die Bundesregierung als geeignet an, bei diesen Tätern weitere Straftaten zu verhindern?

Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Kontext einer zeitnahen und konsequenten Reaktion zu, sowohl seitens der Polizei als auch der Justiz. Positive Effekte werden den in einigen Ländern von der Polizei durchgeführten Erziehungsgesprächen zugeschrieben, die die Identifikation von Problembereichen als Grund der Taten ermöglichen sollen. Eine enge Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und kommunaler Verwaltung, insbesondere dem Jugendamt, verbessert den analytischen Blick auf die jeweilige Täterin/den jeweiligen Täter und seine individuelle Biographie. Das wiederum ermöglicht einen genaueren Zuschnitt der zu treffenden Maßnahmen.

Darüber hinaus haben sich Programme zur Persönlichkeitsentwicklung sowie Rückfall verhindernde und resozialisierende Maßnahmen als Erfolg versprechend gezeigt, wenn sie auch Aspekte des sozialen Umfeldes des Jugendlichen in die Konzeption einbeziehen. Dies geschieht etwa im Rahmen des Projektes

zur präventiven Bildungsarbeit im Brandenburger Jugendstrafvollzug, das in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung durchgeführt wird. Es richtet sich primär an rechtsextreme Gewalttäter. Im Mittelpunkt steht dabei die Arbeit an der eigenen Persönlichkeitsentwicklung durch Förderung individueller Verantwortungsübernahme für sich und für das eigene Handeln sowie die Vermittlung eines realistischen Bewusstseins für dessen Konsequenzen. Außerdem werden in der Gruppe neue Netzwerke geschaffen, die einen Ausstieg aus dem bisherigen sozialen Milieu ermöglichen, das in der Regel von Gewalt und Kriminalität gekennzeichnet ist.

Die Präventionsdatenbank PräViS verzeichnet zurzeit sieben Projekte zum Umgang mit Intensivtäterinnen/-tätern. Über eine unabhängige wissenschaftliche Evaluierung dieser Maßnahmen, aus der sich eine besondere Eignung ergäbe, ist nichts bekannt. Befürwortet werden aus wissenschaftlicher Sicht Konzepte, die fallbezogene Kooperationen der beteiligten Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe und Schule sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie beinhalten. Ein Modellprojekt zur Verbesserung institutioneller Kooperationen im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäterinnen/-tätern in Schleswig-Holstein wurde durchgeführt und durch das DJI wissenschaftlich begleitet (Holthusen, Bernd (2004), „Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern – Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung“, Dezember 2004, München). Mangels gesicherter empirischer Erkenntnisse ist der Bundesregierung eine Beurteilung der Präventionskonzepte bislang jedoch nicht möglich.

Schließlich enthält der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren eine ganze Reihe konkreter Handlungsempfehlungen, die auch nach Auffassung der Bundesregierung zielführend sind, insbesondere Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe und Schulen. Inzwischen hat die Phase der Umsetzung jener Empfehlungen, die Länder übergreifenden Charakter haben, begonnen. Hierbei sind alle in der Sache betroffenen Fachministerkonferenzen, wie die Kultusministerkonferenz (KMK), Jugend- und Familienkonferenz (JFMK), Justizministerkonferenz (JuMiKo) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), eingebunden.

6. Wo liegen nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf jugendliche Mehrfachtäter Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Hinblick auf den rechtzeitigen Austausch von Informationen einerseits und der Betreuung zur Vermeidung von weiteren Straftaten andererseits?

Wissenschaftliche Erkenntnisse über spezifische Kooperationsmodelle und deren Erfolg bei der Intervention gegenüber kriminellen Karrieren von Intensivtäterinnen/-tätern liegen der Bundesregierung nicht vor. Das Problem der Frühintervention besteht in jedem Fall darin, dass sich die Erwartung, Personen, die dieser Gruppe zuzurechnen wären, prospektiv zu erkennen und von delinquentem Verhalten abzuhalten, bislang als empirisch nicht haltbar erwiesen hat (vgl. Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2. PSB, Berlin 2006, S. 34).

Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe ist von den Ländern als reibungslos und unproblematisch beschrieben worden. In Einzelfällen werden Informationen durch die Sozialen Dienste nur zurückhaltend weitergeleitet, weil Unsicherheiten im Umgang mit Datenschutzbestimmungen bestehen.

Vor diesem Hintergrund hat die von der Innenministerkonferenz im Jahr 2007 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Entwicklung der Gewaltkriminalität

junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ in ihrem Abschlussbericht vom 26. März 2008 empfohlen, dass die Polizeidienststellen prüfen, inwieweit bei sich abzeichnenden schwerwiegenden kriminellen „Karrieren“ von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ressortübergreifende Zusammenarbeitsformen initiiert werden können, um den Problemen mit einem stringenten Ansatz zu begegnen. Die Beteiligten aus anderen Ressorts sollen gebeten werden, solche Zusammenarbeitsformen aktiv zu unterstützen.

7. Welcher Maßnahmen bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung angesichts der kritischen Lage des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK, vgl. Jahresbericht 2006, S. 5, 7, 20), wie sie in dessen Vorstand erörtert wurde (vgl. Jahresbericht 2006, S. 5), damit das DFK sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht eine dem Stiftungszweck entsprechende Arbeit leisten kann?

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks bedarf es einer zureichenden Finanzausstattung, die nach Einschätzung des DFK-Vorstands die Beschäftigung eines festen wissenschaftlichen Mitarbeiterstabes von mindestens sechs Personen einschließlich eines Sekretariats ermöglicht, zudem zureichender Geldmittel für die fachlich-inhaltliche Arbeit. Der DFK-Vorstand hat das hierfür notwendige Stiftungskapital schon im Jahre 2006 mit ca. 30 Mio. Euro beziffert. Mit dem beschriebenen Personalstamm wären zur sachgerechten und wirkungsvollen Förderung des Stiftungszwecks auch temporäre Personalverstärkungen durch Bund und Länder sinnvoll zu nutzen.

Der Beurteilung des Vorstandes zur „erforderlichen Höhe des Stiftungskapitals“ und der auf dieser Grundlage zu gestaltenden Personalausstattung der DFK-Geschäftsstelle haben sich die im Kuratorium des DFK vertretenen Bundesressorts (Bundesministerien des Innern, der Justiz, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Bildung und Forschung und für Gesundheit) im Wesentlichen angeschlossen. Dabei bestand Einigkeit in der Einschätzung, dass ein Stiftungskapital in der genannten Größenordnung nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit Bemühungen um eine Erhöhung des Stiftungskapitals bzw. zur Gewinnung weiterer Zustiftungen seit Gründung des DFK nicht zu realisieren ist. Deshalb hat das Kuratorium der Stiftung am 28. Januar 2008 eine Konzentration auf Kernaufgaben beschlossen, die den finanziellen wie personellen Gegebenheiten des DFK Rechnung trägt.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass mit Ausnahme des Jahres 2002 von den 16 Stifterländern nur jeweils zwei Länder dem DFK Mitarbeiter zur Verfügung gestellt haben?

Die Bundesregierung bedauert diesen Umstand. Die im Kuratorium vertretenen Bundesressorts laden alle Kuratorinnen und Kuratoren ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer verbesserten Personalausstattung der DFK-Geschäftsstelle beizutragen.

9. Welchen finanziellen Beitrag leistet das Bundesministerium des Innern (BMI) neben den vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) zur Verfügung gestellten Mitteln für die Finanzierung des DFK?

Das BMI hat für das DFK folgende finanziellen Beiträge geleistet:

- Einlage in das Stiftungskapital der privatrechtlichen Stiftung in Höhe von 2,5 Mio. DM (1 278 229,70 Euro) aus dem Einzelplan 06 als Gesamteinlage für die Bundesregierung im Jahr 2001.

- Nachdem die laufenden Ausgaben des Forums in den ersten Jahren nach Gründung nicht aus den jährlich erwirtschafteten Erträgen aus dem Stiftungskapital zu finanzieren waren, hat die Innenministerkonferenz entsprechend dem so genannten Königsteiner Schlüssel in den Jahren 2001 bis 2003 insgesamt 303 068,02 Euro für den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Der Anteil des BMI betrug insgesamt 61 389,49 Euro.

Daneben hat das BMI das DFK seit Gründung der Stiftung im Wege von Personalausweisungen unterstützt. Das BMJ hat das DFK bei der Durchführung einzelner Vorhaben unterstützt, so zum Beispiel bei dem Projekt „Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ sowie bei einem „Projekt zur Dokumentation kriminalpräventiver Projekte und Kampagnen zur Unterstützung von ‚PräVIs‘“.

10. Hat die Bundesregierung neue Erkenntnisse über die tatrichterliche Praxis der Anwendung des § 3 Satz 1 JGG, wonach die Verantwortungsreife eines Jugendlichen positiv festzustellen ist?

Erkenntnisse, die nicht bereits in der einschlägigen Kommentarliteratur (z. B. Ostendorf, JGG, 7. Aufl., 2007, Rn. 4 der Grundlagen zu § 3) genannt werden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Sieht die Bundesregierung die Gefahr der weitgehenden Nichtbeachtung des § 3 Satz 1 JGG, indem bei vielen Jugendlichen ohne vertiefte Überprüfung Verantwortungsreife angenommen wird, mit der Folge einer zunehmenden Kriminalisierung nichtverantwortlicher Jugendlicher (vgl. Eisenberg JGG, 11. Aufl., 2006 § 3 Rn. 10; Ostendorf JGG, 7. Aufl., 2007 Grdl. z. § 3 Rn. 5, Albrecht Jugendstrafrecht, 3. Aufl., 2000 S. 99 ff.)?

Diese These ist nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht eingehend empirisch belegt.

Allerdings haben empirische Untersuchungen wiederholt Anhaltspunkte dafür geliefert, dass in jugendstrafrechtlichen Urteilen Feststellungen zu § 3 Satz 1 JGG nicht selten völlig fehlen, oder dass Urteile formelhafte Beurteilungen ohne nähere Prüfung enthalten. Anders als die Schuldfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) muss die strafrechtliche Verantwortungsreife Jugendlicher gemäß § 3 Satz 1 JGG jedoch in jedem Einzelfall positiv festgestellt werden. Dazu ist eine eingehende individuelle Prüfung und Darlegung der tatbestandlichen Voraussetzungen sowie unter Umständen auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Die Bundesregierung verkennt nicht die Schwierigkeiten, Kategorien zu bilden und Anhaltspunkte zu finden bzw. einzuordnen, wonach die Einsichts- und Handlungsfähigkeit eines Jugendlichen nicht ausreichen könnte. Die Bundesregierung erwartet deshalb nähere Aufschlüsse von einem zurzeit am Zentrum für Rechtspsychologie, Kriminalwissenschaften und forensische Psychopathologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durchgeführten Forschungsvorhaben zur Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäterinnen/Straftäter nach § 3 JGG, das unter anderem zum Ziel hat, einen wissenschaftlich fundierten und zugleich handhabbaren Leitfaden für die Gerichtspraxis zu erstellen (www.uni-kiel.de/psychologie/entwpaed/projekte.html).

12. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung der zurückhaltende Umgang der Jugendgerichte mit Anordnungen gemäß § 3 Satz 2 JGG erklären, wonach zur Erziehung eines strafrechtlich nicht verantwortlichen Jugend-

lichen das Jugendgericht dieselben Maßnahmen wie das Familien- oder Vormundschaftsgericht anordnen kann?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse dafür vor, dass Jugendgerichte unangemessen zurückhaltend mit Anordnungen gemäß § 3 Satz 2 JGG umgehen.

So ist zu berücksichtigen, dass sich der Verzicht auf eine Anordnung gemäß § 3 Satz 2 JGG keineswegs in jedem Fall per se als unangemessen darstellen muss. Wenn ein Jugendlicher mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist und die Anordnung familien- oder vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen in Betracht kommt, könnte das Jugendgericht auch ein entsprechendes Tätigwerden des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts veranlassen, beispielsweise auf der Grundlage von § 70 Satz 1 JGG bzw. § 35a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), jeweils in Verbindung mit Nummer 31 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht muss dann von Amts wegen prüfen, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass über die Maßnahmen der Familien- oder Vormundschaftsrichter entscheidet, der mit den anzuwendenden Vorschriften des BGB zumeist besser vertraut ist als der Jugendrichter, dem entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 JGG nicht die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen worden sind. Zudem besitzt das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht gegebenenfalls aufgrund von vorangegangenen Verfahren möglicherweise eine bessere Kenntnis der Familienverhältnisse.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Wahrnehmung von Jugendkriminalität in der Bevölkerung über die Studie von Pfeiffer u. a. (MSchrKrim 2004, 415 ff.) hinaus?

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung angesichts des anzunehmenden starken Auseinanderfallens von Wahrnehmung und Realität für erforderlich?

Die in der Frage zitierte Studie wurde fortgeführt (Windzio, Michael/Simonson, Julia/Pfeiffer, Christian/Kleimann, Matthias (2007), „Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006 – KFN-Forschungsbericht Nr. 103“, Hannover, Kriminologische Forschungsstelle Niedersachsen). Allerdings bezieht sich auch diese Untersuchung nicht spezifisch auf Jugendkriminalität, sondern stellt ausgewählte Entwicklungen der registrierten Kriminalität nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) den Einschätzungen einer Bevölkerungsstichprobe gegenüber.

Die Bundesregierung misst den Fragen, wie die Bevölkerung Kriminalität wahrnimmt und wie sehr sie sich davor fürchtet, Opfer einer Straftat zu werden, eine große Bedeutung zu. Eine falsche Einschätzung der Kriminalität und des Risikos, Opfer einer Straftat zu werden, kann einerseits zu mangelnder Sorgfalt im Umgang mit tatsächlich vorhandenen Risiken, andererseits zu einer nicht angemessenen Kriminalitätsfurcht führen. Beides kann die tatsächliche oder die subjektiv erlebte Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in erheblichem Maße beeinträchtigen. Darüber hinaus können die unangemessene Wahrnehmung von Kriminalität und Furcht vor ihr das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in den Staat, jedenfalls im Grundsatz für Sicherheit sorgen zu können, erschüttern. Schließlich können mit unangemessenen Vorstellungen über Schwere, Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität politische Forderungen verbunden werden, die einerseits die Rechtsordnung tangieren und andererseits ein Maß an Sicherheitsbedürfnissen hervorrufen, das vom Staat bei all seinen Anstrengungen nicht erfüllt werden kann.

Im 2. PSB hat die Bundesregierung deswegen der Wahrnehmung von Kriminalität sowie der Kriminalitätsfurcht ein eigenes Kapitel (Kapitel 5, S. 485 ff.) gewidmet, das den aktuellen Wissensstand widerspiegelt. Hierauf wird verwiesen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Initiativen, welche die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Kriminalitätslage anhand der amtlichen Statistiken und wissenschaftlicher Erkenntnisse verbessern. Dies kann zum Beispiel im Rahmen von Sicherheitskooperationsvereinbarungen zwischen Bundes- und Landesbehörden geschehen. Der 2. PSB (Kapitel 5.5, S. 528 ff.) weist auf die Bedeutung von Stadtentwicklungsmaßnahmen für Kriminalitätsprävention und Sicherheitsgefühl hin. Hierzu leistet beispielsweise das im Jahre 1999 gestartete Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ wertvolle Beiträge.

14. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass die Jugendhilfe in der Praxis einen kleinen Kreis von regelmäßig delinquent auffälligen Kindern und Jugendlichen vollständig der Zuständigkeit von Strafjustiz bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie überlässt?

Gibt es insoweit nach Kenntnis der Bundesregierung geschlechtsspezifische Unterschiede?

Der Bundesregierung sind weder empirische Belege noch Anhaltspunkte für eine vollständige Überlassung von „regelmäßig delinquent auffälligen Kindern und Jugendlichen“ in die Zuständigkeit von Strafjustiz bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie durch die Jugendhilfe bekannt. Gleichwohl zeigt die Beobachtung der Praxis, dass auch ungewollte „Drehtüreffekte“ – insbesondere bei hochproblematischen (Risiko-)Konstellationen – nicht von der Hand zu weisen sind. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung dieser Beobachtungen ist allerdings nicht möglich.

Es handelt sich bei Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Strafjustiz um unterschiedliche Systeme mit grundsätzlich unterschiedlichen Aufgabenfeldern, Zuständigkeiten und Zielsetzungen, aber auch – inhaltlich begründeten – Überschneidungsbereichen. Hierbei gilt grundsätzlich: Da die Strafmündigkeit erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt, gibt es keine Überlassung von Kindern unter 14 Jahren in den Zuständigkeitsbereich der Strafjustiz. Die Hilfeangebote für strafunmündige Kinder unter 14 Jahren werden von der Kinder- und Jugendhilfe geleistet. Hier geht es im Kern um den hinter der Delinquenz liegenden Hilfebedarf, um die Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung, nicht um das straffällige Verhalten an sich. Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen (§ 1 Absatz 1 und 3 SGB VIII). Der Arbeitsauftrag der Kinder- und Jugendpsychiatrie bezieht sich auf Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von seelischen Krankheiten und psychischen Störungen gemäß den internationalen Standardklassifizierungen nach ICD-10 (International Classification of Diseases, rev. 10) während akuter Krankheitsphasen und Krisen, die die Entwicklungsprozesse eines Kindes oder Jugendlichen in Gefahr bringen. Im Überschneidungsbereich der Tätigkeitsfelder Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, der nicht selten auch durch Delinquenzverhalten auffällig gewordene Kinder und Jugendliche erfasst, ist eine präzise, fachlich beidseitig akzeptierte und zugleich praktikable Abgrenzung der Klientel oft nicht möglich. Werden diese Kinder und Jugendlichen jeweils in Institutionen anderer Fachdisziplinen untergebracht, so basieren diese Verlegungen auf fachlich begründeten Annahmen einer höheren Problembewältigungskompetenz.

Einzelne Studien machen allerdings auf einen kleinen Kreis hochproblematischer Kinder und Jugendlicher aufmerksam, bei denen institutionelle Separierungsprozesse (insbesondere infolge von fachlicher Ratlosigkeit) und damit ungewollte „Drehtüreffekte“ zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Strafjustiz rekonstruiert werden konnten (im Falle von Kindern und Jugendlichen in freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b BGB: siehe Hoops/Permien 2006). Insoweit müssen vor Ort die Kooperationsprobleme an den Schnittstellen behoben werden, um derartige „Drehtüreffekte“ möglichst zu vermeiden und die Betreuung oder Behandlung solcher Kinder und Jugendlicher zu verbessern. Ein Beispiel dafür ist das „Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen ‚Mehrfach- und Intensivtätern‘“ (s. dazu den Nachweis in der Antwort zu Frage 5 und Lütkes/Rose, ZJJ 2005, 63 – 69).

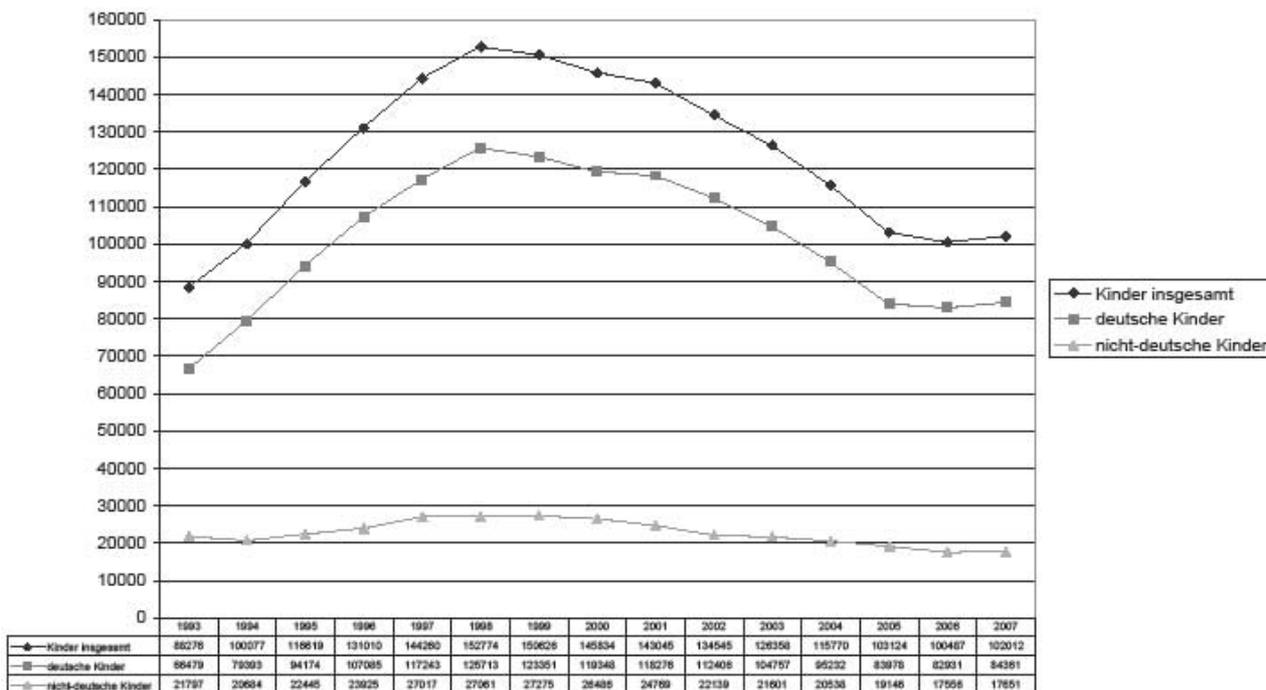
B. Altersgrenzen des JGG

I. Kinder

- 15. Wie hat sich die polizeilich erfasste Kriminalität von Strafmündigen entwickelt (bitte Daten für den letzten Zehnjahreszeitraum angeben)?

Die Zahl der in der PKS erfassten Tatverdächtigen im Alter unter 14 Jahren (Kinder) hat sich zwischen 1993 und 1998 von 88 276 (davon deutsche Kinder: 66 479) auf 152 774 (125 774 deutsche Kinder) nahezu verdoppelt. Danach folgten jeweils deutliche Rückgänge, bis auf 103 124 (83 978 deutsche) tatverdächtige Kinder im Jahr 2005. Zum Jahr 2006 schwächte sich die Abnahme auf dann 100 487 (82 931 deutsche) ab. Für das Jahr 2007 ist erstmals seit 1998 wieder ein Anstieg zu verzeichnen, auf nunmehr 102 012 kindliche Tatverdächtige, davon 84 364 deutsche.

Entwicklung tatverdächtiger Kinder (unter 14 Jahren) bei der Kriminalität insgesamt



16. Auf welchen Deliktsgruppen liegt der Schwerpunkt der polizeilich erfassten Kriminalität Strafunmündiger?

Gemessen am Anteil der kindlichen Tatverdächtigen an allen ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich um folgende Deliktsgruppen: Brandstiftung, Ladendiebstahl, Taschendiebstahl, Sachbeschädigung. Dabei lag der höchste gemessene Anteilswert bei 25 Prozent und zwar für die Brandstiftung im Jahre 1999. Bis zum Jahr 2007 ist der Anteil allerdings auf 15 Prozent zurückgegangen. Die Brandlegung an Kraftfahrzeugen und an so genanntem Straßenmobiliar war bis 1998 rechtlich eine Sachbeschädigung, keine Brandstiftung. Die Anteile kindlicher Tatverdächtiger hatten ihre relativen Maximalwerte in den Jahren 1998 bis 2001. Seitdem sind die Zahlen rückläufig.

Zweistellige Anteilswerte werden neben der Brandstiftung nur beim „einfachen“ Diebstahl (Ladendiebstahl 16 Prozent) und bei der Sachbeschädigung (15 Prozent) gemessen. Die hohen Anteilswerte bei der Brandstiftung sind allerdings wegen der geringen Aufklärungsquote (bei der vorsätzlichen Brandstiftung unter 40 Prozent) und auch wegen der geringen Absolutzahlen nur bedingt statistisch aussagekräftig. Aussagen zu Tatverdächtigen sind grundsätzlich nur bei hoher Aufklärungsquote des jeweiligen Delikts verlässlich. Geringe Aufklärungsquoten liegen zum Beispiel beim schweren Diebstahl, bei der Sachbeschädigung, dem Taschendiebstahl und bei der Brandstiftung vor. Dort gezählte hohe Anteile kindlicher Tatverdächtiger können die Folge größerer Raffinesse der älteren Tatverdächtigen sein. Hohe rechnerische Aufklärungsquoten werden allerdings häufig vom Kontroll- und Anzeigeverhalten der Geschädigten vorbestimmt, wie etwa beim Ladendiebstahl oder der Beleidigung.

17. Gibt es Hinweise darauf, dass Gewaltdelikte von Kindern bzw. deren Schweregrad zugenommen haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die tatsächliche Delinquenz (Hell- und Dunkelfeld) Strafunmündiger?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor; siehe hierzu jedoch die Antwort zu Frage 19.

19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung angesichts der im 2. Periodischen Sicherheitsbericht (2. PSB) beklagten Unzulänglichkeit des Forschungsstands zur Kinderdelinquenz ergriffen?

Der 2. PSB thematisiert die unzureichenden Daten im Dunkelfeldbereich. Insofern hat das BMI gemeinsam mit dem KfN unter dem Titel „Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter“ in den Jahren 2007/2008 erstmalig eine bundesweit repräsentative Dunkelfelderhebung zur Jugendkriminalität (insbesondere Jugendgewalt) und deren möglichen Bedingungsfaktoren durchgeführt. Hierbei sind 44 610 Jugendliche der neunten Jahrgangsstufe und rund 8 000 Kinder der vierten Jahrgangsstufe in 61 zufällig ausgewählten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in den Schulen befragt worden. Inhaltlich handelt es sich um eine Mehr-Themen-Befragung mit einer Fokussierung auf Problemverhaltensweisen. Die Schülerinnen und Schüler sind zu ihren Erfahrungen mit Gewaltverhalten und anderen Formen der Delinquenz aus Opfer- und aus Täterperspektive befragt worden. Im Bereich möglicher Ursachen sind unter anderem Fragen zum Erleben innerfamiliärer Gewalt, zu Erlebnissen in Schule und Freundesgruppe

oder zu Medienumgangsweisen gestellt worden. Darüber hinaus sind mit drei ergänzenden Fragemodulen auch die Einstellungen und das Verhalten hinsichtlich „Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rechtsextremismus“ (Modul 1), „Erfolg und Misserfolg der Integration von jungen Migranten und die Auswirkung auf ihr delinquentes Verhalten“ (Modul 2) und „Medienkonsum und Computerspielsucht“ (Modul 3) erhoben worden.

Die am 17. März 2009 vorgestellten schriftlichen Zwischenergebnisse des Forschungsprojektes sind allen Ländern zugänglich gemacht worden. Die Vorlage des endgültigen schriftlichen Forschungsberichtes ist in der 2. Jahreshälfte 2009 vorgesehen; dieser wird sich insbesondere auch mit den Ergebnissen der Befragung der rund 8 000 Kinder der vierten Jahrgangsstufe befassen.

20. Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung aus dem 2. PSB fest, wonach es keine empfehlenswerte Alternative sei, als Reaktion auf massive Formen der Kinderdelinquenz die strafrechtliche Intervention zeitlich vor zu verlagern, also das Strafmündigkeitsalter abzusenken?

Bei delinquentem Verhalten strafunmündiger Kinder bestehen bereits geeignete rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – hält die Rechtsordnung vielfältige und differenzierte Angebote und Leistungen zur Unterstützung und Hilfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bereit mit dem Ziel, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Zu den möglichen Hilfen gehören unter anderem Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege und Heimerziehung. Die vorgenannten Hilfen werden von den Trägern der Jugendhilfe grundsätzlich auf Wunsch oder im Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern geleistet. Bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Als mögliche Maßnahmen kommen dabei ausdrücklich auch Weisungen an die Eltern in Betracht, öffentliche Hilfen wie etwa Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Soweit erforderlich, hat das Familiengericht den Eltern vollständig oder teilweise die elterliche Sorge zu entziehen und für das Kind einen Vormund oder Pfleger zu bestellen. Dabei kann die Gefährdung des Kindeswohls insbesondere auch darin bestehen, dass weitere schwere Straftaten zu gewärtigen sind. Deshalb gibt es nach Ansicht der Bundesregierung gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Bedarf für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Dies gilt verstärkt angesichts der Warnung von Kriminologen vor den negativen Nebenfolgen, die ein frühes förmliches Eingreifen der Strafjustiz für die weitere Entwicklung der Betroffenen haben kann, und davon betroffen wären im breiten Feld kindlicher Delinquenz überwiegend Bagatell-„Täter“.

II. Heranwachsende und weitere junge Erwachsene

21. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf an kriminologischer Forschung angesichts der Tatsache, dass in Stadtstaaten bei wesentlich mehr Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet wird als in Flächenstaaten, andererseits aber mangels verfügbarer Daten ein Stadt-Land-Gefälle nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu belegen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2102 S. 4)?

Die Bundesregierung sieht keinen spezifischen Forschungsbedarf, um ein mögliches Stadt-Land-Gefälle im Hinblick auf die Anwendungshäufigkeit von Jugend- bzw. allgemeinem Strafrecht bei Heranwachsenden belegen zu können. Zur Anwendungspraxis findet ausreichende Forschung statt (vgl. z. B. Pruin, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht – Jugendkrimi-

nologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte, 2007). Nach ihren Ergebnissen können Disparitäten nicht auf ein mögliches Stadt-Land-Gefälle reduziert werden. Vielmehr bestehen Disparitäten zwischen den Stadt- und Flächenstaaten, zwischen Nord und Süd sowie West und Ost sowie delikts- und personenbezogen (vgl. Pruin, ZJJ 2006, 257, 259). Weitere Forschung würde nicht zu einer Angleichung der unterschiedlichen Anwendungspraxis führen.

22. Hat die Bundesregierung nunmehr Erkenntnisse über die Häufigkeit der Hinzuziehung Sachverständiger zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2102 S. 4, Frage 5)?

Der Bundesregierung liegen auch nach Beteiligung der Landesjustizverwaltungen keine über die in Bundestagsdrucksache 15/2102, S. 4, Frage 5, gemachten Angaben hinausgehenden aktuellen empirischen Erkenntnisse vor. Die Berichte der von einzelnen Ländern beteiligten Praxis weisen – wenn auch nicht in statistisch belastbarer Weise – auf eine restriktive Handhabung hin. Die Praxis zieht zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden in der Regel keinen Sachverständigen hinzu. Entscheidungsgrundlage sind vor allem der Bericht der Jugendgerichtshilfe oder andere Erkenntnisquellen (z. B. Angaben nahestehender Personen), der Eindruck, den der Heranwachsende in der Hauptverhandlung auf das Gericht macht, sowie der eigene Sachverstand des Gerichts. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden erfolgt ausnahmsweise aber bei besonders schweren Tatvorwürfen, insbesondere Delikten, die bei Erwachsenen die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründen würden, § 41 Absatz 1 Nummer 1 JGG, oder aber wenn ein Sachverständiger ohnehin, zum Beispiel zur Beurteilung der Schuldfähigkeit, hinzugezogen wird.

23. Auf welcher Grundlage (wissenschaftlicher Untersuchung oder Vermutung; welcher regionale Bezugsbereich) basiert die Einschätzung, dass vertiefte Ermittlungen zum persönlichen und sozialen Hintergrund von beschuldigten Heranwachsenden zu einer verstärkten Anwendung von Jugendstrafrecht führen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2102 S. 3)?

Zu dieser – empirisch schwer überprüfbaren – Einschätzung sind der Bundesregierung keine spezifischen Studien bekannt. Die Einschätzung beruht auf einer als plausibel betrachteten Vermutung. Denn es entspricht der allgemeinen Auffassung in den einschlägigen Fachwissenschaften, dass sich die so genannte Adoleszenzphase heute in weiten Teilen deutlich in das dritte Lebensjahrzehnt erstreckt.

24. Sieht die Bundesregierung die erforderliche Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG im Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in ausreichendem Maße gewährleistet?

Das Strafbefehlsverfahren ist ein summarisches Strafverfahren, bei dem die beschleunigte Verfahrenserledigung durch eine Herabsetzung der Prüfungsvoraussetzungen erreicht wird (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., Vor § 407 Rn. 1). Davon ausgenommen ist die in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung der Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 JGG. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die erforderliche Prüfung in unzureichender Weise erfolgt. Das gilt umso mehr, als die Praxis (vgl. Antwort zu Frage 22) in der Regel unter anderem auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe zurückgreift und deren Ergebnis der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt

des Beschuldigten gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG zur Entscheidungsgrundlage macht.

25. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung angesichts des in Bundestagsdrucksache 11/5829 auf S. 14 festgestellten Regelungsbedarfs zur strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender für erforderlich?

Der Entwurf eines 1. JGGÄndG (Bundestagsdrucksache 11/5829) hat eine Reihe von Problembereichen des Jugendstrafrechts nicht aufgegriffen. Zu diesen gehörte unter anderem die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender, weil die Lösungsvorschläge dazu noch nicht ausreichend diskutiert worden waren. Gegenwärtig reichen die Reformvorstellungen von der generellen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bis zur generellen Anwendung allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende. Nach der geltenden Rechtslage sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Bundesregierung plant hierzu gegenwärtig keine Änderungen.

26. Spiegelt nach Ansicht der Bundesregierung das Verhältnis der Anwendung von Jugendstrafrecht zu allgemeinem Strafrecht bei Heranwachsenden deren tatsächlichen Entwicklungsstand wieder?

Bei der Frage, ob ein Heranwachsender nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht, ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu prüfen, ob er sich noch in der Entwicklung befindet und prägnant ist, oder ob er bereits die einen jungen Erwachsenen kennzeichnende Ausformung erfahren hat (siehe hierzu etwa das Urteil des BGH vom 6. Dezember 1988, BGHSt 36, 37, 40). Für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts ist danach entscheidend, ob bei dem Heranwachsenden Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind.

Präzise empirische Aussagen dazu, in welcher Häufigkeit bei Heranwachsenden heute eine noch andauernde Entwicklungssituation festzustellen ist, liegen der Bundesregierung nicht vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht von einem normierbaren Entwicklungsstand eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ausgegangen werden kann, vielmehr sind die Übergänge fließend.

27. Wie bewertet die Bundesregierung Stellungnahmen, wonach § 105 JGG so zu verstehen sei, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden die Ausnahme und die Anwendung von allgemeinem Strafrecht die Regel sein soll?

Bei Heranwachsenden ist gemäß § 105 JGG nicht generell, sondern nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Jugendstrafrecht anzuwenden. Daraus kann jedoch kein gesetzlich vorgesehenes Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des allgemeinen Strafrechts oder auch des Jugendstrafrechts abgeleitet werden. Die Norm gibt vielmehr tatsächliche Bedingungen vor, die in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Sind die Voraussetzungen zu bejahen, so kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung, andernfalls das allgemeine Strafrecht. Der Gesetzgeber hat sich einer verbindlichen Einschätzung der Frage, wie häufig straffällig gewordene Heranwachsende in ihrer Entwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, enthalten und dies bewusst der Rechtsanwendung überlassen. Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis wurde nicht vorgesehen (vgl. bereits den JGG-Kommentar von Dallinger/Lackner aus dem Jahr 1955, § 105 Rn. 3; ausdrücklich auch die Rechtsprechung des BGH, vgl. Urteil vom 23. Oktober 1958,

BGHSt 12, 116, sowie zuletzt vom 11. März 2003, StV 2003, 460). Zwar heißt es in dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des RJGG vom 31. März 1952, dass es „vorerst dabei bleiben [soll], dass geistig und charakterlich normal entwickelte Heranwachsende grundsätzlich wie Erwachsene behandelt werden“ (Bundestagsdrucksache 1/3264, S. 36). Der Gesetzgeber des JGG von 1953 entschied sich damit gegen eine generelle Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht. Zugleich betonte er jedoch, dass „der Anteil der Unreifen unter den Heranwachsenden wesentlich größer [sei] als gemeinhin angenommen“ (a. a. O., S. 36).

Der Gesetzgeber der Jahre 1952 und 1953 hatte dabei wohl noch nicht das heute vorherrschende Bild eines fließenden Übergangs von der Jugend- in die Erwachsenenphase vor Augen. Geht man von einer festen Abgrenzbarkeit des Entwicklungsstandes eines Heranwachsenden von dem eines unter 18-Jährigen aus und interpretiert man ein „Gleichstehen“ mit einem Jugendlichen als eine Art Zurückbleiben gegenüber Gleichaltrigen, so müsste es sich dabei in der Tat um einen Ausnahmefall handeln. Indes verkennt eine derart formelle Betrachtung die Dynamik des Entwicklungsprozesses und das Fehlen klarer Entwicklungszäsuren. Angesichts dessen ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 Nummer 1 JGG nicht ein Vergleich mit dem Entwicklungsstand eines 17-Jährigen vorzunehmen, sondern danach zu fragen, ob sich der Heranwachsende noch in der Entwicklung befindet (vgl. das Urteil des BGH vom 6. Dezember 1988, BGHSt 36, 37 ff.). Inwieweit dies nur bei einem kleineren Teil der Heranwachsenden oder bei der Mehrheit der Fall ist, ist eine empirische, von der Rechtsanwendung zu beantwortende Frage. Dabei ist zusätzlich zu bedenken, dass die Gruppe derjenigen, die mit dem Jugendgericht in Berührung kommen, keineswegs einen repräsentativen Querschnitt der Gleichaltrigenpopulation darstellt, sondern sich überdurchschnittlich oft aus sozial benachteiligten Milieus mit zum Teil schwierigeren Entwicklungsbedingungen rekrutiert.

28. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass polizeiliche Ermittlungen gegen Heranwachsende entgegen Nr. 1.2 der Polizeidienstverordnung (PDV) 382 nicht von besonderen Jugendsachbearbeitern durchgeführt werden?

Sieht die Bundesregierung darin gegebenenfalls die Gefahr der nicht sachgerechten Durchführung zum Nachteil der Betroffenen?

Die Verantwortung für die sachgerechte Anwendung der PDV 382 liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung hat insoweit die Länder nach deren Erkenntnissen befragt. Aufgrund der vorliegenden Antworten aus den Ländern geht die Bundesregierung davon aus, dass polizeiliche Ermittlungen gegen Heranwachsende grundsätzlich von besonderen Jugendsachbearbeitern geführt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die PDV 382 keine ausschließliche Bearbeitung durch besondere Jugendsachbearbeiterinnen/-bearbeiter vorschreibt.

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, junge Erwachsene (21- bis 24- oder 25-Jährige) aufgrund der mit Heranwachsenden vergleichbaren Entwicklungsstufe zwischen Jugend und Erwachsenenalter in den Anwendungsbereich des JGG aufzunehmen bzw. eine generelle Anwendung des § 49 I des Strafgesetzbuches (StGB) vorzusehen?

Die Bundesregierung steht den Forderungen kritisch gegenüber. Dass die Übergänge zum Erwachsenenstatus fließend sind und sich in weiten Teilen deutlich in das dritte Lebensjahrzehnt erstrecken (siehe auch Antwort zu Frage 23), wird von der Rechtsordnung bereits im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –

grundsätzlich anerkannt. Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII kann die Gewährung von Hilfen, die in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vorgesehen ist, in begründeten Einzelfällen darüber hinaus fortgesetzt werden. Die bislang vorgebrachten Lösungsansätze zur Übertragung dieser Regelung auf das (Jugend-)Strafrecht sind nach Ansicht der Bundesregierung aber noch nicht ausreichend diskutiert worden. Zudem begegnen ihnen beachtliche Bedenken. So ist etwa der Formulierungsvorschlag der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ, nach dem „(die) Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts (...) auf Jungerwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat 21, aber noch nicht 25 Jahre alt sind, Anwendung (finden), wenn sie die angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten darstellen“ (vgl. DVJJ-Extra Nummer 5 (2002), S. 11), zu unbestimmt (vgl. Ostendorf, JGG, 7. Aufl., Grdl. z. §§ 105 bis 106 Rn. 13). Der Vorschlag, auf volljährige Täterinnen/Täter bis zum 24. Lebensjahr grundsätzlich die Strafraumenverschiebung des § 49 Absatz 1 StGB anzuwenden (vgl. Landau, These C.5 zum Referat beim 64. Deutschen Juristentag, 2002), privilegiert ohne sachlichen Grund jene Straftäterinnen/Straftäter dieser Altersgruppe, deren Entwicklungsstand bereits dem eines voll Erwachsenen entspricht, gegenüber älteren Straftäterinnen/Straftätern. Die Bundesregierung wird die weitere Diskussion verfolgen.

C. Sanktionen des JGG

I. Allgemeines

30. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Häufigkeit der Hinzuziehung Sachverständiger zur Prognose des Legalverhaltens im Rahmen der Rechtsfolgenanwendung und den Umgang des Gerichts mit dem Gutachten?

Empirische Daten zu dieser Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

31. Wie häufig werden die einzelnen Sanktionen gegen Jugendliche verhängt (bitte auch in Abhängigkeit von Geschlecht und Alter angeben)?

Existieren dabei regionale Unterschiede?

Die – auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik erstellte – Tabelle 1 (s. Anlage 1) schlüsselt die im Berichtsjahr 2006 nach dem JGG Verurteilten nach der schwersten Sanktion, nach Ländern, nach Geschlecht sowie nach Altersgruppen (Jugendliche oder Heranwachsende) auf. In Tabelle 2 (s. Anlage 2) werden dieselben Kategorien ausgewiesen, wobei neben der schwersten Sanktion auch alle (auch nebeneinander) verhängten Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen aufgeführt werden. Eine weitere Differenzierung nach Altersjahren ist auf der im Statistischen Bundesamt verfügbaren Datengrundlage in keiner der beiden Teiltabellen möglich.

Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, dass im Jahr 2006 im gesamten Bundesgebiet (ohne Sachsen-Anhalt) weit überwiegend Zuchtmittel (77 Prozent aller verhängten schwersten Sanktionen) verhängt wurden, gefolgt von bedingten, d. h. zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen (10,3 Prozent), unbedingten Jugendstrafen, also solchen ohne Strafaussetzung zur Bewährung (6,6 Prozent) und Erziehungsmaßnahmen (6 Prozent). Aus Tabelle 2 geht hervor, dass es sich bei den verhängten Zuchtmitteln weit überwiegend um die Auflage der Arbeitsleistung, gefolgt von dem Jugendarrest in seinen verschiedenen Varianten, handelt. Als Erziehungsmaßnahmen wurden fast ausschließlich Weisungen (99 Prozent) verhängt.

Zur regionalen Verteilung lässt Tabelle 1 erkennen, dass in Berlin und Hamburg vergleichsweise seltener Zuchtmittel (53 Prozent bzw. 60 Prozent) und häufiger Erziehungsmaßregeln (25 Prozent bzw. 24 Prozent) verhängt wurden als in Schleswig-Holstein (86 Prozent zu drei Prozent) oder Hessen und dem Saarland (84 Prozent zu zwei Prozent bzw. drei Prozent). Ein durchgängiges „Nord-Süd-Gefälle“ ist hier jedoch nicht erkennbar. Regionale Unterschiede zeigen sich im Hinblick auf die Schwere der verhängten Sanktionen. So wird in den ostdeutschen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen vergleichsweise häufiger eine bedingte Jugendstrafe, in Berlin und Hamburg häufiger eine unbedingte Jugendstrafe verhängt. Dabei werden in Deutschland insgesamt (ohne Sachsen-Anhalt) ca. doppelt so häufig Heranwachsende zu bedingter oder unbedingter Jugendstrafe (14 Prozent bzw. neun Prozent) verurteilt wie Jugendliche (sieben Prozent bzw. vier Prozent). Bei einem Vergleich der Sanktionspraxis der Länder ist unbedingt die zum Teil unterschiedliche Kriminalitätsstruktur zu beachten. Außerdem muss die Sanktionsstruktur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. So steht zum Beispiel die genannte seltene Verhängung von Erziehungsmaßregeln in Schleswig-Holstein in einem direkten Zusammenhang mit der dortigen überdurchschnittlich hohen Diversionsrate.

Geschlechtsunterschiede lassen sich vor allem im Hinblick auf die Verhängung einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe erkennen. Im Gegensatz zu elf Prozent bzw. sieben Prozent der männlichen Verurteilten liegt der Anteil bei weiblichen Verurteilten lediglich bei sechs Prozent bzw. drei Prozent (Tabelle 1), also etwa der Hälfte. Hier schlägt sich vor allem nieder, dass weibliche Täter nicht nur seltener, sondern wenn, dann vor allem mit leichterem Delinquenz belastet sind.

32. Hält die Bundesregierung weiterhin an der Unterteilung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe fest?

Wie bewertet die Bundesregierung Forderungen nach einer Unterteilung in erzieherische Maßnahmen und Jugendstrafe und die damit verbundene Streichung des Begriffs Zuchtmittel?

Eine Neustrukturierung der Rechtsfolgen des JGG ist aus Sicht der Bundesregierung durchaus diskussionswürdig. Es muss aber gewährleistet sein, dass sinnvolle Unterschiede, auch solche, die schon im Hinblick auf die unterschiedliche Zielsetzung durchaus ihre Berechtigung haben, nicht verwischt werden. Das ist bei einer Unterteilung in erzieherische Maßnahmen und Jugendstrafe jedenfalls dann nicht der Fall, wenn lediglich die bisherigen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel unter einem gemeinsamen Oberbegriff („Erzieherische Maßnahmen“) zusammengeführt würden (so aber der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 15/3422). Allein die damit verbundene Streichung des überkommenen Begriffs „Zuchtmittel“ rechtfertigt die Aufgabe der – wenn auch in ihrer Reichweite beschränkten – Orientierungshilfe, die die gegenwärtige Unterteilung der Rechtsfolgen im JGG dem Anwender leisten kann, nicht.

33. Stellt die Unterteilung in ambulante und stationäre Maßnahmen für die Bundesregierung eine bedenkenswerte Alternative zum geltenden Recht dar?

Nach Ansicht der Bundesregierung stellt eine ausdrücklich im Gesetz geregelte Unterteilung nur in ambulante und stationäre Maßnahmen keine bedenkenswerte Alternative zum geltenden Recht dar. Bereits das geltende Recht ermög-

licht dem Anwender eine Orientierung daran, ob es sich bei der Maßnahme um eine ambulante oder stationäre handelt. Auch hier könnten durch die Zusammenfassung – etwa stationärer „Maßnahmen“ der Jugendhilfe und des Jugendarrests in einer Gruppe – Besonderheiten vermischt werden. Letztlich lässt sich die Frage in dieser Abstraktheit nicht abschließend beantworten.

34. Wie lassen sich unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsintensität die verschiedenen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel mit den allgemeinen Sanktionen Geldstrafe und Freiheitsstrafe (auch zur Bewährung ausgesetzt) vergleichen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass sich die Eingriffsintensität der Geld- und Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts nicht in messbarer Weise mit der, der verschiedenen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln vergleichen lässt. Für die Geldstrafe folgt das bereits aus dem Umstand, dass eine mit ihr vergleichbare Sanktion im Jugendstrafrecht nicht vorgesehen ist. Zwar ermöglicht auch das geltende Jugendstrafrecht materiell spürbare Einbußen beim Jugendlichen, beispielsweise im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 JGG), der Schadenswiedergutmachung (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JGG) oder der Auferlegung einer Geldbuße (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JGG i. V. m. § 15 Absatz 2 JGG). Diese Maßnahmen dürfen aber nicht die Wirkung einer Geldstrafe haben. Ihnen schließen sich für den Fall der Nichterfüllung auch keine der Situation bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe vergleichbaren Rechtsfolgen an. Die Eingriffsintensität der Jugendstrafe als Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung ist mit der der Freiheitsstrafe vergleichbar, auch wenn sie gegenüber der Freiheitsstrafe eigenständig ist. Mit den verschiedenen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln – einschließlich des Jugendarrests – ist die Freiheitsstrafe wie die Jugendstrafe als etwas qualitativ Anderes nicht unmittelbar vergleichbar, auch wenn sie letztlich generell als eingriffsintensiver zu betrachten ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität ist letztlich ein wertender Akt. Dabei wird man keineswegs generell davon ausgehen können, dass Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel weniger eingriffsintensiv sind als eine Geldstrafe, die die bei weitem häufigste Sanktion des allgemeinen Strafrechts darstellt.

35. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine abstrakte gesetzliche Abstufung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach Eingriffsintensität möglich?

Würde dies nach Ansicht der Bundesregierung zu einer erleichterten Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch das Jugendgericht führen?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine abstrakte gesetzliche Abstufung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach ihrer Eingriffsintensität nicht durchgängig möglich. So ist zum Beispiel eine generalisierende Bewertung der Eingriffsintensität einzelner Weisungen und Zuchtmitteln schon deshalb nicht möglich, weil deren Umsetzung im Einzelfall und damit ihre konkrete Eingriffsintensität höchst unterschiedlich ausfallen kann. Beispielsweise kann eine sich über mehrere Monate erstreckende Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Weisung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 JGG) erheblich eingriffsintensiver sein als eine materielle Schadenswiedergutmachung (Zuchtmittel gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JGG) durch einen wirtschaftlich vermögenden Jugendlichen. Andererseits kann ein auf einen kurzen Zeitraum beschränkter sozialer Trainingskurs weniger eingriffsintensiv sein als eine Schadenswiedergutmachung (Zuchtmittel gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JGG), die von dem Jugendlichen erhebliche persönliche Leistungen verlangt. Die Neustruktu-

rierung der Rechtsfolgen des JGG allein nach ihrer Eingriffsintensität ist demnach nicht geeignet, die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erleichtern.

36. Hält die Bundesregierung eine Weisung für generell weniger eingriffsintensiv als ein Zuchtmittel?

Nein (vgl. Antwort zu Frage 35)

37. Kann nach Ansicht der Bundesregierung das Erziehungsprinzip dafür herangezogen werden, Jugendliche eingriffsintensiver als Erwachsene zu behandeln?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist allein entscheidend, dass ein differenziertes Reaktions- und Sanktionsinstrumentarium für junge Straftäterinnen/Straftäter zur Verfügung steht und die Gewähr dafür bietet, das in § 2 Absatz 1 JGG formulierte Ziel des Jugendstrafrechts zu realisieren. Soweit der zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit erforderliche Einsatz dieser Maßnahmen im Einzelfall zu der Bewertung führt, dass eine junge Straftäterin/ein junger Straftäter eingriffsintensiver als ein Erwachsener behandelt wird, ist das hinzunehmen. Dabei gilt allerdings die im allgemeinen Strafrecht maßgebliche Schuld auch für die jugendstrafrechtlichen Sanktionen grundsätzlich als nach oben begrenzendes Maß für deren Intensität.

38. Wie hat nach Ansicht der Bundesregierung eine geschlechtergerechte Handhabung des Erziehungsprinzips auszusehen?

Bezogen auf das Jugendstrafrecht beschränkt sich nach Ansicht der Bundesregierung eine geschlechtergerechte Handhabung des Erziehungsprinzips nicht auf eine bloße Unterteilung in weibliche und männliche Jugendliche und Heranwachsende und deren jeweils geschlechtsorientiert unterschiedliche Behandlung. Auch innerhalb einer geschlechtshomogenen Gruppe, wie beispielsweise der der männlichen jungen Straftäter mit Migrationshintergründen, sind spezifische Genderaspekte wie Lebenslagen, Bedürfnisse und geschlechtstypische Sozialisationen bedeutsam. In diesem Kontext berücksichtigt eine geschlechtergerechte Handhabung, dass die – zum Teil tradierten, teilweise aber auch selbstdefinierten – Männlichkeitsbilder mancher männlicher junger Straftäter mit Migrationshintergründen eine gewichtige Rolle bei der Vermeidung von Rückfallkriminalität (Erziehungsprinzip des § 2 Absatz 1 JGG) spielt. Das setzt sich fort bei der Umsetzung der Rechtsfolge, wie zum Beispiel der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 JGG). Dessen methodischer Ansatz muss den Genderaspekt ebenfalls einbeziehen. Ähnliches gilt für andere Bereiche des Jugendstrafverfahrens und seiner Rechtsfolgen – einschließlich korrespondierender Leistungen der Jugendhilfe – bis hin zum Jugendstrafvollzug. Von besonderer Bedeutung für eine geschlechtergerechte Handhabung ist es deshalb, die betroffenen Handlungsträger schon im Rahmen der Aus- und Fortbildung für geschlechtsbezogene Besonderheiten zu sensibilisieren und im Übrigen die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass eine angemessene Berücksichtigung entsprechender Aspekte in der Praxis ermöglicht und gefördert wird.

39. Hat die Bundesregierung über die kommentierte Rückfallstatistik von Jehle u. a. hinausgehende Erkenntnisse über die Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafrechtlichen Sanktionen?

Das BMJ hat eine Sekundäranalyse zur Wirksamkeit jugendkriminalrechtlicher Sanktionen in Auftrag gegeben. Einem ersten Zwischenergebnis zufolge (Wolfgang Heinz, „Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen“, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), „Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik – Entwicklungs- und Evaluationsforschung“, S. 495 bis 520) gibt es zu wenige Evaluationsstudien, die methodischen Standards genügen. Soweit, auch international, Forschungsergebnisse vorliegen, kommen sie übereinstimmend zu dem von Prof. Dr. Wolfgang Heinz (S. 518) wie folgt formulierten Fazit: „Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffsintensiverer Sanktionen gibt es keine empirische Basis.“

In den letzten Jahren hat sich zudem – mit unterschiedlichen Ausgangspunkten – eine Vielzahl deutschsprachiger Untersuchungen mit der Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden befasst, die konkretere Erkenntnisse wiedergeben. Zu nennen sind

- zum Täter-Opfer-Ausgleich:
 - Busse, Jochen (2001), „Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich“ – Eine statistische Untersuchung im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg (Diss.), Marburg;
 - Dölling, Dieter/Hartmann, Arthur/Traulsen, Monika, „Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht“, Monatsschrift für Kriminologie, 2002, 185 ff.;
 - Keudel, Anke (2000), „Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs“, Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern; Keudel, Anke, „Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs – überprüft anhand einer Rückfalluntersuchung“, Bewährungshilfe, 2001, S. 302 ff.;
- zu informellen Sanktionen (Diversion):
 - Bareinske, Christian (2004), „Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg“, Freiburg im Breisgau;
 - Crasmöller, Bernhard (1996), „Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität“, Pfaffenweiler;
 - Löhr-Müller, Katja (2000), „Diversion durch den Jugendrichter“, Europäische Hochschulschriften, Reihe II., Frankfurt/Main;
 - Schumann, Karl F. (Hrsg.) (2003), „Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz – Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern“, 2 Bde., Weinheim/München;
- zu sozialem Trainingskurs, Anti-Aggressionstraining:
 - Wellhöfer, Peter R., „Soziale Trainingskurse und Jugendarrest“, Monatsschrift für Kriminologie, 1995, S. 42 ff.;
 - Ohlemacher, Thomas u. a. (2001), „Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung“, in: Bereswill, Mechthild/Greve, Werner (Hrsg.), „Forschungsthema Strafvollzug“, Baden-Baden, S. 345 ff.;
 - Ohlemacher, Thomas u. a., „Nicht besser, aber auch nicht schlechter: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung“, DVJJ-Journal 2001, S. 380 ff.;

- zum Jugendstrafvollzug:
 - Frankenberg, Hans-Magnus (1999), „Offener Jugendstrafvollzug, Vollzugsbedingungen und Legalbewährung von Freigängern aus der Justizvollzugsanstalt in Rockenberg/Hessen“, Frankfurt/Main;
 - Hosser, Daniela/Windzio, Michael/Greve, Werner, „Scham, Schuldgefühle und Delinquenz: eine Rückfallstudie mit jugendlichen Strafgefangenen“, Zeitschrift für Sozialpsychologie 2005, S. 227 ff.;
 - Lang, Sabine (2007), „Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren: eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug“, Mönchengladbach, Forum Verlag Godesberg;
 - Seitz, Carl/Specht, Friedrich, „Legalbewährung nach Entlassung aus dem Rudolf-Sieverts-Haus (RSH) der Jugendanstalt Hameln“, Kriminalpädagogische Praxis, 2002, S. 54 ff.;
 - Stellmacher, Jost/Wagner, Ulrich/Kerner, Hans-Jürgen, „Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug“, (Laufende Studie).
40. Wie häufig werden gegen Jugendliche und Heranwachsende Nebenfolgen und Nebenstrafen wie Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre für deren Erteilung oder ein Fahrverbot verhängt?

Angaben dazu sind der Tabelle 3 (s. Anlage 3) zu entnehmen. Diese schlüsselt die im Berichtsjahr 2006 in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Personen mit einer Entscheidung nach dem JGG auf, soweit diese mit Entziehung oder Sperre der Fahrerlaubnis bzw. mit Fahrverbot belegt wurden. Die Tabelle 3 enthält differenzierte Angaben nach Ländern und nach den Altersgruppen Jugendliche und Heranwachsende. Ein länderübergreifender Vergleich macht deutlich, dass von je 1 000 erfassten Personen mit Entscheidungen nach dem JGG gegen 17 Personen ein Fahrverbot verhängt wurde und 34 Personen die Fahrerlaubnis entzogen bzw. die Erteilung gesperrt wurde. Mit einer Belastungsziffer von 59 pro 1 000 erfassten Personen werden die letztgenannten Maßnahmen weit häufiger gegen Heranwachsende als gegen Jugendliche (16 pro 1 000) verhängt.

41. Wie bewertet die Bundesregierung die Sorge, dass die Auferlegung von Kosten und Auslagen ähnlich negative Folgewirkungen („Zusatzstrafe“, vgl. Eisenberg JGG, 11. Aufl., 2005 § 74 Rn. 8 m. w. N.) wie eine – im Jugendstrafrecht unzulässige – Geldstrafe hat?

Wie hoch sind die Kosten, die Jugendlichen auferlegt werden, und welcher Anteil davon wird tatsächlich bezahlt?

Die Bundesregierung hat keine Hinweise darauf, dass es in der Praxis zu einer Auferlegung von Kosten und Auslagen kommt, die ähnlich negative Folgewirkungen hat, wie sie eine Geldstrafe haben kann. Vielmehr berichten die Länder, dass die Praxis bei Jugendlichen in großem Umfang von § 74 JGG Gebrauch macht, wie dies im Schrifttum (z. B. Eisenberg, JGG, 13. Aufl., § 74 Rn. 8a) gefordert wird, um der in der Frage ausgedrückten Besorgnis Rechnung zu tragen. Nach einzelnen Berichten aus den Ländern kommt es nur dann zur Auferlegung von Kosten und Auslagen, wenn der Jugendliche über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügt. Nach Ansicht der Bundesregierung kann in diesen Fällen auch die Auferlegung von Kosten und Auslagen sinnvolle Wirkung entfalten.

Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die Heranwachsenden, wobei aus den Ländern vereinzelt berichtet wurde, dass § 74 JGG zwar weniger als bei Jugendlichen, insgesamt aber doch in erheblichem Umfang genutzt werde.

Teilweise betonen die Länder auch, dass selbst nach Auferlegung von Kosten und Auslagen deren Beitreibung vielfach schnell niedergeschlagen werde, wenn sich im Vollstreckungsverlauf die Uneinbringlichkeit herausstelle. Insgesamt erscheint der Bundesregierung die zitierte Sorge daher eher unbegründet.

Zur Höhe der Kosten, die Jugendlichen auferlegt werden und zu dem tatsächlich bezahlten Anteil dieser Kosten kann die Bundesregierung mangels statistischer Erkenntnisse keine bundesweit flächendeckenden Angaben machen. Die Angaben aus Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen sind in Anlage 4 zu Frage 41 wiedergegeben.

42. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Abschaffung der Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht, da ihr neben Betreuungsweisung und Bewährungsaufsicht keine eigenständige Bedeutung zukäme und mit ihr nur einseitig Kontrolle und Aufsicht in den Vordergrund gerückt werde?

Die Bundesregierung lehnt die Forderung nach Abschaffung der Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht ab. Der Maßregel kommt im Jugendstrafrecht insbesondere in den Fällen eigenständige Bedeutung zu, in denen eine (Einheits-)Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat vollständig vollstreckt worden ist und gemäß § 68f Absatz 1 StGB i. V. m. § 2 Absatz 2 JGG Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt. In diesen Fällen könnte sonst dem Verurteilten weder auferlegt werden, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelferin/-helfer) zu unterstellen, noch könnte der Verurteilte der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin/eines Bewährungshelfers unterstellt werden. Mit dem Eintritt der Führungsaufsicht erhält der Verurteilte durch die Aufsichtsstelle und die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer die Hilfe und Betreuung, derer er nach seiner Entlassung bedarf. Neben der Hilfe- und Betreuungsfunktion hat die Führungsaufsicht auch eine Überwachungsfunktion, die aber nicht einseitig im Vordergrund steht. Allerdings liegt es in der Verantwortung der Länder, den Vollzug der Maßregel insbesondere personell so auszustatten, dass er sowohl der helfenden und betreuenden als auch der überwachenden Aufgabe gerecht werden kann. Zudem obliegt es den Ländern, „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“ (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), ZJJ 2006, 193, 197) zu gewährleisten, die im Einzelfall zum Entfallen der Maßregel führen kann (§ 68f Absatz 2 StGB i. V. m. § 2 Absatz 2 JGG).

Auch soweit sich die Frage auf das Nebeneinander von Führungsaufsicht und Strafaussetzung bzw. Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung beziehen sollte, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zur Abschaffung der Führungsaufsicht. Generell gilt, dass beide Rechtsinstitute unterschiedliche Anwendungsbereiche haben, aus denen sich ihre jeweils eigene Berechtigung ableitet. Dies gilt vor allem für die Führungsaufsicht, die nach vollständiger Verbüßung (und damit jenseits des Anwendungsbereiches der Regeln zur Strafaussetzung) kraft Gesetzes eintritt, kann aber auch für die Führungsaufsicht gelten, die nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eintritt. Begeht beispielsweise ein Jugendlicher im trunkenheitsbedingten Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat, wegen der die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, tritt gemäß § 2 Absatz 2 JGG i. V. m. § 68 Absatz 2, § 67b Absatz 2 StGB Führungsaufsicht ein. Begeht der Jugendliche während der Dauer der Führungsaufsicht – nunmehr im Zustand der Schuldfähigkeit – eine Straftat, so kann unter Um-

ständen deswegen von einem Widerruf der Aussetzung abgesehen werden (§ 2 Absatz 2 JGG i. V. m. § 67g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB), weil die Führungsaufsicht wegen positiver Entwicklungen noch Erfolg verspricht. Wegen der im Zustand der Schuldfähigkeit begangenen Straftat wird der Jugendliche zu einer Jugendstrafe verurteilt, ohne dass dabei § 31 JGG anwendbar ist (arg. e. BGH, Urteil vom 9. Dezember 1992 – 3 StR 434/92). Die Vollstreckung dieser Jugendstrafe wird gerade im Hinblick auf die Erfolg versprechende Führungsaufsicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Führungsaufsicht hat also auch in solch einer Konstellation eine eigenständige Bedeutung.

43. Mit welchen Maßnahmen trägt die Bundesregierung dazu bei, dass neue ambulante Maßnahmen wirksame pädagogische Konzepte aufweisen und bestehende stetig gemäß dem Stand der wissenschaftlichen Forschung weiterentwickelt werden?

Träger der neuen ambulanten Maßnahmen sind in der Regel die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Angepasst an den lokalen Bedarf werden die Maßnahmen vor Ort kontinuierlich weiterentwickelt. So ist im Laufe der Jahre eine große Vielfalt von Angeboten entstanden, wie etwa am Beispiel der Sozialen Trainingskurse gezeigt werden kann: Methodisch finden sich erlebnispädagogisch- und sportorientierte Kurse, Anti-Gewaltkurse und Antiaggressivitätstrainings, die gegebenenfalls auf spezifische Zielgruppen zugeschnitten werden, zum Beispiel auf Jungen, Mädchen oder auf Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Der Bund trägt durch die Förderung bundeszentraler Fachorganisationen sowie durch Modell- und Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung neuer ambulanter Maßnahmen bei.

So fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die DVJJ als bundesweit agierenden und führenden Fachverband im Bereich von Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulante Maßnahmen in der DVJJ hat Mindeststandards für ambulante Maßnahmen aufgestellt und unterstützt den regelmäßigen fachlichen Austausch in der Praxis.

Weiterhin fördert das BMFSFJ die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut, die die fachliche Weiterentwicklung kriminalpräventiver Strategien im Kindes- und Jugendalter auch im Bereich der ambulanten Maßnahmen unterstützt, indem sie lokal bewährte Strategien bundesweit weiterverbreitet.

Darüber hinaus hat das BMFSFJ in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Forschungsprojekt zur Evaluation sozialer Arbeit mit delinquenten Jugendlichen an der Freien Universität Berlin gefördert. Ergebnis war unter anderen die methodische Entwicklung und Implementierung eines sozialkognitiven Einzeltrainings für delinquente Jugendliche. Das Programm „Denkzeit“ zielt auf die Förderung bestimmter kognitiver Kompetenzen, die von delinquenten Jugendlichen in ihrer sozialen Umwelt oft nicht genügend entwickelt werden konnten, nämlich die Fähigkeit zur Empathie, zur Perspektivenübernahme, zur Analyse sozialer Konflikte, zur Abschätzung von Handlungsfolgen und zur Affektkontrolle (Jürgen Körner, Rebecca Friedmann: DENKZEIT für delinquente Jugendliche. Theorie und Methode dargestellt an einer Fallgeschichte, Freiburg 2005).

Das TOA-Servicebüro (TOA = Täter-Opfer-Ausgleich), das im Jahre 1992 zur überregionalen Förderung des TOA eingerichtet worden ist, wird aus Mitteln des BMJ gefördert. Des Weiteren hat das BMJ die so genannte TOA-Statistik, die eine kontinuierliche Evaluation jedenfalls von Teilaspekten der praktischen Anwendung dieser Maßnahme ermöglicht, finanziell unterstützt und erst jüngst

ein wissenschaftliches Forschungsprojekt zur regionalen Verbreitung des TOA in Auftrag gegeben.

44. Welche überregionale Maßnahmen und Modellprojekte mit bundesweiter Bedeutung im Bereich des Jugendstrafrechts hat der Bund seit der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Jugendkriminalität (Bundestagsdrucksache 13/8284) gefördert?

In welcher Höhe wurden sie gefördert?

Wie viele Jugendliche/Heranwachsende waren in diese Maßnahmen einbezogen?

Das BMJ hat keine überregionalen Maßnahmen und Modellprojekte mit bundesweiter Bedeutung im Bereich des Jugendstrafrechts gefördert.

Aus Mitteln des BMJ sind jeweils an die DVJJ gewährt worden:

- im Haushaltsjahr 1999 eine Bundeszuwendung in Höhe von 2 500 Euro für die Durchführung des 1. Bundesweiten Praktikertreffens Jugendstrafvollzug vom 6. bis 8. Dezember 1999 in Schwerte und in Höhe von 9 000 Euro für das 3. Bundestreffen der Jugendrichter/innen, Jugendstaatsanwälte/innen und Rechtsanwälte/innen vom 15. bis 18. September 1999 in Villingen-Schwenningen,
- im Haushaltsjahr 2001 eine Bundeszuwendung in Höhe von 3 500 Euro als Druckkostenzuschuss für eine Publikation zum Jugendstrafvollzug in der DVJJ-Schriftenreihe,
- im Haushaltsjahr 2002 eine Bundeszuwendung in Höhe von 9 000 Euro für die Durchführung des 4. Bundestreffens der Jugendrichter/innen, Jugendstaatsanwälte/innen und Rechtsanwälte/innen, in Höhe von 2 800 Euro für die Durchführung der 2. Praktikertagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug vom 11. bis 13. November 2002 in Schöntal sowie in Höhe von 5 000 Euro für die Durchführung des Workshops „Jugendstrafrecht und Öffentlichkeit“ am 30. und 31. Januar 2003,
- im Haushaltsjahr 2003 eine Bundeszuwendung in Höhe von 2 628 Euro als Druckkostenzuschuss für die Dokumentation des Workshops zum Jugendstrafvollzug „Wege aus der Gesetzlosigkeit“ in der DVJJ-Schriftenreihe,
- im Haushaltsjahr 2005 eine Bundeszuwendung in Höhe von 6 000 Euro für die Durchführung des 5. Bundestreffens der Jugendrichter/innen, Jugendstaatsanwälte/innen und Rechtsanwälte/innen vom 28. Februar bis 2. März 2005 in Weimar zum Thema „Jugendrecht zwischen Rechtsstaat, Ökonomie und Reformvorstellungen“ und in Höhe von 6 000 Euro für die Durchführung der 3. Praktikertagung Jugendstrafvollzug vom 26. bis 28. Oktober 2005 in Stade,
- im Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 3 000 Euro eine Bundeszuwendung als Druckkostenzuschuss für die Veröffentlichung von Band 38 der Schriftenreihe der DVJJ mit dem Titel „Jugendstrafvollzug in Deutschland“,
- im Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 5 250 Euro für die Durchführung des Symposiums „Professionsentwicklung im Jugendstrafrecht – Wissenschaft und Erfahrung als Säulen jugendrichterlicher Autonomie“ am 23. und 24. April 2008 in Magdeburg (s. Antwort zu Frage 175).

Darüber hinaus ist einmalig eine Bundeszuwendung im Haushaltsjahr 1997 in Höhe von 2 000 Euro an die Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln als Druckkostenzuschuss zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Symposiums „Strafverteidigung junger Menschen vor den Jugendgerichten“ am 11. und 12. Oktober 1996 bewilligt worden.

Insgesamt ergibt sich eine Fördersumme in Höhe von rund 57 000 Euro von 1997 bis heute aus dem Titel 685 01 des Kapitels 07 02.

Hinzu kommt die Förderung des Deutschen Jugendgerichtstages. Dieser findet alle drei Jahre statt und wurde in den Jahren 1998 und 2001 jeweils mit 55 000 DM und in den Jahren 2004 und 2007 jeweils mit 29 000 Euro gefördert (Kapitel 07 02 Titel 684 01).

Ferner wird die DVJJ vom BMFSFJ jährlich mit einer Personalkostenförderung in Höhe von 109 000 Euro finanziell unterstützt und sie erhält für den alle drei Jahre stattfindenden Bundeskongress zum Thema „Jugendgerichtshilfe und Praktikerdialog neue ambulante Maßnahmen“ eine finanzielle Förderung von ca. 10 000 Euro.

Darüber hinaus hat das BMJ die zurzeit anhängige Studie „Wirkung kriminalrechtlicher Sanktionen“ in Auftrag gegeben (s. Antwort zu Frage 39).

Die im Jahr 2003 vom BMJ herausgegebene Studie „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik“ enthält – auch im Hinblick auf junge Straftäterinnen/Straftäter – Erkenntnisse darüber, welche Personengruppen in besonderem Maße rückfallgefährdet sind.

Das Forschungsprojekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“ wurde vom BMFSFJ und neun Ländern gefördert. Das Vorhaben untersuchte die zugrunde liegenden Indikationsstellungen und die rechtlichen Vorgaben und Verfahren bei freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Ergebnisse sind im Verlag des DJI veröffentlicht worden. Das Zusatzmodul zu diesem Vorhaben über die Effekte von freiheitsentziehenden Maßnahmen wird in Kürze veröffentlicht werden.

Das Institut für Opferschutz im Strafverfahren e. V. erhält vom BMFSFJ seit 1998 für das Vernetzungstreffen sozialpädagogischer Prozessbegleiterinnen und -begleiter für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren im Schwerpunktbereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Förderung von ca. 10 000 Euro.

Weiterhin sind vom BMFSFJ folgende Projekte gefördert worden:

- Untersuchung zum Umgang der Strafjustiz mit rechtsextremistischen Gewalttätern, Kriminologische Forschungsstelle der Universität Köln, 1997,
- Modellprojekt „Re-Aktion auf Gewalt durch Jugendhilfe und Straffälligenhilfe“, Deutsche Bewährungshilfe (DBH), 1998,
- Forschungsprojekt „Jugendkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern und Möglichkeiten der Prävention unter besonderer Berücksichtigung von Mehrfach- und Intensivtätern“, Universität Greifswald, 1998,
- Forschungsvorhaben über Ursachen und familiäre Hintergründe bei der Delinquenz strafunmündiger Kinder und zu Reaktionsmöglichkeiten und Bewältigungsstrategien von Eltern und anderen Erziehungsträgern, DJI, 2000, 600 000 Euro,
- Forschungsprojekt zu Mädchen und Gewalt vor dem Hintergrund des jugendgruppentypischen Umgangs mit Gewalt, DJI, 2001, 250 000 Euro,
- Überprüfung von alternativen Methoden aus dem Ausland zum Umgang mit straffälligen bzw. schwierigen, gewalttätigen Kindern und Jugendlichen am Beispiel der „Glen Mills Schools“ aus den USA, 2001,
- Forschungsvorhaben zur Evaluation und Implementation sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII und sozialer Trainingskurse nach § 10 JGG mit verhaltensauffälligen/delinquenten Jugendlichen, Freie Universität Berlin, 2002, 400 000 Euro,

- Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts „Menschen statt Mauern“, Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis gGmbH in Hamburg (ISP), 2002, 500 000 Euro,
- Wissenschaftliche Begleitung und fachliche Auswertung von Landesmodellprogrammen zur Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention im Rahmen eines Evaluationsverbundes, DJI, 2003, 2 Mio. Euro,
- Modellprojekt A.I.B. – Transfer des niederländischen Konzeptes der ambulanten intensiven Begleitung delinquenzgefährdeter Kinder und Jugendlicher in das deutsche Jugendhilfesystem, ISP; 2003, 1 Mio. Euro,
- Recherche über geschlechtsspezifische – insbesondere jungenspezifische – Ansätze in der Gewaltprävention, DJI, 2005, 80 000 Euro,
- Evaluation von Mediationsprogrammen an Schulen, Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung, Berlin, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism), ISP, Hamburg, 2005, 530 000 Euro,
- Handreichung für haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige und anderen Multiplikatorinnen/Multiplikatoren zum Thema Jugenddelinquenz, Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S), 2007, 30 000 Euro,
- Studie „Viktimisierung und Delinquenz Jugendlicher in Deutschland in international vergleichender Perspektive – eine multizentristische Dunkelfeldstudie zu Umfang, Struktur sowie individuellen und sozialen Hintergründen der Jugendkriminalität bei Schülerinnen und Schülern“, Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Hamburg, 2008, 80 000 Euro,
- Forschungsmaßnahme Konfliktbearbeitung in interkulturellen Kontexten in Jugendhilfe und Schule, Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung, Berlin, ism, isp, Hamburg, 2008, 900 000 Euro,
- Bundesweiter Kongress „No Blame Approach“ gegen Schulmobbing, Bund für Soziale Verteidigung, 2008, 100 000 Euro,
- Bundesweiter Kongress für Streitschlichter und Streitschlichterinnen, Bund für Soziale Verteidigung, 2003, 2005, 2007, 2009, je 85 000 Euro,
- Modellhafte Erprobung eines Ansatzes zur Verbesserung der primären und sekundären Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen durch Nutzung von Community-Ressourcen (Projekt „Wir kümmern uns selbst“), Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung (ies) und DJI, 2009, 1,9 Mio. Euro.

45. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Entwicklung der Häufigkeit und der Dauer der Verhängung von Ungehorsamsarresten gemäß § 11 Abs. 3 JGG?

Ungehorsamsarrest wird, anders als der Urteilsarrest nach § 16 JGG, nicht statistisch ausgewiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Studien vor. Aus den Ländern wurde berichtet, dass der Ungehorsamsarrest häufig nicht vollzogen werde, weil die Auflagen und Weisungen nach Verhängung des Arrests erfüllt wurden, sodass nach § 11 Absatz 3 Satz 3, § 15 Absatz 3 Satz 2 JGG von der Vollstreckung des Ungehorsamsarrests abzusehen ist.

46. Werden für Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichend Maßnahmen angeboten, die auf deren spezielle Bedürfnisse zugeschnitten sind bzw. eingehen?

Eines der wichtigsten Ziele der Jugendpolitik der Bundesregierung ist die Ermöglichung von Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen. Zentrales Anliegen der Bundesregierung ist es, soziale Benachteiligung von Beginn an zu verhindern oder ihr entgegenzuwirken, dies insbesondere auch im Hinblick auf Benachteiligungen auf Grund von ethnischen bzw. religiösen Zugehörigkeiten oder kulturellen Unterschieden.

Das Thema Integration hat für die Politik der Bundesregierung einen besonderen Stellenwert, wovon auch die vielfältigen Aktivitäten im Kontext des Nationalen Integrationsplans (NIP) zeugen.

Daneben werden im Rahmen der Nationalen Qualifizierungsinitiative verstärkt Anstrengungen unternommen, um jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft eine chancenreiche Lebensperspektive in Deutschland zu bieten und ihnen neue Wege der Ausbildung und Qualifizierung zu eröffnen.

Bei den Bemühungen, den Bedürfnissen junger Menschen mit Migrationshintergrund gerecht zu werden und Jugendlichen und Heranwachsenden eine zukunftsfähige Perspektive zu eröffnen, geht es vor allem um die Verbesserung der Bildungschancen. Jugendliche mit Migrationshintergrund sehen sich oft mit besonderen Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf konfrontiert. Ihnen fehlt häufig ein ausreichender Schulabschluss, um auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mit anderen Jugendlichen konkurrieren zu können. Die Ursachen der Kriminalitätsbereitschaft junger Menschen hängen daher nicht von ihrem kulturellen Hintergrund, sondern vielfach von den sozialen und familiären Rahmenbedingungen ab, in denen sie aufwachsen.

Mit den Europäischen Sozialfonds (ESF)-Programmen „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und „Kompetenzagenturen“, die in der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 ausgebaut und fortgesetzt werden, erhalten junge Menschen – davon auch viele mit Migrationshintergrund – individuelle Hilfen in einer für sie wichtigen Lebensphase. Speziell geschulte Case Manager begleiten und unterstützen die Jugendlichen langfristig, beziehen das persönliche und familiäre Umfeld der Jugendlichen ein und organisieren passgenaue Hilfen, die auf die individuelle Lebenssituation des Jugendlichen zugeschnitten sind.

Für das zentrale Anliegen, die Chancen der Jugendlichen und Heranwachsenden mit Migrationshintergrund zu verbessern, sind insbesondere die Jugendmigrationsdienste von besonderer Bedeutung. Die vom BMFSFJ finanzierten 400 Jugendmigrationsdienste unterstützen bundesweit die soziale und berufliche Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund durch individuelle sozialpädagogische Begleitung. Ein besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf den Übergang von der Schule in den Beruf gelegt, wobei insbesondere auch die Eltern der Jugendlichen miteinbezogen werden. Dies gilt auch für die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Integrationskurse. So sind auch in der Integrationskursverordnung (IntV) nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Integrationskurse vorgesehen, die sich speziell an nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund zwischen 16 und 27 Jahren richten. Sie bilden die Basis für die selbstständige Bewältigung des Alltags in Deutschland und für die Aufnahme weiterführender Ausbildungsangebote. Diese Kurse umfassen 945 Unterrichtsstunden (900 Stunden Sprachkurs – der Umfang wurde im Dezember 2007 von 600 Stunden auf bis zu 900 Stunden erhöht, um dem besonderen Förderbedarf dieser Zielgruppe gerecht werden zu können –, 45 Stunden Orientierungskurs). Ziel des Sprachkurses ist das Erreichen des Sprachniveaus B1 nach dem europäischen

Referenzrahmen für Sprachen (GER), der ersten Stufe der selbstständigen Sprachverwendung. Integrationskurse, insbesondere auch Jugendintegrationskurse, werden gelegentlich auch in Justizvollzugsanstalten angeboten. Genaue Zahlen hierzu werden nicht erfasst. Im Orientierungskurs, der 45 Unterrichtsstunden umfasst, geht es hingegen neben der Sprachanwendung um die Wissensvermittlung. Ziel im Sinne des § 43 des Aufenthaltsgesetzes ist es, Kenntnisse über Rechtsordnung, Geschichte und Kultur zu vermitteln, unter anderem über die freiheitliche demokratische Grundordnung, das Grundgesetz und die Rechtsstaatlichkeit. Eine Vertiefung im Hinblick auf das Jugendstrafrecht oder im Hinblick auf spezifische Trainingsmaßnahmen ist bei der zeitlich begrenzten Landeskunde-Einführung nicht vorgesehen.

Daneben fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Mitteln des BMFSFJ spezifische Integrationsprojekte für jugendliche Zuwanderinnen/Zuwanderer zur Gewalt- und Kriminalitätsprävention. Die Projekte enthalten Vorbeugungsmaßnahmen insbesondere für gefährdete und verhaltensauffällige Jugendliche. Junge Zuwanderinnen/Zuwanderer, die durch Regelangebote häufig nicht erreicht werden, sollen durch sozialpädagogische Begleitung motiviert werden, Beratungsstellen aufzusuchen. Hinzu kommen Maßnahmen zur aufsuchenden Jugendarbeit, zum Konfliktmanagement (z. B. Deeskalationstraining und Mediation) und zur Heranführung an örtliche Einrichtungen und Angebote (wie beispielsweise Sportvereine) sowie zur Teilhabe an diesen.

Darüber hinaus bestehen noch zahlreiche weitere Bundesprojekte, wie etwa das vom BMFSFJ und von JUGEND für Europa geförderte Modellprojekt JiVE: Jugendarbeit international – Vielfalt erleben zur Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in und durch die internationale Jugendarbeit. Ziel von JiVE ist, die potentiellen Synergieeffekte zwischen internationaler Jugendarbeit und der Jugendarbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu entwickeln, zu erforschen und bekannt zu machen. Kernidee dieses Vorhabens ist es, erstmalig alle Akteure und die drei wesentlichen Bereiche der internationalen Jugendarbeit – internationale Jugendbegegnungen, Fachkräfteprogramme und Europäische Freiwilligendienste – in Bezug auf das Thema Integration von Jugendlichen zusammenzuführen. Bis zum Jahr 2010 finden in allen drei Bereichen modellhafte Projekte statt, die wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

47. Durch welche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass Sprachschwierigkeiten kein Hindernis für die sinnvolle Durchführung einer erzieherischen Maßnahme darstellen?

Sprache ist ein Schlüssel für erfolgreiche Integration. Daher ist Ziel der Bundesregierung, die Kenntnisse der deutschen Sprache so früh wie möglich zu fördern. Zentrales Förderinstrument zur Vermittlung der deutschen Sprache ist der Integrationskurs des Bundes, der sich an Neuzuwanderinnen/-zuwanderer und an bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderinnen/Zuwanderer richtet. Im Jahr 2009 wurden für die Durchführung der Integrationskurse im Einzelplan 06 174,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Menschen mit Migrationshintergrund sollen dazu befähigt werden, sich im Alltag verständigen zu können, sodass sie in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können (siehe auch die Antwort zu Frage 46). Für Jugendliche mit Migrationshintergrund gibt es das in der Antwort zu Frage 46 dargestellte spezielle Angebot von Jugendintegrationskursen im Rahmen von Bundesförderungsprogrammen. Seit dem Jahr 2005 haben 5 402 Teilnehmer an 108 Kursen teilgenommen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob und wenn ja, wie viele der Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Integrationskursen die Sprachförderung im Zusammenhang mit einer jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßnahme nutzen. Das Konzept für

den Jugendintegrationskurs hat den Bereich der Kriminalprävention im Blick, ist aber ganz vorrangig auf die allgemeine Sprachvermittlung ausgerichtet und stellt selbst keine Trainingsmaßnahme dar. Maßnahmen der Jugendhilfe bzw. der Jugendgerichtshilfe hinsichtlich etwaiger Sprachschwierigkeiten fallen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden dabei im Rahmen kommunaler Selbstverantwortung tätig. Die Jugendhilfe trägt jedenfalls mit sehr unterschiedlichen Maßnahmen den Sprachproblemen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung. Vielfach werden Dolmetscherinnen/Dolmetscher, Kultur- und Sprachvermittlerinnen/-vermittler und Muttersprachlerinnen/-sprachler eingesetzt. In der ambulanten Arbeit finden zum Beispiel in der sozialen Gruppenarbeit immer mehr Tandem-Teams Verwendung. Diese Tandem-Teams setzen sich aus sprachkundigen Fachkräften mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund zusammen.

48. Konnte nach Kenntnis der Bundesregierung die nahezu flächendeckende Versorgung der neuen Bundesländer mit Angeboten von ambulanten Maßnahmen, wie sie in einer Untersuchung von Dünkel u. a. (Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, 1998, S. 274 f.) festgestellt wurde, trotz des Auslaufens zahlreicher Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, über die bis dahin ein beträchtlicher Teil der Projektstellen finanziert wurde, aufrecht erhalten werden?

Die Pflicht zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots ambulanter Maßnahmen trifft nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Jugendbehörden in den Ländern. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen vorgehalten werden. Genaue Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Die Daten einer Jugendamtsbefragung des DJI aus dem Jahre 2004 belegen bundesweit eine nahezu flächendeckende Angebotsstruktur der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG.

II. Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht

49. Sieht die Bundesregierung durch Einführung des § 36a SGB VIII angesichts des Gutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (JAMt 2006, S. 26 ff.) die Finanzierung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG in Gefahr?

Die Bundesregierung sieht die Finanzierung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG weder allein durch die Einführung des § 36a SGB VIII noch durch die genannten „Hinweise“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) zur „Gewährung von Jugendhilfeleistungen im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren nach Einführung des § 36a SGB VIII“ in Gefahr.

Es besteht weitestgehend Einigkeit, dass durch die Regelung nicht die Rechtslage geändert, sondern klargestellt wurde, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch in den Fällen, in denen Jugendliche und junge Volljährige durch die Jugendrichterin/den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung verpflichtet werden, grundsätzlich nur dann die Kosten der Hilfe zu tragen hat, wenn ihre Erbringung auf der Grundlage seiner vorherigen Entscheidung erfolgte (vgl. z. B. den Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz „Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendgerichtliche Sanktionspraxis“, in: ZJJ 2007, 439, 440, und das Positionspapier „Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII“ der Ständigen Fachkommission 1 (SFK 1) des DIJuF, in: ZJJ 2007, 323, 324). Zudem gilt bezüglich der genannten Hinweise, dass diese nicht auf allgemeine Zustimmung

gestoßen sind. Beispielsweise sind sie dem berechtigten Vorwurf ausgesetzt, dass sie „bei zahlreichen Praktikerinnen und Praktikern aus dem Schnittstellenbereich von Jugendhilfe und Justiz, aber auch bei einschlägigen Wissenschaftlern zu Recht erhebliche Irritationen ausgelöst“ haben (vgl. Höynck/Goerdeler, JAmt 2006, 170). Sie geben zwar die gerade in der jugendhilferechtlichen Literatur vertretenen Auffassungen zur Finanzierungsverantwortung bestimmter Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht wieder. Diese Rechtsauffassungen sind aber sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des § 36a SGB VIII nicht unbestritten. Augenfällig ist beispielsweise, dass in den Hinweisen der Eindruck erweckt wird, dass der TOA vom Jugendamt auf der Grundlage des § 27 Absatz 2 SGB VIII weder gewährt noch finanziert werden könne. Die SFK 1 des DIJuF kommt in ihrem Positionspapier zu einem gegenteiligen Ergebnis (vgl. ZJJ 2007, 323, 325).

Allerdings hält die Bundesregierung die Sorge, dass sowohl die Einführung des § 36a SGB VIII als auch Hinweise wie die des DIJuF unrichtigerweise zum Anlass genommen werden könnten, bisher vom Jugendamt gewährte Leistungen nicht mehr zu gewähren und zu finanzieren, für nicht unberechtigt. Vorrangig obliegt es aber den Ländern und Kommunen, ein ausreichendes Angebot an ambulanten Maßnahmen nach dem JGG zu gewährleisten.

50. Wer trägt nach Ansicht der Bundesregierung die Verantwortung dafür, dass die verhängte bzw. angeordnete Maßnahme auch in den für Jugendliche zeitlich und räumlich zumutbaren Entfernungen angeboten wird?

Nach Ansicht der Bundesregierung obliegt es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die durch Landesrecht bestimmt werden (§§ 69, 79 SGB VIII), ein bedarfsgerechtes Angebot an ambulanten Maßnahmen nach dem JGG zu gewährleisten. Allerdings bedeutet das nicht, dass jede Maßnahme an jedem Ort vorgehalten werden müsste. Ausreichend ist ein Gesamtangebot, das sicherstellt, dass Jugendliche und Heranwachsende zur Durchführung einer Maßnahme nur solche Wegstrecken zurücklegen müssen, die räumlich und zeitlich zumutbar sind.

51. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Vorschlag einer konkreten Sanktion durch die Jugendgerichtshilfe bei entsprechendem Urteil eine Kostentragungspflicht der Jugendhilfe gemäß § 36a SGB VIII zur Folge hat?

Die Kinder- und Jugendhilfe gewährt Sozialleistungen, Sanktionen kennt das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe nicht. Bringt das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren (Jugendgerichtshilfe) zum Ausdruck, dass es eine gerichtliche Sanktion für erforderlich oder angezeigt hält, so ergibt sich daraus weder eine Befugnis noch eine Pflicht, diese selbst durchzuführen oder die Kosten hierfür zu tragen. Hält es hingegen die Gewährung einer bestimmten Leistung der Jugendhilfe für geeignet, den Hilfezweck zu erfüllen, so wird es diese nur dann nicht gewähren, wenn sich in der weiteren Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) ergibt, dass diese Leistung doch nicht zielführend und gegebenenfalls eine andere Leistung zu gewähren ist. Im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendgericht und Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren prüft das BMJ in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ, ob und in welcher Form gesetzlich eine Verbindlichkeit für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen werden sollte, wenn die Jugendgerichtshilfe gegenüber dem Gericht eine Leistung der Jugendhilfe befürwortet oder einer solchen zustimmt. Dann könnte sich der Träger spä-

ter davon nicht mehr oder nur noch unter festzulegenden Voraussetzungen lösen und müsste dementsprechend auch die Kosten tragen.

52. Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, dass in einigen Bundesländern Vertreter der Jugendgerichtshilfe in jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen keine Maßnahmen vorschlagen, durch welche den Kommunen unerwünschte Kosten entstehen?

Die Jugendgerichtshilfe ist Aufgabe der örtlichen Träger der Jugendhilfe. Diese werden im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung tätig und unterliegen ausschließlich der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörden.

Grundsätzlich verweist die Bundesregierung darauf, dass Finanzknappheit ein Problem von Bund, Ländern und Gemeinden ist und zu äußerster Sparsamkeit zwingt. Die Haushaltslage der Kommunen insgesamt hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Da Konsolidierung aber ein dauerhafter Prozess ist, stehen auch Leistungen der Jugendhilfe auf dem Prüfstand. Der Bundesregierung liegen jedoch bisher keine Belege dafür vor, dass die konkreten Vorschläge der Jugendgerichtshilfe in ihrer Praxis von fiskalischen Motiven bestimmt würden. Nach der Gesetzeslage dürfen jedenfalls fiskalische Erwägungen einer Leistungsgewährung nicht entgegenstehen, wenn deren gesetzliche und fachliche Voraussetzungen vorliegen.

53. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass aufgrund der zunehmenden Sparmaßnahmen der Länder ambulante Maßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe nicht mehr ausreichend und in kurzem zeitlichen Abstand zur richterlichen Anordnung angeboten werden?

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse darüber vor, dass zunehmende Sparmaßnahmen der Länder das Angebot ambulanter Maßnahmen von freien Trägern gefährdeten. Weder der Bericht des Strafrechtsausschusses der JuMiKo („Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendgerichtliche Sanktionspraxis“ – s. ZJJ 2007, 439 ff.) noch vereinzelte wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Çalar, zit. nach 2. PSB, S. 557/559, Fn. 14; Körner, Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren, 2004) geben Auskunft über diesen spezifisch auf die freien Träger bezogenen Zusammenhang. Allgemein, statistisch aber nicht gesichert, gibt es nach den Erfahrungen der Justizpraktikerinnen/-praktiker, die für den genannten Bericht des Strafrechtsausschusses der JuMiKo von den Landesjustizverwaltungen befragt worden sind, bisher nur in Ausnahmefällen Schwierigkeiten bei der Durchführung jugendgerichtlich angeordneter Maßnahmen (s. ZJJ 2007, 440, 442). Das durch die Jugendhilfe vorgehaltene Angebot an ambulanten Maßnahmen wird zumeist als ausreichend angesehen (ebenda). Es gibt aber auch Hinweise auf generelle Probleme bei einem ausreichenden Angebot ambulanter Maßnahmen (vgl. z. B. Heinz, Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts?, und Ostendorf, Zunehmende Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz in der Rechtswirklichkeit, jeweils in der demnächst in der Reihe „recht“ erscheinenden Dokumentation des vom BMJ gemeinsam mit der Universität Jena 2008 veranstalteten Symposiums „Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?“). Da insgesamt offenbleibt, ob von den genannten Defiziten und Problemen gerade freie Träger betroffen sind, ist der Bundesregierung die Einschätzung einer Gefahr nicht möglich.

III. Arbeitsweisung

54. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Dauer der angeordneten Arbeitsweisungen?

Gesicherte Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach einer Konstanzer Dissertation (Kremerskothen, Heike (2001), „Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht: Differenzierungsansätze in der Theorie und der Praxis im Rhein-Neckar-Kreis“), deren Befunde jedoch nur von begrenzter Aussagekraft sind, bewegt sich die Anzahl der Arbeitsstunden zwischen acht und maximal 60. Statistische Erfassungen der Arbeitsanweisungen werden in den Ländern nur vereinzelt vorgenommen, sodass eine bundesweite Gesamtbewertung nicht möglich ist.

55. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob mit zunehmender Anordnungsdauer der Arbeitsweisung auch ein Anstieg der Verhängung von Ungehorsamsarresten wegen Nichteinhaltung dieser Weisung einhergeht?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Ein offenkundiger Zusammenhang zwischen zunehmender Anordnungsdauer der Arbeitsweisung und einem Anstieg der Verhängung von Ungehorsamsarresten wird von den Ländern nicht gesehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass offenbar eine höhere Stundenzahl vielfach denjenigen Straftäterinnen/Straftätern auferlegt wird, die in höherem Maße straffällig geworden sind. Bei diesem Personenkreis mag tendenziell eine geringere Bereitschaft zur Erbringung kontinuierlicher Arbeitsleistung bestehen. Allerdings ist zu beachten, dass nach den Grundsätzen des Jugendstrafrechts Prüfungsmaßstab für die Verhängung von Arbeitsleistungen und die Bestimmung ihrer Dauer nicht die Tatproportionalität zu sein hat (die aber eine Begrenzung nach oben bedeutet), sondern die Eignung zur Vermeidung künftiger Straftaten (vgl. § 2 Absatz 1 JGG). Es muss also eine gewisse Aussicht dafür bestehen, dass die/der Betroffene durch eine Arbeitsweisung an geregelte Arbeitsabläufe etc. herangeführt bzw. seine Einstellung zur Arbeit positiv beeinflusst werden kann und es darf nicht von vornherein eine Befolgung sehr zweifelhaft sein.

56. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, dass die Instanzgerichte eine Arbeitsweisung nur dann anordnen, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden soll?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Allerdings ist allgemein darauf hinzuweisen, dass nach von mehreren Fachleuten vertretener, aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls nicht unvertretbarer Ansicht eine Weisung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 JGG nicht nur dann in Betracht kommen soll, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden soll, sondern auch dann, wenn „delinquenzfördernde Schwächen des Jugendlichen im Arbeitsbereich angegangen werden“ sollen (so z. B. Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl., § 10 Rn. 9a m. w. N.). Deshalb ist es nach Ansicht der Bundesregierung nicht unwahrscheinlich, dass eine Arbeitsweisung nicht nur dann angeordnet wird, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden soll. Darauf weisen auch vereinzelt gebliebene Stellungnahmen aus den – insoweit nicht ausdrücklich beteiligten – Ländern hin. So hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mitgeteilt, dass „bei der Ahndung von Verfehlungen Jugendlicher (...) der Erziehungsgedanke im Vordergrund (steht). Dabei gilt es nach den Stellungnahmen der Praxis in der Regel, eine Mehrzahl von erzieherischen Wirkungen auf den Jugendlichen zu bedenken. Es kommt daher praktisch nicht vor, dass eine Arbeitsweisung nur dann angeordnet wird, wenn die

Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden soll. Die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit ist in der Regel einer unter vielen Gesichtspunkten, der bei Auswahl der jugendrichterlichen Maßnahmen berücksichtigt wird. Mit ein wesentlicher Gesichtspunkt, der zur Verhängung einer Arbeitsweisung führt, ist das Ziel, unstrukturiert in den Tag hinein lebenden Jugendlichen für einen gewissen Zeitraum wieder eine Tagesstruktur zur Seite zu geben. Ferner hat die Weisung – pädagogisch begleitet und überwacht – mitunter bereits zu einem erfolgreichen Eintritt des Probanden in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung geführt. Bei der Anordnung gemeinnütziger Arbeit wird zudem für erzieherisch sinnvoll gehalten, dem Jugendlichen klar zu machen, wie lange man arbeiten muss, um einen entsprechend verursachten Schadensbetrag verdienen zu können.“

57. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt 2006, S. 26 ff.) wonach Arbeitsweisungen dem Erziehungsgedanken nach dem SGB VIII widersprechen, und daher als SGB-VIII-Leistungen weder gewährt noch vermittelt werden können?

Die Weisung, „Arbeitsleistungen zu erbringen“, kann sich auf unterschiedliche Leistungsformen der Jugendhilfe beziehen, in denen „Arbeit“ Gegenstand des sozialpädagogischen Programms ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) oder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung eigener Art (§ 27 Absatz 2 SGB VIII) erfolgen. Entscheidend ist in diesen Fällen jeweils die entsprechende pädagogische Rahmung. Arbeitsweisungen widersprechen also nicht generell dem Arbeitsauftrag des Jugendhilferechts und können als Jugendhilfeleistung „übersetzt“ werden. Es kommt jedoch auf die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsweisungen an.

Allerdings ist es nicht Aufgabe der Jugendhilfe, mit ihren Leistungen an einer primär schuldvergeltenden Ahndung mitzuwirken. Sie ist zwar gemäß § 52 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Absatz 2 Satz 5 JGG zur Überwachung von Weisungen und Auflagen verpflichtet. Dies umfasst jedoch nicht die Erbringung primär ahndender Jugendhilfeleistungen. Indiz für eine derartige Ausrichtung einer Arbeitsweisung kann die Art der Tätigkeit, der Umfang der Verpflichtung sowie das Fehlen einer pädagogischen Begleitung sein.

Eine andere Auffassung ist auch dem Gutachten des DIJuF nicht zu entnehmen. Dort wird lediglich darauf hingewiesen, dass schuldausgleichende oder tatorientierte Sanktionen den Zielvorgaben für Leistungen nach dem SGB VIII in § 1 SGB VIII widersprechen. Derartige Maßnahmen sieht freilich auch das JGG grundsätzlich nicht vor (vgl. auch § 2 Absatz 1 JGG). Selbst Arbeitsauflagen nach § 13 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JGG, bei denen anders als bei der Arbeitsweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 4 JGG nicht die eher helfende Förderung der Erziehung ausschlaggebend ist, sind nicht primär tatorientiert oder auf den Schuldausgleich bezogen. In einem gleichfalls erzieherisch gemeinten Sinne soll die „Ahndung“ mit Arbeitsauflagen der Unrechtsverdeutlichung dienen und damit über einen Einstellungswandel eine positive Entwicklung ohne deren Gefährdung durch künftige Straftaten fördern.

58. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass so genannte 1-Euro-Jobber Jugendliche und Heranwachsende, die eine Arbeitsweisung oder -aufgabe zu erfüllen haben, verdrängen und dadurch Jugendliche und Heranwachsende immer weniger in gemeinnützigen Einrichtungen eingesetzt werden können (vgl. Mollik ZJJ 2006, 71; Brandt NSTZ 2007, 190, 193 und Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Februar 2007, Drucksache 4/7383-2, S. 110, Frage 2.1.5.4)?

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, dass dadurch speziell weibliche Jugendliche benachteiligt werden?

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit liegen bislang keine konkreten und nachprüfbaren Erkenntnisse vor, dass durch den Einsatz von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung der Einsatz von Jugendlichen und Heranwachsenden in gemeinnützigen Einrichtungen erschwert worden wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Einsatzbereichen, die für die Erfüllung von Arbeitsweisungen und -aufgaben von Jugendlichen und Heranwachsenden in Betracht kommen, gerade in gemeinnützigen Einrichtungen zugleich um Tätigkeitsbereiche handeln kann, die unter anderem für die Ableistung des Zivildienstes, Ehrenamt, bürgerschaftliches Engagement sowie die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang aus Sicht der Bundesregierung nicht wahrscheinlich. Unabhängig davon bewertet die Bundesregierung nicht die Einschätzungen der Länder.

Mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) wurde ein ganzes Bündel von Möglichkeiten geschaffen, um die Voraussetzungen für eine Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Neben den wesentlichen Eingliederungsleistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) zur Verbesserung der Eingliederungschancen sollen insbesondere die in § 16d Satz 2 SGB II aufgeführten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – von der Bundesregierung als Zusatzjobs bezeichnet – in einer ersten Stufe einer Eingliederungsleiter zur (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen. Die in der öffentlichen Diskussion als „Ein-Euro-Jobs“ bezeichneten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Soweit ein Nebeneinander nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Intention und Inhalten der Instrumente/Maßnahmen denkbar ist, sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Beteiligten vor Ort in einem Dialog nach Lösungsmöglichkeiten suchen.

IV. Betreuungsweisung

59. Stellt die Betreuungsweisung nach Ansicht der Bundesregierung eine Möglichkeit zur Reduzierung der Verhängung stationärer Maßnahmen dar?

Kann dies gegebenenfalls empirisch belegt werden?

Der mit dem 1. JGGÄndG vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) erfolgte Ausbau der ambulanten Maßnahmen um die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den TOA (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 bis 7 JGG) sowie die Arbeitsaufgabe (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JGG) verfolgte das Ziel, durch diese Maßnahmen freiheitsentziehende Sanktionen nach Möglichkeit zu ersetzen (vgl. Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 11). Empirische Daten über das hinaus, was bereits im 2. PSB (s. dort S. 564) mitgeteilt wurde, liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den dort zitierten, auf den Landgerichtsbezirk

Flensburg beschränkten und damit nicht verallgemeinerbaren Untersuchungsergebnissen lag der Anteil der Betreuungsweisungen an allen ambulanten Maßnahmen bei zwei Prozent. Vor Einführung der Betreuungsweisung wurde in diesen Fällen zumeist eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer bestellt, was die Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe voraussetzte. Dies war problematisch, weil es im Falle der Nichtbewährung unter Umständen zum Widerruf der Strafaussetzung kam, obwohl es eigentlich nur um die Anordnung der Bewährungshilfe ging. Von daher ist es plausibel anzunehmen, dass die Betreuungsweisung zu einer Reduzierung bedingt verhängter Jugendstrafen führte. Im Übrigen ist die Betreuungsweisung zumindest grundsätzlich eine Möglichkeit zur Reduzierung der Verhängung stationärer Maßnahmen.

60. Welchen Personen wird die Betreuung der Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen einer Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG übertragen?

Sind diese nach Ansicht der Bundesregierung hierfür ausreichend qualifiziert?

Empirische Daten hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den Stellungnahmen der zu dieser Frage beteiligten Landesjustizverwaltungen wird die Betreuung im Rahmen einer Weisung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG in nahezu allen Ländern auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter/Jugendgerichtshilfe und freier Träger übertragen, vereinzelt aber auch auf Personen, die dem Gericht seitens der Jugendämter/Jugendgerichtshilfe empfohlen worden sind. Nur vereinzelt wurde die Einbindung von Vereinen der Jugendgefährdetenhilfe, Straffälligenhilfe oder anderer ehrenamtlich Tätiger und der Bewährungshilfe genannt. Eine Ausnahme bildet insoweit Berlin. Dort findet in 80 Prozent der Fälle eine Übertragung auf die Bewährungshilfe und in den übrigen Fällen auf die Jugendgerichtshilfe und freie Träger der Jugendhilfe statt. Nordrhein-Westfalen hat ergänzend auf ein Projekt „Konzept zum Beratungsangebot für ehrenamtliche BetreuungshelferInnen“ der Bewährungshilfe Remscheid hingewiesen. Mit Ausnahme weniger Landesjustizverwaltungen, die insoweit keine Angaben gemacht haben, wurde die Qualifikation der Betreuerinnen/Betreuer als ausreichend bzw. außer Frage stehend angesehen. Soweit die Betreuung der Jugendlichen und Heranwachsenden auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Jugendämter/Jugendgerichtshilfe oder von freien Trägern übertragen wird, kann grundsätzlich von deren ausreichender Qualifikation ausgegangen werden, da es sich um Sozialpädagoginnen/-pädagogen oder Sozialarbeiterinnen/-arbeiter handelt.

61. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Übertragung der Betreuung auf Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen angesichts deren gleichzeitiger Überwachungsfunktion sinnvoll?

Nach Ansicht der Bundesregierung spricht gegen die – nach den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen nur vereinzelte (vgl. Antwort zu Frage 60) – Übertragung der Betreuung auf Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nicht, dass diese gleichzeitig eine Überwachungsfunktion haben. Der angesprochene Rollenkonflikt lässt sich nicht auf die Bewährungshilfe reduzieren. Er tritt auch dann ein, wenn einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe die Betreuung im Rahmen einer Weisung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG übertragen worden ist (vgl. § 38 Absatz 2 Satz 7 JGG). Aus Sicht der Bundesregierung ist bedeutsamer, dass sich angesichts hoher Fallbelastungen der Bewährungshilfe im Allgemeinen die bei einer Weisung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 JGG erforderliche Betreuungsdichte nur schwer

realisieren lässt. Das kann die Erfolgsaussichten der Weisung mindern, was wiederum die Übertragung der Betreuung auf eine Bewährungshelferin/einen Bewährungshelfer als weniger sinnvoll erscheinen ließe. Anderes kann im Einzelfall zum Beispiel dann gelten, wenn zwischen diesem und dem betroffenen Probanden (bereits) ein gewisses Vertrauensverhältnis und zudem faktisch die Möglichkeit zu einer intensiven Betreuung im Rahmen der Bewährung besteht.

V. Sozialer Trainingskurs

62. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass seit Einführung des Sozialen Trainingskurses als Weisung 1990 die Verhängung von Jugendarrest zurückgegangen ist?

Haben sich soziale Trainingskurse als Alternative zum Jugendarrest (vgl. Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 16) bewährt?

Der Bundesregierung liegen zu dem erfragten spezifischen Zusammenhang keine belastbaren empirischen Erkenntnisse vor, da die Weisung nicht selbständig statistisch erfasst und ausgewiesen wird.

Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass der erfragte Zusammenhang zwischen der zahlenmäßigen Entwicklung der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, und des Jugendarrests eher nicht besteht. Die Tabellen 4 und 5 (s. Anlagen 5 und 6) schlüsseln die nach Jugendstrafrecht Verurteilten im früheren Bundesgebiet seit 1990 nach Art der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln auf. In diesen Tabellen werden auch die zu Jugendarrest Verurteilten und die mit Weisungen gemäß § 10 JGG Sanktionierten je 1 000 Verurteilte nach JGG insgesamt nachgewiesen. Dabei zeigt sich, dass die Verhängung von Jugendarrest in Relation zu sämtlichen Verurteilungen nach Jugendstrafrecht von 1991 bis 2005 durchgängig gestiegen ist, während die Zahl der Weisungen je 1 000 Verurteilten von 1990 bis 1996 rückläufig war und erst seit 1997 wieder steigt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Weisung als Alternative zum Jugendarrest gedacht ist, sodass es ebenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, dass jedenfalls in einem gewissen Umfang ihre Erteilung an die Stelle einer Verhängung von Jugendarrest getreten ist, insoweit also eine noch größere Zunahme der Verhängung von Jugendarrest vermieden werden konnte.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, eine – wenn auch vergleichsweise noch auf geringerem Niveau – grundsätzlich bewährte Alternative zum Jugendarrest ist. Dafür liefert auch eine lokale Untersuchung aus den 90er-Jahren zur Deliktvorbelastung und Rückfälligkeit nach sozialem Trainingskurs bzw. Jugendarrest Hinweise (Wellhöfer, Peter R., „Soziale Trainingskurse und Jugendarrest“, Monatsschrift für Kriminologie, 1995, S. 42 ff.), die eine niedrigere Rückfallrate nach sozialem Trainingskurs im Vergleich zum Dauerarrest zeigt.

63. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob Soziale Trainingskurse speziell für Mädchen und junge Frauen in ausreichender Zahl angeboten werden?

Entsprechende Daten werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Daher kann die Frage, ob für Mädchen und junge Frauen ein ausreichendes Angebot an Sozialen Trainingskursen besteht, nicht beantwortet werden.

Nach Angaben der Länder variieren die Angebote länder- bzw. kommunenabhängig, wobei auf die geringen Fallzahlen der Delinquentinnen hingewiesen wird. Die auf kommunaler Ebene oder bei freien Trägern der Jugendhilfe geführten Statistiken weisen nicht für alle Datensätze eine geschlechtsspezifische

Unterscheidung auf, sodass auch diese Statistiken keine Auskunft darüber geben könnten, ob Soziale Trainingskurse speziell für Mädchen und junge Frauen ausreichend angeboten werden.

64. Werden in Sozialen Trainingskursen nach Ansicht der Bundesregierung jungenspezifische Problemlagen ausreichend bearbeitet?

In der Gesellschaft allgemein und so auch im Rahmen der Jugendhilfe kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Zusammenhang zwischen tradierten Geschlechtsrollenstereotypen und auffälligem Verhalten umfassend und ausreichend bearbeitet wird. Allerdings ist gerade im Bereich der Jugendhilfe die Sensibilisierung für die Problematik größer als in anderen für junge Menschen relevanten gesellschaftlichen Handlungsbereichen.

Soziale Trainingskurse stellen die gruppenpädagogische Arbeit zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen in den Vordergrund. Die Ausgestaltung von Gruppenaktivitäten und -gesprächen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Gruppensituation und auf der Grundlage der aktuellen Bedürfnisse und Problemlagen der teilnehmenden Jugendlichen und Heranwachsenden. In der Regel haben soziale Trainingskurse neben einem informierenden und gesprächsorientierten Ansatz vor allem handlungs- und erlebnisorientierte, auf die jeweiligen Lebenswelten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bezogene Bestandteile, um einen guten Zugang zu den Jugendlichen oder Heranwachsenden zu bekommen und Kommunikationsbarrieren abzubauen. Ziel ist der Erwerb und die Erweiterung sozialer Handlungskompetenzen. Entsprechend der Tatsache, dass Jungen und junge Männer den weit überwiegenden Teil der Teilnehmerinnen/Teilnehmer stellen, spielen in diesem Rahmen in der Regel gerade jungentypische Problemlagen eine herausgehobene Rolle.

VI. Täter-Opfer-Ausgleich

65. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), wonach der TOA eine Form der Erledigung von Strafverfahren darstellt, die sich in der Praxis bewährt hat?

Ja. Der TOA stellt als Mittel der Konfliktregelung, bei der Opfer und Täterin/Täter – „autonom“, wengleich möglichst unter Anleitung eines unparteiischen und geschulten Vermittlers oder einer Vermittlerin – ihre jeweiligen Sichtweisen und Interessen unmittelbar einbringen können, ein wichtiges Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und eine bedeutsame Alternative zur herkömmlichen Erledigung eines Strafverfahrens dar. Genau genommen wird das Strafverfahren allerdings nicht durch den TOA, sondern aufgrund oder unter Berücksichtigung des TOA als einem außergerichtlichen Geschehen erledigt. Dem Opfer ermöglicht der TOA weitergehend als im Strafverfahren, selbst seine Verletztheit und seine Restitutionsinteressen zu verdeutlichen, vielleicht auch durch die Ausgleichbegegnung mit der Täterin/dem Täter durch die Tat hervorgerufene Ängste zu überwinden und vielfach wird ihm der TOA aufgrund freiwillig übernommener Verpflichtungen der Täterin/des Täters bessere Wiedergutmachungsaussichten bieten als ein Zivilprozess mit anschließender, häufig erfolgloser, Zwangsvollstreckung. Der Täterin/dem Täter ermöglicht er eine echte Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht. Die unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer, verursachtem Leid und anderen Tatfolgen bieten zudem eine erhöhte Aussicht auf eine nachhaltigere Unrechtseinsicht als bei einer „klassischen“ Sanktionierung und auf eine daraus resultierende Einstellungs- und Verhaltensänderung.

Die Annahme einer Bewährung in der Praxis wird gestützt durch die hohe, wenngleich Schwankungen unterworfenene, Akzeptanz des TOA und getroffener Ausgleichsregelungen bei den Betroffenen in geeigneten Fällen.

66. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich als Mittel zur Vermeidung von Jugendarrest und Jugendstrafe gerade auch bei Körperverletzungsdelikten bewährt hat?

Vorauszuschicken ist, dass der Einsatz des TOA nicht auf die Vermeidung von Jugendarrest und Jugendstrafe abzielt. Diese kann zwar einen durchaus erwünschten Nebeneffekt darstellen, wenn er besser oder in gleicher Weise geeignet ist, künftiger Straffälligkeit entgegen zu wirken (vgl. § 2 Absatz 1 JGG). Der TOA verfolgt aber eine deutlich weiter gehende Zielsetzung (vgl. Antwort zu Frage 65).

Gesicherte empirische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach der aktuellen, dem BMJ zur Verfügung stehenden TOA-Statistik, die zwischenzeitlich im Internet veröffentlicht worden ist, lag 2005 der Anteil der Körperverletzungsdelikte an den in dieser Statistik erfassten gut 5 000 Fällen insgesamt bei ca. 53 Prozent („Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2005, mit Vergleich zu den Jahrgängen 2003 und 2004, sowie einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993“, <http://www.bmj.bund.de/files/-/3336/TOA-Bericht-2005.pdf>). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden machten diese Delikte mit 57,4 Prozent gegenüber 48,4 Prozent bei Erwachsenen dabei einen noch höheren Anteil aus. Dazu ist anzumerken, dass unter den Beschuldigten, bei denen der TOA durchgeführt worden ist, die Altersgruppe der 14- bis 20-Jährigen den größten Anteil bildet. Dieser lag im Jahr 2005 bei 48 Prozent. Zugleich ist festzustellen, dass nur noch in drei Prozent der Fälle eines erfolgreichen TOA eine Strafe durch Urteil oder Strafbefehl verhängt worden ist. Ein Hinweis darauf, ob im Übrigen durch den TOA Jugendarrest oder Jugendstrafe vermieden worden ist, lässt sich daraus allerdings nicht entnehmen, da die Art der verhängten Sanktion hier nicht erhoben wird und zudem eine gleiche Sanktionsverteilung in den erfolgreichen TOA-Fällen nur sehr hypothetisch wäre. Zudem erfolgt hierbei keine Differenzierung nach dem angewendeten Strafrecht oder dem Alter der Täterinnen/Täter.

67. Wurde nach Einschätzung der Bundesregierung die soziale Kontrolle durch Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgeweitet, indem vermehrt Jugendliche sanktioniert wurden, deren Delikte ansonsten folgenlos geblieben wären?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

68. Wie hat sich die Akzeptanz des Tatvorwurfs durch den Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs verändert?

Welche Gründe sieht die Bundesregierung hierfür?

Angaben hierzu lassen sich ebenfalls der TOA-Statistik für die Jahre 1993 bis 2005 entnehmen.

Danach ist die vollständige Akzeptanz des Tatvorwurfs durch die Beschuldigte/den Beschuldigten seit 1993 kontinuierlich gesunken. Dabei ist jedoch zunächst zu beachten, dass diesen Daten eine Einschätzung durch die Vermittlerinnen/

Vermittler zugrunde liegt bezogen auf die Fälle, in denen ein Ausgleichsversuch unternommen wurde.

Eine mögliche Erklärung kann darin gesehen werden, dass die TOA-Projekte zunehmend schwieriger zu lösende Beziehungskonflikte bearbeiten und dass ebenfalls zunehmend schwerer wiegende Taten betroffen sind.

Tabelle 6: Akzeptanz des Tatvorwurfs durch die Beschuldigte/den Beschuldigten (Angaben in Prozent)

Akzeptanz des Tatvorwurfs	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Vollständig	54,7	51,7	52,4	52,3	48,7	48,0	44,8	38,7	33,3	37,5	30,7	29,3
Im Wesentlichen	28,7	29,4	30,0	27,0	29,9	28,4	31,1	31,3	29,3	25,1	30,8	28,9
Teilweise	11,7	12,8	13,4	14,4	14,9	15,1	15,0	18,9	20,2	21,5	22,1	25,5
Nein	4,9	6,1	4,2	6,4	6,4	8,5	9,2	11,1	17,2	15,8	16,3	16,2
Gültig (insgesamt = 100 %)	1.320	1.903	2.265	3.726	4.146	4.793	6.315	4.262	3.088	3.325	3.712	3.824

Für das Jahr 2005 liegen entsprechende Erhebungen nicht vor.

69. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den Inhalt und die Erfüllung der im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich getroffenen Ausgleichsvereinbarungen?

Eine Übersicht zum Inhalt der Vereinbarungen ist der unten stehenden Tabelle 7 für die Jahre 1993 bis 2005 zu entnehmen. Nach der Tabelle stellt die Entschuldigung durchgängig die weit überwiegende Art der einvernehmlichen Konfliktregelung dar.

Tabelle 7: Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen (Angaben in Prozent aller Vereinbarungen)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
keine Leistung vereinbart	6,7	10,7	5,9	5,4	5,2	5,2	9,9	8,6	8,6	8,3	7,1	5,9	4,8
Entschuldigung	59,1	58,7	72,0	66,7	74,5	72,2	83,5	67,5	68,1	69,8	71,3	45,9	47,6
Geschenk	5,6	3,0	6,7	3,5	4,4	4,9	8,8	4,9	4,7	4,9	0,3	1,9	2,2
Rückgabe	1,2	4,0	2,1	3,0	3,1	3,3	3,6	1,9	2,5	2,3	1,3	1,5	1,3
Schmerzensgeld	20,2	21,8	21,1	20,2	19,0	15,9	21,8	15,3	17,0	13,6	2,7	10,1	9,4
Arbeitsleistungen für Opfer	6,3	5,7	6,5	6,1	4,0	7,0	9,1	7,4	5,8	5,7	2,0	2,4	3,0
gemeinsame Aktivität mit Opfer	5,0	5,7	8,3	5,4	5,4	4,7	6,0	3,3	2,5	2,8	0,6	2,5	2,3
Schadensersatz	37,7	30,4	27,2	33,9	27,5	27,4	34,6	26,7	25,0	25,1	9,3	16,3	16,2
Sonstiges	15,3	16,2	13,0	10,6	11,3	11,1	18,0	11,4	12,4	13,6	5,4	13,4	13,3

Die unten stehende Tabelle 8 zeigt für die Jahre 1993 bis 2005, in welchem Umfang die Vereinbarungen im Rahmen eines TOA erfüllt wurden.

Tabelle 8: Erfüllung der Ausgleichsvereinbarungen (Angaben in Prozent)

Erfüllung der vereinbarten Leistungen	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
vollständig oder teilweise	81,4	85,5	88,0	83,7	85,3	83,9	84,1	81,1	83,8	82,3	91,3	93,9	89,0
noch nicht abgeschlossen	16,9	12,6	10,4	14,2	12,8	13,7	12,5	15,0	11,0	13,9	7,9	5,2	10,3
nicht ausreichend	1,7	2,0	1,5	2,1	1,9	2,5	3,4	3,9	5,2	3,8	0,7	0,9	0,7

70. Weicht die Höhe vereinbarter Schmerzensgelder signifikant ab von den für vergleichbare Sachverhalte gerichtlich zugesprochenen Beträgen?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

71. Wie lässt sich der Täter-Opfer-Ausgleich nach Ansicht der Bundesregierung in das System der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII einordnen?

Wie wirkt sich dies auf die Finanzierung solcher Maßnahmen aus?

Der TOA verlangt von den beschuldigten jungen Menschen, dass sie sich mit ihrer Tat und deren Folgen für den Geschädigten intensiv auseinandersetzen, die Verantwortung für diese übernehmen und prosoziales Verhalten lernen. Insofern beinhaltet er erhebliches erzieherisches Potential.

Umstritten ist, ob der TOA eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 ff. SGB VIII darstellt. Als Leistungstypus ist er in § 28 ff. SGB VIII bislang nicht geregelt, sodass nur eine Zuordnung zum Grundtatbestand des § 27 Absatz 2 SGB VIII in Betracht kommt.

Grundcharakteristikum aller Hilfen zur Erziehung ist, dass mit ihnen ein erzieherischer Bedarf gedeckt werden soll – unabhängig davon, ob er im Zusammenhang mit einer Straftat oder davon losgelöst festgestellt wird. Die Tatsache, dass der TOA in seiner jetzigen Struktur nur bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Anwendung kommt, spricht nicht zwingend gegen die Einordnung des TOA als eine unbenannte Form der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII. De lege ferenda ist aber zu prüfen, ob die dem TOA zugrunde liegende Aufarbeitung gewalttätigen Handelns ausdrücklich als neuer Hilfetypus in das SGB VIII eingefügt und dadurch Rechtssicherheit hergestellt werden sollte.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage sollte das Profil des TOA jeweils vor Ort diskutiert und vereinbart werden. Unabhängig davon, ob und in welcher Weise damit der TOA als Form zur Hilfe der Erziehung grundsätzlich anerkannt wird, kommt eine Finanzierung durch die Jugendhilfe im Einzelfall nur in Betracht, wenn sie vorher über die Gewährung der Hilfe entschieden oder die unmittelbare Inanspruchnahme gemäß § 36a Absatz 2 SGB VIII zugelassen hat.

72. Wo sieht die Bundesregierung Defizite im Angebot von Projekten zum Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende?

Welche Bundesländer betrifft das in besonderem Maße?

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine systematischen Erkenntnisse, da eine aktuelle Erhebung der Stellen, die einen TOA durchführen, nicht vorliegt. Das BMJ hat deshalb im Jahr 2008 einen Forschungsauftrag für eine Bestandsaufnahme zu TOA-Projekten erteilt. Erste Ergebnisse werden im Verlaufe dieses Jahres erwartet.

Die Länder berichten überwiegend von flächendeckenden Angeboten für den TOA. Vereinzelt sind allerdings Schwierigkeiten bekannt geworden, wenn als Durchführender oder Kostenträger für die Durchführung des TOA im Jugendbereich (bisher) die Jugendgerichtshilfe bzw. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung steht, dieser (inzwischen) die Zugehörigkeit des TOA zum gesetzlichen Leistungskatalog der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder die Voraussetzungen der Leistungserbringung im konkreten Fall verneint und die Justiz nicht zur Kostenübernahme oder -beteiligung bereit ist.

VII. Heilerzieherische Behandlung

73. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Praxis äußerst zurückhaltende Anordnung einer heilerzieherischen Behandlung (§ 10 Abs. 2 Alt. 1 JGG) angesichts der in der Wissenschaft gesehenen Vorteile gegenüber anderen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen?

Der Bundesregierung liegen weder empirische Erkenntnisse zur Anwendung der heilerzieherischen Behandlung vor, noch hat sie Anhaltspunkte dafür, dass die einzelfallbezogenen tatrichterlichen Entscheidungen im Hinblick auf die heilerzieherische Behandlung aus systematisch rechtsfremden Erwägungen zurückhaltend erfolgen würden.

Auch die zu dieser Frage beteiligten Länder konnten keine belastbaren statistischen Angaben machen. Rückmeldungen aus der Praxis lassen aber die Vermutung zu, dass die vergleichsweise geringe Anwendung der Maßnahme auf eine Vielzahl von Gründen zurückzuführen ist. Genannt wurden:

- die fehlende Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit sowie die fehlende Mitwirkungsbereitschaft jeweils gerade auch der Erziehungsberechtigten,
- die Kostentragung sowie Probleme bei der Kostenübernahme durch einen Sozialleistungsträger und längere Wartezeiten,
- ein Informationsdefizit auf Seiten der Justiz und Jugendgerichtshilfe,
- ein Mangel an geeigneten Sachverständigen bzw. Einrichtungen und schließlich
- ein Mangel an geeigneten Fällen.

Der Bundesregierung ist eine Bewertung dieses auf Vermutungen beruhenden Motivbündels nicht möglich, weil sie im Bereich des Spekulativen bleiben würde.

74. Stehen in der Praxis ausreichend Einrichtungen zur Verfügung, die eine nichtstationäre Entziehungskur gemäß § 10 Abs. 2 JGG anbieten?

Werden insoweit nach Ansicht der Bundesregierung geschlechtergerechte Standards ausreichend berücksichtigt?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, die ihr hinreichend sichere Angaben über das Angebot, die Anzahl und die Ausgestaltung entsprechender Einrichtungen sowie die Berücksichtigung geschlechtergerechter Standards ermöglichen würden.

Die zu dieser Frage beteiligten Länder haben zu einem großen Teil mitgeteilt, ebenfalls über keine Erkenntnisse zu verfügen. Soweit Angaben gemacht wurden, basieren diese auf der Beteiligung der Praxis, wobei deren Antworten zumeist uneinheitlich ausgefallen sind. So bewertet die Praxis das Angebot als ausreichend, regional unterschiedlich oder zur Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots ausbaufähig. Konkrete Angaben haben lediglich die Länder Berlin und Schleswig-Holstein gemacht, die in der Anlage 7 wiedergegeben sind.

VIII. Hilfe zur Erziehung

75. Wie bewertet die Bundesregierung den geringen Anteil von Hilfen zur Erziehung gemäß § 12 JGG i. V. m. §§ 30, 34 SGB VIII an allen jugendrichterlichen Entscheidungen?

Statistische Angaben für die Anordnung von Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG im Jahr 2006 sind der Tabelle 9 (s. Anlage 8) zu entnehmen. Danach ist eine Erziehungsbeistandschaft in 195 und eine Heimerziehung bzw. eine sonstige betreute Wohnform in 47 jugendrichterlichen Entscheidungen angeordnet worden. Bedeutsam für die zahlenmäßig vergleichsweise geringe Bedeutung der Anordnung von Maßnahmen im Sinne des § 12 JGG dürfte sein, dass die Rechtsfolgen auch über den breiten Katalog der Weisungen nach § 10 JGG herbeigeführt werden können. Die Statistik belegt aber zugleich, dass die Maßnahmen für eine kleine Gruppe jugendlicher Straftäterinnen/Straftäter erforderlich und als solche eine sinnvolle Ergänzung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems sind. Ergänzend dazu hat Bayern in einer vereinzelt gebliebenen Stellungnahme der zu dieser Frage nicht ausdrücklich beteiligten Länder darauf hingewiesen, dass „delinquente Jugendliche, für die solche Maßnahmen geeignet wären, (...) – so die Berichte der Praxis – in der Regel bereits entsprechende Hilfen (haben). Im Übrigen ist durch die Einführung der Betreuungsweisung der Bedarf für einen Erziehungsbeistand stark zurückgegangen. Dennoch wird in geeigneten Fällen Hilfe zur Erziehung gemäß § 12 JGG, insbesondere in der Variante des § 12 Nummer 1 JGG, in enger Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe und dem dahinterstehenden Jugendamt angeordnet. Verhängt werden aber nur solche Maßnahmen, deren Vollstreckung bei Verkündung des Urteils auch gewährleistet ist. Dies setzt voraus, dass im Vorfeld verbindlich geklärt sein muss, ob die betreffende Maßnahme durchgeführt und finanziert werden kann.“

76. Welchen Personen wird die Erziehungsbeistandschaft übertragen?

Durch die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts im Jahre 1990 hat die Erziehungsbeistandschaft zwar vielfältige Konkurrenz, aber auch neue Chancen erhalten. Befürchtungen, die Erziehungsbeistandschaft verliere neben anderen ambulanten Hilfeformen zunehmend an Bedeutung, stehen die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik entgegen, die von 1991 bis 2004 einen kontinuierlichen Anstieg der Bestandszahlen seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes um insgesamt 66 Prozent ausweisen (Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl., § 30 Rn. 12). An die Person des Erziehungsbeistands richtet das Gesetz keine bestimmten Anforderungen. Entscheidend sind die persönliche Eignung für die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben gegenüber dem betroffenen Jugendlichen und die notwendige fachliche Qualifikation (vgl. Eisenberg, JGG, 13. Aufl., § 12 Rn. 16; Wiesner, a. a. O., § 30 Rn. 6, 10 f.). In der Praxis wird heute die Erziehungsbeistandschaft zumeist entweder einer Fachkraft im Jugendamt oder, mit dessen Zustimmung, einem freien Träger der Jugendhilfe übertragen.

77. Worin sieht die Bundesregierung die eigenständige Bedeutung der Erziehungsbeistandschaft gegenüber einer Betreuungsweisung?

Könnte nach Ansicht der Bundesregierung auf die Erziehungsbeistandschaft verzichtet werden, ohne dass es zu einer Lücke im Sanktionsinstrumentarium käme?

Da Heranwachsenden eine Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII nicht auferlegt werden kann, ist die Fragestellung nur in der Gruppe der Jugendlichen relevant. Bei diesen hat die Erzie-

hungsbeistandschaft gegenüber der Betreuungsweisung vorwiegend dann eigenständige Bedeutung, wenn die Problemlagen des Jugendlichen überwiegend im familiären Bereich bestehen und sowohl der Jugendliche als auch die Erziehungsberechtigten die vielfältigen Beratungsangebote der Jugendhilfe nicht oder in nicht ausreichendem Umfang zur Problemlösung nutzen. Ziel der Auf-erlegung dieser Hilfe zur Erziehung ist es, den Jugendlichen möglichst unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie bei seiner Verselbständigung zu fördern (§ 30 SGB VIII). Anders als die Betreuungsweisung, die zudem die Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie gerade nicht zur Voraussetzung hat, erfordert die Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nummer 1 JGG die Fähigkeit und Bereitschaft des Jugendlichen sowie gerade auch der Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem Erziehungsbeistand, damit dessen Unterstützung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Erziehungsbeistandschaft bietet in den geeigneten Fällen einen breiteren Unterstützungsansatz als die Betreuungsweisung. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Erziehungsbeistandschaft in dieser Konstellation als ein Element des für jeden Einzelfall sachgerechte Entscheidungen ermöglichenden, breiten Katalogs von Rechtsfolgen des JGG unverzichtbar.

78. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an teilweise engere Voraussetzungen gebunden ist als die Anordnung durch das Jugendgericht nach § 12 Nr. 1 JGG i. V. m. §§ 27 Abs. 1, 30 SGB VIII?

Die Vorschrift des § 1666 BGB einerseits und die Vorschrift des § 12 JGG i. V. m. § 30 SGB VIII andererseits sind nicht miteinander vergleichbar. Sie haben unterschiedliche Ansätze und Inhalte und sind vor diesem Hintergrund auch an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Während § 1666 BGB eine zivilrechtliche Ermächtigungsnorm für staatliche Eingriffe in die Personen- und Vermögenssorge der Eltern im Interesse des Kindesschutzes darstellt und der Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls dient, handelt es sich bei § 12 JGG i. V. m. § 30 SGB VIII um die an den straffällig gewordenen Jugendlichen gerichtete Anordnung einer Erziehungsmaßregel.

Bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Als mögliche Maßnahmen kommen unter anderem Weisungen an die Eltern in Betracht, öffentliche Hilfen wie etwa Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Das Familiengericht kann die Eltern beispielsweise verpflichten, Hilfen zur Erziehung anzunehmen und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Solche Weisungen sind mit den Zwangsmitteln des § 33 FGG durchsetzbar. Eine Nichtbefolgung wird aber auch Anlass zur Prüfung weiterer Interventionsmöglichkeiten nach § 1666 BGB sein. Soweit erforderlich hat das Familiengericht den Eltern vollständig oder teilweise die elterliche Sorge zu entziehen und für das Kind einen Vormund oder eine Pflegerin/einen Pfleger zu bestellen. Dabei müssen die Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (§ 1666a BGB). Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, § 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB. Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen, § 1666a Absatz 2 BGB.

Hat sich ein Jugendlicher strafbar gemacht und liegen die allgemeinen jugendstrafrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Erziehungsmaßregeln vor, so kann das Jugendgericht dem Jugendlichen nach § 12 JGG i. V. m. § 30

SGB VIII auferlegen, unter den im SGB VIII genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft in Anspruch zu nehmen.

Anknüpfungspunkt ist bei § 12 JGG i. V. m. § 30 SGB VIII die Straftat des Jugendlichen, die einen erzieherischen Bedarf aufzeigt, während bei § 1666 BGB die sorgeberechtigten Eltern des Kindes oder Jugendlichen im Mittelpunkt stehen, die eine Kindeswohlgefährdung nicht abwenden können oder wollen. Insofern sind Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht an engere Voraussetzungen geknüpft als Anordnungen nach § 12 JGG, sondern an andere Voraussetzungen.

79. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über sonstige betreute Wohnformen als Alternative zur Heimerziehung i. R. d. § 12 Nr. 2 JGG?

Existieren diese flächendeckend und in ausreichender Zahl?

Als Erziehungsmaßregeln führt das JGG in § 12 zwei aus dem SGB VIII entlehene Rechtsinstitute auf, nämlich den Erziehungsbeistand und die Heimerziehung.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 75 dargelegt, hat § 12 JGG (Hilfe zur Erziehung) in der jugendgerichtlichen Praxis nur eine geringe Bedeutung. Sowohl die Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nummer 1 JGG) als auch die Heimerziehung (§ 12 Nummer 2 JGG) wird nur noch in äußerst seltenen Fällen auferlegt. Im Vergleich dazu sind vielmehr Weisungen nach § 10 Absatz 1 JGG mit 25 517 Fällen quantitativ von ausschlaggebender Bedeutung unter den Erziehungsmaßregeln (s. Tabelle 4, Anlage 5 zu Frage 62).

Von Bedeutung bezüglich der Heimunterbringung ist demgegenüber § 34 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung unter den Voraussetzungen von § 27 SGB VIII. Auf dieser Rechtsgrundlage steht ein ausdifferenziertes Instrumentarium hinsichtlich Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen zu Verfügung. Darüber hinaus ermöglicht § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG Weisungen bezüglich der Wohnung, von denen die jugendrichterliche Praxis auch Gebrauch macht. Zwar darf die Weisung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG nicht dazu dienen, die Voraussetzungen der Heimerziehung nach § 12 Nummer 2 JGG, § 34 SGB VIII zu umgehen, aber § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JGG kann auch Rechtsgrundlage für Weisungen sein, in einem Wohnheim oder einer Wohngemeinschaft Aufenthalt zu nehmen.

Die Angebote der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf der Jugendlichen und sind, abhängig von der örtlichen Struktur, unterschiedlich gestaltet. Untersuchungen zeigen eine flächendeckende Ausweitung des Hilfespektrums (Pluto, Liane/Grager, Nicola/van Santen, Eric/Seckinger, Mike: Kinder- und Jugendhilfe im Wandel, Eine empirische Strukturanalyse, 2007, S. 224).

Eine Differenzierung nach dem Aufnahmegrund bzw. eine Unterscheidung nach der jeweiligen Hilfeform (etwa § 12 JGG oder § 34 SGB VIII) erfolgt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht.

80. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die durchschnittliche Dauer einer Unterbringung in geschlossenen Heimen gemäß § 12 Nr. 2 JGG?

Stehen hierfür ausreichend Plätze zur Verfügung?

Gibt es im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung Unterschiede nach Geschlecht?

Diesbezüglich liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

81. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die in geschlossenen Heimen gemäß § 12 Nr. 2 JGG angewendeten pädagogischen Konzepte?

§ 12 Nummer 2 JGG hat, wie bereits in der Antwort zu den Fragen 75 und 79 dargestellt, in der jugendgerichtlichen Praxis nur noch eine geringe Bedeutung. In Übereinstimmung mit neueren pädagogischen Erkenntnissen ist man von geschlossenen Einrichtungen weithin abgerückt. Bevorzugt werden offen gestaltete Heime, in denen die Jugendlichen familienartigen Kleingruppen zugeteilt werden.

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche unter freiheitsentziehenden bzw. -beschränkenden Bedingungen untergebracht werden können, bedürfen als stationäre Einrichtung für Kinder und Jugendliche gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis. Im Rahmen der Betriebserlaubnis wird durch die Träger auch das pädagogische Konzept der Einrichtung vorgelegt und durch die Genehmigungsbehörden hinsichtlich der Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe geprüft.

Die pädagogischen Konzepte beruhen grundsätzlich auf gruppenpädagogischen Grundlagen. Damit verknüpft sind häufig intensivpädagogische Bemühungen, die unterschiedlichen methodischen Ansätze (Verhaltenstherapie, Erlebnispädagogik, lösungsorientierte Gesprächstherapie u. a.) zu kombinieren, um den Bedingungen des Einzelfalls entsprechen zu können.

82. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer stärkeren Trennung von Jugendhilferecht und Strafrecht durch Streichung der Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG und Einführung einer originär strafrechtlichen Intensivbetreuung (bspw. Wohngruppen, Individuelle Einzelbetreuung o. Ä.)?

Hält die Bundesregierung derartige Maßnahmen für eine Alternative zu bisherigen stationären Sanktionen, ohne einen Verlust an Sicherheit befürchten zu müssen?

Die Bundesregierung sieht bislang keinen Bedarf für die Einführung einer originär strafrechtlichen Intensivbetreuung.

IX. Geldauflage und Arbeitsauflage

83. Wie hat sich die Höhe der verhängten Geldauflagen und Arbeitsauflagen seit 1990 entwickelt?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Zahl verhängter Arbeitsauflagen ist der Tabelle 2 (s. Anlage 2 zu Frage 31) zu entnehmen. Die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge und die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

Eine Statistik über die Anzahl der Geld- und Arbeitsauflagen wird lediglich im Land Sachsen geführt. Die dortige Entwicklung kann nachfolgender Tabelle 10 entnommen werden:

Anzahl der Auflagen			
Jahr	Zahlung eines Geldbetrages	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung und Entschuldigung
1992	752	727	27
1993	1.018	1.126	31
1994	1.297	1.825	39
1995	1.356	2.253	35
1996	1.381	2.891	51
1997	1.237	2.916	63
1998	1.054	3.154	56
1999	992	3.077	72
2000	925	3.235	36
2001	822	2.801	63
2002	869	2.957	71
2003	733	3.132	58
2004	545	2.674	57
2005	491	2.557	52
2006	432	2.281	39

Darüber hinaus wurde aus mehreren Ländern berichtet, dass die Verhängung von Geldauflagen tendenziell rückläufig ist, da die jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen/Straftäter häufig über nennenswertes Einkommen nicht verfügen.

84. Sieht die Bundesregierung den Bedarf nach einer normativen Festlegung der Obergrenze von Geld- und Arbeitsauflage?

Die Bundesregierung steht vereinzelt Berichten aus der Praxis von besonders hoch ausgefallenen Arbeits- und Geldauflagen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, hier der Angemessenheit, mit Skepsis gegenüber. Sie sieht aber momentan keinen dringenden Handlungsbedarf dafür, eine Obergrenze der Arbeits- und Geldauflage ausdrücklich im Gesetz festzulegen. Die bislang entwickelten Lösungsansätze zur Festlegung solcher Obergrenzen sind nach Ansicht der Bundesregierung noch nicht ausreichend diskutiert worden. Die von der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ (DVJJ-Extra Nummer 5 (2002), S. 76) vorgeschlagene Obergrenze von 80 Arbeitsstunden für eine Auflage gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JGG und des doppelten Nettomonatseinkommens für eine Auflage gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JGG können einen ersten Richtwert darstellen. Sie bedürfen aber noch eingehender Diskussion, zumal Entscheidungen, in denen die vorgeschlagenen Grenzen überschritten werden, je nach Einzelfall angemessen sein können. Zudem liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es in größerem Umfang zu unangemessenen Ergebnissen gekommen wäre. Soweit es in Einzelfällen zu bedenklich hohen Entscheidungen kommt, könnten diese auf eine unzureichende Beachtung des § 37 JGG zurückzuführen sein. Diesbezüglich gegebenenfalls bestehender Handlungsbedarf (s. Antwort zu Frage 173) darf nach Ansicht der Bundesregierung aber nicht dadurch umgangen werden, dass den Verlust von Flexibilität bedeutende, unter Umständen dem Einzelfall nicht gerecht werdende Obergrenzen für die Arbeits- und Geldauflage ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden. An diesen Grundsätzen orientiert wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung beobachten.

85. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, inwieweit die tatrichterliche Praxis in der Begründung zwischen der Anordnung einer Arbeitsweisung und der Verhängung einer Arbeitsauflage unterscheidet und dabei auf die unterschiedlichen Zielsetzungen eingeht?

Gesicherte empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Aktenanalyse von 270 Verfahrensakten aus dem Rhein-Neckar-Kreis hat festgestellt, dass in den schriftlichen Urteilen spezifische Begründungen, die auf eine Abgrenzung von Arbeitsweisung zur Arbeitsauflage hinweisen, weitestgehend fehlen (Kremerskothen, Heike (2001), „Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht: Differenzierungsansätze in der Theorie und der Praxis im Rhein-Neckar-Kreis“, S. 139). Das bedeutet jedoch nicht, dass eine entsprechende Abgrenzung nicht erfolgt. Weitere empirische Untersuchungen zu dieser Frage sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Auch das Bild, das die Mitteilungen der zu dieser Frage beteiligten Landesjustizverwaltungen zeichnen, ist nicht einheitlich. Während einige Landesjustizverwaltungen mangels belastbarer Erkenntnisse keine Angaben gemacht haben (Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt), hat die überwiegende Anzahl mitgeteilt, dass grundsätzlich in der Begründung zwischen der Anordnung einer Arbeitsweisung und Verhängung einer Arbeitsauflage unterschieden und dabei auf die unterschiedlichen Zielsetzungen eingegangen werde. Lediglich Bremen und Schleswig-Holstein haben mitgeteilt, dass das häufig nicht feststellbar sei. Rheinland-Pfalz hat aus den Berichten der dortigen staatsanwaltschaftlichen Praxis mitgeteilt, dass eine deutliche Unterscheidung – anders als von der gerichtlichen Praxis berichtet – nicht immer erfolge. Allerdings hat die gerichtliche Praxis auch darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von jugendgerichtlichen Urteilen sofort rechtskräftig werde und deshalb im Rahmen der abgekürzten Entscheidung in den schriftlichen Urteilsgründen eine nähere Darstellung zur Unterscheidung unterbleibe. Thüringen hat mitgeteilt, dass sowohl die gerichtliche als auch die staatsanwaltliche Praxis hierzu unterschiedliche Handhabungen feststellten.

86. Hat die Einführung der Arbeitsauflage mit dem 1. JGGÄndG von 1990 nach Einschätzung der Bundesregierung zu einem Rückgang stationärer Sanktionen geführt?

Zahlen zur Entwicklung der Sanktionen nach JGG sind der Tabelle 11 (s. Anlage 9) zu entnehmen. Danach ist sowohl die Zahl stationärer wie auch ambulanter Sanktionen je 1 000 Verurteilte in den letzten zehn Jahren gestiegen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die stationären Sanktionen ohne Einführung der Arbeitsauflage stärker angestiegen wären.

87. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie häufig Jugendliche und Heranwachsende (bei Arbeitsweisung und Arbeitsauflage) lediglich einer Einrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft zur Ableistung ihrer Arbeit zugewiesen werden und wie häufig die Arbeitsleistung innerhalb eines pädagogisch begleiteten Arbeitsprojekts erbracht werden muss?

Die Entscheidung, ob Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen in einer Einrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft oder als pädagogisch betreute Arbeitsleistungen erbracht werden sollen, obliegt in der Regel der örtlich zuständigen Jugendgerichtshilfe, die den persönlichen Bedarf der Jugendlichen und Heranwachsenden beurteilt. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie häufig Jugendliche und Heranwachsende bei Arbeitsweisung und Arbeitsauflage lediglich einer Einrichtung zur Arbeitsableistung zugewiesen werden oder wie häufig die Arbeitsableistung innerhalb eines pädagogisch be-

gleiteten Arbeitsprojekts erbracht wird. Nach Schätzungen aus der Praxis erbringt die überwiegende Anzahl der Jugendlichen und Heranwachsenden ihre Arbeitsleistungen in Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, bei denen sie nicht oder nur im geringen Umfang sozialpädagogisch betreut werden.

88. Wie bewertet die Bundesregierung die Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Arbeitssanktionen (sowohl Auflage als auch Weisung) in privaten Wirtschaftsunternehmen angesichts der im allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Verpflichtung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit?

Wie kann dort nach Ansicht der Bundesregierung die erzieherische Wirkung der Arbeitsleistung sichergestellt werden?

Sollte die Frage darauf abzielen, ob mit der Vollstreckung einer Arbeitsweisung bzw. -auflage nach dem JGG in einem privaten Wirtschaftsunternehmen eine Schlechterstellung gegenüber der nach allgemeinem Strafrecht den Ländern eingeräumten Möglichkeit zum Erlass von Vorschriften über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeitsleistungen verbunden ist, wäre dies nach Ansicht der Bundesregierung zu verneinen. Sowohl die Vorschriften zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach dem JGG als auch die Ermächtigung der Länder in Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) sehen vor, dass die Arbeitsleistung insoweit gemeinnützig ist, als die Arbeitsleistung „selbstlos“ (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung), also unentgeltlich und nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienend (vgl. auch Artikel 293 Absatz 1 Satz 3 EGStGB), erbracht werden muss. Nicht maßgeblich ist, dass die Einsatzstelle gemeinnützige Zwecke verfolgt. Wenn die Erbringung von Arbeitsleistungen unter allgemeinen erzieherischen Gesichtspunkten auferlegt worden ist, kann bei der Vollstreckung einer Arbeitsweisung bzw. -auflage in einem privaten Wirtschaftsunternehmen die erzieherische Wirkung bereits durch die Auswahl der Einsatzstelle sichergestellt werden. So können Arbeitsleistungen, die aus Anlass eines Ladendiebstahls oder einer Schmiererei (Graffiti/Tag) in einem Warenhaus erbracht werden, unter den Gesichtspunkten der Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung bereits erzieherische Wirkung entfalten. Soweit die erforderliche sozialpädagogische Begleitung im Übrigen gewährleistet ist, kann Gleiches auch in den Fällen gelten, in denen die Erbringung von Arbeitsleistungen hauptsächlich die Einstellung zur Arbeit positiv beeinflussen soll.

X. Jugendarrest

89. Welchen Anteil haben nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen Arrestarten, insbesondere der Ungehorsamsarrest gemäß § 11 Abs. 3 JGG und § 98 Abs. 2 OWiG an der Gesamtzahl aller vollstreckten Arreste?

Die Vollstreckung von Ungehorsamsarrest wird statistisch nicht erhoben. Empirische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung deshalb hierzu nicht vor.

90. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem zeitlichen Abstand zur Tat der Arrest tatsächlich vollstreckt wird?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine empirischen Erkenntnisse vor. Statistische Erhebungen werden in den Ländern nicht geführt. Vereinzelt wurde von zeitlichen Verzögerungen wegen begrenzter Aufnahmekapazitäten der Arrestanstalten berichtet.

91. Welche Delikte liegen einer Verhängung von Jugendarrest zugrunde?

Einen Überblick für das Jahr 2006 gibt die Tabelle 12 (s. Anlage 10). Danach werden ca. 32 Prozent aller Jugendarreste wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit verhängt und weitere 28,6 Prozent wegen Diebstahls und Unterschlagung.

92. Wie hoch ist der Anteil der wiederholten Verhängung von Jugendarrest?

Die Ergebnisse einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2005 und 2006 zu dieser Frage sind der untenstehenden Tabelle 13 zu entnehmen. Zu beachten ist, dass nur die jeweils schwerste Vorverurteilung ausgewiesen ist. Es ist deshalb möglich, dass bei Verurteilten, für die bereits eine Jugendstrafe als Vorverurteilung eingetragen ist, eine weitere Vorverurteilung zu einem Jugendarrest vorlag, die jedoch nicht ausgewiesen ist. Nach dieser Sonderauswertung wiesen ca. 40 Prozent der zu Jugendarrest Verurteilten keine Vorverurteilung auf, während bereits ca. 14 bis 15 Prozent schon früher zu einem Jugendarrest verurteilt waren und gegen insgesamt ca. 17 Prozent schon früher eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist. Dabei lässt sich anhand dieser Zahlen nicht beurteilen, ob bei der erneuten Verurteilung die Vollstreckung früherer Sanktionen bereits erfolgt war.

Tabelle 13: Verurteilte zu Jugendarrest 2006 nach der Art einer früheren Verurteilung*)

	2005		2006		Gesamt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Jugendarrest**)	20.568	100,0	21.003	100,0	41.571	100,0
darunter ohne Vorstrafe	8.317	40,4	8.405	40,0	16.722	40,2
darunter Vorverurteilte (insgesamt)	12.251	59,6	12.598	60,0	24.849	59,8
mit Jugendarrest	2.923	14,2	3.159	15,0	6.082	14,6
mit Jugendstrafe mit Bewährung	401	1,9	393	1,9	794	1,9
mit Jugendstrafe ohne Bewährung	498	2,4	440	2,1	938	2,3
mit Freiheitsstrafe mit Bewährung	4	0,02	5	0,02	9	0,02
mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19	0,09	9	0,04	28	0,07
mit Strafarrest	5	0,02	7	0,03	12	0,03
mit Freiheitsentzug insgesamt	3.445	16,7	3.615	17,2	7.060	17,0
OHNE Freiheitsentzug insgesamt	8.806	42,8	8.983	42,8	17.789	42,8

*) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin. Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.

***) Nicht erfasst sind die Personen, bei denen nicht ausgewiesen war, ob eine Vorverurteilung vorlag.

Nicht feststellbar ist, wie häufig zu Jugendarrest Verurteilte bereits über frühere Erfahrungen mit Freiheitsentzug in Form von Untersuchungshaft oder Ungehorsamsarrest verfügen.

93. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts hoher Rückfallquoten die spezialpräventive Wirkung des Jugendarrests?

Daten zum Rückfall nach Jugendarrest lassen sich einer Sonderauswertung der im Auftrag des BMJ durchgeführten Legalbewährungsuntersuchung entnehmen (s. Jehle, Jörg-M./Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter, „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, 2003). Danach ergibt sich zum Rückfall nach einer Verurteilung zu Jugendarrest in Abhängigkeit von der Vorverurteilung die nachstehende Tabelle 14.

Die Legalbewährung wurde für einen Zeitraum von vier Jahren untersucht für alle Personen, die im Jahr 1994 entweder zu einer nicht freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurden oder die in diesem Jahr aus dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe entlassen wurden. Auf der Basis der Daten dieser Studie wurden die statistischen Zusammenhänge zwischen der Bezugsentscheidung, eingetragenen Vorsanktionen und Folgeentscheidungen erhoben.

Wie die Tabelle 14 zeigt, steigt die Rückfallquote mit der Schwere einer bestehenden Vorverurteilung an. Im Hinblick auf die Vielzahl der Faktoren, die über einen Rückfall, dessen Entdeckung und Sanktionierung entscheiden, ist es der Bundesregierung jedoch nicht möglich, allein anhand dieser Daten die spezialpräventive Wirkung des Jugendarrests zu beurteilen. Die Bundesregierung ist aber der Ansicht, dass es auch in Anbetracht hoher Rückfallquoten grundsätzlich junge Straftäterinnen/Straftäter und Straftaten gibt, für die die Anwendung von Jugendarrest erneuten Straftaten entgegenwirkt sowie geeignet und in der Lage ist, härtere Maßnahmen zu vermeiden.

Tabelle 14: Rückfall nach Verurteilung zu Jugendarrest nach Art einer eventuellen Vorsanktion und nach Folgesanktion*)

	insg.	Art der Vorsanktion						
		ohne	1)	2)	3)	4)	5)	6)
Fälle insgesamt (absolute Zahlen)	9.545	3.896	2.069	2.180	1.041	115	199	45
- davon mit Rückfall (Anteil in %)	69,9	56,6	75,1	79,4	84,3	80,9	86,4	84,4
Sanktionen im Falle eines Rückfalls (%-Anteil)								
- Jugend-/Freiheitsstrafe	54,8	45,2	51,1	59,8	71,3	76,3	59,9	71,1
- darunter ohne Bewährung	25,1	20,7	23,4	25,1	36,4	38,7	25,6	52,6
- Jugendarrest	10,2	12,9	10,8	9,4	5,9	1,1	6,4	5,3
Anteil aller unmittelbar freiheitsentziehenden Sanktionen an den Folgeentscheidungen	35,3	33,6	34,2	34,5	42,4	39,8	32,0	57,9

*) Aufgeführt sind lediglich die Folgesanktionen Jugendarrest und Jugend-/Freiheitsstrafe.

- | | |
|---|--|
| 1) Einstellung nach JGG | 4) Geldstrafe |
| 2) Erziehungsmaßregel / Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) | 5) Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung |
| 3) Jugendarrest | 6) Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung |

94. Hat die Bundesregierung empirische Erkenntnisse zu den Sozialdaten der Arrestanten?

Kann danach ausgeschlossen werden, dass sich im Jugendarrest Arrestanten befinden, deren Straftaten sich aus persönlichen, gesundheitlichen, familiären und sozialen Defizit- und Desintegrationslagen erklären und die somit eine andere Einwirkung bräuchten als eine kurzfristige Isolation?

Bundesweite Erkenntnisse zu den Sozialdaten der Arrestantinnen/Arrestanten liegen nicht vor. Erfahrungen aus der Praxis weisen darauf hin, dass die Arrestantinnen/Arrestanten durch hohe soziale Belastungen geprägt sind.

Das Auftreten von Fällen im Sinne der zweiten Teilfrage kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Eine Kennzeichnung des Jugendarrests als „kurzfristige Isolation“ dürfte zumindest im Hinblick auf den Dauerarrest und seine heutige Ausgestaltung durch die Landesjustizverwaltungen die Wirklichkeit jedoch nicht treffen.

Wenn seine gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die Verhängung von Jugendarrest aus Anlass einer Straftat nicht deswegen ausgeschlossen, weil Betroffene „eine andere Einwirkung bräuchten“ bzw. weil für sie ein anderweitiger Hilfebedarf besteht, um Gefährdungen oder Defiziten nachhaltig zu begegnen und eine positive Entwicklung zu fördern. Hier muss gegebenenfalls die Jugendhilfe unabhängig von einem verhängten Jugendarrest geeignete Leis-

tungen nach dem SGB VIII anbieten und nötigenfalls unter Einschaltung des Familiengerichts in die Wege leiten.

95. Genügt die Praxis nach Ansicht der Bundesregierung dem Erfordernis der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG?

Der Jugendarrest wird in speziellen Jugendarresteinrichtungen vollzogen. In den Ländern bestehen insgesamt 31 Jugendarrestanstalten, davon je sechs in Bayern und Nordrhein-Westfalen, fünf in Niedersachsen, drei in Baden-Württemberg, zwei in Hessen und je eine in den übrigen Ländern, ausgenommen in Sachsen und Bremen. In Sachsen sind Jugendarrestabteilungen in vier Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Der Jugendarrestvollzug für Bremen wird in Jugendarrestanstalten in Niedersachsen vollzogen. Bundesweit stehen derzeit 1 044 Arrestplätze zur Verfügung.

Zum Erreichen der Ziele des Arrestvollzuges haben die Länder jeweils eigene Konzepte entwickelt, deren Durchführung am Erfordernis der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs gemäß § 90 Absatz 1 Satz 2 JGG ausgerichtet ist. Aufgrund der in der Regel kurzen Verweildauer von maximal bis zu vier Wochen können vielfach allerdings nur Impulse und Denkanstöße für Veränderungen gegeben werden. Im Arrest wirken bereits alltägliche Dinge wie ein strukturierter Tagesablauf mit festen Regeln und regelmäßigen Mahlzeiten erzieherisch auf die Jugendlichen ein. Darüber hinaus umfasst die erzieherische Gestaltung insbesondere intensive, sozialpädagogische Einzel- und Gruppengespräche, zum Beispiel zum Zwecke der Aufarbeitung der Straftat, zur Besprechung der schulischen, beruflichen und familiären Situation und spezieller Probleme im Zusammenhang mit Alkohol, Drogen und Aggressionen, das Einüben alternativer Konfliktlösungen und gemeinnützige Arbeit. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung wird durch das Angebot an Sportmöglichkeiten, durch das Erlernen praktischer Fähigkeiten, durch Kurse und arbeitstherapeutische Projekte sichergestellt.

Im notwendigen Umfang erfolgen Hinweise auf Hilfsangebote für schulische oder berufliche Möglichkeiten nach der Entlassung, gegebenenfalls auch Kontaktaufnahmen zu Ämtern und Schulen oder die Vermittlung an Beratungsstellen.

Soweit Defizite bei der erzieherischen Ausgestaltung bestehen, ergeben sich diese vor allem durch knappe Personalausstattung.

96. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die erzieherische Befähigung der Bediensteten in Jugendarrestanstalten?

Wird insoweit nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend Wert auf Gender- und Diversity-Kompetenz gelegt?

Nach Angaben der Länder werden von den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes bevorzugt solche mit ausdrücklichem Interesse an erzieherischer Tätigkeit im Jugendarrestvollzug eingesetzt. Bereits in der Ausbildung, die in den Ländern auch für den allgemeinen Vollzugsdienst die Vermittlung pädagogischer und psychologischer Grundkenntnisse umfasst, erfolgt die notwendige erzieherische Qualifikation. Die Fähigkeiten werden in Fortbildungsveranstaltungen mit insbesondere jugendspezifischen Themen und erzieherischen Aspekten vertieft und fortentwickelt. Die Teilnahme an externen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie der Erfahrungsaustausch mit Bediensteten anderer Länder werden vielfach gefördert. Soweit Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen sowie Angehörige anderer Fachdienste im Jugendstrafvollzug und im Jugendarrest tätig sind, ergibt sich ihre Befähigung bereits aus ihrer Ausbildung.

Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Ländern ergänzende Maßnahmen wie interne Schulungsangebote, jährliche Kooperationsseminare für einen fachlichen und organisatorischen Austausch, oder die Erarbeitung entwicklungs- und jugendpädagogischer Konzepte aufgrund entwicklungs- und devianzpsychologischer Erkenntnisse. Auf Gender- und Diversity-Kompetenz wird in der überwiegenden Zahl der Länder Wert gelegt.

97. Stehen in den Jugendarrestanstalten ausreichend Mitarbeiter von Fachdiensten zur Verfügung?

Wie ist deren zahlenmäßiges Verhältnis zum Allgemeinen Vollzugsdienst?

Nach Einschätzung der Länder stehen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Fachdiensten, insbesondere der Sozialdienste, der psychologischen und der pädagogischen Dienste in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Teilweise sind sie gleichermaßen für den Jugendarrest und den Jugendstrafvollzug zuständig, teilweise haben die Jugendarrestanstalten die Möglichkeit, bei Bedarf Fachdienste von Justizvollzugsanstalten in Anspruch zu nehmen. In einigen Ländern wird darüber hinaus die Tätigkeit der Fachdienste durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verschiedener externer Einrichtungen oder die nebenamtliche Tätigkeit freier Organisationen wie die Jugendhilfevereine unterstützt und ergänzt.

Über das zahlenmäßige Verhältnis zum allgemeinen Vollzugsdienst lässt sich keine allgemeine Aussage treffen. Soweit die Länder das zahlenmäßige Verhältnis der – fest angestellten – Fachdienstmitarbeiterinnen/-mitarbeiter zum allgemeinen Vollzugsdienst beziffert haben, schwanken die Angaben zwischen 1:9 bis 1:17.

98. In welchem Umfang wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung schulische Bildung in Jugendarrestanstalten angeboten bzw. ermöglicht?

Aufgrund der regelmäßig kurzen Verweildauer von maximal vier Wochen wird in allen Ländern im Jugendarrestvollzug keine Schulausbildung im herkömmlichen Sinne, also im Sinne einer Vermittlung des schulischen Curriculums angeboten. Soweit Jugendliche noch zur Schule gehen und am Ort der Jugendarrestanstalt wohnhaft sind, erhalten sie die Möglichkeit, im Rahmen von Vollzugslockerungen weiterhin am Schulunterricht teilzunehmen. In geeigneten Fällen wird der Jugendarrest in den Schulferien bzw. in unterrichtsfreier Zeit vollzogen, sofern erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.

99. Sieht die Bundesregierung eine generalpräventive Wirkung des Jugendarrests?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke im Jugendstrafrecht unzulässig. Allerdings sind generalpräventive Nebeneffekte einer konsequenten Anwendung des Jugendstrafrechts nicht ausgeschlossen. Das gilt auch für den Jugendarrest.

100. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Jugendarrest durch ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann?

Ziel und Anspruch der ambulanten Maßnahmen war und ist es, stationäre Sanktionen des Jugendstrafrechts zu vermeiden. Die Bundesregierung misst den ambulanten Maßnahmen bzw. den Hilfen zur Erziehung in Fällen eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs durchaus das Potenzial zu, die Verhängung von Jugendarrest zu vermeiden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 93 ausgeführt,

sieht die Bundesregierung auch für den Jugendarrest einen eigenständigen Anwendungsbereich und erkennt bisher keinen Bedarf für eine vollständige Ersetzung des Jugendarrests durch ambulante Maßnahmen.

101. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des Jugendarrests bzw. einer Umwandlung des Jugendarrests in einen stationären sozialen Trainingskurs?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen entsprechenden Handlungsbedarf. Auf die Antwort zu den Fragen 93 und 100 wird verwiesen.

102. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Vollzug der Jugendstrafe auf das Erfordernis eines Jugendarrestvollzugsgesetzes nach der Föderalismusreform aus?

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 – ausgeführt: „Für Maßnahmen, die in Grundrechte des Gefangenen eingreifen, ist auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich ... Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert ... Es gibt keinen Grund, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte.“

Nach Ansicht der Bundesregierung gelten diese Ausführungen auch für den Vollzug des Jugendarrests. Dessen gesetzliche Regelung obliegt den Ländern aufgrund der ihnen durch die Föderalismusreform übertragenen Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen.

XI. Untersuchungshaft

103. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie oft nach Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden das Verfahren tatsächlich mit einer Verurteilung zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe beendet wird?

Gibt es insoweit Unterschiede im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit?

Wie ist dieses Verhältnis bei Erwachsenen?

Aktuelle statistische Angaben dazu, wie häufig Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene nach Anordnung von Untersuchungshaft auch zu Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit enthält das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik die entsprechenden Merkmalskombinationen nicht.

104. Wie häufig wird gegen 14- und 15-Jährige Untersuchungshaft angeordnet?

Aktuelle statistische Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Erfassung der Untersuchungshaft nach dem Alter erfolgt nicht.

105. Wie hoch ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden der Anteil der Haftgründe der Flucht- bzw. Verdunkelungsgefahr bei der Anordnung von Untersuchungshaft?

Auf die Antwort zu Frage 104 wird verwiesen.

106. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die tatrichterliche Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Anordnung von Untersuchungshaft (§ 72 Abs. 1 Satz 3 JGG), insbesondere über die Begründung, warum andere Maßnahmen nicht ausreichen?

Zur Vermeidung von Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren liegen der Bundesregierung keine bundesweiten empirischen Daten vor. Nach der Aktenanalyse von Kowalzyck (Kowalzyck, Markus (2008), „Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern“, Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Band 30, Mönchengladbach, S. 214, 247 ff.) beschränken sich die schriftlichen Begründungen von Haftbefehlen im Jugendstrafverfahren im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überwiegend auf kurze und häufig formelhafte Ausführungen.

107. Wird das Trennungsgebot gemäß § 93 Abs. 1 JGG, wonach Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen wird, nach Kenntnis der Bundesregierung in der Praxis regelmäßig befolgt?

In den Ländern gibt es keine eigenen Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche. Vielmehr werden die männlichen jungen Untersuchungsgefangenen grundsätzlich in gesonderten Abteilungen von Untersuchungshaftanstalten, von Jugendstraf- oder Justizvollzugsanstalten oder in eigenen, von der Hauptanstalt getrennten Untersuchungshaftbereichen bzw. in einem gesonderten Hafthaus einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Ausnahmen bestehen nur in wenigen Ländern, wo aufgrund der geringen Anzahl keine reinen Untersuchungshaftabteilungen für junge Gefangene eingerichtet werden können, die jungen Untersuchungsgefangenen aber unter Beachtung des Gebots der Tatgenossentrennung in einer geeignet erscheinenden Gruppe untergebracht werden.

108. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die tatsächliche erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft (vgl. § 93 Abs. 2 JGG)?

Aufgrund der ungewissen und durchschnittlich eher kurzen Verweildauer in der Untersuchungshaft haben die Länder besondere Konzepte entwickeln müssen, um die Untersuchungshaft für junge Menschen dennoch durch leistungsdifferenzierte Angebote an Bildungsmaßnahmen, Arbeit und Beschäftigung sowie pädagogisch angeleitete Sport- und Freizeitaktivitäten erzieherisch auszugestalten.

Bereits zu Beginn der Untersuchungshaft wird regelmäßig der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen ermittelt und der sich daraus ergebende Maßnahmenkatalog zusammengestellt. Da langfristige Schul- und Berufsausbildungen mit entsprechenden Abschlüssen nicht möglich sind, werden Maßnahmen der Berufsfindung und -orientierung sowie schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen in Form von Elementarunterricht sowie Kursen und Modulen angeboten. In geeigneten Fällen wird die Fortsetzung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht.

Einen breiten Raum nehmen ferner intensive Einzel- und Gruppengespräche zum Erkennen und Aufarbeitung von Stärken und Schwächen, das Einüben alternativer und gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien sowie die Entwicklung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten ein. Mittels konsequenter Behandlungsstrukturen wie die Ausgestaltung geregelter Tagesabläufe, das Einhalten von Regeln und Terminen, das Akzeptieren von Vorgaben und anderen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens wird soziales Verhalten eingeübt. Darüber hinaus tragen soziale Trainingskurse, umfangreiche Sportangebote und eine strukturierte und sinnvolle Freizeitgestaltung zur erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft bei.

Für die Betreuung der Gefangenen stehen grundsätzlich die Fachdienste zur Verfügung. Soweit der Untersuchungshaftvollzug in Wohngruppen erfolgt, werden diesen Bedienstete als Betreuerinnen/Betreuer fest zugeordnet. Auch diese besondere Form der Unterbringung dient der Umsetzung der erzieherischen Ziele, da durch das Miteinanderleben alltägliche Konfliktsituationen entstehen, in denen gegenseitige Rücksichtnahme, das gewaltfreie Austragen von Interessensgegensätzen und soziales Verhalten trainiert werden.

109. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber § 93 Abs. 2 JGG, wonach insoweit ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) vorliegen soll?

§ 93 Absatz 2 JGG ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht verfassungswidrig. Die Vorschrift richtet sich nicht gegen das Erziehungsrecht der Eltern, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass der Jugendliche in der Untersuchungshaft erzieherischen Gefahren ausgesetzt ist. Die Erziehungsmöglichkeiten der Eltern sind während der Untersuchungshaft stark eingeschränkt; teilweise sind Eltern auch gar nicht bereit, ihre Erziehungsaufgabe während der Untersuchungshaft wahrzunehmen. Soweit das elterliche Erziehungsrecht ausgeübt werden kann, bleibt es vorrangig bestehen. Der erhöhten Gefährdung des Jugendlichen begegnet § 93 Absatz 2 JGG durch den Auftrag, dass der Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch gestaltet werden soll. Dieser Auftrag findet seine Rechtfertigung im staatlichen Wächteramt für die Erziehung, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG, außerdem im Sozialstaatsprinzip.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts ist gleichwohl vorgesehen, § 93 Absatz 2 JGG aufzuheben (s. Bundestagsdrucksache 16/11644, Artikel 3 Nummer 4). Denn nach der Föderalismusreform ist der Bund nicht zuständig, Regelungen zur Ausgestaltung der Jugenduntersuchungshaft zu treffen.

110. Wie häufig wird zur Vermeidung von Untersuchungshaft eine einstweilige Unterbringung in einem Heim gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 1 JGG angeordnet?

Stehen hierfür ausreichend Kapazitäten zur Verfügung?

Bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Regionale Studien weisen diesbezüglich jedoch auf erhebliche Unterschiede hin. In Hamburg wurden in den Jahren 1999 und 2000 rund drei bis vier Prozent der der HaftrichterIn/dem Haftrichter vorgeführten Jugendlichen nach §§ 71, 72 JGG untergebracht (Villmow, Bernhard/Robertz, Frank J. (2003), „Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen – Hamburger Konzepte und Erfahrungen“, Münster, S. 71). Demgegenüber schwankte der Anteil dieser Unterbringungsform in Berlin im Zeitraum von 1994 und 2001 zwischen sechs und

14 Prozent (ebd., S. 30). In Mecklenburg-Vorpommern wurde eine einstweilige Heimunterbringung im Jahre 1997 in 1,5 Prozent, im Jahre 1999 nur in 0,7 Prozent der Haftsachen angeordnet (Kowalzyck, a. a. O., S. 211, 243; siehe Frage 109).

Die Länder haben überwiegend mitgeteilt, dass sie über ausreichende Kapazitäten zur Vermeidung von Untersuchungshaft verfügen. Statistische Angaben zur tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Einrichtungen wurden aus folgenden Ländern gemeldet:

Berlin:

2001: 36 Fälle

2002: 33 Fälle

2003: 27 Fälle

2004: 23 Fälle

2005: 12 Fälle

2006: 29 Fälle

2007: 45 Fälle

In Niedersachsen kam es im Jahr 2006 in elf Fällen zu einer Unterbringung in einem Heim zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Nordrhein-Westfalen:

2005: 11 Fälle

2006: 14 Fälle

2007: 15 Fälle

In Rheinland-Pfalz wurden seit dem 1. September 2005 insgesamt 18 Jugendliche in einem Heim zur Vermeidung von Untersuchungshaft untergebracht.

In Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2007 29 Personen in eine Einrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingewiesen.

111. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Arbeit an einer gesetzlichen Grundlage für die Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen in den Ländern (vgl. noch Koalitionsvertrag Z. 5959 f.), die hierzu nach der Föderalismusreform zuständig sind?

Das Land Niedersachsen hat bereits ein Vollzugsgesetz, das auch Regelungen zur Untersuchungshaft an Jugendlichen umfasst, verabschiedet. Die Mehrheit der Länder beabsichtigt, Untersuchungshaftvollzugsgesetze zum 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

XII. Jugendstrafe

112. Wie hat sich der Anteil der Jugendstrafe an allen gerichtlich verhängten Sanktionen seit der Stärkung der ambulanten Maßnahmen durch das 1. JGGÄndG von 1990 verändert?

Wie stellt sich die Altersverteilung von mit Jugendstrafe bestraften Jugendlichen dar?

Gibt es insoweit Unterschiede in den einzelnen Bundesländern?

Die Tabelle 15 (s. Anlage 11) beziffert die Verurteilten nach JGG im früheren Bundesgebiet seit 1990 nach Art der verhängten Sanktionen. Zusätzlich wird in der Zeitreihe die Zahl der verhängten Jugendstrafen je 1 000 Verurteilte nach JGG insgesamt sowie je verhängte Sanktion nach JGG nachgewiesen. Eine weitergehende Differenzierung nach Altersjahren ist auf der verfügbaren Datengrundlage nicht möglich. Tabelle 15 zeigt, dass die Anzahl der Jugendstrafen je 1 000 Verurteilte bis 1994 zunächst gestiegen ist, seitdem jedoch zurückgeht. Dies gilt auch für den Anteil der Jugendstrafe an den verhängten Sanktionen.

Die Tabelle 16 (s. Anlage 12) schlüsselt für das Berichtsjahr 2006 die Verurteilten nach Ländern auf. Eine weitere Aufteilung für die beiden Altersgruppen Jugendliche und Heranwachsende enthält Tabelle 17 (s. Anlage 13). Dabei zeigen sich zwischen den Ländern deutliche Unterschiede beim Anteil der Jugendstrafe an den verhängten Sanktionen wie auch an den Verurteilten. Der Anteil an den Verurteilten schwankt zwischen 11,3 Prozent in Schleswig-Holstein, 12,2 Prozent im Saarland und 12,9 Prozent in Niedersachsen auf der einen Seite und 27,2 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, 26,6 Prozent in Thüringen und 24,8 Prozent in Sachsen auf der anderen Seite.

Die Differenzierung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden in Tabelle 17 zeigt, dass gegen Heranwachsende deutlich häufiger Jugendstrafe verhängt wird. Im Bundesdurchschnitt beträgt deren Anteil bei Heranwachsenden annähernd das Doppelte.

113. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen Häufigkeit der Verhängung von Jugendstrafe und der Diversionsrate?

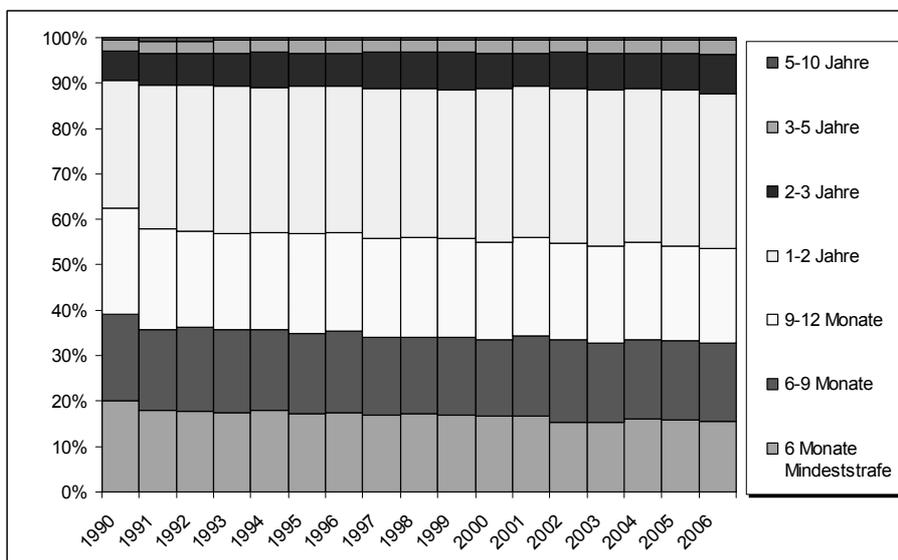
Die Tabellen 18 und 19 (s. Anlagen 14 und 15) schlüsseln die im Berichtsjahr 2006 in der Staatsanwaltschaftsstatistik und in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Personen nach informell sowie nach formell Sanktionierten und die Diversionsrate nach Ländern auf. Wie dem ersten Tabellenteil zu entnehmen ist, liegt der Anteil der Jugendstrafe an den sanktionierten Personen durchgängig bei vier bis sechs Prozent in den meisten Ländern. Lediglich in Bremen (zwei Prozent) sowie Hamburg und Schleswig-Holstein (jeweils drei Prozent) ist der Anteil geringer. Gleichzeitig liegt die Diversionsrate beispielsweise bei den Ländern mit einem Anteil der Jugendstrafe von fünf Prozent zwischen 57 Prozent im Saarland und 76 Prozent in Berlin und Brandenburg.

Ein Zusammenhang lässt sich auf dieser Datenbasis nicht feststellen.

114. Wie hat sich seit der Stärkung der ambulanten Maßnahmen durch das 1. JGGÄndG von 1990 die durchschnittliche Höhe der verhängten Jugendstrafe entwickelt, und wie lässt sich eine Änderung gegebenenfalls erklären?

Die verfügbaren statistischen Daten, wie sie in der Tabelle 20 (s. Anlage 16) ausgewiesen sind, erlauben nicht die Berechnung einer durchschnittlichen Strafhöhe, da die Dauer der verhängten Jugendstrafe lediglich gruppiert erfasst wird.

Nach einem deutlichen Rückgang der kurzzeitigen Jugendstrafen bis zu einem Jahr im Jahre 1991 sinkt deren Anteil seit dem Jahre 1991 in geringem Maße weiter (siehe untenstehendes Diagramm). Entsprechend ist der Anteil der längeren Jugendstrafen gestiegen. Sichere Erklärungen für diese Entwicklung liefert die Strafverfolgungsstatistik nicht.



115. Wie bewertet die Bundesregierung die grundsätzliche Ablehnung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen aufgrund deren begrifflicher stigmatisierenden Wirkung und Herkunft aus der nationalsozialistischen Zeit und statt ihrer die Einführung einer Jugendstrafe bei negativer Rückfallprognose für erhebliche Straftaten?
116. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach ersatzloser Streichung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen angesichts der Tatsache, dass dies in der Literatur als eine „nahezu unüberprüfbare Willkürkompetenz“ des Tatgerichts angesehen wird (Albrecht, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, 2000 S. 247)?

Die Fragen 115 und 116 werden aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zusammenfassend beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die von vielen Fachleuten geäußerten Vorbehalte gegenüber dem Begriff „schädliche Neigungen“. Der Ausdruck ist problematisch und nicht zeitgemäß, da er einseitig an individualbezogene Erklärungszusammenhänge und an das kriminologischen Erkenntnissen zuwiderlaufende Bild einer anlagebedingt fest verankerten kriminellen Persönlichkeit anknüpft. Der Begriff ist deshalb in besonderem Maße geeignet, stigmatisierende Wirkungen zu entfalten.

Indes sind die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2, 1. Alt. JGG von der Rechtsprechung konkretisiert worden. Danach sind schädliche Neigungen zu bejahen, wenn erhebliche Mängel zu erkennen sind, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer, ihrerseits erheblicher Straftaten in sich bergen (s. etwa BGH, Urteil vom 9. Januar 2001, NStZ-RR 2002, 20). In der Rechtsanwendungspraxis kommt damit ein handhabbarer Maßstab zur Anwendung: Im Mittelpunkt steht schon jetzt die Frage einer negativen Rückfallprognose für erhebliche Straftaten sowie die Prüfung, ob nichtfreiheitsentziehende Sanktionen noch ausreichen, um einer erneuten Straffälligkeit zu begegnen. In diesem Zusammenhang hat der BGH klargestellt, dass es auf die jeweiligen

individuellen Ursachen der Straffälligkeit nicht ankommt. „Erhebliche Mängel“ können also, anders als es der Begriff der „schädlichen Neigungen“ nahelegt, durchaus auch auf problematischen Umwelteinflüssen beruhen.

Eine isolierte Anpassung des Wortlauts des § 17 Absatz 2, 1. Alt. JGG ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen ist eine ersatzlose Streichung dieses Kriteriums nicht angezeigt. Empirische Untersuchungen zeigen, dass es in der Praxis häufiger zu Verurteilungen wegen „schädlicher Neigungen“ als wegen „Schwere der Schuld“ kommt. Daraus ist zu schließen, dass es auch jenseits des Vorliegens der Schwere der Schuld Fälle gibt, in denen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht oder nicht mehr ausreichen, um den Jugendlichen oder Heranwachsenden von der Begehung weiterer, erheblicher Straftaten abzuhalten.

117. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie häufig zur Feststellung schädlicher Neigungen ein Sachverständiger hinzugezogen wird?

Gesicherte empirische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu nicht vor. Hinweise ergeben sich jedoch aus einer neueren Untersuchung von Kirsten Simon (2003), „Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit – ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG“, Schriftenreihe der DVJJ. Die Autorin hat in ihrer schriftlichen Befragung von 70 Jugendrichterinnen/-richtern in Rheinland-Pfalz und im Saarland auch gefragt, wie oft sie eine Sachverständige/einen Sachverständigen zur Persönlichkeitserforschung nach § 43 Absatz 2 JGG hinzuziehen (also nicht nur bzgl. schädlicher Neigungen!). Danach holen die Richterinnen/Richter im Durchschnitt in nur ca. 5,7 Prozent der Fälle einen sachverständigen Rat ein.

Die Länder haben überwiegend mitgeteilt, dass es sich bei der Feststellung schädlicher Neigungen um eine ureigene richterliche Aufgabe handelt. Die Entscheidung werde deshalb in der Praxis – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – auf Grund eigener richterlicher Sachkunde getroffen.

118. Hält die Bundesregierung die Ergebnisse der der Jugendgerichtshilfe zugewiesenen Aufgabe der Persönlichkeitserforschung regelmäßig für ausreichend zur Feststellung schädlicher Neigungen?

Die Feststellung schädlicher Neigungen setzt voraus, dass Persönlichkeitsmängel vorliegen, die eine längere Gesamterziehung erforderlich machen, ohne die eine Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten bestehen würde. Dafür muss sich das Gericht ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der jungen Straftäterin/des jungen Straftäters machen. Nach Ansicht der Bundesregierung kann das Ergebnis der diesbezüglichen Erforschung durch die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 2 Satz 2 JGG) grundsätzlich eine geeignete und je nach Einzelfall auch ausreichende Grundlage für die vom Gericht zu treffenden Feststellungen sein. Darüber, ob dies regelmäßig der Fall ist, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

119. Hält die Bundesregierung Jugendstrafe für 14- und 15-Jährige für unbedingt erforderlich?

Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach der einschränken der Voraussetzung eines schweren Gewaltdelikts gegen eine Person in derartigen Fällen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 20 dargelegt, sieht die Bundesregierung bislang keinen gesetzgeberischen Bedarf für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters. Gleiches gilt aber auch für eine Anhebung des „Bestrafungsmündigkeitsalters“ für bestimmte (freiheitsentziehende) Sanktionen des Jugendstrafrechts wie die Jugendstrafe. Vorschläge wie der der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission, nach dem gegen 14- und 15-Jährige Jugendstrafe allein wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben oder eines anderen schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person soll verhängt werden können (s. DVJJ-EXTRA Nummer 5 (2002), S. 65 f., 88 und 90), sind noch nicht ausreichend diskutiert worden.

120. Wie hoch ist die Rückfallquote im Sinne erneuter Verurteilung bzw. Verurteilung und Einweisung wegen Strafvollstreckung in Abhängigkeit von der Dauer der vollstreckten Jugendstrafe?

Daten hierzu lassen sich der bereits genannten, vom BMJ in Auftrag gegebenen Legalbewährungsstudie für das Bezugsjahr 1994 und einen Rückfallzeitraum von vier Jahren entnehmen. Die Daten hierzu finden sich in der untenstehenden Tabelle 21. Es zeigt sich, dass die Rückfallquote bis zu einer Strafdauer von zwei Jahren ansteigt, bei längeren Freiheitsstrafen jedoch deutlich zurückgeht.

Tabelle 21: Schwerste Folgeentscheidung bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung

Erfasste Fälle mit und ohne Folgeentscheidung (FE)	unbedingte Freiheitsstrafe							unbedingte Jugendstrafe				
	gesamt	< 6 Monate	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre	lebenslang	gesamt	6 - 12 Monate	1 - 2 Jahre	2 - 5 Jahre	über 5 Jahre
Fälle insgesamt	19.549	3.470	5.668	4.183	5.173	977	78	3.265	461	1.136	1.556	112
- Keine FE	8.521	1.466	2.158	1.553	2.694	588	62	724	99	201	365	59
- FE (absolut)	11.028	2.004	3.510	2.630	2.479	389	16	2.541	362	935	1.191	53
- FE (%)	56,4	57,8	61,9	62,9	47,9	39,8	20,5	77,8	78,5	82,3	76,5	47,3

Quelle: Legalbewährungsstudie

121. Sieht die Bundesregierung eine Lücke im jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem zwischen der Höchstdauer des Jugendarrests von vier Wochen und der Mindestdauer der Jugendstrafe von sechs Monaten?

Wie ist diese gegebenenfalls zu schließen?

Nein. Jugendstrafe darf als letztes Mittel nur bei schädlichen Neigungen oder wegen der Schwere der Schuld verhängt werden. Anders als im allgemeinen Strafrecht, wonach kurze, auf unter sechs Monate bemessene Freiheitsstrafen in Ausnahmefällen möglich sind (§ 47 StGB), handelt es sich bei dem Mindestmaß der Jugendstrafe um eine ausnahmslose Festlegung. Diese ist dem Umstand geschuldet, dass sowohl das Merkmal der schädlichen Neigungen als auch das der Schwere der Schuld deutlich macht, dass es sich bei der Jugendstrafe nicht um eine kurze Intervention handeln kann und soll. Die Annahme schädlicher Nei-

gungen setzt voraus, dass eine längere Gesamterziehung erforderlich ist. Zudem ist die Erforderlichkeit einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld gegeben, wenn das Absehen von ihr in unerträglichem Widerspruch zum Gerechtigkeitsgefühl stehen würde. Für Fälle dieser Art kommt aber auch eine „kurze“ Jugendstrafe nicht in Betracht. Anders verhält es sich beim Jugendarrest. Dieser ist nur dann zulässig, wenn dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Absatz 1 JGG), und wenn sowohl Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (§ 5 Absatz 2 JGG) als auch Jugendstrafe nicht geboten ist (§ 13 Absatz 1 JGG). Demnach ist der Jugendarrest seiner Natur nach auf eine kurze Dauer angelegt. Beide Rechtsfolgen haben den Freiheitsentzug als Gemeinsamkeit. Ihr Anwendungsbereich ist aber auf unterschiedliche Fallgruppen zugeschnitten, sodass in der Lücke zwischen dem Höchstmaß der einen und dem Mindestmaß der anderen Maßnahme keine Regelungs- sondern lediglich eine zeitliche Lücke zu sehen ist.

122. Welche Rolle spielt der Erziehungsgedanke bei der Bemessung der Jugendstrafe in der Praxis?

Aktuelle bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine von Eisenberg (JGG, 13. Aufl., § 18 Rn. 22) zitierte Untersuchung betrifft Daten aus den Jahren 1959 bis 1961, während eine aktuellere Untersuchung (Schulz, Holger, „Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Analyse der Urteile von 1987 bis 1996“, 2000) sich auf die nur geringe Datenbasis der Jugendstrafen von zehn Jahren bezieht, ein Strafmaß, bei dem der Gedanke des Schuldausgleichs schon von Gesetzes wegen einen breiteren Raum einnimmt.

123. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Erfahrungen von Ländern wie der Niederlande oder der Schweiz mit einer Höchstdauer der Jugendstrafe von zwei bzw. vier Jahren als Reaktion auf schwerste Delikte Jugendlicher?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung insbesondere zum neuen Schweizer Jugendstrafgesetz (JStG), in dem mit Wirkung vom 1. Januar 2007 selbst für schwerste Delikte Jugendlicher die zulässige Höchstdauer der Jugendstrafe auf vier Jahre begrenzt wurde (nachdem sie zuvor auf nur ein Jahr begrenzt war)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Über das Auswärtige Amt konnte in Erfahrung gebracht werden, dass das niederländische Jugendstrafrecht seit 1995 eine maximale Haftstrafe von einem Jahr für zwölf- bis 15-jährige Straftäterinnen/Straftäter und von zwei Jahren für 16- oder 17-jährige Täterinnen/Täter kennt, die in so genannten Aufnahmeeinrichtungen vollzogen wird. Daneben gibt es die so genannte Pij-Maßregel (plaatsing in een justitiële jeugdinstelling – Unterbringung in einer justiziellen Jugendeinrichtung) in so genannten Behandlungseinrichtungen in Fällen, in denen eine Strafandrohung von über vier Jahren Freiheitsstrafe besteht, die Sicherheit von Dritten oder die allgemeine Sicherheit von Personen und Sachen gefährdet ist und die Maßregel für eine möglichst günstige Weiterentwicklung der betroffenen Jugendlichen erforderlich ist. Die „Pij“-Maßregel wird für zwei Jahre mit maximaler Verlängerung bis auf sechs Jahre auferlegt.

Das niederländische Justizministerium ließ die Rückfallquote von Jugendlichen, die zwischen 1997 und 1999 entlassen wurden, untersuchen. Nach dieser Unter-

suchung seien 76 bis 79 Prozent der Jugendlichen, die in einer Jugendhaftanstalt (Aufnahme- oder Behandlungseinrichtung) waren, nach sechs Jahren erneut mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, während es bei den einer strafrechtlichen Behandlungsmaßregel unterworfenen Jugendlichen nur 66 bis 76 Prozent gewesen seien. Nach sieben Jahren sei der Unterschied noch deutlicher: Insgesamt seien 78 bis 81 Prozent rückfällig geworden, bei den behandelten Jugendlichen jedoch nur 68 bis 79 Prozent. Die Ansätze der Behandlungseinrichtungen von Glen Mills oder von Den Engh erzielten nach Auskunft des niederländischen Justizministeriums keine besseren Resultate als die normalen Jugendhaftstrafen.

Ergänzend wird auf die Angaben des Niederländischen Justizministeriums verwiesen (s. Anlage 17).

Aus Sicht der Schweizer Regierung ist mit den Revisionen des Jugendstrafrechts der letzten Jahre, insbesondere mit dem Inkrafttreten des JStG am 1. Januar 2007, das Notwendige unternommen worden. Weiterer Handlungsbedarf bestehe insofern derzeit nicht. Es gibt allerdings zurzeit mangels aussagekräftiger Statistiken noch keine Erkenntnisse, inwieweit die vorgenommenen Änderungen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen können. Dies gilt nach Artikel 25, Absatz 2 JStG auch für die Heraufsetzung der Höchstgrenze des Freiheitsentzugs auf vier Jahre für Jugendliche ab 16, die schwere Verbrechen begangen haben.

Wesentliche Neuerungen des JStG sind die Anhebung des Strafmündigkeitsalters von sieben auf zehn Jahre, die Einführung besonderer, gegenüber dem allgemeinen Strafrecht deutlich verkürzter Verjährungsfristen sowie die Einführung des Dualismus, d. h. die Abkehr von der starren Trennung zwischen Maßnahmen und Strafen (nach den Artikeln 10 und 11 JStG wird bei Vorliegen einer Straftat die nach den Umständen erforderliche Schutzmaßnahme angeordnet; bei schuldhaftem Handeln wird zusätzlich oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe verhängt). Dies erlaube größere Flexibilität im Hinblick auf die Betreuung und gleichzeitige Bestrafung jugendlicher Straftäterinnen/Straftäter.

Nach Angaben des Schweizer Bundesamtes für Justiz hat sich aber am Grundprinzip nichts geändert, dass Maßnahmen auch bei schweren Straftaten Vorrang vor einer Bestrafung haben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen (auch Unterbringungsmaßnahmen) bis zum Höchstalter von 22 Jahren grundsätzlich ohne Zeitbegrenzung angewandt werden können.

124. Kann die Jugendstrafe aufgrund empirischer Befunde zu ihren Wirkungen als nachhaltiges Erziehungsmittel i. S. d. § 17 Abs. 2 JGG verstanden werden, dessen Dauer i. S. d. § 18 Abs. 2 JGG nach erzieherischen Kriterien zu bemessen ist?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine empirischen Befunde vor. Gleiches gilt für die zu dieser Frage beteiligten Länder. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

125. Welche jugendspezifischen Möglichkeiten der Betreuung bestehen nach Ansicht der Bundesregierung nach der Haftentlassung?
Werden insoweit geschlechtsbezogene Unterschiede berücksichtigt?
Wann findet regelmäßig bei Anordnung von Bewährungshilfe der Erstkontakt zwischen dem Bewährungshelfer und Jugendlichen/Heranwachsenden statt?

Ziel bzw. Aufgabe des Jugendstrafvollzugs ist die Legalbewährung durch Resozialisierung (Wiedereingliederung, Integration) der Gefangenen. Die Gestaltung der Übergangssituation vom Vollzug in ein eigenverantwortliches Leben in

Freiheit ist daher eine der zentralen Herausforderungen des Jugendstrafvollzugs, wobei insbesondere die Nachsorge für die Resozialisierung der jungen Haftentlassenen von großer Bedeutung ist. Sie gestaltet sich in den Ländern – je nach Konzeption, den vorhandenen bzw. sich entwickelnden Strukturen und den jeweiligen Einzelfällen – unterschiedlich. Der Bewährungshilfe kommt hierbei eine herausragende Funktion zu. Eine Kontaktaufnahme sollte frühzeitig, wenn möglich schon während der Haft stattfinden.

Das JGG und, korrespondierend, die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendhilferechts zu Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe liefern einen breiten Katalog an jugendspezifischen Vorschriften hinsichtlich möglicher Maßnahmen für junge Haftentlassene. Die bedarfsgerechte Bereitstellung der Angebote der Jugendhilfe in der Praxis fällt in die Kompetenz der Jugendbehörden der Länder. Dabei wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme von haupt- und ehrenamtlichen Kräften justiznaher Vereine, öffentlicher und privat-gemeinnütziger Hilfeeinrichtungen, Kompetenz-Zentren, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Projekten und Agenturen mit den zu entlassenden Gefangenen von allen Ländern für notwendig erachtet und gefördert.

Eine bundesweite Bestandserhebung zu bestehenden Projekten und Hilfen gibt es bislang nicht. Die Angebote jugendspezifischer Betreuungsformen für junge Haftentlassene sind auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt und daher verschiedenartigster Natur; nachfolgend werden beispielhaft Maßnahmen aufgeführt:

- Soweit nach der Haftentlassung noch eine Bewährungszeit läuft, ist der Jugendliche der Aufsicht einer Bewährungshelferin/eines Bewährungshelfers unterstellt, § 88 i. V. m. § 24 JGG.
- Liegen die Voraussetzungen des § 68f StGB i. V. m. § 2 Absatz 2 JGG vor, tritt mit der Entlassung aus dem Vollzug Führungsaufsicht ein.
- Soweit ein erzieherischer Bedarf vorliegt, steht für den Jugendlichen das gesamte Spektrum der Hilfe zur Erziehung zur Verfügung (§§ 27 ff. SGB VIII, d. h. beispielsweise Betreuungshilfe, § 30 SGB VIII, Familienhilfe, § 31 SGB VIII, Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII, Heimerziehung oder betreute Wohnformen, § 34 SGB VIII, oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII). Für über 18-Jährige können die Hilfen für junge Volljährige genutzt werden (§ 41 SGB VIII).
- Auf sozialhilferechtlicher Grundlage können den Jugendlichen und Heranwachsenden zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten von besonderen Lebensverhältnissen, Unterstützungsleistungen gewährt werden (§§ 67, 68 SGB XII).
- Grundsätzlich berät und begleitet zudem die Jugendgerichtshilfe die jugendlichen und heranwachsenden Haftentlassenen; sie vermittelt die Haftentlassenen weiter an andere Stellen wie etwa an die Straftentlassenenhilfe, an Resozialisierungseinrichtungen oder an die Jugendberufshilfe.
- In allen Ländern können auf Antrag der Gefangenen die im Vollzug begonnenen Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen nach Entlassung fortgeführt werden, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Darüber hinaus besteht in einigen Ländern die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung durch die Anstalten, wenn dies der besseren Eingliederung der Gefangenen dient.
- Es existieren berufsbezogene Integrationsprojekte und Übergangswohnprojekte der freien Straffälligenhilfe, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds, durch Landeszuschüsse oder durch Bußgelder finanziert werden.
- Auch die Länder bieten Projekte oder Konzepte zur Übergangsgestaltung an (beispielsweise Übergangsmangement-Konzepte in Hessen und Nieder-

sachsen, „Mabis.Net“ in NRW, „JUDIT“ in Bremen, das Projekt „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ in Brandenburg oder das Projekt „Durchgehende Betreuung“ in Sachsen).

Die Hilfen basieren auf individueller Hilfeplanung, die geschlechtsspezifische Aspekte notwendigerweise reflektiert. Die Berücksichtigung von geschlechtsbezogenen Ansätzen ist zudem auch gesetzlich, in § 9 Absatz 3 SGB VIII, im Rahmen der Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen verankert.

Empirische Daten zu vorhandenen spezialisierten Jugendbewährungshilfen liegen der Bundesregierung nicht vor, da diese auch erst in den letzten Jahren und noch nicht flächendeckend eingerichtet worden sind. In einer Studie der Kriminologischen Zentralstelle (Martin Kurze [1999]. Soziale Arbeit und Strafjustiz) wurden mittels bundesweiter Falldokumentationen durch Bewährungshelfer auch Daten zu den Erstgesprächen erhoben. Unterstellungen nach JGG und StGB wurden zusammen erfasst, wobei solche nach JGG 42 Prozent (bei primärer Aussetzung) bzw. 22 Prozent (bei Strafrestausetzungen) ausmachten. In etwa der Hälfte aller Fälle fand das Erstgespräch innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über die Unterstellung statt, der Mittelwert lag bei 20 Tagen (a. a. O., S. 388).

126. Sieht die Bundesregierung eine rechtliche und/oder faktische Betreuungslücke nach der Haftentlassung Jugendlicher und Heranwachsender?

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Jugendstrafvollzugs liegt bei den Ländern, die bedarfsgerechte Bereitstellung der Angebote der Jugendhilfe in der Praxis fällt in die Zuständigkeit der Jugendbehörden der Länder.

Die Länder haben den Jugendstrafvollzug – entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot, den Vollzug auf das Ziel der sozialen Integration auszurichten – durch die Landesjugendstrafvollzugsgesetze, die spätestens am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind, ausgestaltet. Die Landesjugendstrafvollzugsgesetze enthalten Vorschriften, welche die Vorbereitung der Entlassung und die Nachsorge betreffen. Hiernach sind die Anstalten dazu angehalten, frühzeitig mit anderen Einrichtungen, Trägern und Diensten zusammen zu arbeiten, um zu erreichen, dass die Haftentlassenen insbesondere über eine Wohnstätte, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz sowie über persönliche Ansprechpartner verfügen. Gesetze wie etwa das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg betonen besonders die Nachsorge junger Haftentlassener.

Mit dem gesetzlich verankerten, umfangreichen Maßnahmenangebot (siehe Antwort zu Frage 125), existiert ein differenziertes Instrumentarium zur Unterstützung Jugendlicher und Heranwachsender nach der Haftentlassung, demnach sieht die Bundesregierung in rechtlicher Hinsicht keinen Handlungsbedarf.

Bundesstatistiken, die über eventuelle tatsächliche Betreuungslücken Auskunft geben könnten, existieren nicht. Nach Angaben aus der Praxis der Landesjustizverwaltungen entstehen faktische Betreuungslücken im Einzelfall meist aufgrund mangelnder Informationen der Strafanstalten oder von Betreuungsträgern über die bevorstehende Entlassung oder aufgrund fehlender Kapazitäten im Bereich der Jugendgerichtshilfe oder anderer Betreuungsträger. Eventuelle diesbezügliche Defizite fallen aber nicht in die Kompetenz des Bundes.

XIII. Jugendstrafe mit Aussetzung zur Bewährung

127. Wie hoch ist der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen unter einem Jahr und unter zwei Jahren an allen verhängten Jugendstrafen (bitte auch in Abhängigkeit von Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Die Daten hierzu sind den Tabellen 22 bis 26 (s. Anlagen 18 bis 22) zu entnehmen, die die im Berichtsjahr 2006 zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung Verurteilten nach Ländern und zusätzlich nach Geschlecht (Tabellen 23 und 24, s. Anlagen 19 und 20) und Staatsangehörigkeit (Tabellen 25 und 26, s. Anlagen 21 und 22) aufschlüsseln.

Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Während in Hamburg und Schleswig-Holstein nur 15 Prozent bzw. 28 Prozent der Jugendstrafen unter einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden, trifft dies im Saarland auf 51 Prozent dieser Strafen zu. Bei den Jugendstrafen von ein bis zwei Jahren markieren diese Länder wiederum die Grenzwerte; die Prozentwerte liegen bei fünf Prozent bzw. sieben Prozent einerseits und 25 Prozent andererseits. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

Erwartungsgemäß sinkt die Aussetzungsquote, das heißt der Anteil der ausgesetzten Jugendstrafen an allen verhängten Jugendstrafen der entsprechenden Strafhöhe, mit steigender Strafdauer.

Differenzen in der Aussetzungsquote ergeben sich zwischen männlichen (Tabelle 23) und weiblichen Verurteilten (Tabelle 24) für die Jugendstrafen von ein bis zwei Jahren. Diese werden bei weiblichen Personen häufiger zur Bewährung ausgesetzt, wobei jedoch zu beachten ist, dass die absolute Zahl der zu einer entsprechenden Strafe verurteilten Frauen in einzelnen Ländern sehr gering ist. Die Unterschiede in der Aussetzungsquote zwischen Deutschen (Tabelle 25) und Nicht-Deutschen (Tabelle 26) sind in allen Ländern eher gering und lassen keine Tendenz erkennen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die absoluten Zahlen der zu einer Jugendstrafe Verurteilten in den einzelnen Ländern zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen. Eine Differenzierung der Aussetzungsquoten nach Staatsangehörigkeiten, soweit sie überhaupt erfasst werden, ist im Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik nicht enthalten.

128. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer Aussetzungsmöglichkeit von Jugendstrafen auch über zwei Jahren zur Bewährung?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, die geltende Grenze für die Möglichkeit zur Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung zu verändern.

Hinsichtlich der im allgemeinen Strafrecht ebenso erhobenen Forderung nach einer Erstreckung der Strafaussetzung zur Bewährung auf Fälle einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren hat sich die „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ mit einer Vielzahl von Gründen gegen eine Erweiterung ausgesprochen (s. S. 124 ff. des Abschlussberichts). Auch wenn nicht alle für das allgemeine Strafrecht angeführten Erwägungen auf das Jugendstrafrecht übertragbar sind, ist jedenfalls auch für das Jugendstrafrecht bedeutsam, dass den Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von zwei bis drei Jahren regelmäßig ganz erhebliches kriminelles Unrecht zugrunde liegen dürfte. Die Aussetzung der Vollstreckung solcher Jugendstrafen zur Bewährung wird kaum auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen und dürfte schon deshalb nicht mehrheitsfähig sein. Ferner ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2006 insgesamt 1 426 junge Straftäterinnen/Straftäter zu einer Jugendstrafe von zwei bis drei Jahren verurteilt

worden sind (s. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Tabelle 4.1). Gemessen an der Gesamtzahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Tätergruppe, bei der zu vermuten ist, dass – wenn überhaupt – nur in seltenen Einzelfällen eine positive Prognose als generelle Voraussetzung für eine Strafaussetzung zur Bewährung möglich sein wird.

129. Wie bewertet die Bundesregierung Entscheidungen der Landgerichte Bonn und Berlin (NJW 1977, 2226; StV 1984, 255 m. abl. Anm. Tondorf; NStZ 99, 102 m. abl. Anm. Schönberger), wonach bei der Strafrestausssetzung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld auch „Gesichtspunkte der Sühne“ zu berücksichtigen seien, obwohl § 88 JGG ausdrücklich nicht auf § 57 StGB verweist (vgl. hierzu Eisenberg JGG, 11. Aufl., 2005 § 88 Rn. 9b; Brunner/Dölling JGG, 11. Aufl., 2002 § 88 Rn. 1, 7)?
- Hält die Bundesregierung gegebenenfalls eine Klarstellung für erforderlich?

Bei den genannten Entscheidungen handelt es sich einerseits nicht um höchstrichterliche Entscheidungen und andererseits – soweit ersichtlich – nicht um eine gefestigte Rechtsprechung. Angesichts der breiten Ablehnung, die die genannten Entscheidungen insbesondere in der jugendstrafrechtlichen Literatur erfahren haben, sieht die Bundesregierung insgesamt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Klarstellung.

130. Für wie viele Jugendliche ist ein Bewährungshelfer durchschnittlich zuständig (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- Wie viele Heranwachsende und Erwachsene haben sie durchschnittlich zusätzlich zu betreuen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen aus den Ländern folgende Angaben vor:

Land	
Baden-Württemberg	Am Stichtag 31. Dezember 2007 standen für die Betreuung von 5 306 jugendlichen und heranwachsenden Probanden 55,0 Arbeitskraftanteile für hauptamtliche Bewährungshelferinnen/-helfer zur Verfügung. Daneben wurden 30 ehrenamtliche Bewährungshelferinnen/-helfer mit einer Betreuungskapazität von durchschnittlich zwei Klienten eingesetzt.
	Insgesamt ergab sich zum o. a. Stichtag pro Bewährungshelferinnen/-helfer eine Belastung von durchschnittlich – 90,92 Probanden.
Bayern	Im Berichtsjahr 2008 hat eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer (= ein Arbeitskraftanteil) durchschnittlich insgesamt 85,96 Probanden betreut, davon
	– 20,25 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden,
	– 65,71 nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden.
	Eine weitere Differenzierung nach Jugendlichen/Heranwachsenden/Erwachsenen erfolgt nicht.
Berlin	Im Berichtsmonat befanden sich 2 460 junge Menschen in Betreuung, davon 452 im Rahmen der Betreuungsweisung. Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut
	– 62 Jugendliche und Heranwachsende.

Land	
Brandenburg	<p>Am Stichtag 31. Dezember 2007 standen bei den Sozialen Diensten, die Aufgaben der Bewährungshilfe (BewH), der Gerichtshilfe (GerH) und des TOA wahrnehmen, insgesamt 103 Stellen, davon 98,35 für die Facharbeit zur Verfügung. Die Falleingänge werden nach dem so genannten Magdeburger Schlüssel (BewH 1:1; TOA 1:2, GerH 1:4) umgerechnet, danach entfallen auf die Bewährungshilfe 73,4 Stellenanteile, das entspricht durchschnittlich 78 Probanden pro Bewährungshelferin/-helfer, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> – 28 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 50 nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden.
Bremen	<p>Die spezialisierte Jugendbewährungshilfe wurde 1992 aufgegeben. Seither nehmen die Sozialen Dienste der Justiz Aufgaben der BewH, der Führungsaufsicht und der GerH wahr und betreuen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.</p> <p>Am 30. Juni 2008 betrug die durchschnittliche Fallbelastung pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Sozialen Dienste</p> <ul style="list-style-type: none"> – 98 Probanden.
Hamburg	<p>Am Stichtag 31. Dezember 2007 betreute eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer der Jugendbewährungshilfe (JBH) durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – 55 Jugendliche und Heranwachsende. <p>Die JBH ist ein eigenständiger Dienst und betreut keine Erwachsenen.</p>
Hessen	<p>Zum 30. Juni 2008 standen insgesamt 182 Stellen für die Betreuung von 2 298 Probanden mit Verurteilung nach Jugendstrafrecht und von 10 572 Probanden mit Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht zur Verfügung; daraus ergaben sich statistisch Fallbelastungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 12,6 Fälle für Betreuung nach Jugendstrafrecht; – 58,1 Fälle für Betreuung nach allgemeinem Strafrecht.
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Bei den Sozialen Diensten betreut eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – 17 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden, – 57 nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden.
Niedersachsen	<p>60 Jugendbewährungshelferinnen/-helfer stehen für die Betreuung von nach Jugendrecht verurteilten Probanden unter 25 Jahren zur Verfügung, aber nur in Großstädten ausschließlich für diese Altersgruppen. Wegen der regionalen Besonderheiten werden die auf die Jugendbewährungshilfe entfallenden Fallzahlen und Arbeitskraftanteile nicht gesondert ausgewiesen.</p> <p>Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut im Durchschnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> – 79,04 Probanden.

Land	
Nordrhein-Westfalen	<p>Es besteht kein Verteilungsschlüssel für Altersgruppen; Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut</p> <ul style="list-style-type: none"> – ca. 65 Probanden, davon sind knapp 20 Prozent nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden. <p>Für den gesondert für das Projekt „Ambulante Intensive Betreuung – AIB“ bei der Bewährungshilfe Köln organisierten Verteilungsschlüssel wird auf die Ausführungen zu Frage 131 verwiesen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Fallzahlen für Jugendliche sind nicht gesondert ausgewiesen. Zum Stichtag 31. Oktober 2006 betrug die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer</p> <ul style="list-style-type: none"> – 99,36 Probanden.
Saarland	<p>Die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer betrug zum 30. Juni 2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 17,71 nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden (umfasst in der Regel auch die Heranwachsenden), – 86,49 nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Probanden. <p>Im Ergebnis betreut eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer demnach durchschnittlich 104 Probanden.</p>
Sachsen	<p>Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – 13 Jugendliche, – 68 Heranwachsende und Erwachsene.
Sachsen-Anhalt	<p>Die Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz (BewH, Führungsaufsicht, GerH, TOA, Opferberatung und Zeugenbetreuung) nehmen 96 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wahr. Im Jahr 2007 wurden durch die Bewährungshilfe 7 225 Unterstellungen betreut, davon 1 659 Unterstellungen nach Jugendstrafrecht.</p> <p>Am Stichtag 31. Dezember 2007 betrug die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelferin/-helfer</p> <ul style="list-style-type: none"> – 99,02 Probanden.
Schleswig-Holstein	<p>Für die Fachkräfte der BewH, die sowohl für Unterstellungen nach Jugendstrafrecht als auch für Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht zuständig sind, ergibt sich eine Fallbelastung von ca. 72 Probanden pro Bewährungshelferin/-helfer, davon sind durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – 15 jugendliche und heranwachsende Probanden, – 57 erwachsene Probanden.
Thüringen	<p>Eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer betreut schätzungsweise durchschnittlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – zehn bis 15 jugendliche Probanden, – 90 bis 95 erwachsene und heranwachsende Probanden. <p>Durch beabsichtigte Neueinstellungen sollen die Fallzahlen deutlich sinken.</p>

131. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wonach ein Trend zur Spezialisierung von Bewährungshelfern auf Jugendliche existiert?

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Bewährungshilfe in den Ländern ist ein einheitlicher Trend nicht erkennbar. Soweit eine Spezialisierung der Bewährungshilfe auf Jugendliche ganz oder teilweise erfolgt oder geprüft wird, bestehen keine einheitlichen Konzepte. Die Situation stellt sich nach Mitteilungen der Länder wie folgt dar:

- In Baden-Württemberg sind in einzelnen Bezirken einzelne, pädagogisch besonders befähigte Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer auf die Bewährungsüberwachung hinsichtlich Jugendlicher konzentriert, ohne dass es hierfür allerdings landesweite Vorgaben gibt.
- In Berlin existiert seit 50 Jahren die Jugendbewährungshilfe. Durch die Zuordnung und Einbettung zum Ressort Jugendhilfe ergeben sich wertvolle Möglichkeiten der Vernetzung und Installation erzieherischer Hilfen.
- Auch Hamburg verfügt seit 1953 über eine eigenständige JBH, die ausschließlich Aufgaben in Jugendgerichtsverfahren wahrnimmt.
- Zielgruppe der speziellen Jugendbewährungshilfe in Hessen sind vorrangig Personen, die nach Teilverbüßung aus einer Jugendstrafanstalt oder dem Maßregelvollzug entlassen werden. Soweit örtlich möglich übernimmt die Jugendbewährungshilfe auch die Betreuung in Fällen der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung oder Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG.
- In Niedersachsen wurde nach dreijähriger Erprobung im Jahr 2005 die Jugendbewährungshilfe eingeführt, um den besonderen Anforderungen der Zielgruppe und den Erwartungen der Kooperationspartner, d. h. den Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Jugendhilfeträger und den Verantwortlichen für den Jugendvollzug, gerecht zu werden. Die Jugendbewährungshilfe ist Teil der Bewährungshilfe, kein eigenständiger Dienst.
- In Nordrhein-Westfalen ist im Tätigkeitsbereich der Sozialen Dienste im Jugendbereich eine Schwerpunktbildung angestrebt, zum Beispiel durch das im April 2006 für besonders intensive Betreuung eingerichtete Projekt „Ambulante Intensive Betreuung“ (AIB) der Bewährungshilfedienststelle beim Landgericht Köln. Vier Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfer stehen für je fünf Jugendliche zur intensiven und für weitere 30 ebenfalls überwiegend Jugendliche zur normalen Betreuung zur Verfügung.
- In Rheinland-Pfalz wird in zwei Modellprojekten spezielle Jugendbewährungshilfe angeboten, eine flächendeckende Ausstattung ist jedoch nicht geplant. In den Modellprojekten liegt die Obergrenze bei 30 zu betreuenden Jugendlichen.
- Die Fragen der (Teil-)Spezialisierung werden in Schleswig-Holstein erörtert, da sich die Arbeit mit Jugendlichen/Heranwachsenden/jungen Erwachsenen von der Arbeit mit Erwachsenen deutlich unterscheidet und Spezialisierungsansätze sinnvoll erscheinen.
- In Thüringen gibt es bisher einen spezialisierten Bewährungshelfer, der überwiegend Jugendliche und Heranwachsende betreut. Im Rahmen der anstehenden Evaluation der Sozialen Dienste wird der Gesichtspunkt der Spezialisierung in den Blick genommen.

132. Hält die Bundesregierung die Weisung, allen Weisungen des Bewährungshelfers Folge zu leisten, für zulässig?

Weisungen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 JGG sind Grundrechtseingriffe. Als solche sind sie bereits formal nur dann gerechtfertigt, wenn sie entsprechend der gesetzlichen Grundlage vom Richter erteilt werden. Die Bewährungshelferin/der Bewährungshelfer darf von Gesetzes wegen keine Weisungen erteilen. Vor diesem Hintergrund muss bereits die richterliche Weisung hinreichend bestimmt sein. Insoweit dürfte erforderlich sein, dass jedenfalls die Art und der Umfang der Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Probanden regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen, bereits vom Richter ausdrücklich bestimmt werden. Eine richterliche Weisung, mit der lediglich die Erteilung von Weisungen auf die Bewährungshelferin/den Bewährungshelfer delegiert wird, dürfte deshalb mit dem Bestimmtheitsgebot kaum in Einklang zu bringen und deshalb unzulässig sein. Darauf wird in Rechtsprechung und Literatur sowohl für das Jugend- als auch das allgemeine Strafrecht hingewiesen (zu § 23 JGG vgl. Eisenberg, JGG, 13. Aufl., § 23 Rn. 14; Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 23 Rn. 3; zu § 56d StGB vgl. OLG Frankfurt NSTZ-RR 1997, 2; Fischer, StGB, 56. Aufl., § 56d Rn. 5).

133. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer personellen Trennung der Bewährungshilfe in einen beaufsichtigenden Teil gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 JGG und einen betreuenden Teil, der mit einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht auszustatten wäre?

Aufgrund der Stellung der dem Gesetz verpflichteten Bewährungshelfer und -helferinnen, im Auftrag des Gerichts das Ziel der Bewährungshilfe – (Wieder-)Eingliederung der Straffälligen in ein Leben ohne Straftaten – zu verfolgen, sind die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Bewährungshilfe, Aufsicht und Betreuung untrennbar miteinander verbunden.

134. Wie häufig wird nach Kenntnis der Bundesregierung erst in einem dem Urteil nachfolgenden Beschluss gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 JGG die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung getroffen?

In wie vielen Fällen davon wird die Jugendstrafe tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt?

Gibt es bei der Häufigkeit der Entscheidung über die Aussetzung in einem nachfolgenden Beschluss sowie der dann erfolgenden tatsächlichen Aussetzung regionale Unterschiede?

Die in der Frage zitierte Vorschrift erlaubt es im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe, die Vollstreckung dieser Strafe noch bis zum Beginn des Strafvollzugs nachträglich durch Beschluss zur Bewährung auszusetzen. Dies ermöglicht es zum Beispiel, vor dem Bewährungsbeschluss noch Einzelheiten im Hinblick auf Bewährungsweisungen und -auflagen mit der Bewährungshilfe abzuklären oder etwa eine geeignete Therapieeinrichtung zu bestimmen. Außerdem soll bis zum Beginn des Strafvollzugs die Möglichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung bestehen, wenn sich erst aus dem Verhalten und der Entwicklung der/des Betroffenen oder ihrer/seiner Lebensumstände nach dem Urteil ergibt, dass die Aussetzung verantwortet werden kann. In der Praxis wird die Regelung außerdem teilweise als Mittel einer so genannten Vorbewährung genutzt: Der Beginn der Strafvollstreckung wird bewusst für einen gewissen Zeitraum zurückgestellt, um der/dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, unter Beweis zu stellen, dass eine Aussetzung verantwortet wer-

den kann, etwa indem sie/er sich „freiwillig“ bestimmten Behandlungsmaßnahmen unterzieht. Auf derartige Fälle zielt die Frage 134 offenbar ab.

Bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Statistische Angaben dazu sind aus folgenden Ländern berichtet worden:

In Hamburg wurde im Jahr 2006 in 336 Fällen eine Jugendstrafe verhängt. Davon wurde in 55 Fällen (16,37 Prozent) eine Vorbewährung vorgesehen. In 36 Fällen (65,45 Prozent) davon wurde die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Aus Sachsen wurde berichtet, dass in zehn Prozent der Fälle der Verurteilung zu einer Jugendstrafe eine Vorbewährung vorgesehen wird. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Strafaussetzung zur Bewährung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Drogentherapie abhängig gemacht wird. Der Anteil der Fälle, in denen dann später tatsächlich eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt wird auf 50 bis 60 Prozent geschätzt.

Aus Schleswig-Holstein wurde von 15 Entscheidungen im Jahre 2007 und im Jahr 2008 bis Juni von fünf Entscheidungen als Fälle einer „Vorbewährung“ berichtet: In etwa der Hälfte dieser Fälle erfolgte später tatsächlich eine Strafaussetzung zur Bewährung.

135. Wie lange ist die „Vorbewährungszeit“, die durch die Möglichkeit eines dem Urteil mit zeitlichem Abstand nachfolgenden Beschlusses über die Strafaussetzung zur Bewährung durchschnittlich entsteht?

Gibt es insoweit regionale Unterschiede?

Aktuelle bundesweite empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Studie über Schleswig-Holstein ergab als Dauer der „Vorbewährungszeit“ schwerpunktmäßig sechs Monate und mehr (Sommerfeld, 2007, „Vorbewährung nach § 57 JGG in Dogmatik und Praxis“, Mönchengladbach, S. 113 f., 147, 165, 179 f.). Eine ältere regionale Untersuchung nennt einen Durchschnitt von vier Monaten (Flümman, 1983, „Die Vorbewährung nach § 57 JGG: Voraussetzungen, Handhabungen und Bedeutung“, Freiburg i. Br., S. 147).

Die ältere Studie von Bernhard Flümman zeigt Unterschiede in der Zuteilung von Bewährungshelferinnen/-helfern im Rahmen einer „Vorbewährung“: 65 Prozent beim LG Karlsruhe, 26 Prozent beim LG Freiburg und neun Prozent beim LG Mannheim (Flümman, a. a. O., S. 105). Neuere Untersuchungen sind nicht bekannt.

136. Worin liegt nach Ansicht der Bundesregierung die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Weisungen und/oder Auflagen zur Vorbereitung der späteren Entscheidung?

Die Erteilung von Weisungen und Auflagen etwa im Rahmen eines eigenständigen Vorbewährungsbeschlusses ist im JGG nicht vorgesehen. Derartige Entscheidungen können erst „infolge der Aussetzung“ ergehen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 JGG). Je nach Einzelfall kann aber die Möglichkeit bestehen, Weisungen und Auflagen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 JGG neben der Jugendstrafe oder gemäß § 2 Absatz 2 JGG i. V. m. § 453c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) als vorläufige Maßnahmen zu erteilen. Gemäß § 57 Absatz 3 JGG sind auch entsprechende Zusagen der/des Verurteilten möglich.

XIV. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

137. Für wie viele Jugendliche und Heranwachsende wurde seit 1990 eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 1 StGB angeordnet (bitte auch prozentual im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Die Tabelle 27 (s. Anlage 23) weist die abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 63, 64 StGB im früheren Bundesgebiet seit 1990 nach Geschlecht aus. Eine weitergehende Differenzierung nach Staatsangehörigkeit ist nur für das Berichtsjahr 2006 möglich. In den Tabellen 28 bis 32 (s. Anlagen 24 bis 28) sind die im Jahr 2006 nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Personen mit angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 63, 64 StGB nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Ländern aufgeschlüsselt. In der Darstellung von Tabelle 28 (s. Anlage 24) sind – abweichend von der Darstellung in Tabelle 27 – Maßregeln gegen Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt wurden, nicht mit einbezogen. Eine Differenzierung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, soweit diese überhaupt erfasst werden, ist im Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik nicht enthalten.

Eine eingehende Interpretation der Daten in Tabelle 28 ist nicht sinnvoll, da die absoluten Zahlen gering sind.

138. Wie viele Personen sind gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 1 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht?
Wie lange dauert deren Unterbringung bereits an?

Zur Zahl der nach Jugendstrafrecht untergebrachten Personen im Maßregelvollzug liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Maßregelvollzugsstatistik, die nicht flächendeckend in allen neuen Ländern durchgeführt wird, unterscheidet nicht nach dem angewendeten Strafrecht, sondern lediglich nach Altersgruppen. Die jüngste Altersgruppe im Erhebungskatalog der Maßregelvollzugsstatistik ist die der Personen unter 25 Jahren. Die Tabelle 33 (s. Anlage 29) informiert über die Zahl der aufgrund strafrichterlicher Entscheidung gemäß § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen unter 25 Jahren nach Ländern. Zur Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

An der Beantwortung dieser Frage wurden die Länder beteiligt. Informationen liegen aus den folgenden Ländern vor: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

In den teilnehmenden Ländern waren in der Summe 308 Personen gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nummer 1 StGB untergebracht. Die Dauer der Unterbringung ergibt sich aus der folgenden Tabelle 34.

Tabelle 34: Unterbringungsdauer von Patienten gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nummer 1 StGB

Personen insgesamt	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
308	79	56	45	19	30	79

139. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Modalitäten (Belegungszahl, sächliche Ausstattung der Abteilung, Personalausstattung der Abteilung, Therapieangebote u. Ä.) der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus?
140. Wie bewertet die Bundesregierung gegebenenfalls die gemeinsame Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus von kranken Erwachsenen mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich noch in der Phase der Entwicklung ihrer Persönlichkeit befinden?

Die Fragen 139 und 140 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet, zu Grunde liegen Informationen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Die Mehrheit der genannten Länder (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen) gab an, über spezielle Einrichtungen bzw. Stationen für jugendliche Straftäterinnen/Straftäter zu verfügen. Bayern verfüge nicht über spezielle Einrichtungen für jugendliche und heranwachsende psychisch kranke Straftäterinnen/Straftäter. Dort versuche man, betroffene Jugendliche in Maßregelvollzugseinrichtungen außerhalb Bayerns unterzubringen. Die „Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern“ vom 13. März 2007 sehen jedoch einen Prüfauftrag hinsichtlich der Notwendigkeit der Schaffung von eigenen forensischen Einrichtungen für psychisch kranke jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen/Straftäter im bayerischen Maßregelvollzug vor, der derzeit vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen abgearbeitet werde. In Baden-Württemberg werden jugendliche Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher – unter Berücksichtigung entwicklungsbedingter Problemstellungen und Einbeziehung gezielter pädagogischer Maßnahmen – entweder auf den üblichen Stationen der Erwachsenen behandelt oder aber – etwa in der Eingangsphase der Therapie – auf einer geschlossenen Station in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die Schilderungen der Länder gehen einheitlich in die Richtung, dass der besonderen Situation und dem spezifischen Bedarf jugendlicher und heranwachsender Patientinnen/Patienten bezüglich personeller und räumlicher Ausstattung Rechnung getragen wird. Es werden demnach den heutigen psychiatrischen Behandlungsstandards entsprechende differenzierte Therapieangebote wie Psychotherapie in Einzel- und Gruppenform, Ergotherapie, Musik- und Kunsttherapie eingesetzt, flankiert von Sportaktivitäten, Freizeitprojekten und Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung mit individueller Förderung. Dadurch werden die Lebensbedingungen jenen außerhalb der Einrichtung möglichst angenähert. Die beschriebenen therapeutischen Konzepte greifen den Erziehungsgedanken des JGG insofern auf, als die Behandlungsziele der Besserung und Sicherung vor allem durch das Angebot „gesunder“ Beziehungen durch ein multiprofessionelles Team bestehend aus Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten, Pädagoginnen/Pädagogen, Fachkrankenpflegerinnen/-pflegern und Sozialarbeiterinnen/-arbeitern erreicht werden sollen. Die Personalbemessung richtet sich nach Angaben der Länder nach der Psychiatrie-Personalverordnung (PsychPV), wobei im Unterschied zum Erwachsenenmaßregelvollzug auch Erzieherinnen und Erzieher einbezogen werden.

Bezüglich der Problematik der gemeinsamen Unterbringung geht die Fachwelt mehrheitlich davon aus, dass die Unterbringung von psychisch kranken Jugendlichen im Maßregelvollzug grundsätzlich getrennt von Erwachsenen erfolgen sollte. Nach den Empfehlungen des Arbeitskreises Forensik der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie

zu den therapeutischen Mindestanforderungen sollte „der Jugendmaßregelvollzug außerhalb des gemeinsamen Akutbereiches (Aufnahmebereich, Krisenintervention) vom Erwachsenenbereich so abgegrenzt sein, dass die eigene Gestaltung der für soziales Lernen notwendigen Verantwortungsbereiche für die jugendlichen Straftäter möglich ist“. Grundsätzlich ist in Einzelfällen auch denkbar, dass die Art der Unterbringung nicht allein nach dem biologischen Lebensalter erfolgt, d. h. in Einzelfällen wird auch der individuelle Reifegrad der/des Untergebrachten berücksichtigt. Dies zeigt sich einerseits darin, dass im Einzelfall auch junge Erwachsene über das 21. Lebensjahr hinaus im Jugend- und Heranwachsendenmaßregelvollzug behandelt werden. Andererseits werden einzelne Betroffene in begründeten Fällen auch vor Abschluss des 21. Lebensjahres in den Erwachsenenmaßregelvollzug verlegt, falls diese nach Einschätzung der Ärztinnen/Ärzte bzw. des therapeutischen Teams ihrer Reifeentwicklung nach dort besser untergebracht sind. Wenn eine separierte räumliche Unterbringung – zum Beispiel weil nur eine einzelne Jugendliche/ein einzelner Jugendlicher in einer bestimmten Einrichtung behandelt wird – nicht möglich ist, erfahren die betroffenen Jugendlichen in diesen Fällen eine besondere Aufmerksamkeit des therapeutischen Teams im sozialpsychiatrischen, psychologischen und pädagogischen Bereich.

141. Bei wie vielen Jugendlichen und Heranwachsenden wurde seit 1990 die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 2 StGB angeordnet (bitte auch im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 137 wird verwiesen.

142. Ist die Versorgung mit Einrichtungen gemäß § 93a Abs. 1 JGG bundesweit gewährleistet?
Gibt es insoweit länderspezifische Unterschiede?

Erkenntnisse dazu konnte die Bundesregierung nicht aus allen Ländern erlangen. Über länderspezifische Unterschiede bzw. die Situation in einzelnen Ländern liegen folgende Informationen vor: In Bayern und Berlin gibt es besondere Einrichtungen für eine Unterbringung nach § 93a JGG, deren Kapazität als ausreichend angegeben wird. In Sachsen und Thüringen ist diese spezifische Versorgung ebenfalls gewährleistet. In Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern wird die Versorgung gemäß § 93a JGG in den vorhandenen Maßregelvollzugsstrukturen gewährleistet. Dort werden die in § 93a JGG geforderten besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen den Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um eine alters- und entwicklungsbezogene, nach medizinischen Gesichtspunkten ausgewogene fachpsychiatrische und -psychologische Begleitung, um gezielte pädagogische Förderung, um eine besonders intensive Einbeziehung von erwachsenen Bezugspersonen, von denen die Jugendlichen prosoziale Verhaltensstrukturen lernen und um ein breites und gut strukturiertes Freizeitangebot.

XV. Neue Maßnahmen

143. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einem Fahrverbot als eigenständiger Sanktion für Jugendliche und Heranwachsende?

Sieht sie hierfür gegebenenfalls eine Tat mit Bezug zum Straßenverkehr als Voraussetzung an?

Sollte gegebenenfalls bei der Ausgestaltung der Sanktion nach Ansicht der Bundesregierung der erzieherische Charakter oder eine Art „Denkzettelfunktion“ im Vordergrund stehen?

Sieht die Bundesregierung gegebenenfalls Gründe, eine Regelung allenfalls im Zusammenhang mit einer Einführung eines Fahrverbots als Hauptstrafe im Erwachsenenstrafrecht vorzunehmen (etwa Gründe der Systematik oder der Gleichbehandlung)?

Dem Deutschen Bundestag liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe vor, den der Bundesrat eingebracht hat (Bundestagsdrucksache 16/8695). Darin wird vorgeschlagen, das Fahrverbot nach § 44 StGB als Hauptstrafe auszugestalten und seinen Anwendungsbereich für alle Arten von Straftaten zu öffnen. Die Fahrverbotshöchstdauer soll erhöht werden auf sechs Monate (bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges) und einem Jahr (bei anderen Delikten). Bei Jugendlichen soll die Verhängung eines Fahrverbots bis zu einem Jahr als Zuchtmittel ermöglicht werden (Artikel 2), auch wenn die Straftaten nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten einer Kraftfahlerin/eines Kraftfahrers begangen wurde.

Der Gesetzentwurf ist in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2008 beraten und an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden (1. Beratung). Die Bundesregierung hat zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung genommen:

„Eine wirkungsvolle und angemessene Bekämpfung der Kriminalität und eine beständige Fortentwicklung strafrechtlicher Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung wichtige Anliegen der Rechtspolitik. Daher verschließt sich die Bundesregierung einer angemessenen Erweiterung des Fahrverbots nicht. Das Fahrverbot hat sich als eine verkehrsrechtliche, auf Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer zugeschnittene Sanktion bewährt. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesregierung insbesondere eine Erweiterung der Fahrverbotshöchstdauer, um die bestehende „Schere“ zur Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 des Strafgesetzbuchs) zu schließen.

Soweit der Bundesrat im Übrigen eine Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe und seine Anwendung auf allgemeine Kriminalität vorschlägt, wird die Bundesregierung prüfen, ob ein aus dem Kontext des Straßenverkehrs herausgelöstes Fahrverbot in der Praxis effizient angewendet sowie wirksam kontrolliert und durchgesetzt werden kann.“

Diese Prüfung dauert an. Die Bundesregierung wird bei den Beratungen des Gesetzentwurfs zu den Vorschlägen im Einzelnen und den damit im Zusammenhang stehenden in der Frage angesprochenen Einzelpunkten Stellung nehmen.

144. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach der Möglichkeit einer Entziehung der Fahrerlaubnis und einer Sperre für die Wiedererlangung bei Jugendlichen und Heranwachsenden über Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr hinaus?

Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung und dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrerinnen/-fahrern. Sie hat nicht – wie das Fahrverbot nach

§ 44 StGB – sühnende und vergeltende und damit strafende Funktion. Ihre Verhängung und Dauer hängen daher nicht von der Schwere der Schuld sondern allein davon ab, ob und wie lange die Täterin/der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet anzusehen ist. Sie unterscheidet sich auch darin wesentlich von der Strafe des Fahrverbots, dass sie als Maßregel der Besserung und Sicherung vor rechtskräftiger Verurteilung vorläufig und auch dann verhängt werden kann, wenn die Täterin/der Täter ohne Schuld (§ 20 StGB) gehandelt hat.

Wegen dieser umfassenden auf den Schutz der Verkehrssicherheit bezogenen, einschneidenden Rechtsfolgen ist die Entziehung der Fahrerlaubnis die wohl wirkungsvollste Maßnahme bei Verkehrsdelinquenz und eignet sich nicht zur Bekämpfung allgemeiner Kriminalität.

145. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der fehlenden Kontrollmöglichkeiten die Forderung nach einem „Handyverbot“ und einem „Verbot der Nutzung von Spielkonsolen“ für Jugendliche?

Unsere durch Medien geprägte Informationsgesellschaft mit einer immer spezieller werdenden Entwicklung der Medienangebote spielt heute im Alltag von Jugendlichen eine nicht weg zu denkende Rolle. Das Handy ist dabei das Medium schlechthin, nicht nur für Jugendliche, auch für Kinder.

Vor diesem Hintergrund ist ein generelles Verbot der Nutzung von Handys oder Spielkonsolen durch Jugendliche, vor allem wegen unzureichender Möglichkeiten einer Durchsetzung, kritisch zu bewerten.

146. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf für die Einführung einer Meldeweisung?

Falls ja, worin sieht sie deren erzieherische Wirkung?

Wo liegt der Unterschied zu einer auf den Aufenthaltsort bezogenen Weisung und zu einer polizeirechtlichen Meldepflicht?

Die Einführung einer Meldepflicht wird von der Bundesregierung schon mangels praktischen Bedürfnisses abgelehnt. Der offene Katalog des § 10 JGG erlaubt bereits heute bei Bedarf im Einzelfall eine entsprechende Weisung. Eine ausdrückliche Aufnahme in den Weisungskatalog würde zu einer Aufwertung der Meldepflicht in ihrer allgemeinen Bedeutung führen, die ihrem generell eher geringen „erzieherischen“ Wert nicht entspräche. Es bestünde zudem die Gefahr, dass sie in der Praxis teilweise als Verlegenheitssanktion oder als zusätzliches Ahndungsmittel entgegen ihrem gesetzlichen Charakter als Erziehungsmaßregel verwandt würde. In diesen Fällen würde sie aber lediglich eine unnötige Belastung darstellen und von den jungen Verurteilten möglicherweise – in erzieherischer Hinsicht nachteilig – als Schikane empfunden und so eine verhaltensändernde Einsicht eher behindern. Die Lösung des geltenden Rechts bietet dagegen eine größere Aussicht, dass die Meldepflicht nur dann auferlegt wird, wenn sie auf Grund der konkreten Umstände sinnvoll erscheint.

Überdies sind zu Gefahrenabwehrzwecken so genannte Meldeauflagen möglich. Diese sind ein in der Praxis nur wenig genutztes Instrument des Landespolizeirechts, mit dem verhindert werden soll, dass eine Person an einem Ort, der nicht ihr ständiger Aufenthaltsort ist, eine Straftat begeht. Meldeauflagen ergehen aufgrund der polizeirechtlichen Generalklauseln und finden hauptsächlich im Zusammenhang mit großen Sportereignissen Anwendung.

XVI. Warnschussarrest

147. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einem Warnschussarrest, also der Aufhebung der Unvereinbarkeit von Jugendarrest und Jugendstrafe, angesichts der anhaltenden starken Kritik von Seiten der Wissenschaft und Teilen der Praxis (vgl. zuletzt Sieveking/Eisenberg/Heid ZRP 2005, 188 ff.; Ostendorf NStZ 2006, 320 ff.)?

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde im Jugendstrafrecht die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die am 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1212), festgeschrieben. Darüber hinaus sind in dieser Legislaturperiode von Seiten der Bundesregierung keine weiteren Änderungen im vorliegenden Kontext mehr geplant.

148. Hat die Bundesregierung gesicherte Erkenntnisse über die nachhaltige psychologische Wirkung einer auf Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nach vorangegangener Verhängung von Jugendarrest bei Verurteilten, die nach Ansicht von Befürwortern des Warnschussarrestes angeblich kaum wahrgenommen und als „Freispruch 2. Klasse“ verstanden wird?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

149. Wäre nach Ansicht der Bundesregierung eine positive Wirkung eines Warnschussarrestes zu erwarten angesichts der Tatsache, dass die Rückfallquote bei Jugendstrafe mit Bewährung deutlich niedriger ist als bei Jugendarrest?

Auf die Antwort zu Frage 147 wird verwiesen.

150. Welche Alternativen zum Warnschussarrest (mögliche und verworfene) sieht die Bundesregierung zur Füllung der behaupteten Sanktionslücke?

Auf die Antwort zu Frage 147 wird verwiesen.

151. Wie oft wird Jugendstrafe gegen Jugendliche oder Heranwachsende verhängt, bei denen nicht schon bei vorherigen Verfehlungen Arrest angeordnet wurde?

Auf die Tabellen 35 und 36 (s. Anlagen 30 und 31) wird verwiesen. Da in diesen Tabellen jeweils nur die schwerste Vorsanktion genannt wird, können Fälle mit früherem Jugendarrest auch in den Kategorien mit Freiheits-/Jugendstrafen enthalten sein. Nach den Daten der Zusatzaufbereitung der Strafverfolgungsstatistik in Tabelle 35 gab es also bei mindestens 63,4 Prozent (2005) bzw. 63,9 Prozent (2006) der Fälle von Jugendstrafe mit Bewährung keine vorherige Ahndung mit Jugendarrest. Nach der Sonderauswertung der Legalbewährungsstudie in Tabelle 36 beträgt die Quote mit früherem Jugendarrest bei Jugendstrafen ohne Bewährung mindestens 35,2 Prozent und bei Jugendstrafen mit Bewährung mindestens 17,5 Prozent. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein beachtlicher Teil, der statistisch nicht erfasst ist, zuvor bereits Untersuchungshaft oder Ungehorsamsarrest verbüßt hat.

D. Diversion

152. Stellen die §§ 45, 47 JGG nach Ansicht der Bundesregierung eine abschließende Regelung dar oder darf zur Vermeidung einer Schlechterstellung von Jugendlichen auf die §§ 153 f. der Strafprozessordnung (StPO) gemäß § 2 JGG zurückgegriffen werden?

Nach Ansicht der Bundesregierung stellen die §§ 45, 47 JGG keine abschließende Regelung dar, sodass grundsätzlich auf § 153 f. StPO zurückgegriffen werden darf. Je nach Einzelfall und demnach nicht generell zur Vermeidung einer Schlechterstellung kann eine Entscheidung aus Gründen der Opportunität nach allgemeinem Strafverfahrensrecht entweder sogar einer Diversionsentscheidung vorzuziehen sein oder aber wegen des Spezialitätsgrundsatzes nach § 2 Absatz 2 JGG ausscheiden.

153. Wie hoch ist der Anteil der Verfahren, die im Wege der Diversion eingestellt werden?

Gibt es Unterschiede in den einzelnen Bundesländern?

Die Tabelle 18 (s. Anlage 14 zu Frage 113) schlüsselt die im Berichtsjahr 2006 in der Staatsanwaltschafts- und der Strafverfolgungsstatistik erfassten formell und informell sanktionierten Personen und die Diversionsrate nach Ländern auf. Daraus wird ersichtlich, dass bei insgesamt 69 Prozent der nach dem JGG sanktionierten Personen in Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurde. Dabei weisen das Saarland mit 57 Prozent, Bayern (62 Prozent) und Niedersachsen (65 Prozent) die niedrigste, Bremen (88 Prozent) und Hamburg (81 Prozent) die höchste Einstellungsquote auf.

154. Wie hat sich der Anteil der im Rahmen der Diversion eingestellten Verfahren seit 1990 verändert?

Die Zeitreihe in der Tabelle 37 (s. Anlage 32) stellt die Diversionsrate im früheren Bundesgebiet seit 1990 als Anteil der Personen mit informeller Verfahrenserledigung an der Gesamtheit der sanktionierten Personen dar. Ein entsprechender Nachweis (mit einem leicht abweichenden Zeitausschnitt) findet sich auch bereits im 2. PSB (S. 556).

Aus der Zeitreihe wird ersichtlich, dass seit den 90er Jahren die Diversionsrate von 61 Prozent bis 2004 kontinuierlich auf 69 Prozent gestiegen ist. In den Jahren 2005/2006 lässt sich ein leichter Rückgang auf 68 Prozent feststellen. Den größten Anteil an dieser Steigerung haben mit einer von 63 Prozent auf 78 Prozent gestiegenen Rate Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft wegen geringfügigkeit oder bereits eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 und 2 JGG. Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung des Gerichts nach § 45 Absatz 3 JGG oder durch das Gericht nach § 47 JGG, die mit einer richterlichen Maßnahme wie einer Ermahnung oder der Erteilung von Weisungen einhergehen, haben hingegen abgenommen (von neun Prozent auf fünf Prozent bzw. von 29 Prozent auf 17 Prozent).

155. Welche Delikte liegen den Ermittlungsverfahren zugrunde, die im Rahmen der Diversion eingestellt werden (bitte nach Schwere der Delikte und jeweils nach unterschiedlichen Einstellungsmöglichkeiten aufgliedern)?

Wie viele Voreintragungen im Erziehungsregister liegen bei den Einstellungen regelmäßig vor?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

156. Wie verteilen sich die Einstellungen auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen?

Wie ist insbesondere das Verhältnis der Einstellungen gemäß § 45 Abs. 2 JGG zu denen nach § 45 Abs. 3 JGG?

Wie häufig wird eine Ermahnung ausgesprochen?

Die Tabelle 38 (s. Anlage 33) schlüsselt die im Berichtsjahr 2006 in der Staatsanwaltschafts- und der Strafverfolgungsstatistik erfassten sanktionierten Personen, darunter die Personen, deren Verfahren eingestellt wurde, auf. Die Tabelle differenziert nach der zur Einstellung herangezogenen Rechtsgrundlage sowie nach Ländern.

Die meisten Einstellungen (41 Prozent) erfolgen durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 Absatz 2 JGG wegen bereits eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen oder gemäß § 45 Absatz 1 JGG (37 Prozent). Nur geringe Bedeutung hat die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 Absatz 3 JGG (vier Prozent) mit Anregung zur Erteilung einer Ermahnung, Weisung oder Auflage durch die Jugendrichterin/den Jugendrichter.

Empirische Erkenntnisse dazu, wie häufig eine Ermahnung ausgesprochen wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

157. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine Verlagerung der Diversionspraxis von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei?

Wie bewertet die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Umstand, und wie ordnet sie diese in Bezug auf § 45 Abs. 2, 3 JGG ein?

Sieht die Bundesregierung das Erfordernis einer eigenständigen Einstellungskompetenz der Polizei?

Jedenfalls vereinzelt kann eine stärkere Einbindung der Polizei in das Diversionsverfahren festgestellt werden. Bundesweite empirische Erkenntnisse zu einer von der Gesetzeslage abweichenden Praxis liegen der Bundesregierung nicht vor. In einer auf Schleswig-Holstein und die dort ergangenen „Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten“ (RL) vom 24. Juni 1998 (SchlHA S. 214) beschränkten Untersuchung (s. Grote, Christian, Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein, 2006) wird unter anderem die für die Polizei bestehende Möglichkeit kritisiert, ein erzieherisches Gespräch zu führen (Ziffer 3.1.1 RL) oder der Staatsanwaltschaft die Anregung erzieherischer Maßnahmen vorzuschlagen und nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft gegenüber der Beschuldigten/dem Beschuldigten anzuregen (Ziffer 3.1.1.2 RL). Nach Ansicht der Bundesregierung hängt die Rechtmäßigkeit dieser Verfahrensweisen von der Umsetzung im Einzelfall ab. So darf das erzieherische Gespräch nicht zu einer nach § 45 Absatz 3 JGG nur der Jugendrichterin/dem Jugendrichter zustehenden Ermahnung instrumentalisiert werden oder die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, der ein Anregungsrecht zusteht (s. Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 14), keine bloße Formalie und nicht disponibel sein. Zudem muss klargestellt werden, dass die Durchführung erzieherischer Maßnahmen nach § 45 Absatz 2 JGG nur angeregt und nicht angeordnet wird. Werden diese Aspekte berücksichtigt, bestehen nach Ansicht der Bundesregierung keine Bedenken gegen eine stärkere Einbindung der Polizei in das Diversionsverfahren. Eine eigenständige Einstellungskompetenz der Polizei sieht weder das JGG noch die StPO vor. Für eine davon abweichende Regelung sieht die Bundesregierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

158. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft auch ohne Zustimmung des Jugendgerichts eine Maßnahme gemäß § 45 Abs. 3 JGG anordnen kann?

Die Staatsanwaltschaft kann die Durchführung erzieherischer Maßnahmen lediglich anregen, um dadurch die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Absatz 2 JGG zu schaffen (s. Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 24). Das Recht zur Anordnung erzieherischer Maßnahmen steht ihr nicht zu. Das gilt auch für die in § 45 Absatz 3 JGG genannten Maßnahmen.

159. Wie bewertet die Bundesregierung so genannte Schülergerichte bzw. Teen-Courts angesichts des Umstands, dass hierfür geeignete Verfahren auch gemäß § 45 Abs. 1 JGG folgenlos eingestellt werden könnten und außerdem bei ihrer Zielgruppe in der Regel schnellere und weniger aufwändige Reaktionen erzieherisch ausreichend sein dürften?

Grundsätzlich ist die Beteiligung von Gleichaltrigen an dem Prozess der Wertevermittlung und der Förderung des Rechtsbewusstseins nach Ansicht der Bundesregierung zu begrüßen. Zudem lernen die Beteiligten justizielle Erledigungsformen jenseits der staatlicherseits zuständigen Stellen kennen. Die bisher in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt praktizierten kriminalpädagogischen Schülerprojekte, die im Gegensatz zu einigen „Teen Courts“ in den USA einem förmlichen Jugendgericht gerade nicht nachgebildet sind, können daher im Rahmen der bereits zur Verfügung stehenden Palette informeller Verfahrenserledigungen eine sinnvolle Alternative darstellen. Eine abschließende Bewertung ist der Bundesregierung aber nicht möglich, da bisher lediglich Ergebnisse einer einzigen deutschen Begleituntersuchung zu einem solchen Projekt in Aschaffenburg vorliegen (s. die Nachweise bei Schöch/Traulsen, Legalbewährung nach Schülerverfahren, GA 2009, 19, 20 Fn. 3). Allerdings wird in der Dokumentation dieser Untersuchung immer wieder die Gefahr eines „net-widening-effect“ deutlich (anschaulich Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 22 f.). Da bei Verstößen gegen Bagatelldelikte wie (Laden-)Diebstahl geringwertiger Sachen und Fahren ohne Fahrerlaubnis, die in einigen Projekten vorherrschen sollen (Nachweise bei Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 23 mit Fn. 22 und 23), sonst eher folgenlose Verfahrenseinstellung in Betracht gekommen wäre, bergen kriminalpädagogische Schülerprojekte also die Gefahr einer intensiveren jugendstrafrechtlichen Kontrolle. Negative Nebeneffekte wie dieser stellen nach Ansicht der Bundesregierung aber nicht die Projekte als solche in Frage, sondern machen die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Begleitforschung, die erforderlichenfalls korrigierende Eingriffe ermöglicht, deutlich. Sofern den negativen Nebeneffekten in geeigneter Weise begegnet wird, können die kriminalpädagogischen Schülerprojekte nach Ansicht der Bundesregierung auch weiterhin eine sinnvolle Alternative zur Verfahrenserledigung darstellen. Bedeutsam für diese Einschätzung sind auch die Ergebnisse der Evaluation, die – trotz methodischer Vorbehalte – eine wichtige Gruppe ehemaliger Beschuldigter identifiziert hat, „die eher seltener als die vom Jugendrichter Sanktionierten wieder straffällig geworden sind oder sogar deutlich seltener als jene noch einmal eine gleichartige Tat begangen haben“ (s. Schöch/Traulsen, a. a. O., 19, 44).

160. Welche alternativen Konzepte zur Nutzung der Peer-Education hält die Bundesregierung für förderungswürdig?

„Peer-Education“ und „Peergroup-Education“ werden als Begriffe mittlerweile im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe von Projekten und Programmen verwandt, wobei sich dahinter häufig sehr Unterschiedliches verbirgt. Elemente von „Peer-Education“ finden sich in zahlreichen Formen der Heimerziehung,

der Freizeitpädagogik sowie der Erlebnispädagogik. Insbesondere haben sich Konzepte der Peer-Education im Bereich der Suchtprävention etabliert. Bereits Ende der neunziger Jahre wurde im Auftrag des BMFSFJ das so genannte Teenex-Programm (ein Programm zur primären Suchtprävention im Jugendalter) erprobt und evaluiert (vgl. BMFSFJ 2000). Auch im Kinder- und Jugendreport zum Nationalen Aktionsplan (NAP) „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ wird ein Ausbau von „Peer to Peer“ Ansätzen vorgeschlagen (vgl. BMFSFJ 2006, S. 12 f.). „Peers“ werden von Jugendlichen schneller ernst genommen und können aus Sicht der Jugendlichen in Konflikten mit Erwachsenen vermitteln.

Im Bereich strafrechtlicher Reaktionen sind der „Peer-Education“ engere Grenzen gesetzt. Die Peergroup ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Gleichaltrigen, wobei das einigende Band über reine Gleichaltrigkeit hinaus geht (häufig Ähnlichkeit der regionalen und sozialen Herkunft sowie der Problem- und Konfliktlagen). Auf gewisse Dauer und gegenseitige Akzeptanz angelegt, können Gruppenstrukturen entstehen, die Haltungen und Einstellungen sowie das Denken und Handeln der Mitglieder beeinflussen (Gruppennormen, Gruppenverhalten). Solche Strukturen künstlich und geplant durch erwachsene Autoritätsträgerinnen/-träger zu organisieren, stößt an konzeptionelle Grenzen. Für „Peer-Education“ ist gerade wesensmäßig, dass sie unter Ausschluss des Einflusses von Erwachsenen stattfindet. In diesem, enger verstandenen Sinne, sind die so genannte Schülergerichte – auch wenn die Initiatoren sich teils darauf beziehen – nicht unter den Begriff „Peer-Education“ zu subsumieren.

Für die Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter ist vor allem eine stärkere Verankerung von Elementen der „Peer-Education“, insbesondere aber auch die Berücksichtigung der Rolle der Gleichaltrigengruppe generell in Angeboten der Regelpraxis, resp. in den Angeboten der Hilfen zur Erziehung, wie etwa in der Sozialen Gruppenarbeit und der Heimerziehung, gefragt. Selbst vermeintlich riskante Gruppenzugehörigkeiten können für produktive Bearbeitungsprozesse genutzt werden, wenn es gelingt, die einer Cliquenzugehörigkeit zugrunde liegenden Bedürfnisse und Motivationen zu berücksichtigen, der Attraktivität der Clique etwas entgegenzusetzen und die negativen Funktionen positiv zu wenden. Notwendig ist daher die verstärkte Berücksichtigung von devianten Peerbezügen auch in der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen – nicht deren Ausgrenzung. Cliquenbezüge, selbst wenn sie Risikofaktoren darstellen und von ihnen ein Gefährdungspotenzial ausgeht, dürfen nicht ausgeblendet oder pauschal abgelehnt werden, sondern müssen in den Hilfeprozess integriert werden.

161. Sieht die Bundesregierung in der Eintragung von Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG in das Erziehungsregister und im Erfordernis eines Geständnisses im Rahmen des § 45 Abs. 3 JGG eine Benachteiligung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen?

Mit der nach § 60 Absatz 1 Nummer 7 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorgesehenen Eintragung des Absehens von der Verfolgung nach § 45 JGG und der Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG ist eine gewisse Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen verbunden. Diese ist nach Ansicht der Bundesregierung aber gerechtfertigt. Einerseits ist bedeutsam, dass für die Wahl der im Einzelfall einzusetzenden Mittel neben der Umwelt gerade auch die Persönlichkeit und Entwicklung der jungen Straftäterin/des jungen Straftäters umfassend zu beurteilen ist. Dabei kann die Eintragung auch von Diversionsentscheidungen zur Vervollständigung beitragen. Andererseits wird das Maß der Schlechterstellung dadurch, dass die Eintragung in das Erziehungs- und nicht in das Zentralregister erfolgt, wesentlich reduziert. Nur einem eng begrenzten Kreis der nach § 61 Absatz 1 BZRG auskunftsberechtigten Gerichte und Behörden dürfen die Eintragungen in das Er-

ziehungsregister mitgeteilt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, insbesondere die Eintragung nach § 45 Absatz 1 JGG auf das erforderliche Maß zu beschränken. Je nach Einzelfall kann zur Vermeidung der Schlechterstellung statt nach § 45 Absatz 1 JGG nach § 153 StPO verfahren werden. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 152 verwiesen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Diversionsverfahren nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung führen darf. Abweichend zu § 153 StPO, der aufgrund der insoweit vom Gesetz lediglich verlangten hypotetischen Schuldbeurteilung keine über die diesbezügliche Prognose hinausgehende Sachaufklärung gebietet und daher auch dann anwendbar sein kann, wenn sich eine der Beschuldigten/dem Beschuldigten günstigere Erledigungsart als die Einstellung nach § 153 StPO ergeben könnte (s. Meyer-Goßer, StPO, 51. Aufl., § 153 Rn. 3), ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO gegenüber einer Divisionsentscheidung nach JGG vorrangig. Darauf wird beispielsweise in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 25. April 1996 (Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45, 47 JGG – Diversion) ausdrücklich hingewiesen.

Auch die in § 45 Absatz 3 JGG vorausgesetzte Geständigkeit stellt eine gewisse Schlechterstellung dar, die nach Ansicht der Bundesregierung gerechtfertigt ist. Das Geständnis dient dem Schutz der Beschuldigten/des Beschuldigten, gegen den ohne einen Tatnachweis von der Jugendrichterin/vom Jugendrichter keine erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden dürfen. Im jugendrichterlichen Erziehungsverfahren nach § 45 Absatz 3 JGG, dessen Durchführung genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage voraussetzt, werden die Beweismittel nicht nach den strengen Anforderungen, wie sie für das Hauptverfahren gelten, eingeführt und gewürdigt. Deshalb kann der Tatnachweis in der Regel nicht allein aufgrund der objektiven Beweismittel im eigentlichen Sinne geführt werden. Des Geständnisses bedarf es also als (Hilfs-)Mittel für den Tatnachweis. Allerdings darf die Jugendrichterin/der Jugendrichter das Geständnis nicht unreflektiert zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Vielmehr muss er angesichts einer gewissen Geständnisfreudigkeit und Neigung zu Übertreibungen junger Straftäterinnen/Straftäter das Geständnis auf Glaubhaftigkeit und die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten/des Beschuldigten überprüfen. Bei vernünftigen Zweifeln an der Fehlerfreiheit des Geständnisses wird die Jugendrichterin/der Jugendrichter der Anregung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht entsprechen. Empirische Erkenntnisse zu einer hiervon abweichenden Praxis liegen der Bundesregierung nicht vor.

162. Wodurch rechtfertigt sich nach Ansicht der Bundesregierung angesichts der Problematik des Geständnisses als „Fehlerquelle“ im Jugendstrafverfahren (vgl. Eisenberg JGG, 11. Aufl, 2005 § 45 Rn. 24a ff.) die Aufrechterhaltung dieses Geständniserfordernisses im Hinblick auf die Regelung des § 153a Abs. 1 Nr. 5, wonach im allgemeinen Strafrecht zur Einstellung des Verfahrens nach einem Täter-Opfer-Ausgleich nur die Zustimmung des Beschuldigten, nicht aber ein Geständnis verlangt wird?

Auf die Antwort zu Frage 161 wird verwiesen.

163. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie oft ein Geständnis gemäß § 45 Abs. 3 JGG zu nachteiligen Folgen in einem Zivilprozess führt?

Die Frage betrifft rechtstatsächliche Feststellungen, zu denen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vorliegen. Im Geschäftsbereich der Zivilgerichte werden weder Daten dazu erfasst, in welchen Zivilverfahren ein Strafverfahren nach dem JGG vorausgegangen ist, noch dazu, in welchen Zivilverfahren ein Geständnis gemäß § 45 Absatz 3 JGG vorgelegen hat.

164. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Diversionsrichtlinien einiger Bundesländer auch für Einstellungen gemäß § 45 Abs. 2 JGG ein Geständnis verlangen?

Die Bundesregierung neigt zu der überwiegend vertretenen Auffassung (im Ergebnis wohl auch der BGH DVJJ-Journal 2003, 78, 79 mit Nachweisen zur Literatur), dass die Anwendung des § 45 Absatz 2 JGG kein Geständnis des Beschuldigten voraussetzt. Allerdings ist diese Auffassung nicht unbestritten (s. Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl., § 45 Rn. 24 mit weiteren Nachweisen). Soweit ein Geständnis verlangt wird, ergibt sich dies jedenfalls nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut des § 45 Absatz 2 JGG. Schon deshalb ist es bedenklich, wenn zur Begründung auf den schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bei der Schaffung des § 45 JGG in der Fassung von 1953 Bezug genommen wird. Zudem ist insoweit bedeutsam, dass sich die fragliche Passage des Berichts auf die Fälle des Auferlegens besonderer Pflichten im Sinne des § 45 Absatz 1 JGG (i. d. F. von 1953) bezieht und gerade nicht auf die Fälle des § 45 Absatz 2 Nummer 1 JGG (i. d. F. von 1953), dem Vorläufer des heutigen § 45 Absatz 2 Satz 1 JGG. Bereits in ersten Kommentierungen des § 45 JGG (i. d. F. von 1953) wurde deshalb das Geständniserfordernis auch nur im Anwendungsbereich des § 45 Absatz 1 JGG (i. d. F. von 1953) thematisiert (s. Dallinger/Lackner, JGG, 1. Aufl., § 45 Rn. 20). Auch der Verweis auf Ziffer 3 der Richtlinien zu § 45 JGG, nach der es erforderlich sein soll, dass die Beschuldigte/der Beschuldigte den Tatvorwurf „nicht ernstlich bestreitet“, vermag mit Blick auf den Wortlaut des § 45 Absatz 2 JGG nicht bedenkenlos zu überzeugen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass § 45 Absatz 2 JGG voraussetzt, dass die Staatsanwältin/der Staatsanwalt eine Beteiligung der Richterin/des Richters nach § 45 Absatz 3 JGG nicht für erforderlich halten darf. Aus dieser Formulierung könnte geschlossen werden, dass die Staatsanwältin/der Staatsanwalt nur dann nach § 45 Absatz 2 JGG verfahren kann, wenn es lediglich an der Erforderlichkeit der Durchführung des jugendgerichtlichen Erziehungsverfahrens fehlt. Im Übrigen müssen aber die Voraussetzungen des § 45 Absatz 3 JGG und damit ein Geständnis vorliegen. Gleichgültig wie das Geständniserfordernis begründet werden mag, führt es zu einer Einengung des Anwendungsbereichs des § 45 Absatz 2 JGG, für die angesichts des mit der Diversion verfolgten Ziels einer möglichst schnellen, nicht stigmatisierenden Reaktion, die zudem die Justiz entlastet (s. Streng, Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Rn. 173), nach Ansicht der Bundesregierung an sich kein Bedürfnis besteht.

165. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Streichung des § 60 Abs. 1 Nr. 7 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) für den Fall, dass kein Geständnis abgelegt wurde?

Auf die Antwort zu Frage 161 wird verwiesen.

E. Sicherungsverwahrung

166. Wie schätzt die Bundesregierung bei der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte auch bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit (vgl. Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/4818, S. 167 f.) die Gefahr ein, dass die Sicherungsverwahrung wegen jugendtypischer Gewaltdelikte (beispielsweise § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) angeordnet wird?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer in Frage 166 genannten Antwort darauf hingewiesen, dass nicht nur Verhältnismäßigkeitserwägungen, sondern auch der

Erziehungsgrundsatz erfordern, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur in besonders schweren Fällen, d. h. im Rahmen der Körperverletzungsdelikte nur wegen schwerster Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in Betracht kommen kann. Dem trägt das am 12. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (BGBl. I S. 1212) dadurch Rechnung, dass es sich bei der Anlasstat um ein Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit handeln muss, durch welches das Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Da es sich bei § 224 StGB um ein Vergehen handelt, besteht keine Gefahr, dass jugendtypische Delikte wie eine gefährliche Körperverletzung zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung führen könnten. Gleiches gilt auch für andere jugendtypische Delikte wie zum Beispiel das so genannte Abziehen, bei dem es sich in der Regel um Raub bzw. Erpressung und damit um ein Verbrechen handeln dürfte. Solche Verbrechen unterfallen aber nicht dem auf das Notwendigste, gegenüber dem allgemeinen Strafrecht erheblich eingengten Katalog möglicher Anlasstaten, sofern nicht der Erfolgsqualifikationstatbestand des § 251 StGB verwirklicht ist. Zusammen mit dem Erfordernis der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren trägt die gesetzliche Regelung dafür Sorge, dass jugendtypische Delikte nicht zu einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung führen können.

167. Wie soll gesetzlich sichergestellt werden, dass die die Gefährlichkeit begründenden nachträglich eingetretenen Tatsachen nicht bloße Auswirkungen der langen Haft sind, die nach ganz herrschender Ansicht bei jungen Menschen nach mindestens fünfjähriger Haft in besonderem Maße unweigerlich auftreten?

Kann unter Berücksichtigung dieses Aspekts noch von einem Sonderopfer des Jugendlichen gesprochen werden, das allein einen derart gravierenden Eingriff rechtfertigen kann?

Die Bundesregierung verweist auf die Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Bundestagsdrucksache 16/6562).

168. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Heranwachsende seit deren Einführung Sicherungsverwahrung vorbehalten?

In wie vielen Fällen wurde die Sicherungsverwahrung tatsächlich verhängt?

Welche Delikte lagen diesen Verurteilungen zugrunde?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, wie häufig und wegen welcher Anlasstaten bei Heranwachsenden bisher die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten und in wie vielen Fällen davon die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung tatsächlich angeordnet wurde.

Die Länder haben zu derartigen Maßregeln bei Heranwachsenden Folgendes mitgeteilt: Die Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben im Februar 2009 berichtet, dass eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bislang weder vorbehalten noch angeordnet wurde. Bayern hat angegeben, dass derartige Fälle dort bislang nicht bekannt geworden sind. In Hessen sind sie bislang noch nicht aufgetreten. Rheinland-Pfalz hat angegeben, dass über derartige Fälle bislang nicht berichtet wurde. Vom Saarland wurde auf die fehlende statistische Erfassung des Vorbehalts der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

verwiesen und angegeben, dass „jedenfalls bei der Jugendkammer des Landgerichts Saarbrücken kein entsprechender Antrag eingegangen (ist), so dass es zur Verhängung einer Sicherungsverwahrung auch nicht kommen konnte.“ Keine Angaben haben Bremen und Thüringen gemacht, wobei sich für Thüringen aus den Angaben zu Frage 171 ergibt, dass kein Fall der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorliegt. Brandenburg liegen dazu keine statistischen Angaben vor. Gleiches gilt für Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, wobei sich für Nordrhein-Westfalen aus den Angaben zu Frage 171 ergibt, dass kein Fall der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorliegt.

Auch dem Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 13. August 2008 (2 StR 240/08) lag zumindest nicht unmittelbar ein Fall des Vorbehalts bzw. der Anordnung der Sicherungsverwahrung zugrunde. Es betrifft aber die Voraussetzungen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 106 Absatz 3 Satz 2 JGG. Beanstandet wurde, dass das Landgericht die Möglichkeit des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht erörtert hat. Der Angeklagte wurde durch das Landgericht wegen zweier Vergewaltigungen zu jeweils einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, wegen einer weiteren Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Da die formellen Voraussetzungen für eine Anordnung des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 106 Absatz 3 Satz 2 JGG vorliegen, kann es zu dem – soweit ersichtlich – ersten Vorbehaltsfall kommen, sofern die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn in der nach Medienberichten am 24. April 2009 begonnenen Hauptverhandlung auch die materiellen Voraussetzungen für gegeben halten sollte.

169. Bei wie vielen dieser Heranwachsenden, gegen die neben der Strafe Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, wird bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt vollzogen, wie es in § 106 Abs. 4 Satz 1 JGG zwingend vorgeschrieben ist (bitte in absoluten Zahlen und Prozent)?

In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Vollstreckung von Anfang an in einer sozialtherapeutischen Anstalt, in wie vielen Fällen durch eine spätere Verlegung dorthin?

In wie vielen Fällen wurde eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet, ohne dass der Heranwachsende vorher in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht war, und gegebenenfalls aus welchen Gründen?

Hat die Bundesregierung schon Kenntnisse über die Häufigkeit von etwaigen einschlägigen Rückfällen?

Auf die Antwort zu Frage 168 wird verwiesen.

170. Wie oft wurde gegen Heranwachsende seit deren Einführung nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet?

In wie vielen Fällen wurde die Entscheidung vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgehoben bzw. bestätigt?

Welche Delikte lagen diesen Verurteilungen zugrunde?

Der Bundesregierung verfügt über keine empirischen Erkenntnisse dazu, wie oft und wegen welcher Delikte bisher von der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden Gebrauch gemacht wurde.

Nach Auskunft des Präsidenten des BGH von August 2008 haben die Strafsenate des BGH auf Anfrage erklärt, dass sie über einen Fall, bei dem Sicherungsverwahrung gegen einen Heranwachsenden angeordnet worden war, nicht zu entscheiden hatten. Auch in der Folgezeit sind Entscheidungen des BGH hierzu nicht bekannt geworden.

171. Wie haben sich die für die Sicherungsverwahrung von Heranwachsenden entstehenden Kosten angesichts der immer weiter abgesenkten Voraussetzungen entwickelt?

Auf die Antwort zu Frage 168 wird verwiesen.

F. Beteiligte am Jugendstrafverfahren

I. Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften

172. Welche konkreten erzieherischen Fähigkeiten und Erfahrungen sollten Mitglieder von Jugendgerichten und -staatsanwaltschaften nach Ansicht der Bundesregierung haben?

Welche haben sie nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich?

Die nach § 37 JGG vorausgesetzte erzieherische Befähigung und Erfahrung wird zum einen durch die Aufgabenumschreibung in § 2 Absatz 1 JGG und zum anderen durch Ziffer 3 der Richtlinien zu § 37 JGG ergänzt. Die Bundesregierung hat bereits in dem „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ darauf hingewiesen (s. Bundestagsdrucksache 16/6293, S. 10), dass durch § 2 Absatz 1 JGG unter anderem verdeutlicht wird, dass bei der Auslegung und Anwendung des Jugendstrafrechts normative Erwägungen nicht genügen können. Bei der im Jugendstrafrecht maßgeblichen Frage, was dem Ziel einer künftigen Legalbewährung dient, müssen die Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen und empirische Einschätzungen im Vordergrund stehen. § 2 Absatz 1 JGG verlangt deshalb auch die besondere Beachtung kriminologischer, pädagogischer, jugendpsychologischer und anderer fachlicher Erkenntnisse. Ähnlich umschreibt das auch die genannte Richtlinie, nach der für die jugendstaatsanwaltliche und jugendrichterliche Tätigkeit Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie von besonderem Nutzen sind. Nach Ansicht der Bundesregierung handelt es sich bei diesen Kenntnissen um die wesentlichen Aspekte der erzieherischen Befähigung und Erfahrung von Jugendstaatsanwältinnen/-anwälten und Jugendrichterinnen/-richtern.

Zur tatsächlichen erzieherischen Befähigung und Erfahrung gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zwei neuere Studien (s. Simon, Kirsten, Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit – ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG, 2003 sowie Drews, Nele, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, 2005).

Kirsten Simon hat Jugendrichterinnen/-richter im Saarland und in Rheinland-Pfalz mittels Fragebogen befragt, Nele Drews Jugendrichterinnen/-richter und -staatsanwältinnen/-anwälte in den übrigen Ländern. Danach haben bei Kirsten Simon gut 20 Prozent die Gruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht“ als vollständiges Wahlfach inklusive Examen belegt. Andere hatten nur einzelne dieser Fächer gehört – dies nur ein, zwei Semester – oder ganz davon abgesehen. Lehrveranstaltungen in den genannten nützlichen Bezugswis-

senschaften wurden „so gut wie nie“ gehört. Bei Nele Drews hatten etwa 15 Prozent (Richterinnen/Richter) bzw. 20 Prozent (Staatsanwältinnen/Staatsanwälte) das genannte Wahlfach im Examen; Veranstaltungen in den Bezugswissenschaften wurden wieder nur von einzelnen gehört. Zwar gaben 60 Prozent der von Kirsten Simon Befragten an, in den letzten beiden Jahren eine Fortbildung besucht zu haben, aber weniger als die Hälfte davon hatte spezielle jugendkriminalrechtliche Themen. Dafür hatten bei Nele Drews über 80 Prozent der Befragten Fortbildungen mit Bezug zum Jugendrecht besucht.

Die zu dieser Frage beteiligten Länder haben über die genannten Forschungsergebnisse hinausgehende, empirisch abgesicherte Erkenntnisse nicht mitgeteilt.

173. Entspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Auswahl der Jugendrichter und -staatsanwälte den Kriterien des § 37 JGG?

Gibt es hierfür nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Verfahren; welche Kriterien werden angelegt?

Inwiefern wird der Aspekt der Gender- und Diversity-Kompetenz berücksichtigt?

Hält die Bundesregierung dies für ausreichend?

Über die Ergebnisse der in der Antwort zu Frage 172 genannten Forschungsarbeiten hinausgehende empirische Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Das gilt auch für die zu dieser Frage beteiligten Länder. Verallgemeinernd lassen sich deren Angaben insoweit zusammenfassen, als sie ihre Möglichkeit, auf die Auswahl der Jugendrichterinnen/-richter und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte Einfluss zu nehmen, grundsätzlich auf die Einstellung in den höheren Justizdienst beschränkt sehen. Da die Auswahl insoweit verfassungsrechtlichen Vorgaben folgen müsse (Prinzip der Bestenauslese, Artikel 33 Absatz 2 GG), sei eine Einstellung (allein) anhand der erzieherischen Befähigung und Erfahrung ohne Berücksichtigung der weiteren fachlichen Qualifikation und der gesamten persönlichen Eignung nicht möglich. Im Übrigen erfolge die Auswahl der Jugendrichterinnen/-richter und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte durch die zuständigen Gerichtspräsidien und Behördenleiterinnen/-leiter in eigener Verantwortung. Von besonderen Verfahren sowohl bei der Einstellung als auch bei der Geschäftsverteilung wurde nicht berichtet. Solche sind der Bundesregierung auch nicht anderweitig bekannt. Zudem liegen Anhaltspunkte dafür, dass der Aspekt der Gender- und Diversity-Kompetenz nicht berücksichtigt wird, weder der Bundesregierung noch den Ländern vor.

Von den Ländern wurde ferner angegeben, dass sie auf die gerichtssinterne Geschäftsverteilung und damit die Zuweisung der Richterinnen/Richter zu einzelnen Spruchkörpern wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss hätten. Auch im Bereich der Staatsanwaltschaft sei die Geschäftsverteilung primär Aufgabe der Behördenleitung. Anhaltspunkte dafür, dass bei der Auswahl der Jugendrichterinnen/-richter und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte die gesetzlichen Vorgaben des § 37 JGG nicht beachtet werden, lägen nicht vor. Allerdings wurde vereinzelt eingeräumt, dass nicht immer gewährleistet sei, dass Nachwuchskräfte die erforderliche erzieherische Befähigung und Erfahrung bereits bei Übernahme des Dezernats in wünschenswertem Umfang besäßen, oder dass Aspekte wie die Belastungssituation der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften und deren personelle Ausstattung Einfluss auf die Auswahl der Jugendrichterinnen/-richter und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte hätten.

Bei der in der Antwort zu Frage 172 genannten Untersuchung von Kirsten Simon gaben 47 Prozent der Befragten an, dass die Tätigkeit ihrem Wunsch entsprach, 30 Prozent sind „eher zufällig“ im Wege der Geschäftsverteilung mit Jugsdtsachen betraut worden, 20 Prozent durch Um-/Versetzungen, die ihrem Wunsch nicht entsprachen. 91 Prozent der Befragten waren der Ansicht, dass weder Kenntnisse im Wahlfach noch in den Bezugswissenschaften Auswahlkriterien seien. Bei der ebenfalls in der Antwort zu Frage 172 genannten Untersuchung von Nele Drews hatten sich 54 Prozent (Richterinnen/Richter) bzw. 44 Prozent (Staatsanwältinnen/-anwälte) gezielt auf ihre Stelle beworben, bei den restlichen war die Besetzung „eher zufällig“ geschehen. Etwa 83 Prozent (Richterinnen/Richter) bzw. 67 Prozent (Staatsanwältinnen/-anwälte) gaben an, sich bei Beginn der Tätigkeit nicht ausreichend ausgebildet gefühlt zu haben. Angesichts solcher Forschungsergebnisse hält die Bundesregierung die insbesondere in der jugendstrafrechtlichen Literatur geäußerten Bedenken gegen die Auswahlpraxis für nicht abwegig und verweist darauf, dass im BMJ derzeit geprüft wird, ob und gegebenenfalls welcher Regelungsbedarf besteht, um die Auswahl der Jugendrichterinnen/-richter und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte zu verbessern. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

174. Wie lange ist die durchschnittliche Amtszeit von Jugendrichtern und -staatsanwälten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine empirischen Erkenntnisse vor.

Auch die zu dieser Frage beteiligten Länder erfassen die durchschnittliche Amtszeit der Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte und Jugendrichterinnen/-richter nicht systematisch. Eine Ausnahme könnten insoweit die konkreten Angaben von Niedersachsen bilden. Von dort wurde mitgeteilt, dass Richterinnen/Richter durchschnittlich neun Jahre und einen Monat bei den Amtsgerichten und sechs Jahre und einen Monat bei den Landgerichten in erster und zweiter Instanz in Jugendgerichtsdezernaten tätig seien. Die Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte bearbeiteten durchschnittlich seit acht Jahren und drei Monaten das jeweilige Jugenddezernat (Stichtag: 31. Dezember 2007). Nach den Angaben der übrigen Länder mit Ausnahme von Berlin und Baden-Württemberg, die keine weiteren Angaben gemacht haben, variiert die durchschnittliche Amtszeit von „sehr kurz“ bis „teilweise mehr als 10 oder gar 20 Jahre“.

175. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einrichtung einer „Jugendakademie“ zur Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und -staatsanwälten?

Eine spezifische Qualifikation für den Umgang mit jungen Straftäterinnen/Straftätern ist schon im Hinblick auf eine wirkungsvolle Nutzung des breiten jugendstrafrechtlichen Reaktionsinstrumentariums unverzichtbar. Insoweit kann nach Ansicht der Bundesregierung die zentrale Bedeutung der Aus- und insbesondere der Fortbildung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ergebnisse der in der Antwort zu den Fragen 172 und 173 genannten Untersuchungen – nicht oft genug hervorgehoben werden. Allerdings sind die Einflussmöglichkeiten des Bundes insofern ganz erheblich eingeschränkt, als die Kompetenz zur Regelung der Fortbildung von Jugendrichterinnen/-richtern und Jugendstaatsanwältinnen/-anwälten im Landesdienst der Länder bei den Ländern liegt. So haben diese in ihren Angaben zu den Fragen 172 und 173 den hohen Stellenwert der Fortbildung betont und teilweise auf dortige Fortbildungsangebote hingewiesen.

Vorbehaltlich ihrer konkreten Konzeption erscheint eine „Jugendakademie“ grundsätzlich sinnvoll. Deshalb begrüßt die Bundesregierung die Bemühungen der DVJJ, des Deutschen Richterbundes sowie der Universitäten Magdeburg

und Hamburg, die – soweit bekannt – das Netzwerk Jugendakademie bilden, um ihre Einrichtung. Die Bundesregierung wird den Fortgang dieses Prozesses beobachten und im Rahmen des ihr Möglichen auch weiterhin befördern. Beispielsweise hat sie im Haushaltsjahr 2008 durch eine Bundeszuwendung an die DVJJ in Höhe von 5 250 Euro aus Mitteln des BMJ die Durchführung des Symposiums „Professionsentwicklung im Jugendstrafrecht – Wissenschaft und Erfahrung als Säulen jugendrichterlicher Autonomie“ am 23. und 24. April 2008 in Magdeburg unterstützt.

Ergänzend dazu weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Deutsche Richterakademie, die überregionale Fortbildungsstätte des Bundes und der Länder mit Tagungsstätten in Trier und Wustrau, bereits regelmäßig zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/-anwälte zum Jugendstrafrecht und damit in Zusammenhang stehenden Fragen anbietet. Aus dem Jahr 2008 sind folgende Veranstaltungen zu nennen:

- „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen“,
- „Neue Entwicklungen im Jugendstrafverfahren“,
- „Einführung in das Jugendstrafrecht“,
- „Jugendstrafvollzug nach der Föderalismusreform“,
- „Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“.

Zudem werden auch dezernatsübergreifende Themen angeboten, die sowohl im Jugend- als auch im allgemeinen Strafrecht von Bedeutung sind, etwa die Erscheinungsformen der Gewalt oder der rechtliche Umgang mit Drogenproblemen.

Daneben existieren Fortbildungsangebote der einzelnen Länder. Ferner haben deutsche Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/-anwälte die Möglichkeit, an internationalen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, insbesondere im Rahmen des European Judicial Training Network.

176. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Verfahren der Aufstellung von Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse?

Weisen die Vorschlagslisten eine ausreichend große Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf, sodass von einer echten Wahl gesprochen werden kann?

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen vollzieht sich weitgehend in kommunaler Verantwortung. Die Vorschlagslisten im Sinne von § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden für die Jugendschöffen – abweichend von dem in § 36 GVG für die allgemeine Strafgerichtsbarkeit vorgesehenen Verfahren – nach § 35 JGG vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Vorschlagslisten sollen mindestens doppelt so viele Kandidatinnen/Kandidaten für das Schöffenamt enthalten, wie tatsächlich an Jugendschöffinnen/-schöffen und -hilfsschöffinnen/-schöffen aus dem Bereich der Gemeinden des betroffenen Gerichtsbezirks benötigt werden (§ 35 Absatz 2 Satz 1 JGG; zur Bestimmung der erforderlichen Mindestzahl von Kandidatinnen/Kandidaten auf der jeweiligen Vorschlagsliste, wenn in einem Gerichtsbezirk mehrere Jugendämter/Jugendhilfeausschüsse zuständig sind, vgl. Eisenberg, JGG, 13. Aufl., § 35 Rn. 5). Dadurch soll dem Wahlausschuss eine gewisse Auswahl unter den vorgeschlagenen ermöglicht werden.

Über die tatsächliche Handhabung der Aufstellung von Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen/-schöffen in der Praxis liegen der Bundesregierung keine re-

präsentativen statistischen Angaben vor. Erkenntnisse über die laufenden Schöffenwahlen beruhen vielmehr lediglich auf Angaben des Bundesverbands ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, die sich auf eine Vielzahl bei ihm und den in ihm organisierten Landesverbänden eingegangener Anfragen stützen sowie auf der Auswertung der Presse im Laufe des Jahres 2008.

Im Wesentlichen lässt sich danach feststellen, dass sich im Vergleich zur allgemeinen Strafgerichtsbarkeit in weiten Bereichen Deutschlands eine deutlich höhere Bereitschaft findet, das Amt der Jugendschöffin/des Jugendschöffen zu übernehmen. Es dürften also grundsätzlich kaum Schwierigkeiten bestehen, Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen/-schöffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen. Dies könnte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass die freien Träger im Jugendhilfeausschuss vertreten sind und dort ihr Engagement bei der Benennung von Bewerbern und Bewerberinnen einbringen können. Zum anderen kann dies daran liegen, dass das Amt der Jugendschöffin/des Jugendschöffen möglicherweise aufgrund der gesetzlichen Anforderung, wonach die Jugendschöffinnen/-schöffen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein sollen, von den Betroffenen höher eingeschätzt wird und ein besonderes Ansehen genießt.

Nur regional zeigen sich dagegen offenbar Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Vorschlagslisten. Nach den Erkenntnissen des Bundesverbands ehrenamtlicher Richterinnen und Richter lässt sich insoweit folgender „Trend“ herausarbeiten: Je größer die Gemeinde, desto deutlichere Schwierigkeiten bestünden bei der Rekrutierung der Schöffinnen/Schöffen. Während die ländlichen Gebiete eine größere Anzahl von Freiwilligen für die Aufstellung zum Schöffenamts aufwiesen, sei dies insbesondere in Großstädten nicht immer gewährleistet. Dies könne damit begründet werden, dass mit zunehmender Anonymisierung und abnehmendem Organisationsgrad gesellschaftlicher Organisationen auch die Bereitschaft, ein Ehrenamt in der Justiz zu übernehmen, nachlasse.

Die Bundesregierung hält daher die Information über die Bedeutung des Schöffenamtes für sehr wichtig. Unter anderem hat sie deshalb im Jahr 2003 anlässlich der Schöffenwahl des darauf folgenden Jahres gemeinsam mit den Volkshochschulen einen „Tag des Schöffen“ veranstaltet, an dem über das Schöffenwesen informiert und zu mehr Engagement im Bereich des justiziellen Ehrenamts aufgefordert wurde. Auch auf anderen Veranstaltungen wirbt die Bundesregierung für die Übernahme des Schöffenamtes. Im Internet hält sie ein Informationsangebot über dessen Bedeutung sowie über die Rechte und Pflichten der Amtsinhaberinnen/-inhaber vor.

177. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Absenkung des Mindestalters für Jugendschöffen auf 18 Jahre angesichts aktueller Forschungsergebnisse zu Schulgerichten?

Die Forderung nach Angleichung des Mindestalters der Jugendschöffinnen/-schöffen von zurzeit 25 Jahren (§ 33 Nummer 1 GVG) auf das Alter der Volljährigkeit (§ 2 JGG) geht zurück auf die Betrachtungsweise: „Wer Volksvertreter sein kann, sollte auch Gerichtsvertreter sein dürfen“ (s. Ostendorf, JGG, 7. Aufl., Grdl. z. §§ 33 bis 38 Rn. 10). Statt dieser schematischen Betrachtungsweise könnte für die Herabsetzung des Mindestalters der Jugendschöffinnen/-schöffen die größere Nähe der Unter-25-Jährigen zu der Lebenswelt von Jugendlichen und Heranwachsenden bedeutsam sein. Dagegen bestünde wohl die Gefahr, dass sehr junge Schöffinnen/Schöffen von den Berufsrichterinnen/-richtern und älteren Mitschöffinnen/-schöffen dominiert werden könnten. Zudem wäre nicht außer Acht zu lassen, dass eine Jugendschöffin/ein Jugendschöffe mit Fällen zum Beispiel großer Grausamkeit oder seelischer Härte konfrontiert werden kann, die einem jüngeren Menschen mit wenig Lebenserfahrung und mit nur wenig Alters-

distanz zu den Angeklagten nicht so einfach zugemutet werden kann. Deshalb erscheint das geltende Mindestalter der Jugendschöffinnen/-schöffen insgesamt betrachtet sinnvoll zu sein.

178. Ist nach Ansicht der Bundesregierung in „PEBB§Y“ (System der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staatsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit) die arbeitsaufwändige Berücksichtigung ambulanter Maßnahmen durch Staatsanwaltschaft und Gericht ausreichend hoch angesetzt?

Die Bundesregierung kann lediglich generell darauf hinweisen, dass der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit ambulanten Maßnahmen nicht unerheblich ist und entsprechend berücksichtigt werden muss. Die Berücksichtigung ambulanter Maßnahmen als Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender setzt – nicht nur allein unter dem Aspekt der Kostentragung – eine gut funktionierende Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe und damit auch ein intaktes Kommunikations- und Kooperationsverhältnis voraus. Dieses muss angebahnt, gepflegt und ausgebaut werden. Dafür bedarf es des persönlichen Kontakts, was für die einzelne Jugendstaatsanwältin und Jugendrichterin/den einzelnen Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter einen nicht unwesentlichen Zeitaufwand bedeutet. Dieser muss sich im Rahmen der Personalbedarfsberechnung wiederfinden. Die Personalbedarfsberechnung fällt aber allein in die Verantwortlichkeit der Länder, die beurteilen müssen, ob die arbeitsaufwändige Berücksichtigung ambulanter Maßnahmen durch Staatsanwaltschaft und Gericht ausreichend berücksichtigt ist oder beispielsweise der Anpassung nach oben bedarf. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit PEBB§Y oder eine Beteiligung an der Ausgestaltung des Systems seitens des Bundes findet nicht statt.

Bayern ist der Ansicht, dass der im Zusammenhang mit ambulanten Maßnahmen bei den Staatsanwaltschaften und den ordentlichen Gerichten anfallende Arbeitsaufwand in vollem Umfang bei den im Jahr 2001 durchgeführten Erhebungen zu PEBB§Y I und II erfasst worden und hinreichend repräsentativ in den PEBB§Y-Basiszahlen enthalten sei. Im Übrigen handele es sich bei PEBB§Y um ein mathematisch-analytisches System auf der Grundlage der Verfahrenseingänge. Die Art der Erledigung der Verfahren sei für PEBB§Y nicht relevant. Eine Förderung der ambulanten Maßnahmen über das Personalbedarfsrechnungssystem PEBB§Y sei problematisch. PEBB§Y diene nicht der rechtspolitischen Steuerung, sondern bilde den vorhandenen Arbeitsaufwand zum Zeitpunkt der Erhebung ab. Die Basiszahlen der PEBB§Y-Geschäfte würden regelmäßig von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung überprüft und bei Bedarf aufgrund von rechtlichen, organisatorischen oder tatsächlichen Veränderungen an die neuen Verhältnisse angepasst.

Stellungnahmen anderer Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

179. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einrichtung spezieller Jugendsenate auch am Oberlandesgericht und am Bundesgerichtshof?

Angesichts weniger Einzelfälle, in denen jugendliche und heranwachsende Angeklagte der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafsenate bei den Oberlandesgerichten unterfallen und des – nicht zuletzt aufgrund der Rechtsmittelbeschränkungen in § 55 Absatz 1 und 2 JGG – geringen Fallaufkommens in der Rechtsmittelinstanz erscheint es nach Ansicht der Bundesregierung nicht angezeigt, auch bei den Oberlandesgerichten und dem BGH spezielle Jugendsenate einzurichten.

180. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Anzahl von Jugendstaatsanwälten und Jugendstaatsanwältinnen ebenso wie die Zahl von Jugendrichtern und Jugendrichterrinnen bundesweit aufgestockt werden sollte?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass eine ausreichende Personalausstattung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität ist. Anderenfalls kann das differenzierte Instrumentarium, das das geltende Jugendstrafrecht bereithält, nicht mit der erforderlichen Konsequenz genutzt werden. Die Personalausstattung fällt allein in die Verantwortlichkeit der Länder, die beurteilen müssen, ob die Anzahl der Jugendstaatsanwältinnen/-anwälte und Jugendrichterrinnen/-richter ausreichend ist oder der Aufstockung bedarf. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 178 verwiesen.

II. Jugend(gerichts)hilfe

181. Wie häufig findet der erste Kontakt zwischen dem straffälligen Jugendlichen und der Jugendgerichtshilfe unmittelbar nach der Tat statt?

Wie häufig findet der erste Kontakt zwischen Jugendlichen und Jugendgerichtshilfe erst in der Hauptverhandlung statt?

Der Bundesregierung sind neben einer in den Jahren 1998 und 1999 durchgeführten bundesweiten Jugendgerichtshilfe (JGH)-Untersuchung (s. Trenczek, Thomas, Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, 2003) keine Untersuchungen mit bundesweiter Relevanz bekannt.

Bei den folgenden Angaben handelt es sich um Ergebnisse dieser Untersuchung. Unerwähnt bleiben je nach Spezialisierungsgrad der JGH und/oder Region festgestellte Abweichungen.

Befragt nach dem Zeitpunkt des Erstkontaktes (S. 112) gaben 14,8 Prozent der Befragten an, bereits vor Anklageerhebung Kontakt zu dem Jugendlichen aufzunehmen (S. 112 f.). Allerdings lässt das nicht den Schluss zu, dass in diesen Fällen der Erstkontakt „unmittelbar nach der Tat“ erfolgt sei. Die Angaben liefern aber einen Anhaltspunkt dafür, dass der Erstkontakt unmittelbar nach Bekanntwerden der/des Tatverdächtigen erfolgt. Der geringe Teil dieser frühen Erstkontakte sei zum Teil dem Umstand geschuldet, dass die JGH häufig erst spät über das Strafverfahren informiert würde (nur 38,3 Prozent vor Anklageerhebung, S. 113). Bei 76,2 Prozent kam es nach Anklageerhebung, aber wohl vor der Terminmitteilung, zum Erstkontakt, bei 6,9 Prozent geschah dies erst nach der Terminmitteilung. Bei einem gewissen Prozentsatz der letztgenannten Fallgruppe könnte es dann „erst in der Hauptverhandlung“ zum Erstkontakt gekommen sein. Es bleiben 2,1 Prozent, in denen der Kontakt erst nach der Hauptverhandlung zustande kam.

Die genannten Ergebnisse spiegeln sich auch in den Stellungnahmen der zu dieser Frage beteiligten Länder wider, die aber ihrerseits nicht über gesicherte empirische Erkenntnisse verfügen. Die Mehrzahl der Länder (keine Angaben haben Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen gemacht) hat darauf hingewiesen, dass der Erstkontakt in der Regel nach Anklageerhebung, aber vor der Hauptverhandlung erfolge. Die Erstkontaktaufnahme in der Hauptverhandlung sei die Ausnahme, zu der es insbesondere dann komme, wenn das Angebot der JGH entweder vom Jugendlichen nicht wahrgenommen oder von den Erziehungsberechtigten abgelehnt wurde. Nach den Angaben einer Vielzahl von Ländern gibt es eine weitere Ausnahme in Fällen von Untersuchungshaft, in denen der Erstkontakt vor Anklageerhebung, regelmäßig unmittelbar nach Kenntnis der Inhaftierung erfolge.

182. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe sanktionsschärfend oder sanktionsmindernd wirkt?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Aus der Praxis der Länder wurde überwiegend berichtet, dass der Mitwirkung der JGH weder sanktionsschärfende noch sanktionsmildernde Bedeutung zukomme. Von den Gerichten wird sie eher als eine Hilfe zur sachgerechten Entscheidungsfindung bewertet. Aus Schleswig-Holstein wurde berichtet, dass sich die Mitwirkung der JGH sanktionsmindernd auswirke, wenn unverzüglich TOA-Gespräche oder Schadenswiedergutmachung betrieben würden.

183. Wie häufig wird der zuständige Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung vertreten mit der Folge, dass eine qualifizierte Richterstattung und Sanktionsempfehlung nicht möglich ist?

Im Rahmen der in der Antwort zu Frage 181 genannten JGH-Umfrage widmen sich zwei Fragen dem Thema „Betreuung und Gerichtsgänger“ (S. 110 f.). Zum einen wird gefragt, ob bestimmte Kolleginnen oder Kollegen schwerpunktmäßig mit der Wahrnehmung von Hauptverhandlungsterminen beauftragt seien. Diesbezüglich antworteten vier Prozent der Befragten mit „ja“ und weitere fünf Prozent mit „ja, für urlaubs-/krankheitsbedingte Vertretung“. Zum anderen lautet eine Frage, ob an Hauptverhandlungen teilgenommen werde, ohne dass die jeweilige Mitarbeiterin/der jeweilige Mitarbeiter den Jugendlichen zumindest in einem gesonderten Gespräch kennengelernt oder die Stellungnahme selbst vorbereitet habe. Hier antworteten 6,3 Prozent mit „nein“, 59,3 Prozent mit „ja, ausnahmsweise“, 28,4 Prozent mit „ja, gelegentlich“ und sechs Prozent mit „ja, häufiger bzw. in der Regel“.

Die Länder haben überwiegend berichtet, dass die Entscheidung, ob die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der JGH oder eine Vertreterin/ein Vertreter in der Hauptverhandlung anwesend sei oder ob nur ein schriftlicher Bericht abgegeben werde, von dem Schweregrad des zu entscheidenden Falles oder von Besonderheiten in der personellen Besetzung, wie etwa urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten, abhängt. Es sei jedoch in allen Fällen gewährleistet, dass auch eine Vertreterin/ein Vertreter mit dem Sachverhalt hinreichend vertraut ist oder dass ein hinreichend qualifizierter Bericht vorliege.

184. Auf welcher Rechtsgrundlage ist nach Ansicht der Bundesregierung die Datenerhebung der Jugendgerichtshilfe zulässig?

Die am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Aufhebung des § 61 Absatz 3 SGB VIII durch das Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat einen Streit über die anwendbaren Datenschutzvorschriften beendet. Nunmehr gelten für die Mitwirkung des Jugendamts im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII die Regelungen des Sozialgesetzbuchs unmittelbar. Die Zulässigkeit der Datenerhebung durch das Jugendamt richtet sich nach § 62 SGB VIII, wie sich auch aus § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c SGB VIII ergibt.

185. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die tatsächliche Durchführung einer Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht der Beschuldigten durch die Jugendgerichtshilfe?

Werden die Jugendlichen auch ausreichend darüber aufgeklärt, dass die Jugendgerichtshilfe im Gegensatz zur allgemeinen Jugendhilfe auch für die Ermittlung der Persönlichkeit für das Jugendgericht zuständig ist?

Abgesicherte empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Allerdings ergab die in der Antwort zu Frage 181 näher dargestellte Untersuchung immerhin Anhaltspunkte für eine ausreichende Aufklärung darüber, dass die JGH im Gegensatz zur allgemeinen Jugendhilfe auch für die Ermittlung der Persönlichkeit für das Jugendgericht zuständig ist. Auf die Frage, ob sie den Inhalt der Stellungnahme mit dem Jugendlichen besprechen, gaben 46,4 Prozent der Befragten „ja, immer“, „ja, meistens“ 43,2 Prozent, „gelegentlich“ 9,4 Prozent und „nein“ 1 Prozent der Befragten an (S. 133).

186. Hat sich die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei seit der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Jugendkriminalität (Bundestagsdrucksache 13/8284, dort S. 3) nach Ansicht der Bundesregierung – je nach Bundesland – verbessert?

In der in Bezug genommenen Großen Anfrage ist eine exakte Darstellung der Qualität der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei nicht erfolgt. Dennoch hat die Bundesregierung die Länder um Angaben zur jeweiligen Entwicklung gebeten. Eine empirische Überprüfung der Angaben und Bewertungen durch die Länder wurde seitens der Bundesregierung nicht vorgenommen, zumal Organisation und Verfahrensgestaltungen in beiden Bereichen nicht in die verfassungsmäßige Kompetenz des Bundes fallen. Die Mitteilungen werden ausführlich in der Anlage 34 berichtet, da es sich nach Auffassung der Bundesregierung gerade bei Fragen des konstruktiven Zusammenwirkens der verschiedenen Handlungsträger um einen besonders bedeutsamen Bereich für ein effektives Vorgehen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz handelt.

187. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer personellen Trennung der Jugendgerichtshilfe in einen beaufsichtigenden Teil gemäß § 38 Abs. 2 Satz 6 JGG und einen betreuenden Teil, der mit einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht auszustatten wäre?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine generelle Trennung in eine beaufsichtigende und eine betreuende Tätigkeit kaum möglich wäre. Vielmehr sind die Tätigkeiten untrennbar mit einander verbunden, was beispielsweise anhand der Festlegung der Aufgaben nach § 38 Absatz 2 Satz 7 JGG deutlich wird.

Dabei verkennt die Bundesregierung nicht die besonderen Anforderungen, die die Doppelfunktion der JGH mit sich bringen kann. Der Unterstützung der beteiligten Behörden durch Ermittlung und Kontrolle steht die – jedenfalls nach dem Selbstverständnis grundsätzlich bedeutsamere – Betreuung gegenüber. Dies führt in der Praxis zu nicht unerheblichen Konflikten. Von Seiten der Jugendhilfe wird unter anderem teilweise befürchtet, dass es wegen der Doppelfunktion vielfach schon an dem erforderlichen Vertrauen des Jugendlichen zu der Vertreterin/dem Vertreter der JGH fehlt. Nach Ansicht der Bundesregierung ist dabei aber nicht von einem unüberwindbaren Rollenkonflikt auszugehen. Das zeigt ein Vergleich mit den allgemein anerkannten Leistungen der Bewährungshilfe, die mit ihren Betreuungs- und Überwachungsaufgaben eine ähnliche Doppelfunktion erfüllt.

188. Ist nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund der festgelegten Mitwirkung der Jugend(gerichts)hilfe im Jugendstrafverfahren und in der Vollstreckung der Sanktionen gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG ein Anspruch auf Jugendhilfeleistungen gemäß SGB VIII für im Jugendstrafvollzug Untergebrachte ausgeschlossen, oder spielt die

Unterbringung im Jugendstrafvollzug für die Leistungsgewährung nach SGB VIII grundsätzlich keine Rolle?

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Aufgabe, während des Vollzugs „mit dem Jugendlichen in Verbindung“ zu bleiben und sich „seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft“ anzunehmen (§ 38 Absatz 2 Satz 9 JGG). Unmittelbare Leistungspflichten aus dem SGB VIII ergeben sich hieraus nicht.

Allerdings kann auch während einer Unterbringung im Jugendstrafvollzug die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII in Betracht kommen, etwa wenn ein Jugendlicher oder eine Jugendliche einen Bedarf an Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Umgangskontakten mit seinen oder ihren Eltern hat (§ 18 Absatz 3 SGB VIII) oder wenn ein junger Mensch im Jugendstrafvollzug als sorgeberechtigter Elternteil Adressat von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII ist.

Im Hinblick auf die stationäre Unterbringung, die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts im Jugendstrafvollzug oder flankierende therapeutische Hilfen für den jungen Straftäter bzw. die junge Straftäterin bleibt während des Strafvollzugs indes kein Raum für Leistungen nach dem SGB VIII. Insoweit sind die Verpflichtungen der Strafvollzugsbehörden vorrangig (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII).

189. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den tatsächlichen Kontakt zwischen Jugendgerichtshilfe und inhaftierten Jugendlichen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG?

In den Ländern werden keine Statistiken zur Anzahl der Kontakte geführt. Tendenziell besteht – vorbehaltlich regionaler Besonderheiten – bei Jugendlichen, die sich in Untersuchungshaft befinden, ein intensiver Kontakt mit der JGH. Während der Strafhaft reduziert sich dieser Kontakt in den meisten Justizvollzugsanstalten. Er wird aber gegen Ende der Strafzeit in der Phase der Entlassungsvorbereitung wieder intensiver.

Nach Mitteilung von einzelnen Landesjustizverwaltungen können die vorhandenen Ressourcen der Jugendhilfe, aber auch das persönliche Engagement der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Relevanz für die Intensität des Kontakts während der Haft sein. Auch die Entfernung der Justizvollzugsanstalt vom Sitz der zuständigen JGH mag von Bedeutung sein. Im Übrigen verfügen mitunter auch die Sozialen Dienste der Vollzugsanstalt über bessere Unterstützungsmöglichkeiten während der Haft als die JGH.

III. Verteidiger

190. Wie häufig wirkt nach Kenntnis der Bundesregierung ein Verteidiger oder eine Verteidigerin am Jugendstrafverfahren mit – bitte aufgliedern nach Pflicht-/Wahlverteidigern, nach Jugendrichter/Jugendschöffengericht/Jugendkammer und nach der Staatsangehörigkeit der Beschuldigten (Deutsche/EU-Bürger/Nicht-EU-Bürger)?

Wie häufig wirkt im Vergleich dazu ein Verteidiger oder eine Verteidigerin in Erwachsenenverfahren mit?

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Tabelle 39 (s. Anlage 35) schlüsselt – auf Grundlage der Justizgeschäftsstatistik über Straf- und Bußgeldverfahren – die Zahl der erstinstanzlichen Strafverfahren bei Amts- und Landgerichten, darunter die mit Verteidigerin/Verteidiger, nach dem Spruchkörper sowie nach Ländern für das Berichtsjahr 2006 auf.

Demnach war im Jahr 2006 von allen erledigten Hauptverhandlungen vor der Jugendrichterin/dem Jugendrichter bei 19 Prozent eine Verteidigerin/ein Verteidiger beteiligt, vor dem Jugendschöffengericht bei 80 Prozent und vor der Jugendkammer bei 99 Prozent. Bei 30 Prozent aller erstinstanzlichen Jugendstrafverfahren war eine Verteidigerin/ein Verteidiger in der Hauptverhandlung beteiligt. Im Vergleich dazu war bei allen erstinstanzlichen Strafverfahren nach allgemeinem Strafverfahrensrecht zu 55 Prozent eine Verteidigerin/ein Verteidiger beteiligt.

Ob es sich jeweils um Pflicht- oder Wahlverteidigerinnen/-verteidiger handelt wird ebenso wie die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten für die Statistik nicht erhoben. Aus mehreren Ländern wurde berichtet, dass es sich bei Verfahren vor den Jugendschöffengerichten und vor den Jugendkammern überwiegend um Pflichtverteidigerinnen/-verteidiger handelt. Die Staatsangehörigkeit wirkt sich nach Einschätzung mehrerer Länder mittelbar auf die Bestellung einer Verteidigerin/eines Verteidigers aus. Für eine ausländische Angeklagte/einen ausländischen Angeklagten würde in vielen Fällen – neben einer Dolmetscherin/einem Dolmetscher – eine Verteidigerin/ein Verteidiger zur Überbrückung von Sprachschwierigkeiten bestellt.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des Jugend- und des allgemeinen Strafverfahrens sowie der unterschiedlichen Deliktsstruktur (einschließlich der Deliktsschwere), die in der Statistik nicht erfasst wird, ist der Bundesregierung eine zuverlässige Bewertung der genannten Daten nicht möglich. Allein die abstrakte Feststellung unterschiedlicher Verteidigungsquoten in Verfahren vor den Jugendgerichten und in allgemeinen Strafverfahren erlaubt nicht die Schlussfolgerung einer defizitären Verteidigungssituation in Jugendstrafverfahren.

191. In welchem Verfahrensstadium erfolgt im Jugendstrafverfahren regelmäßig die Bestellung eines notwendigen Verteidigers?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, in welchem Verfahrensstadium im Jugendstrafverfahren die Bestellung einer Verteidigerin/eines Verteidigers erfolgt. Verschiedene ältere Studien zur Verteidigung in Jugendstrafverfahren berufen sich lediglich auf „Praxisberichte“ und beklagen, dass eine Bestellung „viel zu spät im Ermittlungsverfahren“ bzw. erst „gleichzeitig mit Anklagezustellung“ erfolgen würde. Sie stammen allerdings zum Teil aus der Zeit vor Einführung des § 68 Nummer 5 JGG, wonach im Fall der Vollstreckung von Untersuchungshaft bzw. Unterbringung nach § 126a StPO unverzüglich eine Verteidigerin/ein Verteidiger zu bestellen ist, sofern die/der Beschuldigte unter 18 Jahre alt ist.

Aus den Ländern wurde überwiegend berichtet, dass die Bestellung einer Verteidigerin/eines Verteidigers meistens im Zwischenverfahren erfolge. Bei Anordnung der Untersuchungshaft werde eine Verteidigerin/ein Verteidiger meistens schon im Ermittlungsverfahren bestellt.

192. Hält die Bundesregierung die Fälle der notwendigen Verteidigung gemäß § 68 JGG für ausreichend?

Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach notwendiger Verteidigung, wenn ein Verletzter anwaltlich vertreten ist und/oder wenn die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten ist?

Nach Ansicht der Bundesregierung eröffnet bereits das geltende Jugendstrafverfahrensrecht eine den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragende, über das allgemeine Strafverfahrensrecht hinausgehende Möglichkeit, jungen Beschuldigten eine Pflichtverteidigerin/einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Forderung nach notwendiger Verteidigung, wenn eine Verletzte/ein Verletzter anwaltlich vertreten ist. Schon nach allgemeinem Strafverfahrensrecht wird davon ausgegangen, dass die Fähigkeit der/des Beschuldigten, sich selbst zu verteidigen, erheblich beeinträchtigt sein kann, wenn die/der Verletzte durch eine ihm beigeordnete Rechtsanwältin/einen ihm beigeordneten Rechtsanwalt unterstützt wird. Die anwaltliche Vertretung der/des Verletzten ist in § 140 Absatz 2 Satz 1, 3. Alt. StPO besonders hervorgehoben, weil dann in der Regel von einer ungenügenden Fähigkeit zur Selbstverteidigung auszugehen sein wird. Dieser Grundsatz gilt seit der Zulassung der Nebenklage in § 80 Absatz 3 JGG n. F. durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (2. JuMoG, BGBl. I S. 3416) auch im Jugendstrafverfahren. Der erstgenannten Forderung dürfte dadurch weitestgehend die Grundlage entzogen sein. Aber auch dann, wenn sich eine nicht nebenklageberechtigte Verletzte/ein nicht nebenklageberechtigter Verletzter auf eigene Kosten des Beistands einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bedient, muss das Gericht unter dem Gesichtspunkt ungenügender Fähigkeit zur Selbstverteidigung prüfen, ob einer/einem jungen Beschuldigten eine Pflichtverteidigerin/ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Dabei ist der Gedanke der Waffengleichheit nur einer der zu berücksichtigenden Aspekte. Bedeutsamer ist, dass bei jungen Beschuldigten wegen ihrer altersgemäß ohnehin generell herabgesetzten Fähigkeit, die tatsächlichen und rechtlich relevanten Umstände zu erfassen und ihre diesbezügliche Position angemessen selbst zu vertreten, von einer besonderen Schutzwürdigkeit auszugehen ist. Dieser Umstand wird in der Regel zur Annahme einer ungenügenden Fähigkeit zur Selbstverteidigung führen.

Auch in Bezug auf die Forderung nach notwendiger Verteidigung, wenn die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten ist, besteht bereits nach geltendem Recht für die Jugendgerichte die Möglichkeit, eine Pflichtverteidigerin/einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Insoweit zeichnet sich zudem eine gewisse – von der Bundesregierung begrüßte – Öffnung der Rechtsprechung ab, die unter dem Aspekt der Schwere der Tat nicht apodiktisch an einer bestimmten Mindeststrafersparung festzuhalten scheint (vgl. z. B. OLG Hamm StraFo 2004, 280).

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung beobachten. Einen aktuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine ausdrückliche Regelung im JGG sieht sie vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Möglichkeiten und der sich andeutenden Entwicklung nicht.

G. Jugendstrafverfahren

I. Allgemeines

193. Hat nach Ansicht der Bundesregierung der Anspruch auf ein faires Strafverfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine begrenzende Funktion für den Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren?

Sofern danach gefragt sein sollte, ob die Ausrichtung am Erziehungsgedanken auch im Jugendstrafverfahren durch die Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 Absatz 2 EMRK begrenzt wird, wäre dies nach Ansicht der Bundesregierung zu bejahen.

Die Unschuldsvermutung hat zur Folge, dass Maßnahmen, die den vollen Nachweis der Schuld erfordern, nicht getroffen werden dürfen, bevor er erbracht ist (s. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., Art. 6 EMRK Rn. 12). Das gilt auch insoweit, als nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JGG auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten ist. Vor dem justizförmigen Nachweis der durch die Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit ist grundsätzlich

Zurückhaltung bei der Ausrichtung am Erziehungsgedanken geboten. Erzieherisch begründete Maßnahmen vor Feststellung eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs im Urteil werden mithin in der Regel nur dann zulässig sein, wenn sie keinen Zwangscharakter haben oder für die jungen Beschuldigten – auch im Vergleich zu sonst zulässigen Zwangsmaßnahmen wie zum Beispiel bei vorläufigen Anordnungen über die Erziehung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 JGG anstelle von Untersuchungshaft – lediglich vorteilhaft und auf ihr Wohl ausgerichtet sind oder wenn sie darauf beschränkt sind, die erzieherische Wirkung etwaiger im Urteil zu treffender Anordnungen gegenüber den Jugendlichen zu sichern. Darauf hat die Bundesregierung – wenn auch ohne ausdrückliche Nennung von Artikel 6 Absatz 2 EMRK – mit der Bezugnahme auf das Urteil des BVerfG vom 16. Januar 2003 (s. BGBl. I S. 178; BVerfGE 107, 104 ff.) bereits im „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ hingewiesen (s. Bundestagsdrucksache 16/6293, S. 9).

194. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Hauptverhandlung regelmäßig in einer jugendgerechten Form und Sprache durchgeführt wird, sodass die Jugendlichen ihr folgen können?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Länder haben berichtet, dass in der Praxis die Hauptverhandlung in einer den Jugendlichen verständlichen Sprache geführt werde. Juristische Fachbegriffe würden, soweit sie unvermeidbar sind, erläutert. Verständigungsschwierigkeiten seien bisher in der Praxis nicht aufgetreten. Zur Frage des Sprachgebrauchs wurde von mehreren Ländern angemerkt, dass neben dem Bestreben nach Verständlichkeit auch auf die Wahrung der Würde des Gerichts und der notwendigen Distanz zu den Angeklagten geachtet werde.

195. Hat die Bundesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, wie eine Hauptverhandlung auf Jugendliche wirkt, ob sie sich beispielsweise ernst genommen und verstanden fühlen?

Welche Folgerungen sind hieraus gegebenenfalls nach Auffassung der Bundesregierung für eine Änderung des Jugendstrafverfahrens oder sonstige Maßnahmen zu ziehen?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Aus den Ländern ist, soweit dazu eine Stellungnahme abgegeben worden ist, berichtet worden, dass sich die Jugendlichen in einer Hauptverhandlung ernst genommen und verstanden fühlten und dass die Hauptverhandlung einen nachhaltigen Eindruck auf die Jugendlichen hinterlasse.

196. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Öffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens angesichts der massenmedialen Darstellung, die sich nach zahlreichen Untersuchungen durch Überdramatisierung der Jugendkriminalität auszeichnet und zu Angst und Bedrückung in der Bevölkerung führt?

Der in § 48 JGG geregelte Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens hat sich bewährt. Neben der Vermeidung der Bloßstellung der/des Jugendlichen, wird durch den Ausschluss der Öffentlichkeit auch die Gefahr verringert, dass die/der Jugendliche eingeschüchtert wird und die Chancen für ein offenes und freies Gespräch mit der Richterin/dem Richter sinken. Andere (geltungssüchtige) Jugendliche, die zum ersten Mal im Mittelpunkt stehen, geraten weniger in Gefahr den bekannten oder unbekanntem Zuhörern imponieren

zu wollen. Dies alles wird auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfindung bedeutsam, die durch die beschriebenen Faktoren zumindest erschwert werden kann. Nach Ansicht der Bundesregierung überwiegen die genannten Gründe bei der Abwägung mit dem hinter der Forderung nach Öffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens stehenden Informationsinteresses der Allgemeinheit. Deshalb ist am Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens festzuhalten.

197. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenführung aller Beteiligten am Jugendstrafverfahren an einem Ort wie zum Beispiel im „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt unter dem Gesichtspunkt einer besseren Zusammenarbeit und der Beschleunigung des Verfahrens?

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung in allen derartigen Einrichtungen eine Betreuung der Jugendlichen durch Strafverteidiger gewährleistet?

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Beschleunigungseffekte zu Lasten von Jugendlichen gehen?

Nach Ansicht der Bundesregierung sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren führen sollen, grundsätzlich zu begrüßen. Auch das BMJ prüft in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ, ob und in welcher Form gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, um die Zusammenarbeit insbesondere von Justiz und Jugendhilfe zu verbessern.

Da die spezialpräventive Wirkung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion maßgeblich davon abhängt, dass sie möglichst so zeitlich unmittelbar auf eine Straftat folgt, dass sie sich der jungen Straftäterin/dem jungen Straftäter auch tatsächlich als für ihn fühlbare Folge der Straftat darstellt, sind zudem solche Maßnahmen zu begrüßen, die auf eine sachgerechte Beschleunigung des Verfahrens abzielen.

Im „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt ist es durch eine Intensivierung der Behörden übergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gelungen, die Verfahrensdauer um über 50 Prozent zu reduzieren. Deshalb können Projekte wie das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt zumindest als Beispiele für eine sinnvolle Verbesserung des strukturellen Rahmens der Zusammenarbeit dienen, auch wenn empirische Erkenntnisse zur präventiven Wirkung, insbesondere zur Rückfallvermeidung noch nicht vorliegen (s. Amtsblatt Nummer 8 der Landeshauptstadt Stuttgart vom 21. Februar 2008).

Dafür, dass in Projekten wie dem in Stuttgart-Bad Cannstatt eine Betreuung der Jugendlichen durch Strafverteidigerinnen/Strafverteidiger nicht gewährleistet wäre oder die Beschleunigungseffekte zu Lasten von Jugendlichen gingen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

II. Vereinfachtes Jugendverfahren

198. Wie häufig wird das Vereinfachte Jugendverfahren gemäß §§ 76 bis 78 JGG angewendet?

Gibt es hierbei regionale Unterschiede?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie häufig strafgerichtliche Entscheidungen im Vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 bis 78 JGG ergehen. Die untenstehende Tabelle 40 schlüsselt stattdessen – auf Grundlage der Justizgeschäftsstatistik über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren – die Zahl der Beschuldigten, in deren Verfahren eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren beantragt wurde, für das Berichtsjahr 2006 nach Ländern auf. Darüber hinaus wird der Anteil der Beschuldigten mit Antrag auf

ein vereinfachtes Jugendverfahren an den Beschuldigten in anklagefähigen Ermittlungsverfahren insgesamt berechnet.

Demnach wurde im Jahre 2006 in Deutschland insgesamt bei vier Prozent von allen Beschuldigten in anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach dem JGG das Ermittlungsverfahren durch Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren erledigt. Mit zwischen zehn Prozent und sieben Prozent wurde diese Erledigungsart vor allem in Bremen, Bayern und Hamburg gewählt, wobei von ihr mit 1 Prozent in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen vergleichsweise seltener Gebrauch gemacht wurde.

Tabelle 40: Beschuldigte, deren Ermittlungsverfahren durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 bis 78 JGG erledigt wurde 2006

Land	Beschuldigte in anklagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG 2006 ¹⁾	darunter Beschuldigte, deren Ermittlungsverfahren durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren erledigt wurde	
		Anzahl	Prozent
Baden-Württemberg	58.467	2.914	5,0
Bayern	66.194	5.143	7,8
Berlin	28.653	1.721	6,0
Brandenburg	21.687	639	2,9
Bremen	5.711	561	9,8
Hamburg	15.269	1.114	7,3
Hessen	32.284	1.151	3,6
Mecklenburg-Vorpommern	15.278	472	3,1
Niedersachsen	59.882	1.769	3,0
Nordrhein-Westfalen	131.876	1.802	1,4
Rheinland-Pfalz	24.025	133	0,6
Saarland	5.844	227	3,9
Sachsen	27.303	470	1,7
Sachsen-Anhalt	18.587	235	1,3
Schleswig-Holstein	19.973	579	2,9
Thüringen	16.446	233	1,4
Deutschland	547.479	19.163	3,5

Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.6, 2006, Tab. 2.4)

1) Beschuldigte, gegen die ein Ermittlungsverfahren durch Anklage vor der Jugendrichterin/dem Jugendrichter/Jugendschöffengericht/der Jugendkammer, durch Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren oder durch Einstellung gemäß § 45 JGG erledigt wurde.

199. Welche Sanktionen werden nach Durchführung des Vereinfachten Jugendverfahrens gemäß §§ 76 bis 78 JGG tatsächlich verhängt?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, welche Sanktionen im Vereinfachten Jugendstrafverfahren tatsächlich verhängt werden.

Aus den Berichten der Länder wird deutlich, dass dort eine große Bandbreite möglicher Sanktionen zur Anwendung kommt, wie zum Beispiel die Erteilung von Arbeitsauflagen, Drogen- und Alkoholberatungsgespräche, Teilnahme an Mutter-Kind-Gruppen, Verkehrsunterricht, persönliche Entschuldigung beim Verletzten, Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder an gruppenspezifischen Wochenenden, Durchführung des TOA, Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtungen, Ermahnung oder Verwarnung. In vielen Fällen gewährleiste auch die schnelle Durchführung eines Verfahrens eine nachhaltige Wirkung auf Jugendliche, sodass es zur Verfahrenseinstellung komme.

200. Welchen praktischen Anwendungsbereich sieht die Bundesregierung für das Vereinfachte Jugendverfahren?

Das Vereinfachte Jugendverfahren findet grundsätzlich in Fällen der einfachen und mittleren Kriminalität Anwendung, wenn einerseits eine Erledigung im Wege der Diversion nicht mehr in Betracht kommt und andererseits die Durchführung eines förmlichen Hauptverfahrens noch nicht geboten ist.

III. Rechtsmittel und Nebenklage

201. Wie viele erstinstanzliche Urteile im Jugendstrafverfahren werden mit einem Rechtsmittel angegriffen?

Wie viele sind es im Verhältnis dazu im allgemeinen Strafverfahren?

Wie viele Berufungsurteile im allgemeinen Strafrecht werden zusätzlich mit der Revision angegriffen?

Die Tabelle 41 (s. Anlage 36) informiert – auf Grundlage der Justizgeschäftsstatistik über Straf- und Bußgeldverfahren – über die Zahl der durch Urteil erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Amtsgerichten und vor den Landgerichten in erster Instanz, die (durch Berufung oder Revision) angefochten wurden. Die Gliederung erfolgt nach Spruchkörpern sowie nach Ländern.

Von den erstinstanzlichen Urteilen in Jugendstrafverfahren im Jahr 2006 wurden insgesamt sieben Prozent mit Rechtsmitteln angefochten. Im Vergleich dazu wurden erstinstanzliche Urteile in Strafverfahren nach der StPO zu 18 Prozent mit Rechtsmitteln angefochten.

Auch zu der dritten Teilfrage finden sich die Angaben in der Tabelle, die die Zahl der durch Urteil erledigten Berufungsverfahren in Strafsachen vor den Landgerichten mitteilt, die durch Revision angefochten wurden. Auch insoweit ist sie nach Spruchkörpern sowie nach Ländern gegliedert.

Von den erstinstanzlichen Urteilen in Strafverfahren nach der StPO im Jahr 2006 wurden 26 Prozent durch Revision angefochten. Im Vergleich dazu wurden lediglich zehn Prozent der Urteile in Jugendstrafverfahren durch Revision angefochten.

202. Von welchen Beteiligten werden die Rechtsmittel überwiegend eingelegt?

Die Tabelle 42 (s. Anlage 37) weist die erledigten Berufungsverfahren in Strafsachen vor den Landgerichten aus, unterteilt danach, welche Partei Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hatte. Die Gliederung erfolgt ebenfalls nach Spruchkörpern sowie nach Ländern.

Im Jahr 2006 wurden Berufungen sowohl in Jugendstrafverfahren als auch in Strafverfahren nach der StPO ganz überwiegend (91 Prozent) von der Angeklagten/dem Angeklagten eingelegt, gefolgt von Berufungen der Staatsanwaltschaft zuungunsten der Angeklagten/des Angeklagten und der Nebenklägerin/des Nebenklägers.

203. Wie sind im Jugendstrafverfahren die Anteile von Berufung und Revision verteilt?

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

204. Ist nach Ansicht der Bundesregierung nach der Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren ein Anstieg der Rechtsmitteleinlegungen zu erwarten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine empirischen Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Anstieg der Rechtsmitteleinlegungen kommen kann. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass dieser bedeutsam sein wird. Einerseits ist der Katalog nebenklagefähiger Delikte nach § 80 Absatz 3 JGG gegenüber dem des allgemeinen Strafverfahrensrechts nach § 395 StPO beschränkt. Hinzu kommt, dass die beschränkten Anfechtungsrechte auch für die Nebenklägerin/den Nebenkläger im Jugendstrafverfahren gelten. Beispielsweise kann eine Nebenklägerin/ein Nebenkläger nach § 400 StPO Rechtsmittel im Wesentlichen nur noch gegen einen (Teil-)Freispruch einlegen. Zumindest einen vollständigen Freispruch gab es nach der Strafverfolgungsstatistik für 2006 aber für weniger als drei Prozent (4 182) aller nach JGG Abgeurteilten (155 976). Ferner kann eine Nebenklägerin/ein Nebenkläger, der zulässig Berufung eingelegt hat, keine Revision mehr einlegen (§ 55 Absatz 2 JGG). Schon im Hinblick auf diese normativen Rahmenbedingungen dürfte die Zahl möglicher Jugendstrafverfahren, in denen von Seiten der Nebenklägerin/des Nebenklägers ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, also eher gering sein.

Diese Einschätzung deckt sich mit den Berichten der zu dieser Frage beteiligten Länder. Soweit Angaben der Praxis mitgeteilt wurden, war für diese weit überwiegend ein Anstieg nicht feststellbar. Zudem wird in der Regel davon ausgegangen, dass es – wenn überhaupt – zu einem geringen Anstieg der Rechtsmitteleinlegungen kommen wird.

Ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Beteiligung einer Nebenklägerin/eines Nebenklägers die Tendenz bei den Angeklagten verstärkt, Rechtsmittel einzulegen, ist nicht bekannt.

205. Sieht die Bundesregierung nach Einführung der Nebenklage bei Anwendung von Jugendstrafrecht die Gefahr einer zusätzlichen Belastung, da Jugendlichen und Heranwachsenden die notwendigen Auslagen anderer Beteiligter und somit auch der Anwaltskosten von Nebenklägern, aufzuerlegt werden können?

Der Bundesregierung liegen empirische Erkenntnisse hierzu nicht vor. Allerdings wurde bereits in der Antwort zu Frage 41 dargelegt, dass davon ausgegangen werden kann, dass in der Praxis in großem Umfang von § 74 JGG Gebrauch gemacht wird. Die Bundesregierung hat auch keine Hinweise darauf, dass in Fällen einer Nebenklage im Jugendstrafverfahren von dieser Praxis mit der Folge zusätzlicher materieller Belastungen für junge Straftäterinnen/Straftäter abgewichen werden wird. Im Gegenteil dürfte das bei der Nebenklägerin/dem Nebenkläger verbleibende Kostenrisiko, von einem vermögenslosen Jugendlichen oder Heranwachsenden seine Anwaltskosten nicht ersetzt zu bekommen, eher dazu führen, dass vom Anschluss als Nebenklägerin/Nebenkläger abgesehen wird.

Anlage 1 (zu Frage 31)

Tabelle 1: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006

Land	Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006					
	insgesamt	zu Jugendstrafe			Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
		zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt		
Anzahl						
Insgesamt						
Baden-Württemberg	14.631	2.742	1.146	1.596	11.676	213
Bayern	20.599	3.286	1.221	2.065	15.687	1.626
Berlin	4.196	907	492	415	2.241	1.048
Brandenburg	2.754	580	212	368	2.157	17
Bremen	502	103	41	62	356	43
Hamburg	2.517	392	314	78	1.512	613
Hessen	7.161	1.043	385	658	5.982	136
Mecklenburg-Vorpommern	2.065	562	239	323	1.481	22
Niedersachsen	15.706	2.031	603	1.428	12.272	1.403
Nordrhein-Westfalen	29.382	4.564	1.681	2.883	23.332	1.486
Rheinland-Pfalz	5.543	1.157	472	685	4.351	35
Saarland	2.192	268	63	205	1.849	75
Sachsen	5.428	1.348	447	901	3.753	327
Schleswig-Holstein	3.472	393	257	136	2.974	105
Thüringen	3.122	829	326	503	2.260	33
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	119.270	20.205	7.899	12.306	91.883	7.182

Land	Prozent					
	insgesamt	zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt	Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
Insgesamt						
Baden-Württemberg		18,7	7,8	10,9	79,8	1,5
Bayern		16,0	5,9	10,0	76,2	7,9
Berlin		21,6	11,7	9,9	53,4	25,0
Brandenburg		21,1	7,7	13,4	78,3	0,6
Bremen		20,5	8,2	12,4	70,9	8,6
Hamburg		15,6	12,5	3,1	60,1	24,4
Hessen		14,6	5,4	9,2	83,5	1,9
Mecklenburg-Vorpommern		27,2	11,6	15,6	71,7	1,1
Niedersachsen		12,9	3,8	9,1	78,1	8,9
Nordrhein-Westfalen		15,5	5,7	9,8	79,4	5,1
Rheinland-Pfalz		20,9	8,5	12,4	78,5	0,6
Saarland		12,2	2,9	9,4	84,4	3,4
Sachsen		24,8	8,2	16,6	69,1	6,0
Schleswig-Holstein		11,3	7,4	3,9	85,7	3,0
Thüringen		26,6	10,4	16,1	72,4	1,1
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)		16,9	6,6	10,3	77,0	6,0

Quelle: Strafverfolgungsstatistik R-Tabellen R9, R9J, R9H

1) Jugendarrest, Erteilung von Auflagen, Verwarnung.

2) Heimerziehung, Erziehungsbeistandschaft, Erteilung von Weisungen.

Anlage 1 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 1: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006

Land	Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006					
	insgesamt	zu Jugendstrafe			Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
		zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt		
Anzahl						
Männer						
Baden-Württemberg	12.652	2.548	1.092	1.456	9.937	167
Bayern	17.566	3.028	1.163	1.865	13.229	1.309
Berlin	3.635	843	461	382	1.941	851
Brandenburg	2.469	557	205	352	1.896	16
Bremen	432	96	39	57	297	39
Hamburg	2.125	367	297	70	1.292	466
Hessen	6.196	960	354	606	5.125	111
Mecklenburg-Vorpommern	1.894	536	234	302	1.341	17
Niedersachsen	13.648	1.887	570	1.317	10.635	1.126
Nordrhein-Westfalen	25.204	4.224	1.584	2.640	19.752	1.228
Rheinland-Pfalz	4.751	1.067	447	620	3.656	28
Saarland	1.859	253	61	192	1.549	57
Sachsen	4.682	1.239	423	816	3.175	268
Schleswig-Holstein	3.056	359	235	124	2.615	82
Thüringen	2.757	773	299	474	1.956	28
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	102.926	18.737	7.464	11.273	78.396	5.793

Männer	Prozent					
Baden-Württemberg		20,1	8,6	11,5	78,5	1,3
Bayern		17,2	6,6	10,6	75,3	7,5
Berlin		23,2	12,7	10,5	53,4	23,4
Brandenburg		22,6	8,3	14,3	76,8	0,6
Bremen		22,2	9,0	13,2	68,8	9,0
Hamburg		17,3	14,0	3,3	60,8	21,9
Hessen		15,5	5,7	9,8	82,7	1,8
Mecklenburg-Vorpommern		28,3	12,4	15,9	70,8	0,9
Niedersachsen		13,8	4,2	9,6	77,9	8,3
Nordrhein-Westfalen		16,8	6,3	10,5	78,4	4,9
Rheinland-Pfalz		22,5	9,4	13,0	77,0	0,6
Saarland		13,6	3,3	10,3	83,3	3,1
Sachsen		26,5	9,0	17,4	67,8	5,7
Schleswig-Holstein		11,7	7,7	4,1	85,6	2,7
Thüringen		28,0	10,8	17,2	70,9	1,0
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)		18,2	7,3	11,0	76,2	5,6

Quelle: Strafverfolgungsstatistik R-Tabellen R9, R9J, R9H

1) Jugendarrest, Erteilung von Auflagen, Verwarnung.

2) Heimerziehung, Erziehungsbeistandschaft, Erteilung von Weisungen.

Anlage 1 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 1: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006

Land	Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006					
	insgesamt	zu Jugendstrafe			Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
		zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt		
Anzahl						
Frauen						
Baden-Württemberg	1.979	194	54	140	1.739	46
Bayern	3.033	258	58	200	2.458	317
Berlin	561	64	31	33	300	197
Brandenburg	285	23	7	16	261	1
Bremen	70	7	2	5	59	4
Hamburg	392	25	17	8	220	147
Hessen	965	83	31	52	857	25
Mecklenburg-Vorpommern	171	26	5	21	140	5
Niedersachsen	2.058	144	33	111	1.637	277
Nordrhein-Westfalen	4.178	340	97	243	3.580	258
Rheinland-Pfalz	792	90	25	65	695	7
Saarland	333	15	2	13	300	18
Sachsen	746	109	24	85	578	59
Schleswig-Holstein	416	34	22	12	359	23
Thüringen	365	56	27	29	304	5
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	16.344	1.468	435	1.033	13.487	1.389

Land	Prozent					
	insgesamt	zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt	Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
Frauen						
Baden-Württemberg		9,8	2,7	7,1	87,9	2,3
Bayern		8,5	1,9	6,6	81,0	10,5
Berlin		11,4	5,5	5,9	53,5	35,1
Brandenburg		8,1	2,5	5,6	91,6	0,4
Bremen		10,0	2,9	7,1	84,3	5,7
Hamburg		6,4	4,3	2,0	56,1	37,5
Hessen		8,6	3,2	5,4	88,8	2,6
Mecklenburg-Vorpommern		15,2	2,9	12,3	81,9	2,9
Niedersachsen		7,0	1,6	5,4	79,5	13,5
Nordrhein-Westfalen		8,1	2,3	5,8	85,7	6,2
Rheinland-Pfalz		11,4	3,2	8,2	87,8	0,9
Saarland		4,5	0,6	3,9	90,1	5,4
Sachsen		14,6	3,2	11,4	77,5	7,9
Schleswig-Holstein		8,2	5,3	2,9	86,3	5,5
Thüringen		15,3	7,4	7,9	83,3	1,4
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)		9,0	2,7	6,3	82,5	8,5

Quelle: Strafverfolgungsstatistik R-Tabellen R9, R9J, R9H

1) Jugendarrest, Erteilung von Auflagen, Verwarnung.

2) Heimerziehung, Erziehungsbeistandschaft, Erteilung von Weisungen.

Anlage 1 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 1: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006

Land	Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006					
	insgesamt	zu Jugendstrafe			Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
		zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt		
Anzahl						
Jugendliche						
Baden-Württemberg	8.705	978	401	577	7.583	144
Bayern	10.640	1.036	381	655	8.602	1.002
Berlin	2.145	367	169	198	1.163	615
Brandenburg	1.459	200	61	139	1.246	13
Bremen	233	34	13	21	180	19
Hamburg	1.064	134	104	30	641	289
Hessen	3.521	379	139	240	3.050	92
Mecklenburg-Vorpommern	900	183	70	113	704	13
Niedersachsen	8.647	726	208	518	7.057	864
Nordrhein-Westfalen	16.266	1.657	579	1.078	13.628	981
Rheinland-Pfalz	3.115	396	160	236	2.696	23
Saarland	1.235	95	24	71	1.085	55
Sachsen	2.629	455	137	318	1.960	214
Schleswig-Holstein	1.884	162	122	40	1.660	62
Thüringen	1.397	257	91	166	1.122	18
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	63.840	7.059	2.659	4.400	52.377	4.404

Land	Prozent					
	insgesamt	zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt	Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
Jugendliche						
Baden-Württemberg	11,2	4,6	6,6	87,1	1,7	
Bayern	9,7	3,6	6,2	80,8	9,4	
Berlin	17,1	7,9	9,2	54,2	28,7	
Brandenburg	13,7	4,2	9,5	85,4	0,9	
Bremen	14,6	5,6	9,0	77,3	8,2	
Hamburg	12,6	9,8	2,8	60,2	27,2	
Hessen	10,8	3,9	6,8	86,6	2,6	
Mecklenburg-Vorpommern	20,3	7,8	12,6	78,2	1,4	
Niedersachsen	8,4	2,4	6,0	81,6	10,0	
Nordrhein-Westfalen	10,2	3,6	6,6	83,8	6,0	
Rheinland-Pfalz	12,7	5,1	7,6	86,5	0,7	
Saarland	7,7	1,9	5,7	87,9	4,5	
Sachsen	17,3	5,2	12,1	74,6	8,1	
Schleswig-Holstein	8,6	6,5	2,1	88,1	3,3	
Thüringen	18,4	6,5	11,9	80,3	1,3	
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	11,1	4,2	6,9	82,0	6,9	

Quelle: Strafverfolgungsstatistik R-Tabellen R9, R9J, R9H

1) Jugendarrest, Erteilung von Auflagen, Verwarnung.

2) Heimerziehung, Erziehungsbeistandschaft, Erteilung von Weisungen.

Anlage 1 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 1: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006

Land	Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten Sanktion 2006					
	insgesamt	zu Jugendstrafe			Zuchtmittel ¹⁾	Erziehungsmaßnahmen ²⁾
		zusammen	ohne Bewährung	zur Bewährung ausgesetzt		
Anzahl						
Heranwachsende						
Baden-Württemberg	5.926	1.764	745	1.019	4.093	69
Bayern	9.959	2.250	840	1.410	7.085	624
Berlin	2.051	540	323	217	1.078	433
Brandenburg	1.295	380	151	229	911	4
Bremen	269	69	28	41	176	24
Hamburg	1.453	258	210	48	871	324
Hessen	3.640	664	246	418	2.932	44
Mecklenburg-Vorpommern	1.165	379	169	210	777	9
Niedersachsen	7.059	1.305	395	910	5.215	539
Nordrhein-Westfalen	13.116	2.907	1.102	1.805	9.704	505
Rheinland-Pfalz	2.428	761	312	449	1.655	12
Saarland	957	173	39	134	764	20
Sachsen	2.799	893	310	583	1.793	113
Schleswig-Holstein	1.588	231	135	96	1.314	43
Thüringen	1.725	572	235	337	1.138	15
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	55.430	13.146	5.240	7.906	39.506	2.778

Heranwachsende	Prozent					
Baden-Württemberg		29,8	12,6	17,2	69,1	1,2
Bayern		22,6	8,4	14,2	71,1	6,3
Berlin		26,3	15,7	10,6	52,6	21,1
Brandenburg		29,3	11,7	17,7	70,3	0,3
Bremen		25,7	10,4	15,2	65,4	8,9
Hamburg		17,8	14,5	3,3	59,9	22,3
Hessen		18,2	6,8	11,5	80,5	1,2
Mecklenburg-Vorpommern		32,5	14,5	18,0	66,7	0,8
Niedersachsen		18,5	5,6	12,9	73,9	7,6
Nordrhein-Westfalen		22,2	8,4	13,8	74,0	3,9
Rheinland-Pfalz		31,3	12,9	18,5	68,2	0,5
Saarland		18,1	4,1	14,0	79,8	2,1
Sachsen		31,9	11,1	20,8	64,1	4,0
Schleswig-Holstein		14,5	8,5	6,0	82,7	2,7
Thüringen		33,2	13,6	19,5	66,0	0,9
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)		23,7	9,5	14,3	71,3	5,0

Quelle: Strafverfolgungsstatistik R-Tabellen R9, R9J, R9H

1) Jugendarrest, Erteilung von Auflagen, Verwarnung.

2) Heimerziehung, Erziehungsbeistandschaft, Erteilung von Weisungen.

Anlage 2 (zu Frage 31)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (alle Verurteilten in absoluten Zahlen)

Land	Verurteilte insgesamt	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßnahmen ²⁾							
		Jugendstrafe					Aufgaben					Verwarnung			insgesamt		Heimerziehung	Erziehungs- beistandschaft	Weisungen
		insgesamt	zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit- arrest	zusammen	Wiedergut- machung	Zahlung eines Geld- betrags	Entschul- digung	Arbeits- leistung	Arbeits- leistung und Entschul- digung	Arbeits- leistung	Entschul- digung	Arbeits- leistung	Entschul- digung			
Insgesamt	16.219	1.478	913	47	518	11.031	518	2.167	18	8.280	48	3.710	2.896	1	4	2.891			
Baden-Württemberg	21.027	5.205	2.250	694	2.261	12.901	456	4.004	28	8.377	36	2.921	5.612	2	17	5.593			
Bayern	2.554	970	609	123	238	1.171	98	343	1	722	7	413	1.952	2	0	1.950			
Berlin	3.963	391	233	16	142	1.960	113	288	4	1.545	10	1.612	304	1	5	298			
Brandenburg	493	78	37	16	25	268	19	55	2	190	2	147	146	1	3	142			
Bremen	1.581	311	242	40	29	1.239	36	405	2	796	0	31	892	2	8	882			
Hamburg	7.161	1.148	736	50	362	5.109	202	1.303	68	3.486	50	3.915	1.282	7	25	1.250			
Hessen	2.683	257	183	16	58	1.397	63	250	1	1.078	5	1.029	356	6	4	346			
Mecklenburg-Vorpommern	15.677	3.414	1.612	218	1.584	9.619	454	2.039	15	7.087	24	2.644	4.218	5	4	4.209			
Niedersachsen	34.817	6.646	2.520	602	3.524	18.115	617	3.759	26	13.580	133	10.056	6.462	11	85	6.366			
Nordrhein-Westfalen	7.555	589	485	34	70	3.583	123	879	47	2.520	14	3.383	1.108	3	38	1.067			
Rheinland-Pfalz	2.205	294	127	1	166	1.728	42	386	0	1.298	2	183	180	0	0	180			
Saarland	4.915	531	395	7	129	3.501	229	472	23	2.729	48	883	1.402	0	0	1.402			
Sachsen	5.108	623	303	55	265	2.140	121	574	10	1.413	22	2.345	992	4	1	987			
Schleswig-Holstein	3.966	377	263	9	105	2.136	72	381	4	1.659	20	1.453	622	2	1	619			
Thüringen	132.935	22.312	10.908	1.928	9.476	75.898	3.163	17.305	249	54.760	421	34.725	28.424	47	195	28.182			
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	119.270	132.935	22.312	10.908	9.476	75.898	3.163	17.305	249	54.760	421	34.725	28.424	47	195	28.182			

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (alle Verurteilten in Prozent)

Land	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln ²⁾				
	Jugendarrest				zusammen	Aufgaben						insgesamt	Verwarnung		
	zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest		Wiedergut-machung	Zahlung eines Geld-betrags	Entschul-digung	Arbeits-leistung	Arbeits-leistung und Entschul-digung	insgesamt		Heimerziehung	Erziehungs-beistandschaft	Weisungen
Prozent															
Insgesamt	100,0	61,8	3,2	35,0	100,0	4,7	19,6	0,2	75,1	0,4	100,0	0,0	0,1	99,8	
Baden-Württemberg	100,0	43,2	13,3	43,4	100,0	3,5	31,0	0,2	64,9	0,3	100,0	0,0	0,3	99,7	
Bayern	100,0	62,8	12,7	24,5	100,0	8,4	29,3	0,1	61,7	0,6	100,0	0,1	0,0	99,9	
Berlin	100,0	59,6	4,1	36,3	100,0	5,8	14,7	0,2	78,8	0,5	100,0	0,3	1,6	98,0	
Brandenburg	100,0	47,4	20,5	32,1	100,0	7,1	20,5	0,7	70,9	0,7	100,0	0,7	2,1	97,3	
Bremen	100,0	77,8	12,9	9,3	100,0	2,9	32,7	0,2	64,2	0,0	100,0	0,2	0,9	98,9	
Hamburg	100,0	64,1	4,4	31,5	100,0	4,0	25,5	1,3	68,2	1,0	100,0	0,5	2,0	97,5	
Hessen	100,0	71,2	6,2	22,6	100,0	4,5	17,9	0,1	77,2	0,4	100,0	1,7	1,1	97,2	
Mecklenburg-Vorpommern	100,0	47,2	6,4	46,4	100,0	4,7	21,2	0,2	73,7	0,2	100,0	0,1	0,1	99,8	
Niedersachsen	100,0	37,9	9,1	53,0	100,0	3,4	20,8	0,1	75,0	0,7	100,0	0,2	1,3	98,5	
Nordrhein-Westfalen	100,0	82,3	5,8	11,9	100,0	3,4	24,5	1,3	70,3	0,4	100,0	0,3	3,4	96,3	
Rheinland-Pfalz	100,0	43,2	0,3	56,5	100,0	2,4	22,3	0,0	75,1	0,1	100,0	0,0	0,0	100,0	
Saarland	100,0	74,4	1,3	24,3	100,0	6,5	13,5	0,7	77,9	1,4	100,0	0,0	0,0	100,0	
Sachsen	100,0	48,6	8,8	42,5	100,0	5,7	26,8	0,5	66,0	1,0	100,0	0,4	0,1	99,5	
Schleswig-Holstein	100,0	69,8	2,4	27,9	100,0	3,4	17,8	0,2	77,7	0,9	100,0	0,3	0,2	99,5	
Thüringen															
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	100,0	48,9	8,6	42,5	100,0	4,2	22,8	0,3	72,1	0,6	100,0	0,2	0,7	99,1	

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Männer in absoluten Zahlen)

Land	Verurteilte insgesamt		Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln ²⁾				
	insgesamt	zusammen	Jugendarrest				Freizeit-arrest	zusammen	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrags	Auflagen			insgesamt	Heimerziehung	Erziehungs-beistandschaft	Weisungen
			Dauerarrest	Kurzarrest	zusammen	Freizeit-arrest					zusammen	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrags				
Männer	12.652	13.799	1.289	799	37	453	9.410	453	1.979	17	6.924	37	3.100	2.525	1	4	2.520
Baden-Württemberg	17.566	17.774	4.591	2.040	591	1.960	10.792	398	3.590	19	6.756	29	2.391	4.753	2	12	4.739
Bayern	3.635	2.217	861	559	109	193	1.016	83	313	1	612	7	340	1.635	1	0	1.634
Berlin	2.469	3.488	342	210	15	117	1.734	99	267	3	1.356	9	1.412	271	1	5	265
Brandenburg	432	408	63	31	13	19	227	15	48	2	160	2	118	131	1	2	128
Bremen	2.125	1.352	256	200	31	25	1.076	33	381	1	661	0	20	713	0	7	706
Hamburg	6.196	8.768	1.033	667	37	329	4.386	177	1.182	56	2.929	42	3.349	1.097	7	22	1.068
Hessen	1.894	2.432	237	171	16	50	1.264	53	233	1	973	4	931	329	4	4	321
Mecklenburg-Vorpommern	13.648	13.649	3.087	1.468	185	1.434	8.269	389	1.886	13	5.962	19	2.293	3.598	5	2	3.591
Niedersachsen	25.204	29.481	5.859	2.260	539	3.060	15.278	534	3.412	23	11.189	120	8.344	5.436	10	67	5.359
Nordrhein-Westfalen	4.751	6.372	525	434	31	60	3.038	104	802	38	2.082	12	2.809	920	1	32	887
Rheinland-Pfalz	1.859	1.857	267	117	1	149	1.445	38	345	0	1.060	2	145	146	0	0	146
Saarland	4.682	4.177	466	354	6	106	2.965	196	432	17	2.281	39	746	1.210	0	0	1.210
Sachsen	3.056	4.506	573	272	54	247	1.870	108	525	6	1.211	20	2.063	843	4	1	838
Schleswig-Holstein	2.757	3.437	341	237	7	97	1.849	62	347	4	1.418	18	1.247	547	2	0	545
Thüringen	102.926	113.717	19.790	9.819	1.672	8.299	64.619	2.742	15.742	201	45.574	360	29.308	24.154	39	158	23.957
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)																	

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Männer in Prozent)

Land	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)											Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln ²⁾						
	Jugendstrafe				Auflagen							Verwarnung			insgesamt	Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen
	zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest	zusammen	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrags	Entschuldigungsleistung	Arbeitsleistung	Arbeitsleistung und Entschuldigung	Entschuldigungsleistung	Arbeitsleistung und Entschuldigung						
Männer	100,0	62,0	2,9	35,1	100,0	4,8	21,0	0,2	73,6	0,4	100,0	0,0	100,0	0,0	0,2	99,8		
Baden-Württemberg	100,0	44,4	12,9	42,7	100,0	3,7	33,3	0,2	62,6	0,3	100,0	0,0	100,0	0,0	0,3	99,7		
Bayern	100,0	64,9	12,7	22,4	100,0	8,2	30,8	0,1	60,2	0,7	100,0	0,1	100,0	0,1	0,0	99,9		
Berlin	100,0	61,4	4,4	34,2	100,0	5,7	15,4	0,2	78,2	0,5	100,0	0,4	100,0	0,4	1,8	97,8		
Brandenburg	100,0	49,2	20,6	30,2	100,0	6,6	21,1	0,9	70,5	0,9	100,0	0,8	100,0	0,8	1,5	97,7		
Bremen	100,0	78,1	12,1	9,8	100,0	3,1	35,4	0,1	61,4	0,0	100,0	0,0	100,0	0,0	1,0	99,0		
Hamburg	100,0	64,6	3,6	31,8	100,0	4,0	26,9	1,3	66,8	1,0	100,0	0,6	100,0	0,6	2,0	97,4		
Hessen	100,0	72,2	6,8	21,1	100,0	4,2	18,4	0,1	77,0	0,3	100,0	1,2	100,0	1,2	1,2	97,6		
Mecklenburg-Vorpommern	100,0	47,6	6,0	46,5	100,0	4,7	22,8	0,2	72,1	0,2	100,0	0,1	100,0	0,1	0,1	99,8		
Niedersachsen	100,0	38,6	9,2	52,2	100,0	3,5	22,3	0,2	73,2	0,8	100,0	0,2	100,0	0,2	1,2	98,6		
Nordrhein-Westfalen	100,0	82,7	5,9	11,4	100,0	3,4	26,4	1,3	68,5	0,4	100,0	0,1	100,0	0,1	3,5	96,4		
Rheinland-Pfalz	100,0	43,8	0,4	55,8	100,0	2,6	23,9	0,0	73,4	0,1	100,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0		
Saarland	100,0	76,0	1,3	22,7	100,0	6,6	14,6	0,6	76,9	1,3	100,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0		
Sachsen	100,0	47,5	9,4	43,1	100,0	5,8	28,1	0,3	64,8	1,1	100,0	0,5	100,0	0,5	0,1	99,4		
Schleswig-Holstein	100,0	69,5	2,1	28,4	100,0	3,4	18,8	0,2	76,7	1,0	100,0	0,4	100,0	0,4	0,0	99,6		
Thüringen	100,0	49,6	8,4	41,9	100,0	4,2	24,4	0,3	70,5	0,6	100,0	0,2	100,0	0,2	0,7	99,2		
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	100,0	62,0	2,9	35,1	100,0	4,8	21,0	0,2	73,6	0,4	100,0	0,0	100,0	0,0	0,2	99,8		

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Frauen in absoluten Zahlen)

Land	Verurteilte insgesamt	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßnahmen ²⁾											
		insgesamt			Jugendarrrest			zusammen				Aufgaben			Verwarnung		insgesamt		Heimerziehung	Erziehungs- beistandschaft	Weisungen		
		zusammen	Dauerarrrest	Kurzarrrest	Freizeit- arrest	Wiedergut- machung	Zahlung eines Geld- betrags	Entschul- digung	Arbeits- leistung	Arbeits- leistung und Entschul- digung	Arbeits- leistung	Entschul- digung	Wiedergut- machung	Zahlung eines Geld- betrags	Entschul- digung	Arbeits- leistung	Arbeits- leistung und Entschul- digung	Verwarnung	insgesamt	Heimerziehung	Erziehungs- beistandschaft	Weisungen	
Frauen																							
Baden-Württemberg	1.979	2.420	189	114	10	65	1.621	65	188	1	1.356	11	610	371	0	0	371	0	0	0	371		
Bayern	3.033	3.253	614	210	103	301	2.109	58	414	9	1.621	7	530	859	0	5	854	0	0	5	854		
Berlin	561	337	109	50	14	45	155	15	30	0	110	0	73	317	1	0	316	1	0	0	316		
Brandenburg	285	475	49	23	1	25	226	14	21	1	189	1	200	33	0	0	33	0	0	0	33		
Bremen	70	85	15	6	3	6	41	4	7	0	30	0	29	15	0	1	14	0	0	1	14		
Hamburg	392	229	55	42	9	4	163	3	24	1	135	0	11	179	2	1	176	2	1	1	176		
Hessen	965	1.404	115	69	13	33	723	25	121	12	557	8	566	185	0	3	182	0	0	3	182		
Mecklenburg-Vorpommern	171	251	20	12	0	8	133	10	17	0	105	1	98	27	2	0	25	2	0	0	25		
Niedersachsen	2.058	2.028	327	144	33	150	1.350	65	153	2	1.125	5	351	620	0	2	618	0	0	2	618		
Nordrhein-Westfalen	4.178	5.336	787	260	63	464	2.837	83	347	3	2.391	13	1.712	1.026	1	18	1.007	1	18	18	1.007		
Rheinland-Pfalz	792	1.183	64	51	3	10	545	19	77	9	438	2	574	188	2	6	180	2	6	6	180		
Saarland	333	348	27	10	0	17	283	4	41	0	238	0	38	34	0	0	34	0	0	0	34		
Sachsen	746	738	65	41	1	23	536	33	40	6	448	9	137	192	0	0	192	0	0	0	192		
Schleswig-Holstein	416	602	50	31	1	18	270	13	49	4	202	2	282	149	0	0	149	0	0	0	149		
Thüringen	365	529	36	26	2	8	287	10	34	0	241	2	206	75	0	1	74	0	0	1	74		
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	16.344	19.218	2.522	1.089	256	1.177	11.279	421	1.563	48	9.186	61	5.417	4.270	8	37	4.225	8	37	37	4.225		

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Frauen in Prozent)

Land	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln ²⁾			
	Jugendarrrest				zusammen	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrags	Auflagen			insgesamt	Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen
	zusammen	Dauerarrrest	Kurzarrrest	Freizeitarrrest				Freizeitarrrest	Entscheidung	Arbeitsleistung				
Prozent														
Frauen	100,0	60,3	5,3	34,4	100,0	4,0	11,6	0,1	83,7	0,7	100,0	0,0	100,0	
Baden-Württemberg	100,0	34,2	16,8	49,0	100,0	2,8	19,6	0,4	76,9	0,3	100,0	0,0	99,4	
Bayern	100,0	45,9	12,8	41,3	100,0	9,7	19,4	0,0	71,0	0,0	100,0	0,3	99,7	
Berlin	100,0	46,9	2,0	51,0	100,0	6,2	9,3	0,4	83,6	0,4	100,0	0,0	100,0	
Brandenburg	100,0	40,0	20,0	40,0	100,0	9,8	17,1	0,0	73,2	0,0	100,0	0,0	93,3	
Bremen	100,0	76,4	16,4	7,3	100,0	1,8	14,7	0,6	82,8	0,0	100,0	1,1	98,3	
Hamburg	100,0	60,0	11,3	28,7	100,0	3,5	16,7	1,7	77,0	1,1	100,0	0,0	98,4	
Hessen	100,0	60,0	0,0	40,0	100,0	7,5	12,8	0,0	78,9	0,8	100,0	7,4	92,6	
Mecklenburg-Vorpommern	100,0	44,0	10,1	45,9	100,0	4,8	11,3	0,1	83,3	0,4	100,0	0,0	99,7	
Niedersachsen	100,0	33,0	8,0	59,0	100,0	2,9	12,2	0,1	84,3	0,5	100,0	0,1	98,1	
Nordrhein-Westfalen	100,0	79,7	4,7	15,6	100,0	3,5	14,1	1,7	80,4	0,4	100,0	1,1	95,7	
Rheinland-Pfalz	100,0	37,0	0,0	63,0	100,0	1,4	14,5	0,0	84,1	0,0	100,0	0,0	100,0	
Saarland	100,0	63,1	1,5	35,4	100,0	6,2	7,5	1,1	83,6	1,7	100,0	0,0	100,0	
Sachsen	100,0	62,0	2,0	36,0	100,0	4,8	18,1	1,5	74,8	0,7	100,0	0,0	100,0	
Schleswig-Holstein	100,0	72,2	5,6	22,2	100,0	3,5	11,8	0,0	84,0	0,7	100,0	0,0	98,7	
Thüringen	100,0	43,2	10,2	46,7	100,0	3,7	13,9	0,4	81,4	0,5	100,0	0,2	98,9	
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)														

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Jugendliche in absoluten Zahlen)

Land	Verurteilte insgesamt	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßnahmen ²⁾							
		Jugendarrest				Freizeit-arrest		zusammen				Aufgaben				Verwarnung			
		insgesamt	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest	Wiedergut-machung	Zahlung eines Geld-betrags	Entschul-digung	Arbeits-leistung	Arbeits-leistung und Entschul-digung	Arbeits-leistung	Entschul-digung	Arbeits-leistung und Entschul-digung	insgesamt	Heimerziehung	Erziehungs-beistandschaft	Weisungen		
Jugendliche																			
Baden-Württemberg	8.705	932	553	31	348	7.097	263	869	13	5.909	43	2.580	1.861	1	4	1.856			
Bayern	10.640	2.894	1.149	377	1.368	6.992	196	1.490	20	5.259	27	1.647	3.182	1	14	3.167			
Berlin	2.145	1.312	591	64	166	545	42	89	0	409	5	176	1.118	0	0	1.118			
Brandenburg	1.459	2.272	263	149	103	1.089	58	75	4	945	7	920	197	1	3	193			
Bremen	233	256	36	4	16	128	10	16	1	100	1	92	77	1	1	75			
Hamburg	1.064	663	130	96	21	517	14	83	1	419	0	16	411	0	3	408			
Hessen	3.521	5.149	647	375	237	2.483	84	315	48	2.015	21	2.019	723	6	16	701			
Mecklenburg-Vorpommern	900	1.238	146	103	34	624	24	79	0	517	4	468	166	4	2	160			
Niedersachsen	8.647	9.004	1.985	880	118	5.403	178	591	11	4.605	18	1.616	2.595	5	3	2.587			
Nordrhein-Westfalen	16.266	20.332	4.060	1.451	370	10.431	301	1.192	20	8.830	88	5.841	4.048	9	52	3.987			
Rheinland-Pfalz	3.115	4.611	391	308	29	2.104	51	334	31	1.677	11	2.116	703	3	27	673			
Saarland	1.235	1.289	158	64	0	1.021	17	142	0	860	2	110	119	0	0	119			
Sachsen	2.629	2.534	312	223	5	1.744	81	144	16	1.476	27	478	797	0	0	797			
Schleswig-Holstein	1.884	2.842	375	165	39	1.153	53	186	7	888	19	1.314	577	4	1	572			
Thüringen	1.397	1.943	204	138	3	1.018	33	94	2	874	15	721	332	2	1	329			
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	63.840	75.587	13.124	6.031	1.116	42.349	1.405	5.699	174	34.783	288	20.114	16.906	37	127	16.742			

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Jugendliche in Prozent)

Land	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßnahmen ²⁾					
	Jugendarrrest				Aufgaben						Verwarnung		insgesamt	Heimerziehung	Erziehungs- beistandschaft	Weisungen
	insgesamt	zusammen	Dauerarrrest	Kurzarrrest	Freizeit- arrest	zusammen	Wiedergut- machung	Zahlung eines Geld- betrags	Entschul- digung	Arbeits- leistung	Arbeits- leistung und Entschul- digung					
Prozent																
Jugendliche	100,0	100,0	59,3	3,3	37,3	100,0	3,7	12,2	0,2	83,3	0,6	100,0	0,1	0,2	99,7	
Baden-Württemberg	100,0	100,0	39,7	13,0	47,3	100,0	2,8	21,3	0,3	75,2	0,4	100,0	0,0	0,4	99,5	
Bayern	100,0	100,0	61,1	10,8	28,1	100,0	7,7	16,3	0,0	75,0	0,9	100,0	0,0	0,0	100,0	
Berlin	100,0	100,0	56,7	4,2	39,2	100,0	5,3	6,9	0,4	86,8	0,6	100,0	0,5	1,5	98,0	
Brandenburg	100,0	100,0	44,4	11,1	44,4	100,0	7,8	12,5	0,8	78,1	0,8	100,0	1,3	1,3	97,4	
Bremen	100,0	100,0	73,8	16,2	10,0	100,0	2,7	16,1	0,2	81,0	0,0	100,0	0,0	0,7	99,3	
Hamburg	100,0	100,0	58,0	5,4	36,6	100,0	3,4	12,7	1,9	81,2	0,8	100,0	0,8	2,2	97,0	
Hessen	100,0	100,0	70,5	6,2	23,3	100,0	3,8	12,7	0,0	82,9	0,6	100,0	2,4	1,2	96,4	
Mecklenburg-Vorpommern	100,0	100,0	44,3	5,9	49,7	100,0	3,3	10,9	0,2	85,2	0,3	100,0	0,2	0,1	99,7	
Niedersachsen	100,0	100,0	35,7	9,1	55,1	100,0	2,9	11,4	0,2	84,7	0,8	100,0	0,2	1,3	98,5	
Nordrhein-Westfalen	100,0	100,0	78,8	7,4	13,8	100,0	2,4	15,9	1,5	79,7	0,5	100,0	0,4	3,8	95,7	
Rheinland-Pfalz	100,0	100,0	40,5	0,0	59,5	100,0	1,7	13,9	0,0	84,2	0,2	100,0	0,0	0,0	100,0	
Saarland	100,0	100,0	71,5	1,6	26,9	100,0	4,6	8,3	0,9	84,6	1,5	100,0	0,0	0,0	100,0	
Sachsen	100,0	100,0	44,0	10,4	45,6	100,0	4,6	16,1	0,6	77,0	1,6	100,0	0,7	0,2	99,1	
Schleswig-Holstein	100,0	100,0	67,6	1,5	30,9	100,0	3,2	9,2	0,2	85,9	1,5	100,0	0,6	0,3	99,1	
Thüringen	100,0	100,0	46,0	8,5	45,5	100,0	3,3	13,5	0,4	82,1	0,7	100,0	0,2	0,8	99,0	
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	100,0	100,0	46,0	8,5	45,5	100,0	3,3	13,5	0,4	82,1	0,7	100,0	0,2	0,8	99,0	

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Heranwachsende in absoluten Zahlen)

Land	Verurteilte insgesamt	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)								Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln ²⁾						
		Jugendarrest				Aufgaben				Verwarnung			insgesamt			
		zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest	zusammen	Wiedergut-machung	Zahlung eines Geld-betrags	Entschul-digung	Arbeits-leistung	Arbeits-ent-schul-digung	Verwarnung	insgesamt	Heimerziehung	Erziehungs-beistandschaft	Weisungen
Heranwachsende																
Baden-Württemberg	5.926	546	360	16	170	3.934	255	1.298	5	2.371	5	1.130	1.035	0	0	1.035
Bayern	9.959	2.311	1.701	317	893	5.909	260	2.514	8	3.118	9	1.274	2.430	1	3	2.426
Berlin	2.051	379	248	59	72	626	56	254	1	313	2	237	834	2	0	832
Brandenburg	1.295	128	84	5	39	871	55	213	0	600	3	692	107	0	2	105
Bremen	269	237	42	21	9	140	9	39	1	90	1	55	69	0	2	67
Hamburg	1.453	181	146	19	16	722	22	322	1	377	0	15	481	2	5	474
Hessen	3.640	501	361	15	125	2.626	118	988	20	1.471	29	1.896	559	1	9	549
Mecklenburg-Vorpommern	1.165	111	80	7	24	773	39	171	1	561	1	561	190	2	2	186
Niedersachsen	7.059	1.429	732	100	597	4.216	276	1.448	4	2.482	6	1.028	1.623	0	1	1.622
Nordrhein-Westfalen	13.116	2.586	1.069	232	1.285	7.684	316	2.567	6	4.750	45	4.215	2.414	2	33	2.379
Rheinland-Pfalz	2.428	2.944	198	177	5	1.479	72	545	16	843	3	1.267	405	0	11	394
Saarland	957	136	63	1	72	707	25	244	0	438	0	73	61	0	0	61
Sachsen	2.799	219	172	2	45	1.757	148	328	7	1.253	21	405	605	0	0	605
Schleswig-Holstein	1.588	248	138	16	94	987	68	388	3	525	3	1.031	415	0	0	415
Thüringen	1.725	173	125	6	42	1.118	39	287	2	785	5	732	290	0	0	290
Deutschland																
(ohne Sachsen-Anhalt)	55.430	9.188	4.877	812	3.499	33.549	1.758	11.606	75	19.977	133	14.611	11.518	10	68	11.440

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 2 (zu Frage 31 – Fortsetzung)

Tabelle 2: Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach Sanktion (auch mehrere nebeneinander) 2006 (verurteilte Heranwachsende in Prozent)

Land	Zahl und Art der Zuchtmittel ¹⁾ (auch mehrere nebeneinander)										Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln ²⁾					
	Jugendstrafe				Auflagen						Verwarnung					
	insgesamt	zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit-arrest	zusammen	Wiedergut-machung	Zahlung eines Geld-betrags	Entschul-digung	Arbeits-leistung	Arbeits-tung und Entschul-digung	insgesamt	Heimerziehung	Erziehungs-beistandschaft	Weisungen	
Heranwachsende																
Baden-Württemberg	100,0	100,0	65,9	2,9	31,1	100,0	6,5	33,0	0,1	60,3	0,1	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Bayern	100,0	100,0	47,6	13,7	38,6	100,0	4,4	42,5	0,1	52,8	0,2	100,0	0,0	0,1	99,8	0,1
Berlin	100,0	100,0	65,4	15,6	19,0	100,0	8,9	40,6	0,2	50,0	0,3	100,0	0,2	0,0	99,8	0,0
Brandenburg	100,0	100,0	65,6	3,9	30,5	100,0	6,3	24,5	0,0	68,9	0,3	100,0	0,0	1,9	98,1	0,0
Bremen	100,0	100,0	50,0	28,6	21,4	100,0	6,4	27,9	0,7	64,3	0,7	100,0	0,0	2,9	97,1	0,0
Hamburg	100,0	100,0	80,7	10,5	8,8	100,0	3,0	44,6	0,1	52,2	0,0	100,0	0,4	1,0	98,5	0,0
Hessen	100,0	100,0	72,1	3,0	25,0	100,0	4,5	37,6	0,8	56,0	1,1	100,0	0,2	1,6	98,2	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	100,0	100,0	72,1	6,3	21,6	100,0	5,0	22,1	0,1	72,6	0,1	100,0	1,1	1,1	97,9	0,0
Niedersachsen	100,0	100,0	51,2	7,0	41,8	100,0	6,5	34,3	0,1	58,9	0,1	100,0	0,0	0,1	99,9	0,0
Nordrhein-Westfalen	100,0	100,0	41,3	9,0	49,7	100,0	4,1	33,4	0,1	61,8	0,6	100,0	0,1	1,4	98,6	0,0
Rheinland-Pfalz	100,0	100,0	89,4	2,5	8,1	100,0	4,9	36,8	1,1	57,0	0,2	100,0	0,0	2,7	97,3	0,0
Saarland	100,0	100,0	46,3	0,7	52,9	100,0	3,5	34,5	0,0	62,0	0,0	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Sachsen	100,0	100,0	78,5	0,9	20,5	100,0	8,4	18,7	0,4	71,3	1,2	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Schleswig-Holstein	100,0	100,0	55,6	6,5	37,9	100,0	6,9	39,3	0,3	53,2	0,3	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Thüringen	100,0	100,0	72,3	3,5	24,3	100,0	3,5	25,7	0,2	70,2	0,4	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	100,0	100,0	53,1	8,8	38,1	100,0	5,2	34,6	0,2	59,5	0,4	100,0	0,1	0,6	99,3	0,0

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 3 (zu Frage 40)

Tabelle 3: In der Strafverfolgungsstatistik 2006 erfasste Personen mit Entscheidung nach Jugendstrafrecht 2006 mit Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis

Land	In der Strafverfolgungsstatistik 2006 erfasste Personen mit Entscheidung nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt			Darunter mit Entscheidung auf					
	zusammen	Jugendliche	Heranwachsende	Fahrverbot			Entziehung der Fahrerlaubnis/ Sperre		
				zusammen	gegen Jugendliche	gegen Heranwachsende	zusammen	gegen Jugendliche	gegen Heranwachsende
Anzahl									
Baden-Württemberg	20.789	13.107	7.682	435	301	134	705	315	390
Bayern	35.956	21.429	14.527	811	472	339	1.224	355	869
Berlin	9.115	5.224	3.891	12	0	12	90	14	76
Brandenburg	4.726	2.844	1.882	9	2	7	90	27	63
Bremen	2.047	1.098	949	1	1	0	38	4	34
Hamburg	5.847	2.791	3.056	15	1	14	116	11	105
Hessen	10.939	5.802	5.137	159	31	128	636	93	543
Mecklenburg-Vorpommern	3.734	1.926	1.808	14	1	13	136	30	106
Niedersachsen	21.545	12.562	8.983	614	376	238	885	183	702
Nordrhein-Westfalen	43.297	24.957	18.340	902	458	444	1.418	385	1.033
Rheinland-Pfalz	6.733	3.779	2.954	158	86	72	251	91	160
Saarland	2.611	1.454	1.157	82	38	44	185	45	140
Sachsen	9.047	4.817	4.230	25	3	22	223	73	150
Schleswig-Holstein	5.889	3.437	2.452	4	0	4	135	25	110
Thüringen	5.606	2.774	2.832	38	4	34	269	52	217
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	187.881	108.001	79.880	3.279	1.774	1.505	6.401	1.703	4.698
<i>alte Länder</i>	<i>164.768</i>	<i>95.640</i>	<i>69.128</i>	<i>3.193</i>	<i>1.764</i>	<i>1.429</i>	<i>5.683</i>	<i>1.521</i>	<i>4.162</i>

	Je 1.000 erfasste Personen mit Entscheidung nach JGG								
Baden-Württemberg				21	23	17	34	24	51
Bayern				23	22	23	34	17	60
Berlin				1	0	3	10	3	20
Brandenburg				2	1	4	19	9	33
Bremen				0	1	0	19	4	36
Hamburg				3	0	5	20	4	34
Hessen				15	5	25	58	16	106
Mecklenburg-Vorpommern				4	1	7	36	16	59
Niedersachsen				28	30	26	41	15	78
Nordrhein-Westfalen				21	18	24	33	15	56
Rheinland-Pfalz				23	23	24	37	24	54
Saarland				31	26	38	71	31	121
Sachsen				3	1	5	25	15	35
Schleswig-Holstein				1	0	2	23	7	45
Thüringen				7	1	12	48	19	77
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)				17	16	19	34	16	59

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, Sonderauswertung JGG

Zusammenstellung der Angaben von Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen zu der Frage, wie hoch die Kosten sind, die Jugendlichen auferlegt werden, und welcher Anteil davon tatsächlich gezahlt wird.

Baden-Württemberg:

„Zu Teil 2 der Frage ist auszuführen, dass die richterliche Praxis der Auferlegung der Verfahrenskosten und -auslagen an verurteilte Jugendliche bzw. Heranwachsende sehr unterschiedlich ist. Die Streubreite entsprechender Durchschnittserlöse „je Verfahren“ ist aufgrund der starken Einzelfallabhängigkeit sowohl zwischen verschiedenen Gerichten als auch innerhalb desselben Gerichts sehr groß.

Für ganz Baden-Württemberg sind im Zeitraum Januar 2007 bis März 2008 in amtsgerichtlichen Jugendstrafverfahren (Anklagen und Strafbefehle) Erlöse im Gesamtvolumen von ca. 1,4 Mio. EUR angefallen, d.h. den Angeklagten auferlegt worden. Ca. 70 Prozent des Gesamtbetrages entfallen dabei auf die Einforderung von Verfahrensauslagen, die übrigen 30 Prozent auf Gerichtsgebühren. Bezogen auf die Fallzahl (Eingänge) im selben Zeitraum von insgesamt 32.627 Ds- bzw. Ls-Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie 9.042 Anträgen auf Erlass von Strafbefehlen vor dem Jugendrichter ergibt sich somit ein durchschnittlicher Erlös je Jugendstrafverfahren von 33,60 EUR. In Relation zu den insgesamt 28.929 Neueingängen in VRJs-Verfahren im gleichen Auswertungszeitraum ist der Erlös je Verfahren entsprechend höher und liegt bei ca. 48,40 EUR. Aufgrund bekannter Kontierungsfehler einzelner Gerichte dürften die „Stückerlöse“ faktisch jedoch noch etwas höher ausfallen, eine genaue Quantifizierung ist aber nicht möglich.

Eine Differenzierung der anfallenden Erlöse ist ferner nach Verfahren vor Jugendschöffengerichten bzw. Verfahren vor dem Jugendrichter möglich. Der Großteil der eingeforderten Beträge (ca. 65 Prozent) geht dabei trotz der insgesamt deutlich geringeren Fallzahl auf Verfahren vor Jugendschöffengerichten zurück (Anklagen in Baden-Württemberg von Januar 2007 bis März 2008 vor dem Jugendrichter: 25.836 Eingänge; vor dem Jugendschöffengericht: 6.824 Eingänge). Hintergrund ist, dass beim Jugendrichter zwar insgesamt wesentlich mehr Verfahren geführt werden, allerdings entstehen hier i. d. R. keine Gebühren, weil meist keine gebührenausslösenden Strafen bzw. Maßnahmen verhängt werden (Jugendarreste, jugend-

gerichtliche Maßnahmen). Gebühren fallen hingegen bei Geldstrafen und Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen an, die durch Jugendrichter nur selten verhängt werden. Auch bei den anfallenden Auslagen, z. B. für Zustellungen und Alkoholproben, handelt es sich betragsmäßig regelmäßig um eher geringe Beträge. Bei Jugendschöffengerichten ist die Zahl der eingehenden Verfahren zwar wesentlich geringer, hier entstehen aber i. d. R. Gebühren. Auch bei den Auslagen handelt es sich meist um höhere Beträge, z.B. für einen Pflichtverteidiger.

Eine Aussage in Bezug auf den Anteil der tatsächlich bezahlten Kosten und Auslagen ist nicht möglich.“

Bayern:

„Hinsichtlich der individuellen Kostenhöhe können keine näheren Angaben gemacht werden, da diese von einer Reihe von Faktoren, wie der Anzahl der geladenen Zeugen, der Anzahl der Sachverständigen, deren Reisewege, der Notwendigkeit der Hinzuziehung von Dolmetschern, Zustellungen usw. abhängt. Anzumerken ist, dass Gerichtsgebühren bei Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie beim Schuldspruch nach § 27 JGG nicht anfallen, sondern nur bei der Verhängung von Jugendstrafe.

Im Regelfall sind die Kosten des Verfahrens mit Beträgen zwischen 20,00 Euro und 100,00 Euro so gering, dass von einer Zusatzstrafe mit negativen Folgewirkungen nicht gesprochen werden kann. Insgesamt wurden im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 in Jugendstrafsachen Kosten in Höhe von 760.006,13 € in Rechnung gestellt. Hinzu kommen noch Kosten etwaiger Wahlverteidiger, deren Höhe jedoch von hier aus nicht feststellbar ist. Von dem vorgenannten Betrag wurden im selben Zeitraum 484.203,23 € eingezogen.“

Sachsen:

„In der Regel betragen die Verfahrenskosten vor dem Jugendrichter bei einem anwaltschaftlich nicht vertretenen Jugendlichen 10 € bis 130 €. Im Verfahren vor dem Jugendschöffengericht in denen dem Jugendlichen in der Regel ein Pflichtverteidiger beigeordnet wird, ist durchschnittlich mit Verfahrenskosten zwischen 700 € und 900 € zu rechnen. Welcher Anteil dieser Kosten von dem Jugendlichen, bei denen nicht von der Regelung des § 74 JGG Gebrauch gemacht worden ist, tatsächlich bezahlt wird, ist statistisch nicht erfasst, weil die Verfahrenskosten nach Erstellung der Kostenrechnung durch die Landesjustizkasse zentral beigetrieben werden.

Wenn keine Jugendstrafe verhängt wird, fallen lediglich Zustellungsauslagen in Höhe von 3,50 € pro Zustellung an, so dass sich die Verfahrenskosten in Verfahren, zu denen keine Zeugen oder Sachverständigen hinzugezogen werden, auf knapp 10 € belaufen. Bei Verhängung einer Jugendstrafe von sechs Monaten entstehen darüber hinaus gemäß Ziffer 3110 VV-GKG eine Gerichtsgebühr von 120 €, bei einer höheren Jugendstrafe bis zu einschließlich einem Jahr gemäß Ziffer 3111 VV-GKG eine Gerichtsgebühr von 240 €, bei weiterer Erhöhung der Jugendstrafe bis zu einschließlich zwei Jahren gemäß Ziffer 3112 VV-GKG eine Gerichtsgebühr von 360 €. Falls dem Jugendlichen ein Pflichtverteidiger bestellt worden ist, kommt dessen Vergütung von durchschnittlich 500 € hinzu.“

Thüringen:

„Einer repräsentativen Erhebung zu Folge betragen in den verbleibenden Verfahren [10 bis 15 %] die Kosten, die Jugendlichen auferlegt wurden, durchschnittlich 235 EUR. Etwa die Hälfte aller im Jahr 2007 zum Soll stehenden Kosten wurden tatsächlich bezahlt.“

Anlage 5 (zu Frage 62)

Tabelle 4: Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht – Art der verhängten Erziehungsmaßregeln¹⁾

Jahr	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit ²⁾		Zahl und Art der Erziehungsmaßregeln (auch mehrere nebeneinander)				
		Zuchtmitteln	Erziehungsmaßregeln	insgesamt	Heimerziehung	Erziehungsbeistandschaft	Weisungen	Weisungen je 1.000 Verurteilte
1990	77.274	50.434	32.802	32.861	30	129	32.702	423
1991	72.728	50.923	21.623	21.671	30	135	21.506	296
1992	71.839	51.713	17.984	18.019	30	154	17.835	248
1993	72.664	52.568	15.494	15.537	39	150	15.348	211
1994	71.965	52.953	14.024	14.065	49	195	13.821	192
1995	76.731	56.663	14.989	15.045	68	214	14.763	192
1996	80.846	59.752	14.586	14.630	46	184	14.400	178
1997	87.807	65.211	16.589	16.636	77	208	16.351	186
1998	92.001	68.824	17.680	17.763	94	228	17.441	190
1999	93.602	70.356	18.465	18.577	69	274	18.234	195
2000	93.840	70.435	18.897	19.026	90	257	18.679	199
2001	96.675	72.735	20.009	20.107	79	265	19.763	204
2002	101.482	77.227	21.810	21.909	55	329	21.525	212
2003	101.562	77.919	22.320	22.411	53	240	22.118	218
2004	105.523	81.165	23.844	23.901	68	219	23.614	224
2005	106.655	83.269	25.117	25.221	69	223	24.929	234
2006	105.902	82.785	25.661	25.740	38	185	25.517	241

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabellen 4.3

- 1) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.
- 2) Auch soweit Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nebeneinander angeordnet wurden.

Anlage 6 (zu Frage 62)

Tabelle 5: Verurteilte mit Hauptstrafe nach JGG - Art der verhängten Zuchtmittel¹⁾

Jahr	Zahl und Art der Zuchtmittel (auch mehrere nebeneinander)												
	insgesamt	Jugendarrest					Auflagen					Verwarnung	
		zusammen	Jugendarrest je 1.000 Verurteilte	Dauerarrest	Kurzarrest	Freiheitsarrest	zusammen	Wiedergutmachung	Zahlung eines Geldbetrags	Entschuldigung	Arbeitsleistung		Arbeitsleistung u. Entschuldigung
1990	63.507	12.785	5.625	879	6.281	25.967	1.678	24.154	5.625		135		24.755
1991	68.459	11.557	5.616	653	5.288	34.047	1.604	21.668	5.616	207	10.395	173	22.855
1992	69.601	11.711	6.005	683	5.023	36.213	1.593	20.452	6.005	132	13.830	206	21.677
1993	71.861	12.248	6.541	800	4.907	38.430	1.574	17.823	6.541	112	18.608	313	21.183
1994	72.770	12.271	6.534	725	5.012	39.397	1.435	16.627	6.534	129	20.954	252	21.102
1995	78.318	12.953	6.717	841	5.395	42.899	1.466	16.915	6.717	108	24.114	296	22.466
1996	83.195	14.063	7.368	908	5.787	45.712	1.457	16.544	7.368	111	27.232	368	23.420
1997	90.114	15.878	8.093	986	6.799	49.707	1.668	17.154	8.093	127	30.451	307	24.529
1998	95.972	16.985	8.529	980	7.476	52.881	1.823	17.530	8.529	152	33.003	373	26.106
1999	98.821	16.809	8.340	1.049	7.420	54.843	1.973	18.424	8.340	131	33.987	328	27.169
2000	99.797	16.832	8.412	1.003	7.417	55.910	2.224	18.927	8.412	119	34.315	325	27.055
2001	102.329	16.966	8.409	1.109	7.448	58.829	2.572	19.891	8.409	144	35.911	311	26.534
2002	108.797	18.751	9.131	1.320	8.300	61.345	2.364	18.749	9.131	235	39.736	261	28.701
2003	109.299	18.992	9.320	1.302	8.370	62.382	2.308	17.639	9.320	179	42.005	251	27.925
2004	113.458	19.894	9.786	1.536	8.572	65.246	2.443	16.744	9.786	174	45.615	270	28.318
2005	117.837	20.363	9.995	1.761	8.607	67.230	2.358	16.288	9.995	240	48.050	294	30.244
2006	117.410	20.756	9.834	1.880	9.042	66.905	2.686	15.914	9.834	217	47.750	338	29.749

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabellen 4.3

- 1) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.

Anlage 7 (zu Frage 74)

Zusammenstellung der Angaben von Berlin und Schleswig-Holstein zu der Frage, ob in der Praxis ausreichend Einrichtungen zur Verfügung, die eine nichtstationäre Entziehungskur gemäß § 10 Abs. 2 JGG anbieten

Berlin:

„Ein Drogenentzug findet in der Regel im stationären Setting statt. In Berlin gibt es ein zentrales Angebot für den Entzug Jugendlicher (Cleanpeace) im Vivantes Klinikum, Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Ambulante Therapieplätze für Jugendliche Cannabiskonsumenten und -konsumentinnen stehen ohne Platzzahlbegrenzung im Therapieladen e.V., einer Einrichtung der Berliner Jugend- und Drogenhilfe zur präventiven und therapeutischen Unterstützung im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis und Partydrogen (Alkohol, Amphetamine, Ecstasy, Kokain, LSD, Pilze), zur Verfügung. Der Versorgungsgrad wird für ausreichend erachtet.“

Schleswig-Holstein:

„In Schleswig-Holstein stehen für die ambulante Rehabilitation Jugendlicher unter 18 Jahren keine Einrichtungen zur Verfügung. Für unter 18-Jährige stehen fünf stationäre Einrichtungen zur spezialisierten Behandlung von Suchterkrankungen zum Teil auch geschlechtsdifferenziert zur Verfügung.

Diese sind:

- Life Challenge Fehmarn, Ostseeklinik für Suchttherapie (Jungen und junge Männer),
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig (teilweise geschlechtsdifferenziert),
- Der Posthof – Drogentherapie für Jugendliche (teilweise geschlechterdifferenziert),
- HORIZON Kiel – Abstinenzprogramm für Jugendliche und
- Fachklinik Bokholt Akupunktur- und medikamentengestützter qualifizierter Drogenentzug.

Für Heranwachsende stehen ca. weitere 20 Fachkliniken und 49 ambulante Rehaangebote für Suchterkrankungen dezentral zur Verfügung.“

Anlage 8 (zu Frage 75)

Tabelle 9: Anteil von Entscheidungen nach § 12 JGG an allen jugendrichterlichen Entscheidungen¹⁾

Land	Jugendrichterliche Entscheidungen 2006 ²⁾						
	insgesamt	darunter Abgeurteilte ³⁾ nach Jugendstrafrecht	darunter Entscheidungen nach § 12 JGG				
			insgesamt			nach Entscheidung	
			absolute Zahl	je 1.000 jugend- richterliche Ent- scheidungen	je 1.000 Abgeur- teilte	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	Erziehungs- beistandschaft
Baden-Württemberg	31.354	19.971	5	0,2	0,3	1	4
Bayern	54.430	31.439	19	0,3	0,6	2	17
Berlin	10.337	9.088	2	0,2	0,2	2	0
Brandenburg	7.800	4.592	6	0,8	1,3	1	5
Bremen	2.777	1.904	4	1,4	2,1	1	3
Hamburg	6.444	5.572	10	1,6	1,8	2	8
Hessen	18.294	10.811	32	1,7	3,0	7	25
Mecklenburg-Vorpommern	6.043	3.454	10	1,7	2,9	6	4
Niedersachsen	30.438	21.027	9	0,3	0,4	5	4
Nordrhein-Westfalen	61.834	42.388	96	1,6	2,3	11	85
Rheinland-Pfalz	11.102	6.544	41	3,7	6,3	3	38
Saarland	3.077	2.601	0	0,0	0,0	0	0
Sachsen	13.470	8.815	0	0,0	0,0	0	0
Schleswig-Holstein	9.782	4.630	5	0,5	1,1	4	1
Thüringen	9.373	5.400	3	0,3	0,6	2	1
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	276.555	178.236	242	0,9	1,4	47	195

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG

- 1) Soweit in der Strafverfolgungsstatistik erfasst (einschl. Entscheidungen nach § 27 JGG und §45 Abs. 3 JGG).
- 2) Auch Entscheidungen nebeneinander auf unterschiedliche Sanktionen (etwa gleichzeitig Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen) sowie mehrfach auf unterschiedliche Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen (etwa gleichzeitig Heimerziehung und Weisung).
- 3) Personen, bei denen das gerichtliche Strafverfahren mit Verurteilung, Freispruch oder Einstellung endete.

Anlage 9 (zu Frage 86)

Tabelle 11: Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht nach der Art der verhängten Sanktionen¹⁾

Jahr	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit ²⁾							Stationäre Sanktionen ³⁾		Ambulante Sanktionen ⁴⁾	
		Jugendstrafe			Zuchtmitteln			Erziehungs- maßregeln	zusammen	je 1.000 Ver- urteilte	zusammen	je 1.000 Ver- urteilte
		zusammen	ohne Straf- aussetzung	mit Straf- aussetzung	zusammen	Jugendarrest	ambulante Zuchtmittel					
1990	77.274	12.103	4.319	7.784	50.434	12.785	37.649	32.802	17.104	221	78.235	1.012
1991	72.728	12.938	4.812	8.126	50.923	11.557	39.366	21.623	16.369	225	69.115	950
1992	71.839	13.040	4.788	8.252	51.713	11.711	40.002	17.984	16.499	230	66.238	922
1993	72.664	13.991	5.245	8.746	52.568	12.248	40.320	15.494	17.493	241	64.560	888
1994	71.965	13.998	5.118	8.880	52.953	12.271	40.682	14.024	17.389	242	63.586	884
1995	76.731	13.880	5.005	8.875	56.663	12.953	43.710	14.989	17.958	234	67.574	881
1996	80.846	15.146	5.383	9.763	59.752	14.063	45.689	14.586	19.446	241	70.038	866
1997	87.807	16.399	5.700	10.699	65.211	15.878	49.333	16.589	21.578	246	76.621	873
1998	92.001	17.220	6.243	10.977	68.824	16.985	51.839	17.680	23.228	252	80.496	875
1999	93.602	17.645	6.452	11.193	70.356	16.809	53.547	18.465	23.261	249	83.205	889
2000	93.840	17.753	6.725	11.028	70.435	16.832	53.603	18.897	23.557	251	83.528	890
2001	96.675	17.722	6.554	11.168	72.735	16.966	55.769	20.009	23.520	243	86.946	899
2002	101.482	17.684	6.808	10.876	77.227	18.751	58.476	21.810	25.559	252	91.162	898
2003	101.562	17.288	6.646	10.642	77.919	18.992	58.927	22.320	25.638	252	91.889	905
2004	105.523	17.419	6.596	10.823	81.165	19.894	61.271	23.844	26.490	251	95.938	909
2005	106.655	16.641	6.535	10.106	83.269	20.363	62.906	25.117	26.898	252	98.129	920
2006	105.902	16.886	6.675	10.211	82.785	20.756	62.029	25.661	27.431	259	97.901	924

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabellen 4.1 und 4.3

- 1) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin. Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.
- 2) Auch soweit Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln nebeneinander angeordnet wurden.
- 3) Jugendstrafe ohne Strafaussetzung und Jugendarrest.
- 4) Zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, nicht-stationäre Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

Anlage 10 (zu Frage 91)

Tabelle 12: Verurteilte zu Jugendarrest 2006 nach der Art der Straftat*)

Gesetz §§	Art der Straftat 1)	Verurteilte nach JGG insgesamt	Jugendarrest			
			zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeit- arrest
Straftaten insgesamt		105.902	20.756	9.834	1.880	9.042
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr (o. V.)		92.262	19.357	9.313	1.787	8.257
Straftaten im Straßenverkehr		13.640	1.399	521	93	785
Straftaten nach dem StGB (o. V.) zusammen		81.224	17.810	8.576	1.648	7.586
80-168, 331-357 ohne 142	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (o. V.) und im Amt	3.417	650	283	75	292
174-184e	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	979	151	93	10	48
177, 178	darunter: Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung	407	55	42	2	11
185-200	Beleidigung	1.553	255	98	24	133
211-222	Straftaten gegen das Leben (o. V.)	103	2	-	-	2
211	darunter: Mord (ohne Mordversuch)	15	-	-	-	-
212, 213	Totschlag	65	-	-	-	-
223-231	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o. V.)	22.899	6.650	3.246	607	2.797
223	darunter: Körperverletzung	9.737	2.495	1.096	254	1.145
224 Abs. 1	Gefährliche Körperverletzung	12.753	4.096	2.123	349	1.624
232-241a	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.031	178	81	18	79
169-173, 201-206	Sonstige Straftaten gegen die Person	57	6	3	2	1
242-248c	Diebstahl und Unterschlagung	28.895	5.943	2.747	552	2.644
242	darunter: Diebstahl	18.148	3.478	1.476	340	1.662
243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3	Einbruchdiebstahl (einschl. Wohnungs- einbruchdiebstahl)	6.895	1.706	876	150	680
246	Unterschlagung	1.102	185	67	24	94
249-256, 316a	Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer	5.498	1.233	784	95	354
257-261	Begünstigung und Hehlerei	1.056	144	76	14	54
263-266b	Betrug und Untreue	8.683	1.459	654	151	654
263	darunter: Betrug	4.121	709	362	72	275
267-281	Urkundenfälschung	1.843	365	210	26	129
283-305a	Sonstige Straftaten gegen das Vermögen	4.562	666	248	66	352
306-323c o. 316a	Gemeingefährliche Straftaten (o. V.)	635	108	53	8	47
324-330a	Straftaten gegen die Umwelt	13	-	-	-	-
Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB		6.588	513	230	40	243
davon: in Trunkenheit		4.422	347	158	28	161
ohne Trunkenheit		2.166	166	72	12	82
Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz		7.052	886	291	53	542
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (ohne StGB/StVG)		11.038	1.547	737	139	671
darunter: nach dem Wehrstrafgesetz		103	22	17	2	3
nach dem Betäubungsmittelgesetz		9.102	1.249	580	114	555
nach dem Aufenthaltsgesetz		150	46	36	6	4

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabelle 4.3

*) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin. Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.

Anlage 11 (zu Frage 112)

Tabelle 15: Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht nach der Art der verhängten Sanktionen ¹⁾

Jahr	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit ²⁾							Jugendstrafe		
		Jugendstrafe			Zuchtmitteln				zusammen	je 1.000 Verurteilte	je 1.000 verhängte Sanktionen ³⁾
		zusammen	ohne Strafaussetzung	mit Strafaussetzung	zusammen	Jugendarrest	ambulante Zuchtmittel	Erziehungsmaßnahmen			
1990	77.274	12.103	4.319	7.784	50.434	12.785	37.649	32.802	12.103	157	127
1991	72.728	12.938	4.812	8.126	50.923	11.557	39.366	21.623	12.938	178	151
1992	71.839	13.040	4.788	8.252	51.713	11.711	40.002	17.984	13.040	182	158
1993	72.664	13.991	5.245	8.746	52.568	12.248	40.320	15.494	13.991	193	171
1994	71.965	13.998	5.118	8.880	52.953	12.271	40.682	14.024	13.998	195	173
1995	76.731	13.880	5.005	8.875	56.663	12.953	43.710	14.989	13.880	181	162
1996	80.846	15.146	5.383	9.763	59.752	14.063	45.689	14.586	15.146	187	169
1997	87.807	16.399	5.700	10.699	65.211	15.878	49.333	16.589	16.399	187	167
1998	92.001	17.220	6.243	10.977	68.824	16.985	51.839	17.680	17.220	187	166
1999	93.602	17.645	6.452	11.193	70.356	16.809	53.547	18.465	17.645	189	166
2000	93.840	17.753	6.725	11.028	70.435	16.832	53.603	18.897	17.753	189	166
2001	96.675	17.722	6.554	11.168	72.735	16.966	55.769	20.009	17.722	183	160
2002	101.482	17.684	6.808	10.876	77.227	18.751	58.476	21.810	17.684	174	152
2003	101.562	17.288	6.646	10.642	77.919	18.992	58.927	22.320	17.288	170	147
2004	105.523	17.419	6.596	10.823	81.165	19.894	61.271	23.844	17.419	165	142
2005	106.655	16.641	6.535	10.106	83.269	20.363	62.906	25.117	16.641	156	133
2006	105.902	16.886	6.675	10.211	82.785	20.756	62.029	25.661	16.886	159	135

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabellen 4.1 und 4.3

- 1) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin. Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.
- 2) Auch soweit Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen nebeneinander angeordnet wurden.
- 3) Im Falle dass unterschiedliche Zuchtmittel oder unterschiedliche Erziehungsmaßnahmen nebeneinander verhängt wurden, sind diese nur einmal gezählt.

Anlage 12 (zu Frage 112)

Tabelle 16: Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht nach der Art der verhängten Sanktionen im Jahr 2006 nach Ländern

Land	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit ¹⁾							Jugendstrafe		
		Jugendstrafe			Zuchtmitteln			Erziehungsmaßnahmen	zusammen	je 1.000 Verurteilte	je 1.000 verhängte Sanktionen ²⁾
		zusammen	ohne Strafaussetzung	mit Strafaussetzung	zusammen	Jugendarrest	ambulante Zuchtmittel				
Insgesamt	Anzahl										
Baden-Württemberg	14.631	2.742	1.146	1.596	11.719	1.478	10.241	2.893	2.742	187	158
Bayern	20.599	3.286	1.221	2.065	15.725	5.205	10.520	5.604	3.286	160	133
Berlin	4.196	907	492	415	2.292	970	1.322	1.952	907	216	176
Brandenburg	2.754	580	212	368	2.222	391	1.831	303	580	211	187
Bremen	502	103	41	62	365	78	287	145	103	205	168
Hamburg	2.517	392	314	78	1.523	311	1.212	892	392	156	140
Hessen	7.161	1.043	385	658	6.067	1.148	4.919	1.269	1.043	146	124
Mecklenburg-Vorpommern	2.065	562	239	323	1.598	257	1.341	353	562	272	224
Niedersachsen	15.706	2.031	603	1.428	12.276	3.414	8.862	4.214	2.031	129	110
Nordrhein-Westfalen	29.382	4.564	1.681	2.883	23.503	6.646	16.857	6.430	4.564	155	132
Rheinland-Pfalz	5.543	1.157	472	685	4.427	589	3.838	1.090	1.157	209	173
Saarland	2.192	268	63	205	1.857	294	1.563	180	268	122	116
Sachsen	5.428	1.348	447	901	3.753	531	3.222	1.402	1.348	248	207
Schleswig-Holstein	3.472	393	257	136	3.030	623	2.407	992	393	113	89
Thüringen	3.122	829	326	503	2.266	377	1.889	619	829	266	223
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	119.270	20.205	7.899	12.306	92.623	22.312	70.311	28.338	20.205	169	143

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabellen 4.1 und 4.3

- 1) Auch soweit Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen nebeneinander angeordnet wurden.
- 2) Im Falle dass unterschiedliche Zuchtmittel oder unterschiedliche Erziehungsmaßnahmen nebeneinander verhängt wurden, sind diese nur einmal gezählt.

Anlage 13 (zu Frage 112)

Tabelle 17: Verurteilte mit Hauptstrafe nach Jugendstrafrecht nach der Art der verhängten Sanktionen im Jahr 2006 nach Ländern - Jugendliche und Heranwachsende

Land	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit ¹⁾							Jugendstrafe		
		Jugendstrafe			Zuchtmitteln				zusammen	je 1.000 Verurteilte	je 1.000 verhängte Sanktionen ²⁾
		zusammen	ohne Strafaussetzung	mit Strafaussetzung	zusammen	Jugendarrest	ambulante Zuchtmittel	Erziehungsmaßnahmen			
Anzahl											
Jugendliche											
Baden-Württemberg	8.705	978	401	577	7.593	932	6.661	1.858	978	112	94
Bayern	10.640	1.036	381	655	8.619	2.894	5.725	3.176	1.036	97	81
Berlin	2.145	367	169	198	1.186	591	595	1.118	367	171	137
Brandenburg	1.459	200	61	139	1.275	263	1.012	196	200	137	120
Bremen	233	34	13	21	183	36	147	76	34	146	116
Hamburg	1.064	134	104	30	643	130	513	411	134	126	113
Hessen	3.521	379	139	240	3.081	647	2.434	714	379	108	91
Mecklenburg-Vorpommern	900	183	70	113	746	146	600	164	183	203	167
Niedersachsen	8.647	726	208	518	7.058	1.985	5.073	2.591	726	84	70
Nordrhein-Westfalen	16.266	1.657	579	1.078	13.699	4.060	9.639	4.025	1.657	102	85
Rheinland-Pfalz	3.115	396	160	236	2.722	391	2.331	691	396	127	104
Saarland	1.235	95	24	71	1.086	158	928	119	95	77	73
Sachsen	2.629	455	137	318	1.960	312	1.648	797	455	173	142
Schleswig-Holstein	1.884	162	122	40	1.697	375	1.322	577	162	86	67
Thüringen	1.397	257	91	166	1.126	204	922	329	257	184	150
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	63.840	7.059	2.659	4.400	52.674	13.124	39.550	16.842	7.059	111	92
Heranwachsende											
Baden-Württemberg	5.926	1.764	745	1.019	4.126	546	3.580	1.035	1.764	298	255
Bayern	9.959	2.250	840	1.410	7.106	2.311	4.795	2.428	2.250	226	191
Berlin	2.051	540	323	217	1.106	379	727	834	540	263	218
Brandenburg	1.295	380	151	229	947	128	819	107	380	293	265
Bremen	269	69	28	41	182	42	140	69	69	257	216
Hamburg	1.453	258	210	48	880	181	699	481	258	178	159
Hessen	3.640	664	246	418	2.986	501	2.485	555	664	182	158
Mecklenburg-Vorpommern	1.165	379	169	210	852	111	741	189	379	325	267
Niedersachsen	7.059	1.305	395	910	5.218	1.429	3.789	1.623	1.305	185	160
Nordrhein-Westfalen	13.116	2.907	1.102	1.805	9.804	2.586	7.218	2.405	2.907	222	192
Rheinland-Pfalz	2.428	761	312	449	1.705	198	1.507	399	761	313	266
Saarland	957	173	39	134	771	136	635	61	173	181	172
Sachsen	2.799	893	310	583	1.793	219	1.574	605	893	319	271
Schleswig-Holstein	1.588	231	135	96	1.333	248	1.085	415	231	145	117
Thüringen	1.725	572	235	337	1.140	173	967	290	572	332	286
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	55.430	13.146	5.240	7.906	39.949	9.188	30.761	11.496	13.146	237	204

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabellen 4.1 und 4.3

- 1) Auch soweit Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen nebeneinander angeordnet wurden.
- 2) Im Falle dass unterschiedliche Zuchtmittel oder unterschiedliche Erziehungsmaßnahmen nebeneinander verhängt wurden, sind diese nur einmal gezählt.

Anlage 14 (zu Frage 113)

Tabelle 18: Informell und formell Sanktionierte nach JGG sowie Verurteilte zu Jugendstrafe 2006 nach Ländern

Land	Nach JGG sanktionier- te Personen 2006 ¹⁾	Informell Sanktio- nierte nach JGG ²⁾		Formell Sanktionierte nach JGG ³⁾			
		zusammen	Anteil an allen sank- tionierten Personen	zusammen	Anteil an allen sank- tionierten Personen	darunter verurteilt zu Jugendstrafe	
						zusammen	Anteil an allen sank- tionierten Personen
Baden-Württemberg	49.637	34.476	69	15.161	31	2.742	6
Bayern	54.230	33.360	62	20.870	38	3.286	6
Berlin	17.931	13.709	76	4.222	24	907	5
Brandenburg	12.082	9.221	76	2.861	24	580	5
Bremen	4.266	3.737	88	529	12	103	2
Hamburg	13.819	11.179	81	2.640	19	392	3
Hessen	24.702	17.425	71	7.277	29	1.043	4
Mecklenburg-Vorpommern	9.835	7.651	78	2.184	22	562	6
Niedersachsen	45.131	29.166	65	15.965	35	2.031	5
Nordrhein-Westfalen	92.407	62.459	68	29.948	32	4.564	5
Rheinland-Pfalz	18.288	12.588	69	5.700	31	1.157	6
Saarland	5.074	2.882	57	2.192	43	268	5
Sachsen	21.109	15.496	73	5.613	27	1.348	6
Schleswig-Holstein	13.652	10.098	74	3.554	26	393	3
Thüringen	12.901	9.647	75	3.254	25	829	6
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	395.064	273.094	69	121.970	31	20.205	5

Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.6, 2006, Tab. 2.4); Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3, 2006)

- 1) Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) und alle Personen, deren Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.
- 2) Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.
- 3) Verurteilte nach Jugendstrafrecht einschl. der Entscheidungen gemäß § 27 JGG.

Anlage 15 (zu Frage 113)

Tabelle 19: Informell und formell Sanktionierte nach JGG sowie Verurteilte zu Jugendstrafe 2006 nach Ländern - nach Entscheidung durch Staatsanwaltschaft (StA-Statistik) und nach Entscheidung durch Gericht (StrafVerStat)

Land	StA-Statistik					StrafVerStat			
	Beschuldigte in anlagefähigen Ermittlungsverfahren nach JGG 2006 ¹⁾	darunter erledigt durch Opportunitätseinstellung ²⁾	darunter nach § 45 Abs. 1 JGG	darunter nach § 45 Abs. 2 JGG	darunter nach § 45 Abs. 3 JGG	Entscheidungen nach § 27 JGG	Einstellungen nach § 47 JGG	Verurteilte	dar. zu Jugendstrafe
Baden-Württemberg	39.315	29.737	12.793	16.491	453	530	4.739	14.631	2.742
Bayern	38.311	25.003	5.203	14.424	5.376	271	8.357	20.599	3.286
Berlin	15.373	9.522	6.846	2.642	34	26	4.187	4.196	907
Brandenburg	11.540	7.661	3.818	3.638	205	107	1.560	2.754	580
Bremen	3.618	2.510	1.648	746	116	27	1.227	502	103
Hamburg	10.662	8.744	5.317	3.145	282	123	2.435	2.517	392
Hessen	18.591	14.205	6.532	6.244	1.429	116	3.220	7.161	1.043
Mecklenburg-Vorpommern	9.224	6.489	3.108	3.146	235	119	1.162	2.065	562
Niedersachsen	32.187	25.212	11.083	13.862	267	259	3.954	15.706	2.031
Nordrhein-Westfalen	72.467	52.270	27.872	22.913	1.485	566	10.189	29.382	4.564
Rheinland-Pfalz	15.352	11.985	3.840	8.137	8	157	603	5.543	1.157
Saarland	4.022	2.743	1.171	1.185	387	0	139	2.192	268
Sachsen	17.431	12.936	4.458	8.406	72	185	2.560	5.428	1.348
Schleswig-Holstein	11.342	9.089	4.838	2.762	1.489	82	1.009	3.472	393
Thüringen	10.241	7.988	3.023	4.864	101	132	1.659	3.122	829
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	309.676	226.094	101.550	112.605	11.939	2.700	47.000	119.270	20.205

Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.6, 2006, Tab. 2.4); Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3, 2006)

Anlage 16 (zu Frage 114)

Tabelle 20: Verurteilte nach Jugendstrafrecht seit 1990 nach der Höhe der Jugendstrafe*)

Jahr	Verurteilte nach Jugendstrafrecht								
	insgesamt	zusammen	Verurteilte zu Jugendstrafe						
			davon mit einer Höhe von mehr als ... bis einschließlich						
			6 Monate Mindeststrafe	6-9 Monate	9-12 Monate	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre
Anzahl									
1990	77.274	12.050	2.425	2.279	2.820	3.393	774	292	67
1991	72.728	12.920	2.313	2.277	2.882	4.113	882	366	87
1992	71.839	13.029	2.305	2.408	2.779	4.181	909	349	98
1993	72.664	13.991	2.443	2.530	2.984	4.519	1.010	435	70
1994	71.965	13.998	2.509	2.493	3.008	4.467	1.072	368	81
1995	76.731	13.880	2.393	2.454	3.043	4.496	995	421	78
1996	80.846	15.146	2.648	2.692	3.310	4.886	1.087	434	89
1997	87.807	16.399	2.784	2.800	3.541	5.410	1.318	466	80
1998	92.001	17.220	2.938	2.915	3.783	5.623	1.384	488	89
1999	93.602	17.645	2.957	3.051	3.848	5.763	1.443	488	95
2000	93.840	17.753	2.933	3.024	3.787	5.993	1.409	514	93
2001	96.675	17.722	2.952	3.116	3.844	5.911	1.281	537	81
2002	101.482	17.684	2.716	3.226	3.741	5.996	1.420	502	83
2003	101.562	17.288	2.633	3.042	3.673	5.955	1.392	490	103
2004	105.523	17.419	2.798	3.045	3.728	5.881	1.364	507	96
2005	106.655	16.641	2.654	2.886	3.454	5.723	1.327	514	83
2006	105.902	16.886	2.631	2.889	3.553	5.732	1.426	564	91

		Prozent							
1990	-	100,0	20,1	18,9	23,4	28,2	6,4	2,4	0,6
1991	-	100,0	17,9	17,6	22,3	31,8	6,8	2,8	0,7
1992	-	100,0	17,7	18,5	21,3	32,1	7,0	2,7	0,8
1993	-	100,0	17,5	18,1	21,3	32,3	7,2	3,1	0,5
1994	-	100,0	17,9	17,8	21,5	31,9	7,7	2,6	0,6
1995	-	100,0	17,2	17,7	21,9	32,4	7,2	3,0	0,6
1996	-	100,0	17,5	17,8	21,9	32,3	7,2	2,9	0,6
1997	-	100,0	17,0	17,1	21,6	33,0	8,0	2,8	0,5
1998	-	100,0	17,1	16,9	22,0	32,7	8,0	2,8	0,5
1999	-	100,0	16,8	17,3	21,8	32,7	8,2	2,8	0,5
2000	-	100,0	16,5	17,0	21,3	33,8	7,9	2,9	0,5
2001	-	100,0	16,7	17,6	21,7	33,4	7,2	3,0	0,5
2002	-	100,0	15,4	18,2	21,2	33,9	8,0	2,8	0,5
2003	-	100,0	15,2	17,6	21,2	34,4	8,1	2,8	0,6
2004	-	100,0	16,1	17,5	21,4	33,8	7,8	2,9	0,6
2005	-	100,0	15,9	17,3	20,8	34,4	8,0	3,1	0,5
2006	-	100,0	15,6	17,1	21,0	33,9	8,4	3,3	0,5

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Reihe 3, Tabelle 4.1

*) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin. Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.

Anlage 17 (zu Frage 123)

Angaben des Niederländischen Justizministeriums zu der Frage, welche Erfahrungen die Niederlande mit einer Höchstdauer der Jugendstrafe von zwei als Reaktion auf schwerste Delikte Jugendlicher haben

In den Niederlanden werden relativ viele Jugendliche, die schwerer Kriminalität beschuldigt werden, in Untersuchungshaft genommen. Die Strafe ist dann häufig Jugendhaft mit derselben Dauer wie die bereits verbüßte Untersuchungshaft in Verbindung mit einer gemeinnützigen Arbeit als Ersatzstrafe oder Jugendbewährungshilfe.

Sporadisch wird eine Jugendhaftstrafe länger als die Dauer der Untersuchungshaft verhängt. Liegt etwas Schwerwiegendes vor, wird das Gericht eher die PIJ-Maßnahme oder eine Kombination aus Jugendhaft und PIJ-Maßnahme auferlegen.

In nachstehender Übersicht ist angegeben, inwieweit Jugendgerichte Höchststrafen verhängen. Es ist zu ersehen, dass im Jahr 2006 insgesamt 2.090 Urteile rechtskräftig geworden sind, bei denen eine Jugendhaftstrafe ohne Bewährung verhängt wurde. 2006 ist ein Großteil der Jugendhaftstrafen ohne Bewährung von kurzer Dauer (weniger als 3 Monate). Die Höchststrafe von 12 Monaten Jugendhaft ohne Bewährung bei den 12- bis 15-Jährigen und von 24 Monaten bei den 16- bis 17-Jährigen ist bei den in diesem Jahr rechtskräftig gewordenen Urteilen nicht ein einziges Mal verhängt worden.

Zahl der rechtskräftigen Urteile mit Verhängung einer Jugendhaftstrafe ohne Bewährung im Jahr 2006, getrennt nach Altersgruppen, gegebenenfalls in Verbindung mit einer PIJ-Maßnahme sowie Dauer des Teils der Jugendhaft ohne Bewährung

Alter bei Begehung der Straftat 12 bis 15 Jahre		720
davon:	mit Aufnahme in eine Jugendanstalt	29
davon:	A < 3 Monate	8
	B ≥ 3, < 6 Monate	16
	C ≥ 6, < 12 Monate	5
	D 12 Monate	0
	ohne Aufnahme in eine Jugendanstalt	691
davon:	A < 3 Monate	541
	B ≥ 3, < 6 Monate	117
	C ≥ 6, < 12 Monate	33
	D 12 Monate	0
Alter bei Begehung der Straftat 16 oder 17 Jahre		1.236
davon:	mit Aufnahme in eine Jugendanstalt	79
davon:	A < 3 Monate	12
	B ≥ 3, < 6 Monate	32
	C ≥ 6, < 12 Monate	30
	D ≥ 12, < 24 Monate	5
	E 24 Monate	0
davon:	ohne Aufnahme in eine Jugendanstalt	1.157
davon:	A < 3 Monate	816
	B ≥ 3, < 6 Monate	211
	C ≥ 6, < 12 Monate	95
	D ≥ 12, < 24 Monate	35
	E 24 Monate	0

Alter bei Begehung der Straftat 18 bis 21 Jahre	121
davon: mit Aufnahme in eine Jugendanstalt	3
<i>davon: A < 3 Monate</i>	0
<i>B ≥ 3, < 6 Monate</i>	1
<i>C ≥ 6, < 12 Monate</i>	2
<i>D ≥ 12, < 24 Monate</i>	0
<i>E 24 Monate</i>	0
ohne Aufnahme in eine Jugendanstalt	118
<i>davon: A < 3 Monate</i>	88
<i>B ≥ 3, < 6 Monate</i>	21
<i>C ≥ 6, < 12 Monate</i>	8
<i>D ≥ 12, < 24 Monate</i>	1
<i>E 24 Monate</i>	0
Alter bei Begehung der Straftat unbekannt	13
davon: ohne Aufnahme in eine Jugendanstalt	13
<i>davon: A < 3 Monate</i>	6
<i>B ≥ 3, < 6 Monate</i>	2
<i>C ≥ 6, < 12 Monate</i>	4
<i>D ≥ 12, < 24 Monate</i>	1
<i>E 24 Monate</i>	0

**Rechtskräftige Urteile mit Verhängung einer
Jugendhaftstrafe ohne Bewährung total 2.090**

Quelle: OBJD, 17. Juli 2008

Wie oben angeführt, hat die PIJ-Maßnahme eine Dauer von zwei Jahren und kann im Falle eines Gewaltdelikts bis auf vier Jahre verlängert werden. Wenn zugleich eine mangelhafte Entwicklung oder eine krankhafte Störung der geistigen Fähigkeiten bei dem Jugendlichen vorliegt, kann die Maßnahme auf 6 Jahre verlängert werden. Von der Gruppe mit Aufnahme in eine Jugendanstalt, die maximal vier Jahre dauern kann, verbleiben 41% 3,5 bis vier Jahre in der Jugendanstalt. Bei den ausgewählten PIJ-Maßnahmen, die beendet sind, hatten 71 von den 810 Maßnahmen eine Dauer von 5,5 bis 6 Jahren. Das sind insgesamt 9%. Auch diese Angaben zeigen, dass die Dauer der Maßnahme in der Praxis ausreicht.

Am 1. März 2008 setzte sich die strafrechtliche Population in den Jugendstrafanstalten wie folgt zusammen: Insgesamt verbüßten fast 1.000 Jugendliche eine Haftstrafe. Davon waren 369 in Untersuchungshaft, 76 verbüßten eine Jugendhaftstrafe und 539 Jugendliche waren in eine Jugendanstalt aufgenommen.

Anlage 18 (zu Frage 127)

Tabelle 22: Verurteilte zu einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren

Land	Verurteilte zu Jugendstrafe										
	zusammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	darunter mit einer Dauer von							
				unter einem Jahr				1 bis 2 Jahren			
				zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung	zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung
Insgesamt											
Baden-Württemberg	2.742	1.596	1.146	1.402	1.124	41	278	979	472	17	507
Bayern	3.286	2.065	1.221	1.636	1.377	42	259	1.129	688	21	441
Berlin	907	415	492	493	319	35	174	264	96	11	168
Brandenburg	580	368	212	353	279	48	74	176	89	15	87
Bremen	103	62	41	54	42	41	12	34	20	19	14
Hamburg	392	78	314	220	60	15	160	137	18	5	119
Hessen	1.043	658	385	598	449	43	149	343	209	20	134
Mecklenburg-Vorpommern	562	323	239	289	203	36	86	207	120	21	87
Niedersachsen	2.031	1.428	603	1.062	937	46	125	727	491	24	236
Nordrhein-Westfalen	4.564	2.883	1.681	2.521	1.984	43	537	1.569	899	20	670
Rheinland-Pfalz	1.157	685	472	670	502	43	168	361	183	16	178
Saarland	268	205	63	154	137	51	17	90	68	25	22
Sachsen	1.348	901	447	785	653	48	132	441	248	18	193
Schleswig-Holstein	393	136	257	263	109	28	154	99	27	7	72
Thüringen	829	503	326	430	338	41	92	296	165	20	131
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	20.205	12.306	7.899	10.930	8.513	42	2.417	6.852	3.793	19	3.059

Land	darunter mit einer Dauer von ... bis unter ...											
	6 Monate Mindeststrafe			6-9 Monate			9-12 Monate			12-24 Monate		
	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung
Insgesamt												
Baden-Württemberg	401	359	42	435	346	89	566	419	147	979	472	507
Bayern	311	272	39	648	578	70	677	527	150	1.129	688	441
Berlin	143	107	36	167	106	61	183	106	77	264	96	168
Brandenburg	125	110	15	108	94	14	120	75	45	176	89	87
Bremen	23	21	2	20	13	7	11	8	3	34	20	14
Hamburg	81	24	57	44	11	33	95	25	70	137	18	119
Hessen	169	142	27	192	142	50	237	165	72	343	209	134
Mecklenburg-Vorpommern	86	59	27	88	70	18	115	74	41	207	120	87
Niedersachsen	273	257	16	315	280	35	474	400	74	727	491	236
Nordrhein-Westfalen	811	683	128	750	600	150	960	701	259	1.569	899	670
Rheinland-Pfalz	255	202	53	194	149	45	221	151	70	361	183	178
Saarland	56	51	5	45	40	5	53	46	7	90	68	22
Sachsen	254	234	20	256	204	52	275	215	60	441	248	193
Schleswig-Holstein	108	26	82	79	47	32	76	36	40	99	27	72
Thüringen	153	144	9	126	101	25	151	93	58	296	165	131
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	3.249	2.691	558	3.467	2.781	686	4.214	3.041	1.173	6.852	3.793	3.059

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 19 (zu Frage 127)

Tabelle 23: Verurteilte zu einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren - Männer

Land	Verurteilte zu Jugendstrafe										
	zusammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	darunter mit einer Dauer von							
				unter einem Jahr				1 bis 2 Jahren			
				zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung	zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung
Männer											
Baden-Württemberg	2.548	1.456	1.092	1.274	1.022	40	252	922	434	17	488
Bayern	3.028	1.865	1.163	1.466	1.227	41	239	1.054	638	21	416
Berlin	843	382	461	452	291	35	161	247	91	11	156
Brandenburg	557	352	205	337	267	48	70	171	85	15	86
Bremen	96	57	39	49	38	40	11	32	19	20	13
Hamburg	367	70	297	203	55	15	148	129	15	4	114
Hessen	960	606	354	538	405	42	133	326	201	21	125
Mecklenburg-Vorpommern	536	302	234	271	190	35	81	199	112	21	87
Niedersachsen	1.887	1.317	570	959	847	45	112	694	470	25	224
Nordrhein-Westfalen	4.224	2.640	1.584	2.269	1.790	42	479	1.494	850	20	644
Rheinland-Pfalz	1.067	620	447	610	455	43	155	333	165	15	168
Saarland	253	192	61	144	128	51	16	85	64	25	21
Sachsen	1.239	816	423	704	585	47	119	417	231	19	186
Schleswig-Holstein	359	124	235	233	97	27	136	98	27	8	71
Thüringen	773	474	299	402	319	41	83	275	155	20	120
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	18.737	11.273	7.464	9.911	7.716	41	2.195	6.476	3.557	19	2.919

Land	darunter mit einer Dauer von ... bis unter ...											
	6 Monate Mindeststrafe			6-9 Monate			9-12 Monate			12-24 Monate		
	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung
Männer												
Baden-Württemberg	349	313	36	401	320	81	524	389	135	922	434	488
Bayern	286	247	39	571	507	64	609	473	136	1.054	638	416
Berlin	127	98	29	156	97	59	169	96	73	247	91	156
Brandenburg	118	105	13	103	89	14	116	73	43	171	85	86
Bremen	20	18	2	18	12	6	11	8	3	32	19	13
Hamburg	72	21	51	42	10	32	89	24	65	129	15	114
Hessen	155	128	27	171	126	45	212	151	61	326	201	125
Mecklenburg-Vorpommern	79	53	26	82	66	16	110	71	39	199	112	87
Niedersachsen	241	226	15	281	250	31	437	371	66	694	470	224
Nordrhein-Westfalen	716	605	111	669	533	136	884	652	232	1.494	850	644
Rheinland-Pfalz	226	177	49	174	135	39	210	143	67	333	165	168
Saarland	54	49	5	41	36	5	49	43	6	85	64	21
Sachsen	225	206	19	228	181	47	251	198	53	417	231	186
Schleswig-Holstein	91	21	70	71	43	28	71	33	38	98	27	71
Thüringen	143	134	9	117	95	22	142	90	52	275	155	120
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	2.902	2.401	501	3.125	2.500	625	3.884	2.815	1.069	6.476	3.557	2.919

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 20 (zu Frage 127)

Tabelle 24: Verurteilte zu einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren - Frauen

Land	Verurteilte zu Jugendstrafe										
	zusammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	darunter mit einer Dauer von							
				unter einem Jahr				1 bis 2 Jahren			
				zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung	zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung
Frauen											
Baden-Württemberg	194	140	54	128	102	53	26	57	38	20	19
Bayern	258	200	58	170	150	58	20	75	50	19	25
Berlin	64	33	31	41	28	44	13	17	5	8	12
Brandenburg	23	16	7	16	12	52	4	5	4	17	1
Bremen	7	5	2	5	4	57	1	2	1	14	1
Hamburg	25	8	17	17	5	20	12	8	3	12	5
Hessen	83	52	31	60	44	53	16	17	8	10	9
Mecklenburg-Vorpommern	26	21	5	18	13	50	5	8	8	31	0
Niedersachsen	144	111	33	103	90	63	13	33	21	15	12
Nordrhein-Westfalen	340	243	97	252	194	57	58	75	49	14	26
Rheinland-Pfalz	90	65	25	60	47	52	13	28	18	20	10
Saarland	15	13	2	10	9	60	1	5	4	27	1
Sachsen	109	85	24	81	68	62	13	24	17	16	7
Schleswig-Holstein	34	12	22	30	12	35	18	1	0	0	1
Thüringen	56	29	27	28	19	34	9	21	10	18	11
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	1.468	1.033	435	1.019	797	54	222	376	236	16	140

Land	darunter mit einer Dauer von ... bis unter ...											
	6 Monate Mindeststrafe			6-9 Monate			9-12 Monate			12-24 Monate		
	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung
Frauen												
Baden-Württemberg	52	46	6	34	26	8	42	30	12	57	38	19
Bayern	25	25	0	77	71	6	68	54	14	75	50	25
Berlin	16	9	7	11	9	2	14	10	4	17	5	12
Brandenburg	7	5	2	5	5	0	4	2	2	5	4	1
Bremen	3	3	0	2	1	1	0	0	0	2	1	1
Hamburg	9	3	6	2	1	1	6	1	5	8	3	5
Hessen	14	14	0	21	16	5	25	14	11	17	8	9
Mecklenburg-Vorpommern	7	6	1	6	4	2	5	3	2	8	8	0
Niedersachsen	32	31	1	34	30	4	37	29	8	33	21	12
Nordrhein-Westfalen	95	78	17	81	67	14	76	49	27	75	49	26
Rheinland-Pfalz	29	25	4	20	14	6	11	8	3	28	18	10
Saarland	2	2	0	4	4	0	4	3	1	5	4	1
Sachsen	29	28	1	28	23	5	24	17	7	24	17	7
Schleswig-Holstein	17	5	12	8	4	4	5	3	2	1	0	1
Thüringen	10	10	0	9	6	3	9	3	6	21	10	11
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	347	290	57	342	281	61	330	226	104	376	236	140

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 21 (zu Frage 127)

Tabelle 25: Verurteilte zu einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren - Deutsche

Land	Verurteilte zu Jugendstrafe										
	zusammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	darunter mit einer Dauer von							
				unter einem Jahr				1 bis 2 Jahren			
				zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung	zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung
Deutsche											
Baden-Württemberg	1.959	1.178	781	1.045	856	44	189	675	322	16	353
Bayern	2.623	1.676	947	1.307	1.106	42	201	905	570	22	335
Berlin	596	292	304	330	224	38	106	176	68	11	108
Brandenburg	550	348	202	328	259	47	69	171	89	16	82
Bremen	69	41	28	37	28	41	9	22	13	19	9
Hamburg	241	49	192	132	36	15	96	90	13	5	77
Hessen	738	470	268	436	328	44	108	232	142	19	90
Mecklenburg-Vorpommern	543	313	230	279	196	36	83	202	117	22	85
Niedersachsen	1.571	1.126	445	848	758	48	90	544	368	23	176
Nordrhein-Westfalen	3.501	2.238	1.263	1.998	1.573	45	425	1.174	665	19	509
Rheinland-Pfalz	1.015	601	414	598	443	44	155	320	158	16	162
Saarland	222	174	48	129	118	53	11	75	56	25	19
Sachsen	1.266	848	418	741	615	49	126	414	233	18	181
Schleswig-Holstein	336	119	217	235	94	28	141	82	25	7	57
Thüringen	803	487	316	415	326	41	89	288	161	20	127
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	16.033	9.960	6.073	8.858	6.960	43	1.898	5.370	3.000	19	2.370

Land	darunter mit einer Dauer von ... bis unter ...											
	6 Monate Mindeststrafe			6-9 Monate			9-12 Monate			12-24 Monate		
	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	zu-sam-men	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung
Deutsche												
Baden-Württemberg	279	257	22	337	274	63	429	325	104	675	322	353
Bayern	258	225	33	518	462	56	531	419	112	905	570	335
Berlin	97	75	22	113	73	40	120	76	44	176	68	108
Brandenburg	113	99	14	101	88	13	114	72	42	171	89	82
Bremen	16	15	1	15	10	5	6	3	3	22	13	9
Hamburg	49	15	34	22	5	17	61	16	45	90	13	77
Hessen	120	101	19	139	101	38	177	126	51	232	142	90
Mecklenburg-Vorpommern	83	57	26	83	66	17	113	73	40	202	117	85
Niedersachsen	218	209	9	261	232	29	369	317	52	544	368	176
Nordrhein-Westfalen	641	544	97	590	472	118	767	557	210	1.174	665	509
Rheinland-Pfalz	231	181	50	168	127	41	199	135	64	320	158	162
Saarland	48	45	3	41	38	3	40	35	5	75	56	19
Sachsen	242	223	19	240	191	49	259	201	58	414	233	181
Schleswig-Holstein	106	24	82	65	39	26	64	31	33	82	25	57
Thüringen	146	138	8	122	98	24	147	90	57	288	161	127
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	2.647	2.208	439	2.815	2.276	539	3.396	2.476	920	5.370	3.000	2.370

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 22 (zu Frage 127)

Tabelle 26: Verurteilte zu einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren - Nicht-Deutsche

Land	Verurteilte zu Jugendstrafe											
	zusammen	mit Strafaussetzung	ohne Strafaussetzung	darunter mit einer Dauer von								
				unter einem Jahr				1 bis 2 Jahren				
				zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung	zusammen	mit Strafaussetzung	in % aller verhängter Jugendstrafen	ohne Strafaussetzung	
Nicht-Deutsche												
Baden-Württemberg	783	418	365	357	268	34	89	304	150	19	154	
Bayern	663	389	274	329	271	41	58	224	118	18	106	
Berlin	311	123	188	163	95	31	68	88	28	9	60	
Brandenburg	30	20	10	25	20	67	5	5	0	0	5	
Bremen	34	21	13	17	14	41	3	12	7	21	5	
Hamburg	151	29	122	88	24	16	64	47	5	3	42	
Hessen	305	188	117	162	121	40	41	111	67	22	44	
Mecklenburg-Vorpommern	19	10	9	10	7	37	3	5	3	16	2	
Niedersachsen	460	302	158	214	179	39	35	183	123	27	60	
Nordrhein-Westfalen	1.063	645	418	523	411	39	112	395	234	22	161	
Rheinland-Pfalz	142	84	58	72	59	42	13	41	25	18	16	
Saarland	46	31	15	25	19	41	6	15	12	26	3	
Sachsen	82	53	29	44	38	46	6	27	15	18	12	
Schleswig-Holstein	57	17	40	28	15	26	13	17	2	4	15	
Thüringen	26	16	10	15	12	46	3	8	4	15	4	
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	4.172	2.346	1.826	2.072	1.553	37	519	1.482	793	19	689	
darunter mit einer Dauer von ... bis unter ...												
	6 Monate Mindeststrafe			6-9 Monate			9-12 Monate			12-24 Monate		
	zu-sam-men	mit	ohne	zu-sam-men	mit	ohne	zu-sam-men	mit	ohne	zu-sam-men	mit	ohne
	Strafaussetzung			Strafaussetzung			Strafaussetzung			Strafaussetzung		
Nicht-Deutsche												
Baden-Württemberg	122	102	20	98	72	26	137	94	43	304	150	154
Bayern	53	47	6	130	116	14	146	108	38	224	118	106
Berlin	46	32	14	54	33	21	63	30	33	88	28	60
Brandenburg	12	11	1	7	6	1	6	3	3	5	0	5
Bremen	7	6	1	5	3	2	5	5	0	12	7	5
Hamburg	32	9	23	22	6	16	34	9	25	47	5	42
Hessen	49	41	8	53	41	12	60	39	21	111	67	44
Mecklenburg-Vorpommern	3	2	1	5	4	1	2	1	1	5	3	2
Niedersachsen	55	48	7	54	48	6	105	83	22	183	123	60
Nordrhein-Westfalen	170	139	31	160	128	32	193	144	49	395	234	161
Rheinland-Pfalz	24	21	3	26	22	4	22	16	6	41	25	16
Saarland	8	6	2	4	2	2	13	11	2	15	12	3
Sachsen	12	11	1	16	13	3	16	14	2	27	15	12
Schleswig-Holstein	2	2	0	14	8	6	12	5	7	17	2	15
Thüringen	7	6	1	4	3	1	4	3	1	8	4	4
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	602	483	119	652	505	147	818	565	253	1.482	793	689

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Sonderauswertung JGG 2006

Anlage 23 (zu Frage 137)

Tabelle 27: Abgeurteilte mit Maßregeln von 1990 bis 2006 nach Alter und Geschlecht

Jahr	Abgeurteilte mit Maßregeln											
	insgesamt			Jugendliche			Heranwachsende *)			Erwachsene		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB												
1990	432	403	29	12	12	0	35	31	4	385	360	25
1991	474	448	26	7	7	0	33	33	0	434	408	26
1992	553	516	37	7	7	0	43	42	1	503	467	36
1993	467	440	27	12	12	0	22	21	1	433	407	26
1994	551	504	47	14	14	0	27	25	2	510	465	45
1995	559	512	47	12	10	2	29	26	3	518	476	42
1996	628	569	59	8	8	0	25	23	2	595	538	57
1997	739	675	64	17	17	0	48	42	6	674	616	58
1998	770	715	55	19	18	1	51	50	1	700	647	53
1999	709	625	84	14	14	0	54	51	3	641	560	81
2000	758	685	73	21	18	3	53	52	1	684	615	69
2001	790	720	70	26	24	2	57	56	1	707	640	67
2002	864	779	85	27	26	1	72	69	3	765	684	81
2003	876	802	74	28	25	3	75	70	5	773	707	66
2004	968	873	95	31	29	2	86	81	5	851	763	88
2005	861	776	85	25	23	2	86	79	7	750	674	76
2006	796	711	85	22	19	3	64	58	6	710	634	76

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB												
1990	626	582	44	2	2	0	29	27	2	595	553	42
1991	724	683	41	5	5	0	35	34	1	684	644	40
1992	810	756	54	6	5	1	51	42	9	753	709	44
1993	810	749	61	6	2	4	41	34	7	763	713	50
1994	914	862	52	4	4	0	38	34	4	872	824	48
1995	757	729	28	6	5	1	44	42	2	707	682	25
1996	874	811	63	2	1	1	31	27	4	841	783	58
1997	1.116	1.042	74	6	5	1	56	48	8	1.054	989	65
1998	1.061	994	67	13	13	0	66	62	4	982	919	63
1999	1.191	1.124	67	10	8	2	67	63	4	1.114	1.053	61
2000	1.267	1.202	65	10	7	3	92	84	8	1.165	1.111	54
2001	1.370	1.273	97	17	14	3	96	86	10	1.257	1.173	84
2002	1.532	1.435	97	9	7	2	103	90	13	1.420	1.338	82
2003	1.643	1.540	103	19	17	2	96	90	6	1.528	1.433	95
2004	1.609	1.502	107	21	18	3	88	78	10	1.500	1.406	94
2005	1.628	1.529	99	18	15	3	97	91	6	1.513	1.423	90
2006	1.602	1.471	131	17	16	1	108	98	10	1.477	1.357	120

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, Reihe 3, Tabelle 5

*) Auch soweit nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Angaben für das frühere Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin, da im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder nicht vorliegen.

Anlage 24 (zu Frage 137)

Tabelle 28: Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte mit Maßregeln nach Alter und Ländern

Land	Abgeurteilte nach Jugendstrafrecht mit Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB								
	insgesamt			Jugendliche			Heranwachsende		
	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB
	insgesamt								
Baden-Württemberg	14	8	6	4	4	0	10	4	6
Bayern	75	10	65	11	4	7	64	6	58
Berlin	3	2	1	0	0	0	3	2	1
Brandenburg	3	2	1	1	1	0	2	1	1
Bremen	2	0	2	0	0	0	2	0	2
Hamburg	9	0	9	6	0	6	3	0	3
Hessen	16	13	3	6	5	1	10	8	2
Mecklenburg-Vorpommern	11	4	7	2	1	1	9	3	6
Niedersachsen	16	2	14	4	2	2	12	0	12
Nordrhein-Westfalen	26	15	11	6	5	1	20	10	10
Rheinland-Pfalz	5	1	4	1	1	0	4	0	4
Saarland	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Sachsen	8	2	6	2	0	2	6	2	4
Schleswig-Holstein	3	1	2	0	0	0	3	1	2
Thüringen	7	2	5	3	2	1	4	0	4
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	199	63	136	47	26	21	152	37	115

Quelle: Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik 2006.

Anlage 25 (zu Frage 137)

Tabelle 29: Nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Männer mit Maßregeln nach Alter und Ländern

Land	Abgeurteilte nach Jugendstrafrecht mit Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB								
	insgesamt			Jugendliche			Heranwachsende		
	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB
	Männer								
Baden-Württemberg	12	6	6	3	3	-	9	3	6
Bayern	68	9	59	1-	3	7	58	6	52
Berlin	3	2	1	-	-	-	3	2	1
Brandenburg	3	2	1	1	1	-	2	1	1
Bremen	2	-	2	-	-	-	2	-	2
Hamburg	9	-	9	6	-	6	3	-	3
Hessen	14	11	3	6	5	1	8	6	2
Mecklenburg-Vorpommern	11	4	7	2	1	1	9	3	6
Niedersachsen	15	2	13	4	2	2	11	-	11
Nordrhein-Westfalen	21	13	8	4	4	-	17	9	8
Rheinland-Pfalz	5	1	4	1	1	-	4	-	4
Saarland	1	1	-	1	1	-	-	-	-
Sachsen	8	2	6	2	-	2	6	2	4
Schleswig-Holstein	3	1	2	-	-	-	3	1	2
Thüringen	6	2	4	3	2	1	3	-	3
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	181	56	125	43	23	2-	138	33	1-5
	Anteil an insgesamt								
Baden-Württemberg	85,7	75,0	100,0	75,0	75,0	-	90,0	75,0	100,0
Bayern	90,7	90,0	90,8	90,9	75,0	100,0	90,6	100,0	89,7
Berlin	100,0	100,0	100,0	-	-	-	100,0	100,0	100,0
Brandenburg	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	100,0	100,0
Bremen	100,0	-	100,0	-	-	-	100,0	-	100,0
Hamburg	100,0	-	100,0	100,0	-	100,0	100,0	-	100,0
Hessen	87,5	84,6	100,0	100,0	100,0	100,0	80,0	75,0	100,0
Mecklenburg-Vorpommern	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Niedersachsen	93,8	100,0	92,9	100,0	100,0	100,0	91,7	-	91,7
Nordrhein-Westfalen	80,8	86,7	72,7	66,7	80,0	-	85,0	90,0	80,0
Rheinland-Pfalz	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	-	100,0
Saarland	100,0	100,0	-	100,0	100,0	-	-	-	-
Sachsen	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	100,0	100,0	100,0
Schleswig-Holstein	100,0	100,0	100,0	-	-	-	100,0	100,0	100,0
Thüringen	85,7	100,0	80,0	100,0	100,0	100,0	75,0	-	75,0
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	91,0	88,9	91,9	91,5	88,5	95,2	90,8	89,2	91,3

Quelle: Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik 2006.

Anlage 26 (zu Frage 137)

Tabelle 30: Nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Frauen mit Maßregeln nach Alter und Ländern

Land	Abgeurteilte nach Jugendstrafrecht mit Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB								
	insgesamt			Jugendliche			Heranwachsende		
	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB
	Frauen								
Baden-Württemberg	2	2	-	1	1	-	1	1	-
Bayern	7	1	6	1	1	-	6	-	6
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	2	2	-	-	-	-	2	2	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	1	-	1	-	-	-	1	-	1
Nordrhein-Westfalen	5	2	3	2	1	1	3	1	2
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thüringen	1	-	1	-	-	-	1	-	1
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	18	7	11	4	3	1	14	4	1-
	Anteil an insgesamt								
Baden-Württemberg	14,3	25,0	-	25,0	25,0	-	10,0	25,0	-
Bayern	9,3	10,0	9,2	9,1	25,0	-	9,4	-	10,3
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	12,5	15,4	-	-	-	-	20,0	25,0	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	6,3	-	7,1	-	-	-	8,3	-	8,3
Nordrhein-Westfalen	19,2	13,3	27,3	33,3	20,0	100,0	15,0	10,0	20,0
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thüringen	14,3	-	2-	-	-	-	25,0	-	25,0
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	9,0	11,1	8,1	8,5	11,5	4,8	9,2	10,8	8,7

Quelle: Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik 2006.

Anlage 27 (zu Frage 137)

Tabelle 31: Nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Deutsche mit Maßregeln nach Alter und Ländern

Land	Abgeurteilte nach Jugendstrafrecht mit Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB								
	insgesamt			Jugendliche			Heranwachsende		
	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Entziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Entziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Entziehungsanstalt nach § 64 StGB
Deutsche									
Baden-Württemberg	12	7	5	4	4	-	8	3	5
Bayern	66	9	57	11	4	7	55	5	50
Berlin	3	2	1	-	-	-	3	2	1
Brandenburg	3	2	1	1	1	-	2	1	1
Bremen	2	-	2	-	-	-	2	-	2
Hamburg	8	-	8	5	-	5	3	-	3
Hessen	13	11	2	5	5	-	8	6	2
Mecklenburg-Vorpommern	11	4	7	2	1	1	9	3	6
Niedersachsen	14	2	12	4	2	2	10	-	10
Nordrhein-Westfalen	22	13	9	6	5	1	16	8	8
Rheinland-Pfalz	5	1	4	1	1	-	4	-	4
Saarland	1	1	-	1	1	-	-	-	-
Sachsen	8	2	6	2	-	2	6	2	4
Schleswig-Holstein	3	1	2	-	-	-	3	1	2
Thüringen	7	2	5	3	2	1	4	-	4
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	178	57	121	45	26	19	133	31	1-2
Anteil an insgesamt									
Baden-Württemberg	85,7	87,5	83,3	100,0	100,0	-	80,0	75,0	83,3
Bayern	88,0	90,0	87,7	100,0	100,0	100,0	85,9	83,3	86,2
Berlin	100,0	100,0	100,0	-	-	-	100,0	100,0	100,0
Brandenburg	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	100,0	100,0
Bremen	100,0	-	100,0	-	-	-	100,0	-	100,0
Hamburg	88,9	-	88,9	83,3	-	83,3	100,0	-	100,0
Hessen	81,3	84,6	66,7	83,3	100,0	-	80,0	75,0	100,0
Mecklenburg-Vorpommern	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Niedersachsen	87,5	100,0	85,7	100,0	100,0	100,0	83,3	-	83,3
Nordrhein-Westfalen	84,6	86,7	81,8	100,0	100,0	100,0	80,0	80,0	80,0
Rheinland-Pfalz	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	-	100,0
Saarland	100,0	100,0	-	100,0	100,0	-	-	-	-
Sachsen	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	100,0	100,0	100,0
Schleswig-Holstein	100,0	100,0	100,0	-	-	-	100,0	100,0	100,0
Thüringen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	89,4	90,5	89,0	95,7	100,0	90,5	87,5	83,8	88,7

Quelle: Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik 2006.

Anlage 28 (zu Frage 137)

Tabelle 32: Nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Nicht-Deutsche mit Maßregeln nach Alter und Ländern

Land	Abgeurteilte nach Jugendstrafrecht mit Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB								
	insgesamt			Jugendliche			Heranwachsende		
	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB	zusammen	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach § 63 StGB	Unterbringung in Erziehungsanstalt nach § 64 StGB
	Nicht-Deutsche								
Baden-Württemberg	2	1	1	-	-	-	2	1	1
Bayern	9	1	8	-	-	-	9	1	8
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	1	-	1	1	-	1	-	-	-
Hessen	3	2	1	1	-	1	2	2	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	2	-	2	-	-	-	2	-	2
Nordrhein-Westfalen	4	2	2	-	-	-	4	2	2
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	21	6	15	2	-	2	19	6	13
	Anteil an insgesamt								
Baden-Württemberg	14,3	12,5	16,7	-	-	-	20,0	25,0	16,7
Bayern	12,0	10,0	12,3	-	-	-	14,1	16,7	13,8
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	11,1	-	11,1	16,7	-	16,7	-	-	-
Hessen	18,8	15,4	33,3	16,7	-	100,0	20,0	25,0	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	12,5	-	14,3	-	-	-	16,7	-	16,7
Nordrhein-Westfalen	15,4	13,3	18,2	-	-	-	20,0	20,0	20,0
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	10,6	9,5	11,0	4,3	-	9,5	12,5	16,2	11,3

Quelle: Sonderauswertung Strafverfolgungsstatistik 2006.

Anlage 29 (zu Frage 138)

Tabelle 33: Untergebrachte unter 25 Jahren am 31.3.2006 nach Ländern

Land	Aufgrund richterlicher Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachte unter 25 Jahren						
	insgesamt			Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)		Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
Ehemaliges Bundesgebiet (einschl. Gesamt-Berlin)	830	768	62	505	39	325	23
Baden-Württemberg	92	85	7	63	4	29	3
Bayern	231	213	18	95	7	136	11
Berlin	52	48	4	36	3	16	1
Bremen	5	5	-	1	-	4	-
Hamburg	14	12	2	14	2	-	-
Hessen	61	55	6	42	3	19	3
Niedersachsen	128	119	9	79	5	49	4
Nordrhein-Westfalen	181	167	14	132	13	49	1
Rheinland-Pfalz	48	47	1	30	1	18	-
Saarland	5	4	1	5	1	-	-
Schleswig-Holstein	13	13	-	8	-	5	-
nachrichtlich							
Mecklenburg-Vorpommern	44	43	1	20	1	24	-

Quelle: Strafvollzugsstatistik (Maßregelvollzug ST 1b)

Anlage 30 (zu Frage 151)

Tabelle 35: Verurteilte 2005 und 2006 nach schwerster Vorverurteilung

	Jugendstrafe mit Bewährung		Jugendarrest	
	2005	2006	2005	2006
Verurteilte Insgesamt	12.008	12.296	20.568	21.003
- darunter ohne Vorverurteilung	18,9%	19,4%	40,4%	40,0%
- darunter mit Vorverurteilungen	81,1%	80,6%	59,6%	60,0%
- Freiheitsstrafe	0,39%	0,24%	0,11%	0,07%
- Jugendstrafe ohne Strafaussetzung	7,4%	6,8%	2,4%	2,1%
- Jugendstrafe mit Strafaussetzung	10,3%	10,7%	1,9%	1,9%
- Jugendarrest	18,5%	18,4%	14,2%	15,0%
- sonstige Vorverurteilung	44,5%	44,5%	40,9%	40,9%

Quelle: Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik

Anlage 31 (zu Frage 151)

Tabelle 36: Vorverurteilungen bei Jugendstrafe und Jugendarrest

	Jugendstrafe		Jugendarrest
	ohne Bewährung	mit Bewährung	
Fälle insgesamt (absolute Zahlen)	2.967	8.089	9.545
Art der Vorsanktionierung (%-Anteil)			
- Keine Vorsanktion	17,5	33,3	40,8
- Einstellung nach JGG	14,4	19,0	21,7
- Zuchtmittel/Maßregel (ohne Jugendarrest)	18,2	19,0	22,8
- Jugendarrest	35,2	17,5	10,9
- Geldstrafe	3,3	5,8	1,2
- Jugendstrafe mit Strafaussetzung	4,0	2,9	2,1
- Jugendstrafe ohne Strafaussetzung	7,4	2,5	0,5

Quelle: Sonderauswertung der Legalbewährungsstudie

Anlage 32 (zu Frage 154)

Tabelle 37: Diversionsrate in Jugendstrafverfahren nach Sanktionsinstanz und Rechtsgrundlage, 1990-2006*)

Jahr	Nach JGG Sanktionierte Personen ¹⁾				Einstellung durch					
	insgesamt	davon formell sanktioniert ²⁾	davon informell sanktioniert ³⁾		StA allein		StA und Gericht		Gericht	
			Anzahl	Anteil an Spalte 1	auf der Grundlage von					
					§ 45 Abs. 1 und 2 JGG ⁴⁾		§ 45 Abs. 3 JGG ⁴⁾		§ 47 JGG ⁵⁾	
					Anzahl	Anteil an Spalte 3	Anzahl	Anteil an Spalte 3	Anzahl	Anteil an Spalte 3
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1990	201.084	78.463	122.621	61,0	76.792	62,6	10.767	8,8	35.062	28,6
1991	193.073	73.928	119.145	61,7	74.035	62,1	12.041	10,1	33.069	27,8
1992	201.278	73.172	128.106	63,6	85.157	66,5	11.303	8,8	31.646	24,7
1993	210.684	74.013	136.671	64,9	94.062	68,8	10.418	7,6	32.191	23,6
1994	219.074	73.359	145.715	66,5	101.205	69,5	10.339	7,1	34.170	23,4
1995	237.742	78.172	159.570	67,1	110.529	69,3	10.858	6,8	38.183	23,9
1996	257.034	82.310	174.724	68,0	122.880	70,3	12.239	7,0	39.605	22,7
1997	271.669	89.374	182.295	67,1	130.620	71,7	11.097	6,1	40.578	22,3
1998	303.133	93.791	209.342	69,1	153.144	73,2	12.988	6,2	43.211	20,6
1999	306.103	95.439	210.664	68,8	156.526	74,3	12.659	6,0	41.478	19,7
2000	306.236	95.669	210.567	68,8	156.712	74,4	12.453	5,9	41.403	19,7
2001	321.668	98.614	223.054	69,3	170.916	76,6	12.376	5,5	39.762	17,8
2002	330.208	103.709	226.499	68,6	172.500	76,2	12.790	5,6	41.209	18,2
2003	331.679	103.547	228.132	68,8	173.690	76,1	14.014	6,1	40.428	17,7
2004	349.229	107.752	241.477	69,1	186.301	77,2	14.063	5,8	41.113	17,0
2005	343.433	108.792	234.641	68,3	183.503	78,2	11.967	5,1	39.171	16,7
2006	339.138	108.059	231.079	68,1	179.694	77,8	11.326	4,9	40.059	17,3

Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.6, 2006, Tab. 2.4); Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3, 2006)

*) Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin. Im Zeitverlauf vergleichbare bzw. flächendeckende Angaben für die neuen Länder liegen nicht vor.

- 1) Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) und alle Personen, deren Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. (Bis 1998 wurden die verfahrensbezogen erhobenen Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik auf Personen umgerechnet.)
- 2) Verurteilte nach Jugendstrafrecht einschl. der Entscheidungen gemäß § 27 JGG; Quelle: Strafverfolgungsstatistik.
- 3) Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.
- 4) Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.
- 5) Quelle: Strafverfolgungsstatistik.

Anlage 33 (zu Frage 156)

Tabelle 38: Einstellungen in Jugendstrafverfahren durch Staatsanwaltschaft (StA) und Gericht nach Sanktionsinstanz und Rechtsgrundlage 2006 nach Ländern

Land	Sanktionierte Personen nach JGG 2006 ¹⁾	davon		Einstellung durch								
		formell sanktioniert ²⁾	informell sanktioniert ³⁾		StA allein		StA und Gericht		Gericht			
			Anzahl	Anteil an Spalte 1	auf der Grundlage von							
					§ 45 Abs. 1 JGG ⁴⁾		§ 45 Abs. 2 JGG ⁴⁾		§ 45 Abs. 3 JGG ⁴⁾		§ 47 JGG ⁵⁾	
		Anzahl	Anteil an Spalte 3	Anzahl	Anteil an Spalte 3	Anzahl	Anteil an Spalte 3	Anzahl	Anteil an Spalte 3	Anzahl	Anteil an Spalte 3	
Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baden-Württemberg	49.637	15.161	34.476	69,5	12.793	37,1	16.491	47,8	453	1,3	4.739	13,7
Bayern	54.230	20.870	33.360	61,5	5.203	15,6	14.424	43,2	5.376	16,1	8.357	25,1
Berlin	17.931	4.222	13.709	76,5	6.846	49,9	2.642	19,3	34	0,2	4.187	30,5
Brandenburg	12.082	2.861	9.221	76,3	3.818	41,4	3.638	39,5	205	2,2	1.560	16,9
Bremen	4.266	529	3.737	87,6	1.648	44,1	746	20,0	116	3,1	1.227	32,8
Hamburg	13.819	2.640	11.179	80,9	5.317	47,6	3.145	28,1	282	2,5	2.435	21,8
Hessen	24.702	7.277	17.425	70,5	6.532	37,5	6.244	35,8	1.429	8,2	3.220	18,5
Mecklenburg-Vorpommern	9.835	2.184	7.651	77,8	3.108	40,6	3.146	41,1	235	3,1	1.162	15,2
Niedersachsen	45.131	15.965	29.166	64,6	11.083	38,0	13.862	47,5	267	0,9	3.954	13,6
Nordrhein-Westfalen	92.407	29.948	62.459	67,6	27.872	44,6	22.913	36,7	1.485	2,4	10.189	16,3
Rheinland-Pfalz	18.288	5.700	12.588	68,8	3.840	30,5	8.137	64,6	8	0,1	603	4,8
Saarland	5.074	2.192	2.882	56,8	1.171	40,6	1.185	41,1	387	13,4	139	4,8
Sachsen	21.109	5.613	15.496	73,4	4.458	28,8	8.406	54,2	72	0,5	2.560	16,5
Schleswig-Holstein	13.652	3.554	10.098	74,0	4.838	47,9	2.762	27,4	1.489	14,7	1.009	10,0
Thüringen	12.901	3.254	9.647	74,8	3.023	31,3	4.864	50,4	101	1,0	1.659	17,2
Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt)	395.064	121.970	273.094	69,1	101.550	37,2	112.605	41,2	11.939	4,4	47.000	17,2

Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik (Fachserie 10, Reihe 2.6, 2006, Tab. 2.4); Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3, 2006)

- 1) Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) und alle Personen, deren Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.
- 2) Verurteilte nach Jugendstrafrecht einschl. der Entscheidungen gemäß § 27 JGG; Quelle: Strafverfolgungsstatistik.
- 3) Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.
- 4) Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.
- 5) Quelle: Strafverfolgungsstatistik.

Anlage 34 (zu Frage 186)

Zusammenstellung der Mitteilungen von Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Frage, ob sich die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei seit der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Jugendkriminalität (Bundestagsdrucksache 13/8284, dort S. 3) nach Ansicht der Bundesregierung – je nach Bundesland – verbessert hat.

Aufgrund einer Vielzahl strategischer und operativer Verbindungen zwischen allen mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen geht Bayern von einer deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Polizei im Verlauf der vergangenen 11 Jahre aus. So gibt es in Bayern eine Vielzahl von strategischen Kooperationsbündnissen zwischen Jugendhilfe und Polizei auf kommunaler Ebene. Wesentliche Grundlage hierfür ist die gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität aus dem Jahre 1999. Danach bedarf es einer Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, einer Verstärkung der allgemein-präventiven Maßnahmen, einer gezielten „pädagogischen“ Betreuung gefährdeter junger Menschen und einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Als Eckpunkte für die Umsetzung werden die Gründung von Sicherheitspartnerschaften zwischen Jugendamt, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht sowie ein regelmäßiger Informationsaustausch über Probleme und konkrete Einzelfälle vor Ort empfohlen. Ebenso sollen Ad-hoc-Arbeitsgruppen bei besonderen Vorfällen eingerichtet werden, z.B. bei Bandendiebstahl von Jugendlichen, Raub, Gewalt in und an der Schule, Drogenhandel oder schweren Vergehen bzw. Verbrechen von Einzeltätern. Alle Kooperationsformen und -möglichkeiten sind in dem Ratgeber „Gemeinsam geht’s besser“ zusammengefasst. Auch im weiteren Schulbereich erfolgt z.T. im Rahmen von Projekten und Aktionen eine frühzeitige, kontinuierliche Gewaltprävention, die zumeist in unspezifischer Weise fächerübergreifend auf die Persönlichkeits- und Lebenskompetenzbildung der Kinder und Jugendlichen zielt. Die Arbeit der Schulen wird dabei z.T. durch die Polizei, Jugendämter und andere Organisationen unterstützt. So hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Zusammenwirken mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und

Sozialordnung, Familie und Frauen eine Richtlinie zum Umgang mit Schulstörern erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte am 30. Mai 2007 im KWMBI Teil I Nr. 10. Ziel der Richtlinie ist eine frühzeitige Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern, um ggf. außerschulische Ursachen für die Verhaltensauffälligkeiten zu beseitigen oder zu mildern. Gemäß § 81 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schulen, Stellen der Schulverwaltung und der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten. Mit der Bekanntmachung wurde insbesondere die Beteiligung des Jugendamtes im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen gegen Schulstörer (Schulabschluss, Verkürzung der Schulpflicht) vereinbart. So setzt ein Schulausschluss über vier Wochen hinaus oder die Verkürzung der Schulpflicht das Einvernehmen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten voraus. Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass eine frühzeitige Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern anzustreben ist, um diesen zu helfen, ihr Verhalten zu verbessern, und ggf. außerschulische Ursachen für die Verhaltensauffälligkeiten zu beseitigen oder zu mildern. Die Schule soll das zuständige Jugendamt immer dann unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

In diesem Zusammenhang verweist Bayern auch auf die sog. „Schulschwänzerinitiative“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Im Schuljahr 2006/2007 wurden von der Bayerischen Polizei über 2.000 Schulschwänzer aufgegriffen und in die Schule verbracht. Untersuchungen zufolge besteht ein Zusammenhang zwischen erheblichem und manifestem Schulschwänzen und einer Delinquenzbelastung der Betroffenen. Ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Schule mit den Polizeibehörden in diesem Kontext wird deshalb als sinnvoller Beitrag zur Bekämpfung von Jugend- und Kinderdelinquenz betrachtet. Die verantwortlichen Stellen sollen pädagogische und erzieherische Maßnahmen treffen, wenn notorische Schulschwänzer von der Polizei zurück in den Unterricht gebracht werden. Dies erfordert ein konstruktives Zusammenwirken der betroffenen Behörden und Institutionen – Schule, Polizei und Jugendamt.

Als besonders erfolgreiches Projekt wird das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderte Modellprojekt PJS „Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule“ betrachtet. Insbesondere wurde dabei die Zusammenarbeit der Behörden intensiviert. So widmen sich übergreifende Arbeitskreise der Aufgabe, die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Ge-

richt, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Schulen, freie Träger u.a. zu verbessern. Es wird auf durchweg positive Erfahrungen verwiesen. Gegenseitiges Verständnis sowie ein verbessertes Ausnutzen der zur Verfügung stehenden Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden als Resultate genannt. Die Dokumentation wurde allen bayerischen Jugendämtern bekannt gegeben und zur Nachahmung bzw. regionalen Umsetzung empfohlen.

Die Bayerische Staatsregierung beschloss im Maßnahmenbündel der „Initiative Bayern Sicherheit“ auch den Ausbau und die Weiterentwicklung der ambulanten Erziehungshilfen gegen Straffälligkeit und Gewalt. Zwischen 1998 und 2002 unterstützte sie deshalb den Aufbau regionaler Krisenhilfeverbundsysteme in München, Nürnberg und Passau. Durch die Vernetzung der verschiedenen bestehenden Angebote und die Bündelung von Ressourcen sollte mit diesen Aktionsprogrammen erreicht werden, dass Jugendliche möglichst frühzeitig ein geeignetes Jugendhilfeangebot in ihrer Region erhalten. In den Modellprojekten ist jeweils gelungen, die unterschiedlichen Interessen der beteiligten Jugendämter und der zahlreichen freien Träger zu verknüpfen. Information, Kommunikation, Kooperation und Koordination haben sich über die Projektförderung hinaus als tragfähig erwiesen. Mitentscheidend für das Gelingen der Modellprojekte war die Einbindung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schule, der Polizei und der Justiz. Es ist gelungen, Maßnahmen (z.B. Krisenbetreuungsplätze für Kinder, sozialtherapeutische Wohngruppen, Kinder- und Jugendnotdienst an Wochenenden) für junge Menschen – auch solche mit einer langen „Jugendhilfekarriere“ – zu entwickeln. Die Ergebnisse der Modellprojekte haben die Entwicklung der Krisenhilfe in ganz Bayern maßgeblich geprägt und eine Übertragbarkeit für andere Regionen Bayerns ermöglicht.

Darüber hinaus gibt es in Einzelfällen auch direkte Kontakte zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und den örtlichen Polizeiinspektionen. Gerade im Bereich der stationären Einrichtungen ist eine gute Kooperation zwischen den Parteien von besonderer Bedeutung. Eine Statistik hierüber gibt es jedoch nicht. Auch bei den Fortbildungsveranstaltungen des ZBFS - Bayerischen Landesjugendamtes werden themenbezogen immer wieder Vertreter der Polizei mit eingeladen.

Eine enge Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Polizei besteht auch bei der Sicherstellung des Schutzes von Kindern. In der Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen „Kinderschutz braucht starke Netze“ werden ausdrücklich die Möglichkeiten der Polizei bei den fachübergreifenden Präventionsbemühungen, aber auch der konsequenten Strafverfolgung, angeführt. Die derzeit auf Regierungsebene durchgeführten, interdisziplinären Kinderschutzkonferenzen tragen

ebenso zu einer stärkeren Vernetzung aller verantwortlichen Akteure bei (nähere Informationen unter www.kinderschutz.bayern.de).

Auch Baden-Württemberg meldet eine seit 1997 kontinuierlich fortentwickelte und verbesserte Zusammenarbeit der mit Jugendkriminalität befassten Behörden, so auch zwischen Polizei und Jugendhilfe. Im Einzelnen handelt es sich um folgende konzeptionelle Ansätze:

➤ Haus des Jugendrechts (1999)

Das bundesweit beachtete Stuttgarter Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ praktiziert seit 1999 eine sehr enge und räumlich konzentrierte Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendbehörden.

➤ Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ (1999)

Ziel des Programms „Jugendliche Intensivtäter“ ist die frühzeitige und behördenübergreifend enge Zusammenarbeit sowie die abgestimmte, konsequente Intervention bei jungen Intensivtätern. Fallkonferenzen unter Beteiligung von Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Ausländerbehörden, bei denen über die einzelnen Intensivtäter beraten wird, bilden das Kernstück des Programms.

➤ Ressortübergreifendes Maßnahmenkonzept zur Eindämmung der Jugendkriminalität (2004)

Das ressortübergreifend angelegte Maßnahmenkonzept zur Bekämpfung der Jugendkriminalität beinhaltet als wichtige Eckpunkte das Wohnortprinzip bei der polizeilichen Sachbearbeitung, die Parallelbefassung der Behörden sowie eine rasche individuelle und konsequente Intervention. Hierzu traten 2005 „Gemeinsamen Richtlinien des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe“ in Kraft. Das Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ wurde 2007 in der Anwendung auf so genannte Schwellentäter, d.h. Jungtäter, die Gefahr laufen, dauerhaft in die Kriminalität abzugleiten, erweitert. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit werden beispielsweise regelmäßige gemeinsame Besprechungen von Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe und Polizei durchgeführt. Hierbei werden grundsätzliche Fragen und aktuelle Probleme erörtert und der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch vertieft. Darüber hinaus wurden wechselseitige Hospitationen unter anderem bei Jugendhilfe und Polizei angeregt und teilweise realisiert, um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu fördern.

Auch in Berlin hat sich nach dortigen Angaben die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und der Polizei verbessert. 2003 erfolgte in der Berliner Polizei eine Neuordnung der Füh-

rungsstrukturen. Im Zuge dieser Neuorganisation wurden in den örtlichen Direktionen und den Polizeiabschnitten Präventionsbeauftragte eingesetzt. Die vorrangige Aufgabe dieser Beamtinnen und Beamten besteht in der Prävention der Jugendgewaltkriminalität. Durch das Engagement dieser Spezialisten wurden u. a. mit sechs Berliner Jugendämtern Kooperationsverträge zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei sowie zur Zurückdrängung von Jugendkriminalität abgeschlossen. In diesen Verträgen wird die Kooperation verbindlich unter Berücksichtigung der jeweiligen originären Zuständigkeiten geregelt. Über das Sozialpädagogische Institut e. V. wurden Hospitationen von Polizeibeamtinnen und -beamten mit den örtlich zuständigen Jugendämtern geregelt. Alle Leiter der Fachkommissariate Jugendgruppengewalt, der operativen Gruppen Jugendgruppengewalt, deren Stellvertreter und zukünftige Führungskräfte dieser Bereiche hospitieren in den Bereichen der Jugendhilfe nach einem festgelegten Modus. Zielgerichtete Maßnahmen zur besseren Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Polizei werden in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Leitung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Beteiligung der Berliner Polizei entwickelt und umgesetzt.

Die Zusammenarbeit der Jugendhilfeeinrichtungen mit den Polizeidienststellen hat sich im Land Brandenburg in den letzten Jahren nach dortiger Mitteilung ebenfalls stetig verbessert und auf einem hohen Niveau etabliert.

Auch im Land Bremen hat sich nach Auffassung Bremens die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen Institutionen bei der Bearbeitung von Jugendsachen positiv fortentwickelt. Dies wird u. a. damit begründet, dass seitens aller Akteure – auch der Jugendhilfe – eine höhere gegenseitige Akzeptanz erreicht worden sei. Reibungsverluste konnten durch partnerschaftliches Arbeiten verringert werden. Die hierdurch freigesetzten Ressourcen wurden auf diesem Wege sinnvoll in weiterführende Jugendarbeit umgesetzt. Vor dem Hintergrund der sich ständig verändernden Phänomene im Bereich der Jugendkriminalität (z. B. „Neue Medien“) werden alle Beteiligten auch zukünftig auf die gegenseitige Unterstützung zur Bewältigung dieser neuen Erscheinungsformen angewiesen sein. Von einer Fortsetzung oder einer Ausweitung dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit kann daher ausgegangen werden.

Hamburg stellt ebenfalls Verbesserungen fest. Seit 1997 wurden dort die Meldewege insbesondere von der Polizei an die Jugendhilfe für Fälle von Jugendwohlgefährdungen institutionalisiert, inhaltlich erweitert und verbessert. Mit der Einrichtung einer zentralen Jugendhilfestelle für schwere Kindeswohlgefährdungen hat sich die Zusammenarbeit intensiviert. Für besonders hervorgehobene Fälle minderjähriger Gewalttäter, für die sich eine besondere Gefährdung auch der eigenen Perspektive abzeichnet, werden in Hamburg seit dem April

2008 sog. Fallkonferenzen durchgeführt, an denen nicht nur Jugendhilfe und Polizei sondern alle beteiligten Behörden und Stellen mitwirken.

Der Landesjugendkoordination im Hessischen Landeskriminalamt wurden seitens der Polizeipräsidien zumindest anlassbezogen immer noch Fälle berichtet, in denen sich die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern schwierig gestaltete und sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden auf „Schweigepflichten zum Schutze der Kinder und Jugendlichen“ beriefen. Als Ursache werden unterschiedliche Auslegungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches angegeben. Eine sehr positive Zusammenarbeit mit Jugendämtern gestalte sich immer dann, wenn sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Behörden persönlich bekannt machen. Durch das aufgrund der persönlichen Zusammenarbeit entstandene Vertrauensverhältnis und die zutreffende Einschätzung der Kompetenzen und Möglichkeiten der jeweils anderen Behörde entstanden in präventiven und repressiven Bereichen sehr förderliche Beispiele der Zusammenarbeit im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der besonderen polizeilichen Arbeitsgruppen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität gelingt es offenbar, das erforderliche Vertrauen der Jugendämter zu erlangen.

Zu erwähnen ist hier die berichtete in dem Projekt „Prävention im Team Hessen“ (PiT Hessen) in den vergangenen vier Jahren entwickelte äußerst positive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gewaltprävention. Kern des PiT-Hessen-Ansatzes ist die Bildung von Teams aus zwei Lehrkräften, einem Polizeibeamten und einem Mitarbeiter der Jugendhilfe, die nachhaltig Gewaltprävention in den 7. und 8. Klassen der weiterführenden Schulen in Hessen betreiben. Diese Zusammenarbeit funktioniere in der Praxis offenbar hervorragend und führte in dem dreijährigen Modellprojekt zu so guten Ergebnissen, dass die Hessische Landesregierung im Jahr 2007 die landesweite Ausdehnung von PiT-Hessen beschloss.

Das Land Hessen hat den Bedarf einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Thematik „Kinder und Jugendliche“ erkannt und aus diesem Grunde im Jahr 2003 das „Netzwerk gegen Gewalt“ eingerichtet.

In Mecklenburg-Vorpommern hat sich nach dortiger Bewertung die Kooperation zwischen den Jugendämtern und den zuständigen Dienststellen der Landespolizei kontinuierlich verbessert und befindet sich auf einem guten Niveau. Sowohl mit den Jugendämtern als auch mit der Jugendgerichtshilfe erfolgt ein intensiver Informationsaustausch.

Gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ unterrichtet die Polizei das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Dabei wird schriftlich

vermerkt, ob schon die polizeilichen Maßnahmen eine erzieherische Wirkung zeigen und eine Ahndung durch das Jugendgericht deshalb entbehrlich machen. Darüber hinaus arbeiten ausgewählte Jugendsachbearbeiter beratend in kommunalen Gremien der Jugendhilfe mit.

In den vergangenen Jahren wurden zudem in engem Zusammenwirken zwischen Polizei und Jugendhilfe, oftmals unter dem Dach kommunaler Präventionsräte, vielfältige zielgruppenspezifische Präventionsprojekte umgesetzt.

In Niedersachsen wird die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei von Seiten der Polizei allgemein als gut bezeichnet. In einer im Jahre 2007 bei den niedersächsischen Polizeibehörden durchgeführten Abfrage zur Thematik „Zusammenarbeit mit den Jugendämtern außerhalb der Regeldienstzeit“ wird u. a. festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern überwiegend vertrauensvoll und problemlos ist. Eine landesweite Statistik über die Anzahl der Zusammenkünfte, Besprechungen o. ä. ist nicht vorhanden. Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit wurde in Niedersachsen die Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ herausgegeben, nach der die Polizei - über die Mindeststandards der Polizeidienstvorschrift PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) hinausgehend - in allen Fällen von Delinquenz Minderjähriger dem Jugendamt niedrigschwellig über Gefährdungslagen berichtet. Zudem wurde mit der landesweiten Einführung des interdisziplinären Kriseninterventionsteams (KIT) im Jahr 2002 der Erkenntnis Rechnung getragen, dass zum Wohl der Kinder und Jugendlichen nur ein gemeinschaftliches und nachhaltiges Agieren Erfolg versprechend ist. Aufgaben des KIT sind unter anderem, schwerwiegende Fälle von Intensivtätern im Kinderbereich zu untersuchen sowie Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Polizei auf örtlicher und regionaler Ebene zu erarbeiten.

In Nordrhein-Westfalen hat sich die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei in den zurückliegenden zehn Jahren nach Auffassung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie des Innenministeriums auf der Basis des Gemeinsamen Runderlasses "Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität", zuletzt fortgeschrieben am 31.08.2007, kontinuierlich verbessert.

Die polizeiliche Praxis in Rheinland-Pfalz bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe auch rückblickend als gut. Zusammenarbeit in gemeinsamen Arbeitskreisen sowie dem Jugendhilfeausschuss findet regelmäßig statt und soll künftig unter anderem durch gegenseitige Hospitationen weiter ausgebaut werden. Auch durch die Einrichtung der Beauftragten für Jugendsachen, der Sachgebiete „Jugendkriminalität“ sowie den Aufbau der Häuser des Jugendrechts wurde die Zusammenarbeit intensiviert und professionalisiert. In-

sofern ist allen Beteiligten an einer weiteren Optimierung der Zusammenarbeit gelegen, und entsprechende Initiativen sollen auch zukünftig dazu beitragen. Neben den institutionalisierten primär repressiven Projekten erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei auch im Bereich der Gefahrenabwehr.

Nach Einschätzung des Saarlandes hat sich auch dort die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei verbessert. Kommunikationswege von Polizei zur Jugendhilfe wurden in gemeinsamen Richtlinien und dem Landesteil zur PDV 382 konkretisiert. Die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Sport zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bei Jugendlichen und Heranwachsenden wurde fortgeschrieben. Nunmehr kann bei Anregung des TOA durch die Polizei die Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe unmittelbar durch die Polizei erfolgen, wenn bei Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit einer Diversionsentscheidung oder mit der öffentlichen Klage zu rechnen ist.

Durch eine Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Sport und der Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zum Umgang mit „Jungen Intensivtätern“ (JIT), die im Juni 2007 in Kraft getreten ist, wurden Standards der Kooperation und Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und den saarländischen Jugendämtern zur Entwicklung präventiver Strategien und Handlungskonzepte festgelegt. So wurde u.a. vereinbart, dass in den Fällen, in denen eine Person durch die Staatsanwaltschaft als „JIT“ eingestuft wurde, die Leitung des Jugendamtes zeitnah durch den Jugendsachbearbeiter über die Einstufung zu informieren ist. Darüber hinaus finden fortlaufend professionsübergreifende Koordinierungsgespräche mit den Verfahrensbeteiligten zur Optimierung der Verfahrensabläufe statt.

Im Landesteil des Saarlandes zur PDV 382 ist eine Informationspflicht der Polizei zur Beteiligung der Jugendämter (Jugendgerichtshilfe) im Jugendstrafverfahren für den Fall der Festnahme eines/einer Jugendlichen festgeschrieben, wenn ein bestehender Haftbefehl vollstreckt wird oder nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der/die Jugendliche gemäß der StPO dem Richter vorgeführt wird.

Der Freistaat Sachsen hat darauf hingewiesen, dass die enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe sowohl gesetzlich als auch in den Vorschriften der Polizei vorgeschrieben ist. Seit der in der Fragestellung angeführten Antwort der Bundesregierung sind diesbezüglich in Sachsen keine Veränderungen feststellbar.

Im Aufgabenbereich der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt ist vorbeugender Schutz der Jugend vor Kriminalität ein fester Bestandteil der Tätigkeit. Neben der polizeilichen Unterrich-

tung des Jugendamtes über von Minderjährigen begangene Straftaten durch die Übersendung des Formblattes „Mitteilung über eine(n) Minderjährige(n)“ sind Aufklärung und Information von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu jugendspezifischen Problem- und Gefährdungsbereichen Inhalt der täglichen polizeilichen Praxis. Notwendige Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des Jugendschutzes werden in Absprache mit den originär zuständigen Behörden und Einrichtungen, vor allem auch mit dem Jugendamt sowie Jugendhilfeeinrichtungen, vorgenommen. Zur wirksameren Bekämpfung der Jugendkriminalität wurden in Sachsen-Anhalt entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales vom 09.09.1998 in allen Polizeidirektionsbereichen Jugendkommissariate (Juko) mit Jugendberatung bei der Polizei (JUBP) eingerichtet. Mit diesem Konzept wurden neue kriminalstrategische Lösungsansätze umgesetzt, indem eine zeitnahe Verknüpfung von repressiver und präventiver Polizeiarbeit und sozialpädagogischen Maßnahmen in Form einer Krisenintervention entwickelt wurde. Das Ziel dieser Kooperation von Polizei und Jugendhilfe vor Ort bestand darin, besonders gefährdete Minderjährige sowie bereits straffällig gewordene Jugendliche in einem vernetzten konzertierten Zusammenwirken wieder zu einem sozialadäquaten Verhalten zu motivieren. Die JUBP sollen sich seit ihrem Bestehen bewährt haben. Dies zeige sich in den abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit Jugendämtern bzw. dem entstandenen Netzwerk der Kooperation der Juko/JUBP im kommunalen Bereich mit Institutionen, Vereinen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Des Weiteren wurden zur Intensivtäterproblematik Leitlinien „Bearbeitung von Jugendsachen in Verbindung mit jugendlichen Intensivtätern“, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz vom 07.07.2004, formuliert, in denen die Intensivierung der Zusammenarbeit bei jugendlichen Intensivtätern eingefordert wird. Dies beinhaltet die Einbeziehung von Jugendämtern und des dort angebundenes allgemeinen sozialen Dienstes sowie deren jugendhilferechtlicher Maßnahmen. Darüber hinaus wirken Vertreter der Polizei als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf Landkreisebene mit. Der Landeskoordinator für Jugendsachen, der dem LKA zugeordnet ist, arbeitet als Vertreter der Polizei als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss mit.

Für die Landespolizei Schleswig-Holstein wird berichtet, dass in den zurückliegenden Jahren durch den Aufbau und die Pflege von Konferenzen, Arbeitsgruppen und -kreisen auf lokaler Ebene eine enge Zusammenarbeit angestrebt und im allgemeinen auch erreicht wurde. Eine weitere Verbesserung wird dort durch das kürzlich in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes“ erwartet, das die unterschiedlichen Behörden zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet.

Anlage 35 (zu Frage 190)

Tabelle 39: Mitwirkung von Verteidigern in erstinstanzlichen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren bei Amts- und Landgerichten 2006

Spruchkörper Hauptverhandlungen Beteiligte der Hauptverhandlung	Deutschland	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (HV) und zwar unter Beteiligung eines Verteidigers in % der erledigten Verfahren mit HV nachrichtlich Zahl der Verteidiger	166.677	15.938	24.071	9.105	6.624	2.006	4.153	10.190	3.794	19.594	40.997	6.138	1.546	7.268	5.444	5.295	4.514
	31.756	3.114	5.244	1.574	972	345	915	2.329	789	3.370	7.212	1.403	408	1.088	838	1.264	891
	19,1	19,5	21,8	17,3	14,7	17,2	22,0	22,9	20,8	17,2	17,6	22,9	26,4	15,0	15,4	23,9	19,7
	35.474	3.561	5.747	1.879	1.032	407	1.128	2.594	926	3.780	7.836	1.545	436	1.186	920	1.525	972
Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (HV) und zwar unter Beteiligung eines Verteidigers in % der erledigten Verfahren mit HV nachrichtlich Zahl der Verteidiger	35.260	3.133	4.321	2.170	1.407	209	424	1.630	1.131	3.125	10.300	1.795	478	1.924	1.471	756	986
	28.153	2.573	3.462	1.795	1.095	202	390	1.417	959	2.488	7.784	1.474	367	1.416	1.230	654	847
	79,8	82,1	80,1	82,7	77,8	96,7	92,0	86,9	84,8	79,6	75,6	82,1	76,8	73,6	83,6	86,5	85,9
	37.618	3.527	4.444	2.445	1.462	271	510	1.985	1.367	3.369	10.279	1.962	520	1.935	1.632	769	1.141
Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (HV) und zwar unter Beteiligung eines Verteidigers in % der erledigten Verfahren mit HV nachrichtlich Zahl der Verteidiger	1.844	216	204	98	69	8	32	106	50	218	454	69	25	65	94	60	76
	1.830	216	200	98	69	8	27	106	50	217	453	69	25	65	94	58	75
	99,2	100,0	98,0	100,0	100,0	100,0	84,4	100,0	100,0	99,5	99,8	100,0	100,0	100,0	100,0	96,7	98,7
	3.195	430	316	232	105	11	66	208	91	357	712	134	43	110	161	86	133
Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (HV) und zwar unter Beteiligung eines Verteidigers in % der erledigten Verfahren mit HV nachrichtlich Zahl der Verteidiger	203.781	19.287	28.596	11.373	8.100	2.223	4.609	11.926	4.975	22.937	51.751	8.002	2.049	9.257	7.009	6.111	5.576
	61.739	5.903	8.906	3.467	2.136	555	1.332	3.852	1.798	6.075	15.449	2.946	800	2.569	2.162	1.976	1.813
	30,3	30,6	31,1	30,5	26,4	25,0	28,9	32,3	36,1	26,5	29,9	36,8	39,0	27,8	30,8	32,3	32,5
	76.287	7.518	10.507	4.556	2.599	689	1.704	4.787	2.384	7.506	18.827	3.641	999	3.231	2.713	2.380	2.246
Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (HV) und zwar unter Beteiligung eines Verteidigers in % der erledigten Verfahren mit HV nachrichtlich Zahl der Verteidiger	403.211	38.283	61.677	26.675	16.509	3.279	13.727	26.985	7.792	32.494	100.571	17.704	4.548	21.435	11.636	9.218	10.678
	223.401	23.435	35.183	14.953	7.108	2.088	7.796	15.897	4.403	17.720	55.827	10.526	2.741	10.022	5.301	4.900	5.501
	55,4	61,2	57,0	56,1	43,1	63,7	56,8	58,9	56,5	54,5	55,5	59,5	60,3	46,8	45,6	53,2	51,5
	243.539	25.670	37.980	16.537	7.732	2.296	8.572	17.390	4.835	19.369	60.809	11.418	2.918	10.918	5.772	5.318	6.005

Quelle: Justizstatistik über Straf- und Bußgeldverfahren

Anlage 36 (zu Frage 201)

Tabelle 41: Angefochtene Urteile in Strafverfahren 2006 nach Spruchkörpern und Ländern

Spruchkörper Urteile Anfechtungen	Angefochtene Urteile in erstinstanzlichen Strafverfahren 2006 nach Spruchkörpern und Ländern																
	Deutschland	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersach- sen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Jugendrichter	101.070	11.432	15.781	3.747	3.342	576	2.071	6.082	1.923	12.882	24.141	4.673	1.143	4.369	2.928	3.346	2.634
Durch Urteil erledigte Verfahren	3.549	395	550	187	171	13	79	169	112	496	653	169	23	219	97	99	117
darunter angefochtene Entscheidungen	3,5	3,5	3,5	5,0	5,1	2,3	3,8	2,8	5,8	3,9	2,7	3,6	2,0	5,0	3,3	3,0	4,4
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Jugend-schöffengericht	29.548	2.924	3.950	1.858	1.163	165	388	1.444	903	2.538	7.882	1.564	428	1.698	1.107	655	881
Durch Urteil erledigte Verfahren	4.911	508	752	389	210	15	99	154	177	476	1.091	242	53	318	160	105	162
darunter angefochtene Entscheidungen	76,6	17,4	19,0	20,9	18,1	9,1	25,5	10,7	19,6	18,8	13,8	15,5	12,4	18,7	14,5	16,0	18,4
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Jugendkammer	1.719	205	204	95	60	8	23	105	47	204	391	63	25	64	93	58	74
Durch Urteil erledigte Verfahren	659	76	76	51	22	1	15	43	23	64	159	27	14	19	28	24	17
darunter angefochtene Entscheidungen	38,3	37,1	37,3	53,7	36,7	12,5	65,2	41,0	48,9	31,4	40,7	42,9	56,0	29,7	30,1	41,4	23,0
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Erstinstanzliche Jugendstrafverfahren zusammen	132.337	14.561	19.935	5.700	4.565	749	2.482	7.631	2.873	15.624	32.414	6.300	1.596	6.131	4.128	4.059	3.589
Durch Urteil erledigte Verfahren	9.119	979	1.378	627	403	29	193	366	312	1.036	1.903	438	90	556	285	228	296
darunter angefochtene Entscheidungen	6,9	6,7	6,9	11,0	8,8	3,9	7,8	4,8	10,9	6,6	5,9	7,0	5,6	9,1	6,9	5,6	8,2
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Erstinstanzliche Erwachsenenstrafverfahren zusammen	274.255	28.899	47.350	17.645	10.561	1.920	9.383	18.261	5.131	22.188	62.314	12.459	3.243	14.760	7.454	6.076	6.611
Durch Urteil erledigte Verfahren	48.969	5.914	9.415	3.638	1.694	252	2.047	3.019	917	4.173	9.203	2.095	398	2.892	1.129	1.062	1.121
darunter angefochtene Entscheidungen	17,9	20,5	19,9	20,6	16,0	13,1	21,8	16,5	17,9	18,8	14,8	16,8	12,3	19,6	15,1	17,5	17,0
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Angefochtene Urteile in Berufungsverfahren vor den Landgerichten 2006 nach Spruchkörpern und Ländern																	
Kleine Jugendkammer	1.428	159	193	71	58	0	37	72	27	182	316	76	12	107	52	35	31
Durch Urteil erledigte Verfahren	147	18	15	8	9	0	12	9	5	18	21	7	0	14	9	1	1
darunter angefochten durch Revision	10,3	11,3	7,8	11,3	15,5	0,0	32,4	12,5	18,5	9,9	6,6	9,2	0,0	13,1	17,3	2,9	3,2
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Große Jugendkammer	2.162	239	267	147	96	5	48	84	89	205	507	126	17	125	104	50	53
Durch Urteil erledigte Verfahren	223	16	23	14	10	1	13	13	13	23	33	12	0	15	24	8	5
darunter angefochten durch Revision	10,3	6,7	8,6	9,5	10,4	20,0	27,1	15,5	14,6	11,2	6,5	9,5	0,0	12,0	23,1	16,0	9,4
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Erstinstanzliche Jugendstrafverfahren zusammen	3.590	398	460	218	154	5	85	156	116	387	823	202	29	232	156	85	84
Durch Urteil erledigte Verfahren	370	34	38	22	19	1	25	22	18	41	54	19	0	29	33	9	6
darunter angefochten durch Revision	10,3	8,5	8,3	10,1	12,3	20,0	29,4	14,1	15,5	10,6	6,6	9,4	0,0	12,5	21,2	10,6	7,1
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	
Erstinstanzliche Erwachsenenstrafverfahren zusammen	24.477	2.880	4.253	1.893	945	52	1.149	1.417	534	2.087	5.080	1.042	206	1.347	656	486	450
Durch Urteil erledigte Verfahren	6.427	679	1.069	565	234	12	309	344	160	583	1.268	313	30	391	195	158	117
darunter angefochten durch Revision	26,3	23,6	25,1	29,8	24,8	23,1	26,9	24,3	30,0	27,9	25,0	30,0	14,6	29,0	29,7	32,5	26,0
in % der durch Urteil erledigten Verfahren																	

Quelle: Justizstatistik über Straf- und Bußgeldverfahren

Anlage 37 (zu Frage 202)

Tabelle 42: Erledigte Berufungsverfahren vor den Landgerichten 2006 nach Parteien, die Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hatten, sowie nach Spruchkörpern und Ländern

Spruchkörper Urteile Anfechtungen	Jugendstrafverfahren zusammen (Kleine und Große Jugendkammer)										Erwachsenenstrafverfahren zusammen (Kleine Strafammer und Wirtschaftsstrafkammer)									
	Deutschland	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersach- sen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen			
Erledigte Berufungsverfahren Berufung wurde eingelegt durch ¹⁾	8.324	841	1.153	466	414	30	162	352	263	869	2.115	414	67	478	269	177	254			
Beschuldigten in % der erledigten Verfahren	7.589	729	1.028	403	360	28	140	350	236	818	2.016	365	62	420	241	164	239			
Staatsanwaltschaft zuungunsten des Beschuldigten	91,3	86,7	89,2	86,5	87,0	93,3	86,4	99,4	89,7	94,1	95,3	88,2	92,5	87,9	89,6	92,7	94,1			
Staatsanwaltschaft zuungunsten des Be- schuldigten	1.488	214	367	80	67	4	38	43	40	123	164	65	14	132	43	24	70			
legt durch																				
Staatsanwaltschaft zugunsten des Be- schuldigten	36	7	2	2	2	0	1	3	4	3	4	3	0	2	1	0	2			
Nebenkläger	54	3	9	4	3	0	2	2	3	4	12	5	1	1	3	1	1			
Privatkläger	3	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0			
Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter	35	9	6	1	5	0	1	3	0	2	6	1	0	0	0	0	1			
Erledigte Berufungsverfahren Berufung wurde eingelegt durch ¹⁾	48.056	5.734	8.625	3.249	1.759	187	1.908	2.825	1.002	3.939	10.626	1.989	413	2.713	1.073	945	1.069			
Beschuldigten in % der erledigten Verfahren	43.971	5.059	7.901	2.954	1.507	179	1.757	2.794	884	3.649	9.854	1.867	385	2.321	1.003	882	975			
Staatsanwaltschaft zuungunsten des Beschuldigten	91,5	88,2	91,6	90,9	85,7	95,7	92,1	98,9	88,2	92,6	92,7	93,9	93,2	85,6	93,5	93,3	91,2			
Staatsanwaltschaft zuungunsten des Be- schuldigten	9.526	1.472	3.025	418	492	15	327	360	140	576	1.075	211	50	894	104	118	249			
legt durch																				
Staatsanwaltschaft zugunsten des Be- schuldigten	306	35	17	10	165	2	3	9	17	6	16	2	1	12	2	5	4			
Nebenkläger	424	32	35	22	166	0	12	17	12	20	66	10	3	8	7	10	4			
Privatkläger	180	1	2	4	163	0	0	3	0	0	3	1	0	1	0	0	2			
Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter	165	0	0	1	162	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0			

Quelle: Justizstatistik über Straf- und Bußgeldverfahren

